Ph. 3676. c.

I Publ. Eur. 471 Voss

~~Hist. Europ.~~

Voss.

Blick
auf die Lage Europens
beym
Wiederausbruche des Kriegs
im Jahre 1803.

Von

Christian Daniel Voß,

Professor in Halle.

Bayerische Staatsbibliothek München

Halle,

in der neuen Societäts-Buchhandlung.

1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

V o r r e d e.

Bey dem Entwurfe und der Ausarbeitung der kleinen Schrift, welche hier dem Publicum vorgelegt wird, hat man den Zweck gehabt, den denkenden Beobachter der Zeitgeschichte in den Stand zu setzen, die Lage Europas, in dem, auf dem Titel angedeuteten, für alle Staaten dieses Welttheils so wichtig und kritisch gewordenen Zeitpuncte, gleichsam mit einem Blicke zu übersehen.

Um den Standpunct dafür richtig zu fassen, schien es nöthig, einen Rückblick auf die successive Bildung der Verhältnisse zu werfen, durch welche, wie man hoffte, ein solcher Zeitpunct in weite Ferne hinausgerückt werden sollte, und durch welche er gleichwohl in der That wieder veranlaßt und so schnell herbeygeführt wurde.

Dieser **Rückblick** ist in dieser ersten Abtheilung versucht worden. Man hat sich bemüht, in einer lichtvollen, concentrirten, durchaus beurkundeten Darstellung, die Geschichte des allgemeinen Friedens zu geben, durch welchen die Lage und Verhältnisse Europas in vielem Betrachte ganz neu bestimmt wurden, und von welchem an man auch eine neue Epoche der Ruhe und Wohlfahrt rechnen zu können hoffte.

Wird dieser Versuch nicht ganz ungünstig aufgenommen, so wird die zweyte Abtheilung des Werkgens folgen, und in derselben eine ähnliche Darstellung der Geschichte des Friedensbruches und der dadurch in der Lage Europas bewirkten Veränderungen gegeben werden.

Vielleicht, — doch lieber wollen wir sagen hoffentlich, — sind wir so glücklich, in derselben zugleich mit dem Zeitpuncte des Wiederausbruchs des Krieges auch den der Wiederherstellung des Friedens verbinden zu können. Auf jeden Fall wird mit der zweyten eine dritte Abtheilung verbunden, und in derselben ein Ueberblick der Regenten, Regierungssysteme und Tendenzen und der Staatskräfte und politischen Verhältnisse beygefügt werden.

I.

Rückblick.

„Soll der Krieg, welcher seit acht Jahren die vier Welttheile verwüstet hat, ewig währen? Giebt es kein Mittel, sich gegenseitig zu verständigen?“

„Wie können die beyden aufgeklärtesten Nationen von Europa, deren Macht und Stärke größer sind, als ihre Sicherheit und Unabhängigkeit es erfordern, der Idee einer eitlen Größe die Wohlthaten des Handels, des innern Wohlstandes, des Glücks der Familien aufopfern? Wie ist es ihnen möglich, nicht zu fühlen, daß der Friede eben so rühmlich als nothwendig sey?“ — —

„Durch Misbrauch ihrer Kräfte können England und Frankreich, zum Unglück aller Nationen, den Augenblick ihrer gänzlichen Erschöpfung noch länger hinausschieben; aber ich wage es, zu sagen: das Schicksal aller civilisirten Nationen ist an das Ende eines Kriegs geknüpft, der die ganze Welt umfaßt.“

So schrieb der erste Consul der französischen Republik, der seiner Nation den Frieden gelobt hatte, gleich nach der Gelangung zu dieser Regentenwürde, am Ende des Jahrs 1799, in einem Briefe, den er direct an den König von England gerichtet, und diesem unmittelbar zu übergeben befohlen hatte.

Der König von England fand es weder der Observanz gemäß, diesen Brief unmittelbar an sich gelangen zu lassen, noch seiner Würde angemessen, ihn selbst zu beantworten. Seine Minister erklärten in seinem Namen:

„Nicht aus einer eitlen Ruhmsucht habe er weder diesen, noch einen andern Krieg geführt. Seine einzige Absicht sey, die Rechte und den Wohlstand seiner Unterthanen gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen."

„Dieser Zweck habe es bisher nothwendig gemacht, den Krieg fortzusetzen, und er habe keine Ursache, zu hoffen, daß diese Nothwendigkeit beseitigt werde, wenn er jetzt mit denen in Unterhandlung träte, welche eine neue Revolution in Frankreich an die Spitze der Gewalt gestellt habe."

„Aus einer solchen Unterhandlung könne kein wahrer Vortheil für den großen und wünschenswerthen Gegenstand eines allgemeinen Friedens erwachsen, bevor nicht klar am Tage liege, daß die Ursachen, welche den Krieg erzeugt, ihn verlängert und sich schon

mehr als einmahl wieder erneuert hätten, nicht mehr vorhanden wären."

„Zur Ausbreitung des Systems, welchem Frankreich seine gegenwärtigen Leiden mit Recht zuschreibe, — eines Systems der Vertilgung aller bestehenden Regierungen, — wären Frankreichs Hülfsquellen seit so manchem Jahre verschwendet worden. Diesem blinden Zerstörungsgeiste wären die Niederlande, die vereinigten Provinzen, die schweizerischen Cantone (alte Freunde und Bundesgenossen des Königs) nach und nach aufgeopfert worden. Deutschland sey verwüstet; Italien, obwohl jetzt den Händen derer, von denen es überfallen worden, wieder entrissen, sey der Schauplatz des Raubes und einer grenzenlosen Anarchie gewesen. Selbst für die Behauptung der Existenz und Unabhängigkeit seines Königreichs habe sich der König genöthigt gesehen, einen beschwerlichen Krieg zu führen." — — —

„So lange ein solches System in Frankreich die Oberhand behalte — — so lange sey auch offne Feindseligkeit die einzige mögliche Gegenwehr. Die feyerlichsten Tractaten hätten bloß den Weg zu neuen Angriffen gebahnt. Einem kräftigen und beharrlichen Widerstande habe man es allein zu verdanken, was noch von Sicherheit des Eigenthums, persönlicher Freyheit, gesellschaftlicher Ordnung und freyer Religionsübung in Europa übrig geblieben sey." — — —

„Zwar werde sich der König sehr freuen, zu sehen, daß die Gefahr wirklich aufgehört habe, — — daß, durch die Erfahrungen so vieler Jahre voll Verbrechen und Elend belehrt, bessere Grundsätze in Frankreich endlich die Oberhand erhalten hätten. Allein die Ueberzeugung von einer solchen Veränderung, so sehr sie auch den Wünschen des Königs angemessen sey, könne nur das Resultat der Erfahrung und augenscheinlicher Thatsachen seyn. Das sicherste und natürlichste Unterpfand der Realität und Fortdauer dieser Veränderung wäre die Wiedereinsetzung der Dynastie, welche seit so vielen Jahrhunderten Frankreich in seinem Innern beglückt und in seinem Aeußern geachtet gemacht habe.“

„Dieß würde sogleich und zu jeder Zeit alle Hindernisse der Unterhandlung und Vereinigung entfernen; es würde Frankreich den unbestrittenen Besitz seines alten Eigenthums sichern, und allen übrigen Nationen Europens für ihre Ruhe und den Frieden diejenige Bürgschaft gewähren, welche sie jetzt gezwungen wären, auf andere Weise zu suchen.“

„Doch so wünschenswerth ein solches Ereigniß für Frankreich und für die ganze Welt auch seyn könne, so knüpfe der König daran doch nicht ausschließlich die Möglichkeit eines dauerhaften Friedensvereins. Er wolle Frankreich keineswegs, weder in Betreff der Regierungsform, noch derer, in deren Hände eine große und mächtige Nation die Gewalt nieder-

legen solle — etwas vorschreiben. Er beschäftige sich nur mit der Sicherheit seines eigenen Gebiets, deß seiner Alliirten und der allgemeinen Sicherheit von Europa."

„Wenn er sehen werde, daß dieselbe auf irgend eine Weise erhalten werden könne: — — so werde er eifrigst die Gelegenheit ergreifen, mit seinen Alliirten, die Mittel zu einer allgemeinen Pacification zu verabreden."

„Jetzt sey, unglücklicher Weise, noch keine solche Sicherheit, noch keine Bürgschaft der Grundsätze, welche die neue Regierung leiten würden, noch kein vernünftiger Grund der Ueberzeugung von der Dauerhaftigkeit derselben vorhanden. Daher bleibe dem Könige für jetzt auch nichts weiter übrig, als, in Uebereinstimmung mit den andern Mächten, einen gerechten Vertheidigungskrieg fortzusetzen, welchen sein Eifer für das Glück seiner Unterthanen ihm niemahls erlauben werde, weder über die Grenzen der Nothwendigkeit fortzusetzen, noch zu enden, ohne den Genuß der Ruhe und der Unabhängigkeit gesichert zu sehen."

So bestimmt diese Antwort den Entschluß Englands zur Fortsetzung des Kriegs ankündigte, so offenbar sie auch eine Anreizung dazu für den ersten Consul enthielt: so wollte doch dieser seiner Nation und der Welt zeigen: daß er den Frieden in der That herzustellen wünsche, und selbst seine persönliche Em-

pfindlichkeit zu beherrschen im Stande sey, so lange noch nicht jeder Versuch, ihn einzuleiten, mislungen wäre.

In einer Gegennote wieß der Minister Talleyrand, mit eben so viel Mäßigung als Nachdruck, zuförderst den Vorwurf des Zerstörungssystems durch den eines Unterjochungs- und Theilungs-Plans, der Erbitterung Englands und der Verschwendung seiner Hülfsquellen, um Frankreichs Untergang zu vollenden, zurück, und bemühte sich, darzuthun: daß Frankreich nur auf seine Vertheidigung und Selbsterhaltung bedacht gewesen sey.

Sodann wiederholte er den Friedensantrag, wobey er sich „auf die vielen Beweise bezog, welche der erste Consul persönlich von seinem Eifer, dem Ungemach des Krieges ein Ziel zu setzen, und seiner Neigung, die Verträge auf das strengste beobachten zu lassen, gegeben habe.“

„Der erste Consul,“ fuhr er fort, „habe nie gezweifelt: daß der König von Großbritannien das Recht der Nationen, ihre Regierungsform zu wählen, anerkenne, da der Besitz seiner Krone sich von der Ausübung dieses Rechts herschreibe. Aber er habe nicht begreifen können, wie der Minister des Königs, neben diesem Hauptgrundsatze, auf welchem das Daseyn der Staatsvereine beruhe, Winke geben könne, durch welche er die Absicht, sich in die innern Angelegenheiten der Regierungen zu mischen, verrathe, und

welche für die französische Nation und ihre Regierung nicht weniger beleidigend sey, als für England und den König eine Aufforderung, die republikanische Regierung, welche England in der Mitte des vorigen Jahrhunderts angenommen habe, wieder einzuführen, oder eine Ermahnung, die Familie, welche die Geburt auf den Thron gesetzt und die Revolution heruntergestoßen habe, zurückzurufen, seyn würde."

Er erinnerte sodann den englischen Minister daran: „daß der König von England noch vor kurzem, da das Constitutionssystem der Republik weder die Stärke, noch die Festigkeit gehabt habe, als jetzt, selbst eine Annäherung zu Friedenstractaten gesucht habe; daß von allen Seiten die Stimme der Völker und der Menschlichkeit um Beendigung des Krieges flehe, dessen Verlängerung Europa mit einer allgemeinen Erschütterung und rettungslosen Leiden bedrohe."

Endlich schlug er, um den Feindseligkeiten sogleich ein Ende zu machen, einen Waffenstillstand vor, während welches man sich über die Bedingungen des Friedens vereinigen könne.

Diese Note erregte, nach der Aeußerung des englischen Ministers in der Gegennote, „das Misfallen des Königs von Großbritannien, und bewirkte daher um so weniger eine Veränderung in seinen Entschließungen."

Es wurde auf die Erklärung in der vorigen Note zurückgewiesen, „bey welcher der König beharre; weil

nur auf dieser Grundlage ihm die Sorge für die Sicherheit seiner Unterthanen erlaube, dem System der kräftigen Vertheidigung zu entsagen, das durch die Gnade der Vorsehung seinen Reichen die Sicherheit und Wohlfahrt, deren sie genossen, verschafft habe.“

Daß diese Aeußerungen die wahre und ernstliche Absicht Englands enthielten, bewiesen die Maßregeln, welche zur Ausführung derselben getroffen wurden.

Nicht nur erhöhten die Minister ihre Anstrengungen in den eigenen Rüstungen Englands, besonders zur See; sondern es wurden auch Verträge geschlossen, um Oestreich und mehrere deutsche Reichsstände zu einer kräftigern und anhaltenden Mitwirkung zu dem großen Zwecke der völligen Ueberwältigung Frankreichs mit sich zu verbinden.

Mit den Churfürsten von Pfalzbayern, von Maynz, von Wirtenberg wurden Subsidienverträge abgeschlossen, und Oestreich wurde in einer besondern Convention ein Geldvorschuß von zwey Millionen Pfund Sterling auf sehr vortheilhafte Bedingungen verwilligt.

In dieser Convention verbanden sich Oestreich und Großbritannien nochmahls ausdrücklich: „den Krieg gegen die französische Republik mit allem möglichen Nachdrucke fortzusetzen, und alle ihre respectiven Mittel, zu Lande und zur See, darauf zu verwenden; — — auch, während der Dauer der gegenwärtigen Conven-

tion (die auf ein Jahr bestimmt war), ohne des andern Theils vorgängig eingeholte ausdrückliche Einwilligung, keinen Separatfrieden mit der französischen Republik zu schließen; eben so wenig sich in Unterhandlungen einzulassen und Eröffnungen deshalb anzunehmen, ohne sogleich dem andern Theile offenherzige Mittheilung davon zu machen."

Indessen ward sowohl in Deutschland, als in Italien der Krieg (1800) wieder fortgesetzt; aber freylich auf eine ganz andere Weise, als diese Verbindungen und Rüstungen bezweckten und der Gang der Begebenheiten in dem vorjährigen Feldzuge auch für diesen anzukündigen geschienen.

Während Moreau unwiderstehlich in Deutschland vordrang, überklimmte Bonaparte, mit einer neugeschaffnen Armee, auf den unwegsamsten Pfaden, die höchsten Gipfel der Alpen, und nahm Piemont und Mayland wieder in Besitz, ehe die östreichischen Feldherrn in Italien an die Existenz und Annäherung dieser Armee glaubten.

Durch die Schlacht bey Marengo geht fast ganz Italien für Oestreich zu einer Zeit verloren, da es mit Sicherheit darauf rechnete, den Krieg fortgesetzt siegreich in Frankreich selbst zu führen, und hier die deutlich genug erklärten Zwecke der Verbündeten zu erreichen.

Zwey Tage nach dieser Schlacht (16. Jun.) und vier Tage vor dem Abschlusse der Convention, in wel-

cher sich Oestreich und England zur beharrlichen Fortsetzung des Kriegs aufs Neue vereinigten, wurde zu Alessandria ein Vertrag geschlossen, durch welchen man in Italien den Feindseligkeiten vorläufig ein Ziel setzte.

Durch fortgesetzte Siege in Deutschland erzwang der ruhmvolle Moreau vier Wochen nachher (15. Jul.) ebenfalls auch einen Waffenstillstand für Deutschland.

Beyde überlieferten den französischen Heeren eine beträchtliche Anzahl der besten Festungen in Italien und Deutschland und große Striche Landes, die als Unterpfand für einen bald möglichst zu unterhandelnden Frieden in ihrer Gewalt bleiben sollten.

Unmittelbar nach dem Abschlusse des letzten Stillstandsvertrages kam der östreichische General St. Julien zu Paris an, um, wie die französische officielle Zeitung ankündigte, „einen allgemeinen Waffenstillstand zu unterhandeln, und einige bey der Execution des Vertrags von Marengo eingetretene Differenzen auszugleichen.“

Acht Tage nachher erfuhr das harrende Europa mit freudiger Ueberraschung durch eben dieß Organ: daß derselbe Abgeordnete (am 28. Jul.) Präliminarartikel zu einem Frieden zwischen Oestreich und Frankreich unterzeichnet habe, deren Ratification zu bewirken, er, in Begleitung des Generaladjutanten des ersten Consuls, Duroc, nach Wien abgereist sey.

Eben so groß, aber freylich nicht so angenehm war die Ueberraschung des Publicums, als es nun wieder in öffentlichen Blättern die Nachricht erhielt: dem General Duroc sey nicht verstattet worden, seine Reise nach Wien fortzusetzen; den Friedenspräliminarien habe der Kayser seine Ratification versagt, und der französischen Regierung in einer officiellen Note erklären lassen: der erwähnte General sey gar nicht zur Unterhandlung eines Friedenstractats bevollmächtigt gewesen; sondern von denen, die mit ihm unterhandelt hatten, zur Unterzeichnung der ihm vorgelegten Präliminarartikel überredet worden.

Französischer Seits schrieb man dagegen die verweigerte Ratification dem englischen Einflusse zu. Die goldenen Fesseln, die England Oestreich angelegt habe, sagte man, verhindern es, frey zu handeln.

Allerdings hatte der Wiener Vertrag Oestreich für die Dauer desselben gewissermaßen in die Hände Englands geliefert. Ein Separatfriede und selbst eine Separatunterhandlung war demselben zuwider, und berechtigte England, die seiner Seits übernommene Leistung unerfüllt zu lassen, die gleichwohl Oestreich nicht glaubte entbehren zu können.

Noch hat die Geschichte den Schleier nicht ganz hinweg gehoben, der den eigentlichen Zusammenhang dieser auffallenden Vorgänge dem Auge des Beobachters bisher entzog, und ihn, auf gut Glück, durch

Vermuthungen lüften zu wollen, dürfte mislich seyn.

Kaum kann man glauben, daß die englischen Minister damahls noch darauf gerechnet haben sollten, den Krieg auf dem festen Lande mit Erfolg für ihre Plane fortsetzen zu lassen. Wie lebhaft auch das Gefühl ihrer Kräfte und Stärke, wie groß das Selbstvertrauen seyn mochte, was es ihnen einflößte: so konnten sie sich doch über die Lage Oestreichs und selbst über die totale Veränderung der Verhältnisse aller kriegführenden Theile unmöglich ganz täuschen.

Seit der stolzen, abweisenden Antwort auf die Friedensanträge Bonaparte's war Italien verloren, das südliche Deutschland von den Franzosen besetzt, die östreichischen Staaten in der Nähe bedroht, seine Kriegsheere geschwächt, in Unordnung gebracht und durch ihre bisherigen Niederlagen des Vertrauens auf sich selbst und ihre Feldherrn beraubt, welches die Mutter des Muths und die Schöpferin des Siegs ist.

Auf dem festen Lande war wenigstens für jetzt an keinen Wechsel des Kriegsglücks zu denken; und durch die Eroberungen des Feindes auf dem festen Lande hatten die Eroberungen Großbritanniens zur See auch sehr an ihrem Werthe und ihrer Haltbarkeit verloren.

Unermeßliche Anstrengungen und Aufopferungen waren abermahls so gut als verloren, und die Na-

tion seufzte allgemein und laut nach Frieden. Die Minister waren also genöthigt, von ihrer stolzen Höhe sich etwas herabzuneigen, und ließen, durch den großbritannischen Gesandten in Wien, Lord Minto, dem Baron von Thugut, und durch diesen wieder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris, (am 11. August) die Erklärung zukommen: „daß der König von Großbritannien jetzt geneigt sey, an den Unterhandlungen, welche zur Stiftung eines allgemeinen Friedens statt finden dürften, Theil zu nehmen, und Bevollmächtigte in Gemeinschaft mit dem Kayser zu diesem Zwecke abzusenden, sobald ihm die Absicht der französischen Regierung, mit ihm in Unterhandlungen einzugehen, bekannt seyn werde.“

Die französische Regierung säumte nicht, diese Absicht zu erkennen zu geben; aber freylich nicht ganz so, als es die englische erwartete und ihren Zwecken gemäß hielt.

Der Commissär für die Auswechslung der Kriegsgefangenen zu London, Otto, zeigte dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten (unter dem 24. Aug.) an: „daß er autorisirt sey, einen allgemeinen Waffenstillstand der Armeen und Flotten beyder Staaten vorzuschlagen;“ indem er zugleich andeutete: „daß dabey dieselben Grundsätze anzunehmen seyn würden, welche bey der letzten Waffenstillstands-Convention in Deutschland angewandt wären.“

In der Erwiederung auf diesen Antrag bestätigte das englische Ministerium die Geneigtheit des Königs, an den Friedensunterhandlungen Theil zu nehmen; lehnte aber den vorgeschlagenen allgemeinen Waffenstillstand ab, weil er „als kein zur Unterhandlung nothwendiger Schritt angesehen werden könne, und durch die Streitigkeiten, welche bey Vollziehung desselben als unvermeidlich zu erwarten wären, die zur Wiederherstellung des Friedens anzuwendenden Bemühungen nur erschwert werden dürften. Auch sey der Seekrieg von dem Landkriege so verschieden, daß Verabredungen, die für diesen getroffen würden, auf jenen keine Anwendung zuließen, und es auf alle Fälle vorzeitig scheine, auch nur in die Erörterung dieser Frage einzugehen, bevor aus dem Fortgange der Unterhandlungen klar erhelle: ob und inwiefern sie zu einem befriedigenden Ausgange führen dürften." — —

Französischer Seits bestand man dagegen auf der Forderung: vor dem Anfange der Unterhandlungen einen allgemeinen Waffenstillstand abzuschließen. „Die Dazwischenkunft Englands mache die Friedensunterhandlungen so verwickelt, hieß es in der Antwort des Bürgers Otto (vom 4. September), daß die französische Regierung den Waffenstillstand auf dem festen Lande unmöglich über den festgesetzten Termin (den 11. September) hinaus verlängern könne, wenn der König von Großbritannien nicht darein willigen wolle, ihn den drey Mächten gemeinschaftlich zu machen." Er schlug sodann vor, daß Aegypten und Malta auf

denselben Fuß gesetzt werden sollten, als die deutschen in der Gewalt der Franzosen befindlichen Festungen; und erinnerte die englischen Minister: „daß die Lage Oestreichs es dieser Macht nothwendig mache, auf die baldige Beendigung der Unterhandlungen ernstlich Bedacht zu nehmen; auch alle drey Mächte ohnstreitig in ihrem Privatinteresse Gründe fänden, unverzüglich die Opfer zu bewilligen, welche gegenseitig nothwendig seyn möchten, um den frühern Abschluß eines allgemeinen und festen Friedens zu Stande zu bringen.“

Diese Betrachtung, so gegründet sie auch ohnstreitig war, machte doch weniger Eindruck auf die englischen Minister, als die gedachte Beendigung des Waffenstillstandes auf dem festen Lande. Um den Termin wenigstens weiter hinauszuschieben, ließ man die Anfrage an den französischen Bevollmächtigten ergehen: „ob er ein Project zu einem solchen Waffenstillstande, als von ihm vorgeschlagen sey, mitzutheilen habe?“

Bürger Otto, schon im Voraus damit versehen, säumte nicht, dasselbe dem englischen Ministerium vorzulegen. Die Unterhandlungen wurden indessen dadurch ihrem Ziele nicht näher gebracht. Die englischen Minister erklärten: „der Waffenstillstand zur See sey an sich schon ein Vortheil für Frankreich, den der König von England nur einräume, weil er dadurch die Erneuerung der Feindseligkeiten auf dem festen Lande verhindern und den Abschluß eines allgemei-

nen Friedens zu befördern hoffe. Er könne daher unmöglich noch in einen Vertrag dieser Art willigen, der Frankreich, durch die ihm zugestandenen Bedingungen, noch Vortheile und Mittel, England zu schaden, gewähren würde. Sie legten daher ein anderes Project vor, nach welchem die gegenseitige Lage beyder Parteyen dieselbe bleiben werde."

Dieser Entwurf wurde nun wieder von der französischen Regierung für unannehmlich erklärt, „weil er ihr keine Vortheile gewähre, wodurch der Nachtheil, der für sie aus der Verlängerung des Waffenstillstandes auf dem festen Lande entstehe, aufgewogen würde. Ein Waffenstillstand zur See, der für sie annehmlich seyn solle, müsse von ihr als ein Aequivalent für den Waffenstillstand auf dem festen Lande betrachtet werden können."

Bey dieser Verschiedenheit der Grundsätze und Zwecke konnte denn wohl keine Vereinigung Statt haben. Indem man sich vergebens bemühte, sich gegenseitig zu einander hinüber zu ziehen, stieß man sich nur immer mehr gegenseitig ab.

Von einer Separatfriedens-Unterhandlung, die französischer Seits vorgeschlagen wurde, wollte man englischer Seits gar nichts hören. Die Discussionen verzogen sich bis zum 9. October, wo die englischen Minister, unter Bedauern: „daß die Instructionen des französischen Bevollmächtigten nicht ausgedehnt genug

wären, die Fortsetzung der Unterhandlungen für überflüssig" erklärten und abbrachen.

Während der Zeit, die über diesen fruchtlosen Unterhandlungen hinging, war in Deutschland von dem französischen Feldherrn auf Befehl seiner Regierung der Waffenstillstand (am 29. August) aufgekündigt; auf Ansuchen Oestreichs aber zu Hohenlinden (am 20. September) eine neue Convention zur Verlängerung desselben geschlossen worden, wovon eine (unter dem 29. September) ebenfalls für Italien geschlossene Waffenstillstands-Verlängerung eine Folge war.

Die sogleich zu bestimmende und in der für den Waffenstillstand festgesetzten Zeitfrist zu beendende Unterhandlung des Friedens wurde bey diesem ebenfalls vorausgesetzt und ausdrücklich bevorwortet. Man kam auch dießmahl einen Schritt näher zum Ziele, durch die Verabredung: daß der östreichische Minister, Graf von Lehrbach, sich nach Paris begeben solle, um dort diese Unterhandlung zu führen.

Zugleich ereignete sich — doch wohl auch als eine Folge des französischen Uebergewichts — eine merkwürdige Veränderung in dem östreichischen Ministerio dadurch, daß dem Baron von Thugut das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten abgenommen und dem Grafen von Cobenzl übertragen wurde. Der erstere galt allgemein und ganz vorzüglich wohl in Frankreich für einen entschiedenen Freund Englands

und für denjenigen, welcher die Zwecke des englischen Ministeriums in Oestreich befördert und die feste und daurende Verbindung dieser beyden Staaten zur Führung des Kriegs und gemeinschaftlichen Unterhandlung des Friedens bewirkt und erhalten habe. Der letzte galt, wenn auch für keinen Freund der Franzosen, doch für einen Freund des Friedens und keinen Freund der Engländer und für eine der französischen Regierung — eben deßhalb wahrscheinlich — wohlgefällige Person.

Diese Veränderung schien also allerdings auf eine Trennung der Verbündeten und die Beförderung einer Separatunterhandlung zwischen Frankreich und Oestreich berechnet zu seyn. Indessen war der Einfluß des englischen Ministeriums auf das östreichische zu fest begründet, als daß er sogleich hätte völlig vernichtet werden können. Fast unmittelbar nachdem sie getroffen war, wurde die eben angezeigte Verfügung dahin abgeändert: daß dem Grafen von Cobenzl die Friedensmission übertragen und dem Baron von Thugut das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ad interim wieder überlassen wurde.

Uebrigens wählte man Lüneville anstatt Paris zu dem Versammlungsorte der Bevollmächtigten für diese Unterhandlungen.

Die inzwischen erfolgte fruchtlose Beendigung der Londoner Unterhandlungen schien in dieser Disposition keine Veränderung zu bewirken. Gegen das Ende

des Octobers traf der Graf von Cobenzl zu Lüneville ein, und der Kaiser kündigte in einer an seine Unterthanen gerichteten Danksagung für ihren bisher bewiesenen Eifer für die gute Sache an: „daß die Friedensunterhandlungen nun ihren Anfang nehmen würden;“ wobey jedoch auch angemerkt wurde: „daß der Ausgang der Unterhandlungen immer ungewiß bleibe und nur ein anständiger Friede eingegangen und angenommen werden könne.“

Eine Proclamation, die zugleich im Namen des ersten Consuls in Frankreich bekannt gemacht wurde, enthielt die Aeußerung: „daß, wenn die Partey Englands noch ferner ihren Einfluß auf das Ministerium zu Wien behaupten dürfte, die Soldaten der Republik weder Schnee noch Frost scheuen, sondern während des Winters den Krieg mit der äußersten Anstrengung fortsetzen würden, um dem Feinde nicht Zeit zur Errichtung neuer Armeen zu gestatten.“

Diese Aeußerungen erfüllten die Freunde der Menschheit und des Friedens mit einer bangen Ahndung, die leider! in Erfüllung ging. Der Graf von Cobenzl erklärte zu Lüneville: „daß der Kaiser nicht anders, als in Gemeinschaft mit seinem Alliirten, dem Könige von Großbritannien, unterhandeln könne.“

Da er, der ihm gemachten Gegenvorstellungen ungeachtet, bey dieser Erklärung beharrte, so ließ (unter dem 12. November) die französische Regierung den

Waffenstillstand aufkündigen und (am 28. desselben Monats) die Feindseligkeiten aufs neue beginnen.

Eine Folge davon war Moreau's großer und schauderhafter Sieg bey Hohenlinden, und von diesem und der edlen Mäßigung dieses Feldherrn ein neuer Waffenstillstand, der (am 25. December) zu Steyer, kaum zehn Meilen von der Hauptstadt des Kaisers, abgeschlossen wurde.

In der Einleitung dieses erklärte der Kaiser: „er sey entschlossen, sofort mit der französischen Regierung den Frieden zu unterhandeln, welche auch immer die Entschließung seiner Allirten seyn möge."

Ein großer Theil seiner eigenen Staaten blieb dießmahl als Unterpfand für die Erfüllung dieser Zusage in den Händen der Sieger.

Wenig Tage nachher (am 31. December) übergab der Graf von Cobenz zu Lüneville dem französischen Friedensunterhändler Joseph Bonaparte eine Note, welche die Bestätgung obiger Zusage durch die Anzeige enthielt: „wie er nunmehr autorisirt sey, auch ohne Zuziehung Englands zu unterhandeln."

Diese Unterhandlung, die nun unverzüglich begann, endete am 9. Februar 1801, an welchem Tage die Bevollmächtigten den Lüneviller Frieden unterzeichneten.

Vermittelst desselben trennte sich Oestreich nun förmlich von England, überließ Frankreich die belgi-

schen Provinzen, nebst der Grafschaft Falkenstein und dem Frickthale und allem, was dem Hause Oestreich auf dem linken Rheinufer, zwischen Zurzach und Basel, gehörte, wofür es Istrien, Dalmatien, die vormahligen venetianischen Inseln in dem adriatischen Meere, die Mündung des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen und einen Theil der Terra firma der ehemaligen Republik Venedig erhielt.

Ferner wurde darin dem Herzoge von Modena das Breisgau, und dem Großherzoge von Toscana eine vollständige Entschädigung in Deutschland, für seine dem Herzoge von Parma zu überlassenden Staaten, zugesichert.

Im Namen des deutschen Reichs wurde von dem Kaiser, als Oberhaupte desselben, die Abtretung des gesammten linken Rheinufers bewilligt, und von beyden Contrahenten den dadurch in Verlust gerathenen deutschen Erbfürsten in dem Innern desselben zu nehmende Entschädigungen zugesichert.

Auch wurden die von Frankreich theils neu-, theils umgeschaffenen batavischen, helvetischen, cisalpinischen, ligurischen Republiken in diesen Friedensschluß mit aufgenommen.

Indem England auf diese Weise seines mächtigsten und treusten Verbündeten beraubt wurde, sah es sich eine Verbindung aus denen Mächten, die sich

bisher zum Theil früher und später von aller Theilnahme an dem großen Streite zurückgezogen, zum Theil jeder Theilnahme an demselben auf das entschiedenste und beharrlichste enthalten hatten, gegen sich bilden.

Die neutralen Mächte hatten während des Laufs des Krieges ihre Handelsschifffahrt sowohl von Frankreich als England manchen Anmaßungen ausgesetzt gesehen, worin sie allerdings Ursach hatten, eine Kränkung ihrer Rechte und eine Stöhrung der von ihnen streng beobachteten Neutralität zu erkennen.

Besonders einige Eingriffe dieser Art von Seiten Frankreichs veranlaßten sie zu dem Entschlusse, ihre Handelsschiffe unter Begleitung von Kriegsschiffen segeln zu lassen; wodurch sie, nach den allgemein bisher angenommenen und beobachteten Grundsätzen des Seevölkerrechts, gegen alles lästige Visitiren und die damit verbundenen Misbräuche und Gewaltthätigkeiten gesichert werden mußten.

Allein die englische Regierung, die sich eine entschiedene Uebermacht und, fast kann man sagen, Alleingewalt auf dem Meere erworben hatte, glaubte nun auch ein Alleinrecht zu haben, Grundsätze anzuerkennen und zu verwerfen, wie sie es ihren Absichten gemäß fand, und ganz nach ihrer Willkühr allen seefahrenden Nationen Gesetze vorzuschreiben.

Sie gab daher ihren Kriegs- und Kaperschiffen den Befehl, auch begleitete neutrale Handelsschiffe zu visitiren, ohne daß sie es der Mühe nur werth achtete, den neutralen Mächten diese Maßregel vorher anzukündigen, noch weniger mit ihnen deßhalb ein Uebereinkommen zu treffen.

Versuche, diese Neuerung zur Ausführung zu bringen, veranlaßten einige Vorfälle, von denen besonders der letztere, seiner Folgen wegen der wichtigste, hier eine nähere Erwähnung verdient.

Eine englische Escadre begegnete (im Jul. 1800) einer dänischen, von einer Fregatte begleiteten Handelsflotte bey dem Eingange in den Canal. Der Commandeur wollte visitiren lassen, der Capitain der dänischen Fregatte dieß aber nicht zugestehen; indem er versicherte: daß die Convoye keine Contrebande bey sich führe.

Da der Engländer Gewalt brauchen wollte, und der Däne Gewalt mit Gewalt zu vertreiben suchte: so erhob sich ein Gefecht, in welchem auf beyden Seiten mehrere Menschen getödtet und verwundet wurden, — und die Dänen nach einer tapfern Vertheidigung endlich der Uebermacht weichen mußten.

Der Capitain der dänischen Fregatte wurde gefangen genommen und mit seiner Fregatte und allen Handelsschiffen nach England geführt.

Sobald dieser Vorfall zur Kenntniß des dänischen Gesandten zu London, Graf von Wedel-Jarlsberg, gekommen war, übergab derselbe damahls dem Lord Grenville, als Staatssecretair vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten, eine Note, worin er über das Vorgefallene Beschwerde führte, die Zurückgabe der Fregatte und Handelsschiffe, nebst Befreyung des Capitains und Vergütung alles verursachten Schadens und Verlustes verlangte. „Da das Vorgefallene wahrscheinlich bloß aus einem übelverstandenen Diensteifer und Ueberschreitung der Vollmacht des englischen Befehlshabers herrühre, also der König von Großbritannien keinen Antheil daran nehme,“ setzte er hinzu: „so zweifle er auch nicht, daß dieser ohne Anstand die nöthigen Befehle ertheilen werde.“

Dieser Erwartung entsprach indessen die Antwort des englischen Ministeriums keineswegs. Seiner Ansicht nach „war der dänische Capitain der Urheber des Streits und der Stöhrer des Friedens und der Harmonie, die so lange und glücklich zwischen beyden Mächten bestanden habe, und folglich das Recht, Genugthuung zu fordern, auf seiner Seite; da es zu seiner Befremdung hören müsse: daß der dänische Officier seinen Instructionen gemäß gehandelt habe.“

„Der König von Großbritannien habe, in Rücksicht auf die schwierige Lage, in welche die neutralen Nationen durch das beyspiellose Betragen und den seltsamen Charakter des Feindes gesetzt wären, bey

mehrern Gelegenheiten während dieses Krieges Anstand genommen, von seinen Rechten Gebrauch zu machen, und von Dänemark besonders eine strenge Beobachtung aller Pflichten der Neutralität zu verlangen. Aber der offenbare und prämeditirte Angriff, von welchem die Rede sey, könne nicht so übersehen werden. Das Leben der braven Seeleute des Königs sey aufgeopfert; die Ehre seiner Flagge, beynah angesichts der englischen Küste, verletzt; seine unzweifelhaften Rechte angetastet, die auf den evidentesten Grundsätzen des Völkerrechts beruhten, von welchen sich der König nie entfernt habe, und deren gemäßigte Ausübung durchaus nothwendig sey, um die seinem Reiche am meisten werthen Vortheile zu erhalten."

Diesem zufolge forderte es den Gesandten auf: „die falschen Vorstellungen seines Hofs zu berichtigen, welche ihn hätten verleiten können, ein solches beleidigendes Verfahren (dafern dieß wirklich geschehen sey) zu autorisiren; ihn auf das Interesse beyder Nationen, besonders aber Dänemarks und die Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam zu machen, und seiner Seits ebenfalls mit dahin zu wirken, daß eine schleunige und genugthuende Antwort auf die Anträge, welche man zu Koppenhagen, sowohl auf eine Genugthuung für das Vorgefallene, als zur Sicherheit gegen die Wiederholung ähnlicher Beleidigungen machen lassen werde, erfolge."

„Um diesen mehr Gewicht zu geben, und um die Erörterungen zu erleichtern, durch welche Extremitäten

vermieden werden könnten, die der König nicht ohne großes Widerstreben in der Ferne wahrnehme, habe er den Lord Whitworth mit einem besondern Auftrage an den dänischen Hof abgefertigt; und er zweifle nicht, daß dieser darin einen neuen Beweis seines Wunsches, die Erhaltung des Friedens mit der Aufrechthaltung der Grundgesetze des Interesses seines Reichs zu vereinigen, erkennen werde."

Vergebens bemühte sich der dänische Gesandte dagegen, vermittelst einer zweyten Note, zu bewirken: „daß, da bey der vorgenommenen Visitation auf den dänischen Handelsschiffen keine Contrebande gefunden worden, diese, nebst der sie begleitenden Fregatte, möchten frey gegeben und in den Stand gesetzt werden, ihre Reise fortzusetzen; indem es doch unbillig sey, daß diese, die an den entstandenen Differenzien keinen Antheil hätten, darunter leiden sollten."

Lord Grenville antwortete ihm: „die Fregatte habe offenbar Feindseligkeiten angefangen, freventlicher Weise das Leben mehrerer großbritannischer Unterthanen geopfert, und ohne alle Ursach Blut vergossen; sie müsse daher nebst der Convoye nothwendig als Unterpfand für die, dieser nicht zu rechtfertigenden höchst tadelswerthen Aufführung wegen, gefoderte Genugthuung zurückbehalten werden."

Indessen langte der außerordentliche Abgeordnete des Königs von Großbritannien in Dänemark an,

und um seinen Forderungen desto mehr Nachdruck zu geben, folgte ihm eine Escadre englischer Kriegsschiffe unter dem Admiral Dixon, und legte sich in der Nähe von Helsingör vor Anker.

Auf diesen kräftigen Beweis der Gerechtigkeit der Sache, die er zu vertreten hatte, gestützt, übergab (unter dem 12. August 1800) Lord Whitworth dem Grafen von Bernstorff, als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, eine Note, beynah desselben wörtlichen Inhalts, als die, welche Lord Grenville dem Grafen von Wedel-Jarlsberg hatte einhändigen lassen.

Beygefügt war ihr die Erklärung: „wie der Unterzeichnete beauftragt sey, — — mit der Energie, welche die Wichtigkeit der Krisis nöthig mache, Genugthuung für das Vorgefallene, und Sicherheit gegen die Wiederholung solcher frevelhaften Beleidigungen (outrages) zu fordern.“

So decidirt diese Aeußerung, besonders in Beziehung auf den oben erwähnten Beweis der Rechtmäßigkeit dieser Forderung, im Hintergrunde, angesichts der Festung Helsingör, auch war: so konnte beydes doch — wie es beabsichtet schien — einen Minister von so kalter Ueberlegung und erprüfter Standhaftigkeit, als der Graf von Bernstorff, nicht aus der Fassung bringen.

Mit der ruhigen, festen Haltung, die ihn so edel charakterisirte, bezeigte er sein Erstaunen darüber: „daß der König von Großbritannien dem Könige von Dänemark nicht nur die Genugthuung verweigere, die er ihm offenbar schuldig sey, sondern seiner Seits sogar eine solche Forderung mache für einen angeschuldigten Angriff, dessen Richtigkeit die einfachste Darstellung der Thatsachen auf das vollkommenste darlege."

„Es heiße in der That die klärsten Ideen verwirren und den natürlichsten und unzweydeutigsten Sinn der Sachen und Worte verdrehen, wenn man als einen Angriff und noch dazu als einen prämeditirten Angriff darzustellen suche, was offenbar nichts anders, als ein völlig rechtmäßiger Widerstand gegen einen auf die Ehre und Rechte einer unabhängigen Flagge von Seiten Englands gemachten Angriff sey."

„Demonstrationen wären überflüssig, wo die Thatsachen redeten, und Dänemark trage kein Bedenken, in dieser Hinsicht an alle unparteyischen Mächte Europens zu appelliren. Und wenn die englische Regierung nur ruhig und ohne Vorurtheil die Umstände erwägen wollte, so würde sie zugestehen müssen: daß die Absicht eines Angriffs auf Seiten Dänemarks nicht einmahl als möglich zu denken sey."

„Wollte man nun auch den Fall annehmen: daß der Chef der Fregatte die Gränzen seiner Pflicht überschritten und England dadurch ein Recht, Genugthuung

zu fordern, gegeben habe: so folge doch offenbar aus der Natur der Sache, daß diese Forderung nicht eher gemacht werden könne, als bis die dänische Fregatte nebst ihrer Convoye wieder frey gegeben worden, und daß bis dahin Dänemark der beleidigte Theil sey."

„Er erneuere daher auch hier diese vorläufige Forderung, und ersuche den Bevollmächtigten, sie unverzüglich an seinen Hof gelangen zu lassen." — —

Lord Whitworth erwiederte hierauf: „nach der Meinung der aufgeklärtesten Rechtsgelehrten wären alle neutralen Schiffe, die sich in ähnlichen Fällen der Visitation widersetzten, confiscirt und für gute Prise zu erklären; auch sey dieser Grundsatz zu allen Zeiten allgemein angenommen. Eben so allgemein sey das Recht, was der König von England fordere, und folge ganz natürlich aus dem Zustande des Kriegs. Modificationen könnten nur durch Particularverträge statt finden."

„Würde es einmahl gestattet, daß eine dänische Fregatte sechs Kauffarthеyschiffe vor aller Visitation sichere: so könnte dieselbe Macht, oder eine jede andere, mit dem kleinsten Kriegsschiffe dem ganzen Handel des Feindes, in allen Theilen der Welt, Schutz und Sicherheit gewähren. Es würde nur darauf ankommen, irgend einen kleinen, noch so unbedeutenden, für die Franzosen freundschaftlich gesinnten, neutralen Staat zu finden, der ihnen seine Flagge liehe, um ihren

ganzen Handel zu decken; denn wenn keine Visitation statt fände, könne auch der Betrug nicht entdeckt werden."

Auf diese Gründe stützte nun der englische Bevollmächtigte seine wiederholte Forderung, jetzt mit dem Zusatze: „daß er angewiesen sey, nach Acht Tagen, vom Datum der Unterzeichnung dieser Note an, mit der ganzen englischen Mission Koppenhagen zu verlassen, dafern die dänische Regierung binnen dieser Zeit nicht andere, dem Interesse beyder Nationen, besonders aber Dänemarks angemessenere Beschlüsse nehmen sollte."

Hatte man englischer Seits erwartet, durch diese Drohung die Standhaftigkeit des Grafen von Bernstorff zu erschüttern, so fand man sich ebenfalls betrogen. Mit derselben Ruhe und Klarheit zeigte er in seiner Antwort dem englischen Bevollmächtigten: „daß er Behauptungen mache und Voraussetzungen wage, die durchaus keine so allgemeine und sichere Begründung hätten, als er versichere, und daß sie auf den in Rede stehenden Fall insbesondere gar keine Anwendung litten."

Sodann fügte er den Vorschlag hinzu: „daß, da die Verschiedenheit der Grundsätze, von welchen beyde Höfe ausgingen, die Verhandlungen über diesen Gegenstand so sehr erschwerten, das beste Mittel, eine Vereinigung zu bewirken, die Vermittelung einer drit-

ten Macht scheine; wozu der König von Dänemark um so unbedenklicher den russischen Kaiser in Vorschlag bringe, da dieser Monarch ein Freund und Bundesgenosse beyder Souverains sey, und unstreitig von ganzem Herzen wünschen werde, sie zu versöhnen und ein unangenehmes Misverständniß zu beendigen."

Dieser Antrag kam dem englischen Bevollmächtigten wahrscheinlich eben so wenig erwartet, als er ihm und seinen Committenten angenehm war. Er setzte voraus: daß man dänischer Seits auf eine Entscheidung dieses Monarchen zu seinem Vortheile rechnete, und ließ befürchten, daß derselbe sich dann auch geneigt finden dürfte, seinem Ausspruche, dafern er von England verworfen werden sollte, durch die in seinen Händen befindlichen Mittel Nachdruck zu geben.

Aeußerlich bestand zwar zwischen England und Rußland noch ein freundschaftliches Verhältniß, in der That aber war es — wie man anzunehmen Ursach hat, durch einen Streit über den Besitz von Maltha, was der Kaiser dem Orden zurückzugeben wünschte — wenigstens sehr erschüttert.

Von Frankreich aus bemühte man sich täglich emsiger und thätiger, es völlig zu vernichten. Künste der Politik und der Schmeicheley wurden aufgeboten, um den furchtbaren Paul völlig und wahrscheinlich noch thätig für Frankreich zu gewinnen.

Die Reizbarkeit des Kaisers und seine rasche Verfahrungsart war nur mehr als zu sehr bewährt; und ihn zum Feinde zu haben, konnte England, — wie stolz immer die Haltung seyn mochte, die es auch nach dieser Seite her annahm, — nichts weniger als gleichgültig seyn.

Die Concurrenz Rußlands abzuwenden, war daher höchst wichtig, und das Bemühen dahin gab den Unterhandlungen, — wie der Scharfblick des Grafen von Bernstorff richtig vorausgesehen hatte, — schnell eine andere und gemäßigtere Wendung.

Von frevelhaften Attentaten war jetzt eben so wenig mehr die Rede, als von der Drohung, Dänemark zu verlassen. In der nächsten Note war der Ton merklich herabgestimmt und ein Schritt zur freundschaftlichen Annäherung sehr sichtbar.

Lord Whitworth zeigte dem Grafen von Bernstorff an: daß er nicht ermangeln werde, die von ihm erhaltene Note seinem Hofe zu übersenden. Zugleich „bat er ihn, zu bemerken: daß, wenn er nicht ferner bey der Behauptung der Argumente beharre, worauf er seine Forderungen gestützt habe, es deswegen geschehe, weil er sowohl seinem als dem dänischen Hofe dadurch einen wesentlichern Dienst zu leisten glaube, daß er von alle dem abstehe, was sie von dem Ziele entfernen könne, dessen Erreichung beyden Theilen auf gleiche Weise am Herzen liegen müsse.“

„In Betreff der vorgeschlagenen Vermittlung glaube er versichern zu können: daß ungeachtet des Anscheines eines Misverständnisses zwischen den beyden Höfen, der König von England seine theuersten Angelegenheiten gleichwohl gewiß keinem Souverain in Europa mit mehr Vertrauen übergeben würde, als dem Kaiser von Rußland.“

„Allein es scheine in dem gegenwärtigen Falle unnöthig, zu dieser Vermittlung seine Zuflucht zu nehmen, so achtungswerth sie auch sey; denn wenn der dänische Hof bey dieser Unterhandlung mit eben der Freymüthigkeit und demselben Wunsche, alle Gegenstände des Misverständnisses aus dem Wege zu räumen, zu Werke gehen wolle: so werde man gewiß ohne Mühe sehr bald dahin gelangen.“

Nach dieser Aeußerung war nun weder von der gedrohten Abreise des englischen Bevollmächtigten, noch von der russischen Vermittlung die Rede. Auch waren keine neuen Instructionen aus London weiter erforderlich. Da beyde Theile jetzt in der That eine Vereinigung gleich aufrichtig wünschten, so wurde auch der Vereinigungspunct leicht und bald gefunden.

Am 29. August 1800 unterzeichneten die Bevollmächtigten beyder Mächte eine vorläufige Convention, in welcher England sowohl die Fregatte, als auch die von derselben geführten Kauffartheyschiffe sogleich frey zu geben, und Dänemark seine Handelsschiffe durch

Kriegsschiffe nicht weiter begleiten zu lassen versprach, bis in einer Definitivconvention die streitigen Rechtsgegenstände völlig aufs Reine gebracht seyn würden.

In demselben Augenblicke, da sich auf diese Weise der Knoten dieses politischen Dramas zu lösen und das Stück seinem Ende zu nahen schien, ergab sich eine neue Verwicklung, durch welche diese Auflösung auf eine nicht zu übersehende Entfernung hinausgeschoben wurde. Ein neuer Mitspieler trat auf, der ganz neue Scenen veranlaßte und dem Ganzen einen weit ernsthaftern Charakter lieh, als es bisher gehabt hatte.

Gleich nach den zwischen England und Dänemark ausgebrochenen Differenzien hatte man sich von Dänemark aus an den Kaiser von Rußland, Paul den ersten, gewandt und dessen Rath und Beystand erbeten.

Paul, der bereits gegen England gereizt war und sich überhaupt sehr in der Idee gefiel, der Wiederhersteller des Rechts und der Ordnung in der Welt und der Beschützer der Bedrängten zu werden, ergriff diese Veranlassung dazu mit seiner ihm eigenen leidenschaftlichen Hastigkeit.

In einer (vom 16. August datirten) Declaration bezeigte er seinen lebhaften Unwillen über das Vorgefallene, was er für eine „offenbare Verletzung des Völkerrechts und der Grundsätze der Neutralität“ erklärte. „Er zweifle zwar nicht,“ äußerte er ferner,

„daß der König von England nicht nur das Vorgefallene mißbilligen, sondern auch dem dänischen Hofe eine angemessene Genugthuung geben werde. Indessen erkenne er doch auch die Nothwendigkeit, ähnlichen Beleidigungen vorzubauen und deßhalb der Neutralität eine Begründung zu geben, durch welche die Früchte der Industrie seiner und aller neutralen Mächte Unterthanen gesichert und die Vortheile der Neutralität gegen etwanige Angriffe irgend einer kriegführenden Macht geschützt werden möchten.

„Da ein gleiches Interesse alle benachbarten nördlichen Staaten, besonders aber Rußland, Schweden und Dänemark vereinige: so lade er sie ein, an den Maßregeln Theil zu nehmen, welche er, zur Ausübung einer bewaffneten Neutralität und zum Schutz der Freyheit der Meere, in Vorschlag bringen werde; indem er ihnen im Voraus anzeige: daß er entschlossen sey, seine ganze Macht anzuwenden, um die Ehre seiner und der Flagge seiner Alliirten zu vertheidigen und die Rechte und das Eigenthum seiner Unterthanen zu schützen."

Diesem ersten Schritte folgte schnell ein zweyter. Sobald er die Nachricht erhielt, daß eine englische Eskadre durch den Sund gegangen sey, befahl er (durch ein Publicandum vom 29. August) auf alle den Engländern gehörige Capitalien in seinen sämmtlichen Staaten ein Sequester zu legen.

Gleich nach der Verfügung dieser, die Ausübung offenbarer Feindseligkeiten ankündigenden, Maßregel erhielt der Kaiser die indessen zu Koppenhagen abgeschlossene vorläufige Convention, und die Folge davon war die Zurücknahme derselben. —

Wenig Monate aber darauf wurde sie in noch größerer Ausdehnung und mit härtern Verfügungen erneuert, und zwar auf folgende, von der ersten völlig verschiedene Veranlassung.

Maltha, auf einmahl aus seiner bisherigen Unbedeutenheit, welche diesem Felsen die Natur und die politischen Verhältnisse angewiesen zu haben schienen, durch die Zeit und Ereignisse, die so vieles umkehrten, herausgerissen und, wie man weiß, schon zum Gegenstande der Zwietracht zwischen England und Rußland geworden, sollte jetzt den bisher gegen England gehegten Unwillen des russischen Kaisers zu einem heftigen und wirksamen Zorn gegen seinen bisherigen Verbündeten erhöhen.

Paul, der sich zum Großmeister und Beschützer des Johanniter-Ordens aufgeworfen hatte, und auf diese Würde, seiner etwas romantischen Denkungsart nach, einen besondern Werth legte, verlangte: daß die Insel Maltha, wenn man sie den Franzosen abgenommen haben würde, dem Orden zurückgegeben werden sollte.

Dieß war, seitdem sich eine ziemlich sichere Aussicht zu der Eroberung dieser Insel eröffnet hatte, von

den englischen Ministern, — die jetzt auf diesen Felsen und seinen Hafen, ihrer Schifffahrt im Mittelländischen Meere wegen, einen großen Werth legten, beharrlich verweigert. Und als (am 5. September) die Franzosen genöthigt waren, der fernern Behauptung derselben zu entsagen, nahmen die englischen Befehlshaber im Namen ihres Königs von derselben Besitz, pflanzten die englischen Fahnen auf, und wollten keine anderen, auch die neapolitanischen nicht, neben denselben dulden.

Sobald Paul der erste von dieser Besitznahme Nachricht erhielt, befahl er, daß auf alle in sämmtlichen russischen Häfen befindliche englische Schiffe ein Embargo gelegt werden solle, bis von den Engländern dem Vertrage (vom 31. December 1798) ein Genüge geleistet worden, in welchem die Zurückgabe der Insel an den Orden bereits festgesetzt sey. Nachdem er eine nähere und bestimmtere Nachricht von dem Hergange bey der Uebergabe von Maltha und dem offenbaren Plane der Engländer, diesen Platz, wenigstens für das erste, allein für sich zu behalten, bekommen hatte, wiederholte und bestätigte er diesen Befehl nicht nur, sondern ließ ihn auch mit der größten Strenge zur Ausübung bringen. Alle in Rußland befindlichen englischen Unterthanen wurden als Gefangene betrachtet, die Seeleute in das Innere des Reichs geführt, und auf alles englische Geldeigenthum Beschlag gelegt; und da sich eines von zwey in dem Hafen von Narwa befindlichen englischen Schiffen der Besitznahme mit

Gewalt widersetzt und aus dem Hafen entfernt hatte, so ließ er das andere zurückgebliebene verbrennen.

Während so die erwartungsvolle Aufmerksamkeit auf Ereignisse im Norden geheftet war, ereignete sich in der entgegengesetzten Weltgegend ein Vorfall, der nur deßwegen weniger als außerordentlich auffiel, weil man seit dem letztern Jahrzehent des achtzehnten Jahrhunderts an die außerordentlichsten Ereignisse jeder Art gewöhnt war.

In der Nähe des Hafens von Barcellona in Spanien hielten (am 4. September) einige englische Kriegsschiffe eine schwedische Galliote an, angeblich, um dieselbe zu visitiren. Während man damit beschäftigt war, kam eine große Anzahl englischer Officiere und Seeleute auf das schwedische Schiff, bemächtigten sich desselben und führten es, indem man den Capitain mit auf die Brust gesetzter Pistole zum Stillschweigen zwang, in die Nähe zweyer spanischer Fregatten, auf welche man von diesem Schiffe und einigen es begleitenden Schaluppen aus einen so überraschenden Angriff machte, daß die spanischen Fregatten außer Stand gesetzt wurden, Widerstand zu leisten, und den Engländern als Prise in die Hände fielen.

Dieser Vorfall gab dem spanischen Hofe Gelegenheit, nicht nur darüber gegen alle fremden am spanischen Hofe residirenden Gesandten darüber Beschwerde zu führen; sondern auch dem schwedischen Hofe

(unter dem 17. September) noch besonders Anzeige davon machen zu lassen, und denselben auf das dringendste aufzufordern, deßhalb von England Genugthuung zu verlangen.

In dieser Note, in welcher man französische Ideen und eine französische Feder erkennen wollte, wurde dem Könige von Schweden zu Gemüthe geführt: „daß, durch dieß Attentat seine Flagge auf eine Weise beschimpft sey, von welcher man in der europäischen Seegeschichte nur wenige Beyspiele finden dürfte; daß dadurch, wenn es unbestraft bleiben sollte, das freundschaftliche Verhältniß zweyer Nationen gestört und ihr Handelsverkehr vernichtet werden würde; indem Spanien die Flagge, welche dergleichen ruhig ertrüge, als in Geheim mit dem Feinde in Verbindung stehend betrachten und Maßregeln treffen müßte, wie sie das Interesse seiner Schifffahrt und die Sicherheit seiner Häfen erfordern dürften.“

„Für jetzt halte sich der König von Spanien noch überzeugt: daß der schwedische Capitain, ohne die geringste Theilnahme an dem Unternehmen der Engländer, nur gezwungen der Gewalt nachgegeben habe; daß also auch der schwedische Hof bey dem englischen auf die Bestrafung der englischen Officiere antragen und auf das nachdrücklichste verlangen werde: daß die beyden spanischen Fregatten zurückgegeben würden. Auch dürfe man annehmen, der König von England werde sich hierzu um so eher verstehen, weil sonst seine

Feinde seinem Beyspiele folgen und sich ebenfalls neutraler Schiffe zur Wegnahme der seinigen bedienen könnten."

„Sollten indessen wider alles Erwarten die Bemühungen des Königs von Schweden beym londoner Hofe vor Ablauf dieses Jahres nicht den beabsichteten glücklichen Erfolg haben: so würde der König von Spanien gegen die schwedische Flagge diejenigen Vorsichtsmaßregeln ergreifen müssen, welche im Stande seyn würden, seine Rheden und Häfen gegen ähnliche schädliche und empörende Unternehmungen zu sichern."

So dringend und zugleich drohend dieser Antrag war, so kalt und stolz wurde er von dem schwedischen Hofe aufgenommen und beantwortet.

Hier war man weniger als irgendwo geneigt, mit den Engländern zu brechen; also weniger als irgendwo geneigt, kräftige Schritte gegen sie zu thun. Auch mochte wohl die Vermuthung, oder Gewißheit: daß der französische Minister in Spanien, und dessen Bestreben, England in den nordischen Mächten Feinde zu bewirken, diesen Antrag wenigstens so, wie er geschehen sey, dictirt habe, zur Verminderung der Geneigtheit, ihm zu entsprechen, ebenfalls mitwirken.

In der Antwort des schwedischen Ministeriums wurde zwar zugestanden, „daß in dem angezeigten Attentate eine Beleidigung für Schweden, ja für alle

neutrale Mächte enthalten sey; auch versprochen, deßhalb Remonstrationen zu London machen zu lassen, und dabey auch des Verlangens der spanischen Regierung eingedenk zu seyn; daneben aber auch erklärt: daß der König von Schweden für den Erfolg seiner Vorstellungen und Anträge keineswegs einstehen, sich auch auf eine vorgeschriebene Zeitbestimmung nicht einlassen könne."

„Da er so oft auf die Zurückgabe seiner Schiffe in London habe antragen und so lange auf Entscheidung warten müssen: so dürfte in einem Falle, wo die Forderung eine dem Feinde zu machende Restitution beträfe, wenigstens keine schnellere Justiz zu erwarten seyn."

Eine ähnliche Erklärung gab der schwedische Hof dem preußischen, der sich veranlaßt gefunden hatte, den Antrag des spanischen, hauptsächlich in Betreff der Reclamationen, zu unterstützen. Auch in dieser urgirte man hauptsächlich die Responsabilität, welche der spanische Antrag dem schwedischen Hofe aufzubürden schien, und äußerte sich dahin: daß man sich zwar um so mehr bemühen werde, die Zurückgabe der Fregatten zu bewirken, da man ihre Wegnahme für eine sehr illegale Handlung halte; für sich aber keine Ursach sehe, die dabey erfahrene Beleidigung auf eine andere Weise, als die mannichfaltigen bisher erlittenen zu behandeln.

Bey dieser entschiedenen und erklärten Disposition Schwedens, diese Angelegenheit nicht ernstlich zu betreiben, wurde sie auch weiter von andern keiner Aufmerksamkeit werth gehalten und bald über wichtigeren Ereignissen vergessen.

Jetzt war der Zeitpunct eingetreten, wo Preußen, das bisher im Allgemeinen nur als Beobachter an diesen stets zunehmenden Verwicklungen Antheil genommen hatte, ebenfalls als handelnde Person auf den Schauplatz treten sollte.

Ein preußisches, von Emden kommendes und mit Schiffbauholz beladenes Schiff war von einem Engländer auf der Höhe des Texels — es war nach Amsterdam bestimmt — genommen, und da der Sturm ihm nicht erlaubte, seinen Weg geradezu fortzusetzen, in den Hafen von Cuxhaven geführt worden.

Hier wurde es von dem preußischen Gesandten zu Hamburg zurückgefordert. Da der Engländer die Zurückgabe verweigerte, der Magistrat von Hamburg aber sie weder erzwingen konnte noch wollte, und doch dem Könige von Preußen seine Dienstbeflissenheit zu bezeigen und Maßregeln abzuwenden wünschte, von denen er für sich selbst Nachtheil fürchtete: so kaufte er das Schiff nebst der Ladung dem Engländer ab, und ließ es dem Eigenthümer zurückgeben.

Der König von Preußen hatte indessen, schon ehe dieser Ausweg aufgefunden und eingeschlagen war, be-

schlossen und befohlen: Cuxhaven und Ritzebüttel durch ein Detaschement seiner die Neutralität des nördlichen Deutschlands schützenden Truppen besetzen zu lassen. Diese Maßregel fand auch nach der eben erwähnten Beendigung jenes Streits keine Abänderung; weil, wie die Proclamation bey dem Einmarsche besagte: „für nöthig gefunden werde, ähnlichen Verletzungen der Neutralität des nördlichen Deutschlands vorzubeugen, und einen Platz zu decken, der für die Sicherheit und Ruhe der Neutralität des nördlichen Deutschlandes von der größten Wichtigkeit sey.“

Darneben wurde jedoch die Versicherung ertheilt: „daß durch diese Besetzung die Rechte und Autorität der Stadt Hamburg auf keine Weise beschränkt oder gekränkt, sondern vielmehr beschützt und unterstützt werden sollten.“

Dieser Versicherung und des freundschaftlichen Verhältnisses ungeachtet, in welchem Preußen und England gegen einander standen, mußte gleichwohl diese Maßregel die Aufmerksamkeit der letztern Macht in einem hohen Grade auf sich ziehen. Wie wichtig konnte dieselbe nicht bey der kleinsten Alteration der Verhältnisse für den Handel Englands werden!

Der englische Minister zu Berlin Mylord Carysford versäumte daher nicht, bey der ersten davon verlautbarten Nachricht, dagegen, als eine „für alle handeltreibenden Nationen höchst beunruhigende Ver-

fügung," — wiewohl sehr glimpfliche — wiederholte Vorstellungen zu machen; bewirkte aber dadurch nichts, als die wiederholte Versicherung: „daß diese Maßregel keinen andern Zweck habe, als das System aufrecht zu erhalten, wovon der König von Preußen der Urheber und Beschützer sey, und daß dieses Ziel nie überschritten werden würde."

So waren dem Aeußern nach die Verhältnisse der nordischen Mächte zu England (gegen das Ende des Novembers 1800), und es scheint, daß England sie auch nur noch so sah, als sie äußerlich erschienen. Gleichwohl wurden gerade um diese Zeit, da alle Cabinette sich nur auf Erwarten und Beobachten dessen, was Andere thun würden, zu beschränken schienen, mit der größten Thätigkeit Unterhandlungen betrieben, die eine Vereinigung aller nordischen Mächte zum Schutz ihrer Neutralität und ihres Handels zum Gegenstande hatten.

Paul der erste, nicht gewohnt, in seinen Entschließungen und Unternehmungen auf halbem Wege stehen zu bleiben und von der französischen Regierung auf alle Weise angereizt, bot alles auf, um diese, allerdings eigentlich gegen England gerichtete, Vereinigung zu Stande zu bringen.

Manche Schwierigkeiten waren ohnstreitig bey dieser Unterhandlung zu überwinden; die aber für den leidenschaftlichen Paul nur neue Anreizungen wurden.

So sehr eine solche Verbindung für die neutralen Mächte Bedürfniß schien, und so gewiß sie auch dazu berechtigt waren: so war doch auch mit Gewißheit vorauszusehen, daß England damit sehr übel zufrieden seyn würde. Bekanntlich war, ebenfalls auf Rußlands Veranlassung, eine ähnliche Verbindung, auf ähnlichen Grundsätzen und für denselben Zweck, im Jahre 1780 in Vorschlag gebracht, und die Art, wie England dieselbe damals ansah und wie es sich dabey betrug, noch in Jedermanns Andenken.

Schweden, wie man weiß, in allen seinen Schritten, die auf England Beziehung haben konnten, höchst behutsam und fast ängstlich, war auch am wenigsten geneigt, dieser Verbindung, wenigstens auf den ihr untergelegten Hauptbestimmungen, beyzutreten. Der König von Schweden machte, wie man versichert, sogar eine Reise nach St. Petersburg, in der Absicht, wenigstens einige Modificationen in dem Entwurfe dazu zu bewirken.

Seine Reise erreichte aber eben so wenig ihren Zweck, als die etwanigen Einwendungen und Vorschläge der anderen Mächte. Bey Kaiser Paul hieß es: wer nicht mit mir ist, muß wider mich seyn.

Und so wurde denn, auf der von Rußland vorgeschlagenen Grundlage, diese Verbindung schnell genug und vollständig zu Stande gebracht. Alle drey Theilnehmer unterzeichneten fast zu gleicher Zeit (Dänemark

am 16., Preußen am 18. und Schweden am 20. December 1800) mit Rußland besondere Verträge, welche zusammen eine Vereinigung aller vier nordischen Mächte zur Behauptung ihrer Neutralität und der Freyheit und Sicherheit ihres Handels ausmachten.

Um alle diese besondern Verträge zu einem Gesammtvertrage zu vereinigen, trat eine jede der drey mit Rußland in Verbindung getretenen Mächte wieder für sich besonders noch dem Vertrage bey, den die andere mit Rußland abgeschlossen hatte. Folgende sind die merkwürdigsten Bestimmungen derselben.

In diesen Verträgen vereinigten sich die Contrahenten über die Grundlegung eines Seefahrt- und Handels-Rechts neutraler Mächte, und zugleich über die Mittel, dasselbe geltend zu machen.

Der Begriff von Kriegscontrebande, der so verschieden gedeutet und von den kriegführenden Mächten so häufig ganz nach ihrer Convenienz ausgedehnt war, wurde auf die eigentlichen, genau namhaft gemachten Kriegsbedürfnisse und Kriegswerkzeuge beschränkt. „Alles andere solle weder als Kriegsbedürfniß, noch als Contrebande betrachtet und also völlig unangetastet gelassen werden.“

„Alle von den neutralen Mächten als Contrebande anerkannten Artikel sollten aus dem Handelsverkehre ihrer Nationen völlig ausgeschlossen seyn, und

von den Regierungen streng darauf gehalten werden."

„Dann aber sollten ihre Handelsschiffe auch überall frey segeln und in jeden Haven einlaufen können. Neutrale Schiffe sollten nur wegen gerechter Ursachen und evidenter Thatsachen angehalten werden. Es solle ihnen dann schnell Gerechtigkeit wiederfahren und, nach Befinden der Unschuld, den Eigenthümern der Schiffe und Ladungen, für den etwa erlittenen Schaden und Verlust, nicht nur Entschädigung zugestanden; sondern auch der Macht, der sie angehörten, für die Beleidigung ihrer Flagge vollständige Genugthuung geleistet werden."

„Bey Handelsschiffen, welche von Kriegsschiffen begleitet würden, solle die Erklärung der commandirenden Officiere dieser: daß sich keine Contrebande auf den Handelsschiffen unter ihrer Begleitung befinde, hinlänglich seyn, und weder auf den Kriegs- noch Handelsschiffen Visitation Statt finden."

„Jede neutrale Macht soll eine verhältnißmäßige Anzahl Schiffe, zum Schutz und zur Begleitung ihres Handels, ausrüsten. Und um allen Betrug und Misbrauch zu verhüten, welcher daraus entstehen könne, daß Schiffe, die nicht zu der einen oder der andern neutralen Nation gehören, doch unter der Flagge derselben segeln, so wird festgesetzt: daß nur die als der Nation, derer Flagge sie führen, angehörig betrachtet

werden sollen, auf welchen der Capitain und wenigstens die Hälfte der Equipage von dieser Nation sey."

„Handelsschiffe, welche keine Begleitung von Kriegsschiffen haben und haben können, können von den Kriegsschiffen des Bundesgenossen, die sie antreffen und unter deren Schutz sie sich zu begeben wünschen, bona fide unter ihre Begleitung genommen werden. Es soll ihnen auch von denselben die Unterstützung und der Beystand gewährt werden, dessen sie etwa bedürfen möchten."

(In dem Vertrage mit Preußen wird den Handelsschiffen dieser Macht besonders der Schutz und die Begleitung zunächst der russischen, dann auch der dänischen und schwedischen Kriegsschiffe zugesichert.)

„Dafern, aller angewandten Sorgfalt, es zu verhüten, und der strengsten Beobachtung der Neutralität ungeachtet, Handelsschiffe genommen, oder geraubt, oder sonst beleidigt werden dürften, wird der Bund Zurückgabe und Genugthuung fordern, und diese Forderung von den Bundesgenossen auf das nachdrücklichste unterstützt werden. Und dafern gütliche Vorstellungen keinen Eingang finden, oder die Genugthuung verzögert werden sollte, so wird man auf die wirksamste Weise gerechte Repressalien ausüben."

„Eben so werden bey einer jeden andern etwanigen Beleidigung des einen Theils die andern Verbün-

deten mit ihm gemeinschaftliche Sache machen, zu ihrer Vertheidigung, und um sich eine völlige und hinreichende Genugthuung zu verschaffen, sowohl für die Beleidigung ihrer Flagge, als für den Verlust ihrer Unterthanen."

„Allen neutralen Mächten wird der Beytritt zu diesen Conventionen gesichert, und beschlossen, den Inhalt derselben den kriegführenden Mächten zu ihrer Notiz bekannt zu machen."

Diese Bekanntmachung wurde jedoch von England nicht abgewartet. Sobald man hier von dem, was unter den nordischen Mächten vorgehe, Nachricht erhalten hatte, wandte man sich (noch am Ende des Jahrs 1800) an Dänemark — dem England die Theilnahme an dieser Verbindung besonders übel zu nehmen sich berechtigt glaubte, — um nähere Erkundigung darüber einzuziehen.

Die englischen Minister fanden für gut, gegen diese minder mächtige und dem Angriffe am meisten ausgesetzte Macht aufs neue die stolze und gebieterische Haltung anzunehmen, in der man sie in den vorigen Differenzien sein Uebergewicht hatte empfinden lassen.

In der Note, welche der englische Gesandte Drummond (unter dem 27. December) dem Grafen von Bernstorff übergab, schien nicht eine Macht mit einer andern, eben so freyen und unabhängigen, son-

dern ein beleidigter Gebieter mit einem sich emancipirenden Untergeordneten zu reden.

„Der Londoner Hof sey benachrichtigt, daß Dänemark gegen Großbritannien feindselig gerichtete Unterhandlungen mit großer Thätigkeit betreibe.“ — —

„An allen Höfen Europens,“ hieß es dann, „rede man von einer Conföderation Dänemarks mit einigen andern Mächten, um sich der Ausübung der Grundsätze des Seerechts mit Gewalt zu widersetzen, auf welchen großentheils die Seemacht Großbritanniens beruhe, und die in allen Kriegen von den Seemächten wären befolgt und von ihren Gerichtshöfen anerkannt worden.“

„Der König von Großbritannien, auf die Loyalität des Königs von Dänemark und die erst kürzlich abgeschlossenen Verträge vertrauend, habe keine Erklärung fordern, sondern den Zeitpunct abwarten wollen, wo der dänische Hof für nöthig gefunden haben würde, diesem für seine Redlichkeit so beleidigenden und mit dem zwischen beyden Nationen erst eben wiederhergestellten guten Vernehmen so unverträglichen Gerüchte zu widersprechen.“

„Allein die Erklärung und das Betragen einer der Mächte, von welchen man behaupte, daß sie diese Verbindung eingegangen wären, erlaube dem Könige nicht länger, das bisher beobachtete Stillschweigen fortzusetzen. Er verlange daher eine vollständige, offne

und genugthuende Erklärung über die Natur, den Gegenstand und die Ausdehnung der Verbindlichkeiten, welche der König von Dänemark eingegangen seyn dürfte, oder der Unterhandlungen, welche die Würde des Königs von Großbritannien und das Interesse seines Volks so nahe angingen."

„Er sey übrigens bereit, jeden Beweis von Freundschaft, den er etwa von dem Könige von Dänemark erhalten möchte, zu erwiedern, und zweifle nicht, daß er in der zu erwartenden Antwort desselben eine neue Veranlassung finden werde, diese Disposition an den Tag zu legen."

Mit derselben ruhigen Offenheit und Festigkeit, die er stets gezeigt hatte, antwortete (am letzten Tage des Jahrs 1800) hierauf der dänische Minister: „der Londoner Hof müsse sehr wenig genaue Nachrichten erhalten haben, wenn er nur einen Augenblick hätte vermuthen können, daß man in Dänemark feindliche oder mit dem zwischen beyden Höfen bestehenden guten Vernehmen unvereinbarliche Entwürfe habe. Der König von Dänemark sey daher dem Könige von Großbritannien sehr verbunden, daß er ihm Gelegenheit gebe, diesem so übel begründeten und mit seinen Gesinnungen so vollkommen im Widerspruch stehenden Gerüchte zu widersprechen."

„Die Unterhandlungen, welche zu St. Petersburg zwischen Rußland, Preußen, Schweden und Däne-

mark betrieben würden, hätten keinen andern Zweck, als die Verabredungen zu erneuern, welche in den Jahren 1780 und 1781 zwischen denselben Mächten für die Sicherheit ihrer Schifffahrt getroffen worden, und wovon damahls allen europäischen Höfen Kenntniß gegeben wäre."

„Als von dem Kaiser von Rußland auf die Erneuerung jener Verabredungen angetragen worden: so habe der König von Dänemark um so weniger Anstand genommen, seine Zustimmung dazu zu geben, da er sich von den bey jenem Vertrage zum Grunde gelegten Principien eigentlich nie entfernt habe." — —

„Er sey weit entfernt, die kriegführenden Mächte in den Rechten, welche ihnen der Krieg gebe, beschränken zu wollen. Seine Absichten bey diesen Unterhandlungen wären schlechterdings defensiv und friedlich, und vollkommen unfähig, zu beleidigen oder herauszufordern."

„Die Verbindung, welche er einzugehen im Begriff wäre, sey auf die allerstrengste Erfüllung der Pflichten der Neutralität gegründet. Und da sie dahin abzwecke, den vielfältigen auf dem Meere ausgeübten Gewaltthätigkeiten ein Ziel zu setzen: so glaube man den kriegführenden Mächten am deutlichsten seine Achtung zu erkennen zu geben, wenn man voraussetze, daß auch sie ihrer Seits — weit entfernt, dergleichen

Misbräuche autorisiren oder toloriren zu wollen — Maßregeln ergreifen würden, um ihnen vorzubauen oder sie abzustellen."

„Der König von Dänemark habe gegen Niemanden ein Geheimniß aus dem Gegenstande dieser Unterhandlung gemacht; aber auch nicht geglaubt, mit Abweichung von den herkömmlichen Formen, ehe, als nach dem Abschlusse derselben, den kriegführenden Mächten officielle Anzeige davon machen zu dürfen." — —

„Man begreife übrigens nicht, wie die jetzt mit den andern nordischen Mächten einzugehende Verbindung von England als mit der am 29. August abgeschlossenen vorläufigen Convention streitend betrachtet werden könne." — —

„Die englische Regierung werde hoffentlich zugestehen: daß vorläufiges und momentanes Abstehen — nicht von einem Grundsatze, über welchen die Frage unentschieden gelassen worden — sondern von Maßregeln, wozu die Berechtigung nie bestritten sey, auch nie bestritten werden könne, keineswegs im Gegensatz stehe mit den edlen und bleibenden Grundsätzen, in Folge welcher die nordischen Mächte im Begriff wären, eine Verbindung wieder herzustellen, die, anstatt ihre Neutralität zu compromittiren, ganz eigentlich darauf abzwecke, sie zu befestigen."

— Diese Antwort, die der dänische Minister mit einer Aeußerung der Hoffnung schloß: „daß man englischer Seits den Absichten und Gesinnungen des Königs von Dänemark Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und besonders seinen Wunsch, die Freundschaft und das gute Vernehmen, welches zwischen England und Dänemark bisher bestehe, zu erhalten, nicht verkennen werde," hatte den Erfolg: — daß der englische Minister, vermittelst einer Proclamation (vom 14. Januar 1801), ein Embargo auf alle bereits in den englischen Häven befindliche oder noch in dieselben einlaufende russische, schwedische und dänische Schiffe legen ließ; „weil, — wie es in der Proclamation hieß, — zwischen Rußland, Schweden und Dänemark ein Bündniß von feindseliger Natur gegen die Rechte und das Interesse des Königs zu Stande gebracht worden sey."

Es kann nicht ohne Interesse seyn, hier einen Augenblick bey der sonderbarsten Verwicklung der Zwecke, Motive und Maßregeln zu verweilen, die sich in den unter diese Uebersicht gestellten Thatsachen wahrnehmen läßt.

Dänemark wird von England in seinen Rechten einer freyen, neutralen Seemacht gekränkt, und England beschwert sich über Feindseligkeiten und offenbaren Angriff, und fordert drohend Genugthuung.

Dänemark schlägt Entscheidung des Streits durch einen dritten (Rußland) vor, — und England verläßt

auf einmahl seine drohende Stellung und zeigt sich nachgiebig und geneigt, seiner Genugthuungs-Forderung zu entsagen, nur um diese schiedsrichterliche Entscheidung abzuwenden.

Schweden wird von England beleidigt und gemisbraucht. Spanien dringt in Schweden, deßhalb Genugthuung für sich und Ersatz für einen von Spanien bey dieser Gelegenheit erlittenen Verlust zu fordern, und droht, sonst seine Genugthuung an Schweden zu nehmen. Schweden nimmt diese Aufforderung mit Kälte auf, und begnügt sich, mit anscheinend stoischer Gleichmüthigkeit, eine neue schreyende Gewaltthätigkeit, wie so manche andere erlittene Beleidigungen — bloß zu rügen, aus dem sonderbaren Gemisch von Bewegungsgründen: — der Furcht, England noch mehr zu reizen, dem Stolze, nicht das Ansehen zu haben, als sey es durch Spaniens Drohungen bestimmt, und dem Widerwillen, Frankreichs Zwecke zu befördern, die es bey der dringenden Forderung Spaniens im Hintergrunde erblickt.

Der Kaiser von Rußland ergreift gleich bey dem ersten Gesuche Dänemarks um seinen Beystand eine feindselige Maßregel gegen England, um die Rechte der neutralen Mächte zu vertheidigen, als deren Beschützer er sich von diesem Augenblicke an betrachtet. Indem er Rechte beschützen will, verletzt er die Heiligkeit der Verträge, die zwischen Rußland und England bestehen, und in welchen auf das bestimmteste

festgesetzt worden ist: daß, selbst in dem Falle eines Kriegs zwischen beyden Mächten, Personen, Schiffe, Effecten und Baarschaften der respectiven Unterthanen unverletzt bleiben sollen. Er nimmt diese gewaltsame Maßregel schnell wieder zurück, nicht, weil er sich dieser Verträge erinnert, auch nicht, weil die neutrale Schifffahrt gesichert; sondern weil eine vorläufige Convention zwischen Dänemark und England abgeschlossen ist, durch welche der eigentlich streitige Gegenstand keinesweges beseitigt, sondern nur einer Unterhandlung darüber erst die Thür geöffnet worden ist.

Eben so schnell verfügt er dieselbe Maßregel in noch größerer Ausdehnung und mit noch mehr Strenge wieder; — etwa weil neue Angriffe auf den Handel der Neutralen gemacht worden sind? — nein, weil England dem Orden des heiligen Johannes von Jerusalem eine kleine Felseninsel nicht zurückgeben will, die der Kaiser, der sich eigenmächtig zum Haupte und Beschützer des Ordens aufgeworfen hat, ihm erhalten wissen will.

Indessen wird eine Verbindung unterhandelt, welche die Absicht hat, die Schifffahrt und den Handel der neutralen Mächte auf feststehende Principien zu gründen und gegen willkührliche und gewaltsame Behandlung der kriegführenden Mächte — allerdings besonders Englands — zu schützen; — und England sieht darin eine feindselige, seine Rechte kränkende Conföderation, und anstatt sich an den Urheber derselben

zu wenden, richtet es zunächst seinen Zorn gegen einen Theilnehmer, dem es den Zutritt zu dieser Verbindung zum Verbrechen anrechnet, — weil es kurz vorher sich wegen eines auf die zu bestimmenden Grundsätze Beziehung habenden Streits mit ihm dahin verglichen hat: daß er ruhen solle, bis man dieser Grundsätze wegen eine feste allgemeine Bestimmung gemacht haben würde.

Anstatt gegen das von Rußland, wegen Maltha, verfügten Embargo Repressalien zu gebrauchen, verfügt es nun, der nordischen Convention wegen, ein Embargo gegen Rußland, Dänemark und Schweden. Und indem es gegen diese beyden letztern, die durchaus nichts Feindseliges gegen England unternommen haben und zu unternehmen nichts weniger als geneigt sind, auf diese Weise offensiv verfährt, behandelt es Preußen mit behutsamen, schonenden Glimpfe; wiewohl diese Macht mit den beyden andern offenbar in gleicher Verdammniß ist, und in der Besetzung von Cuxhaven einen Vorschritt gethan hatte, den England, wenn es nicht für gut gefunden hätte, hier säuberlich zu verfahren, gar leicht eben so gut für eine gegen sich gerichtete feindselige Maßregel hätte nehmen können, als die ganze nordische Convention.

In der That dünkt uns dieß letztere Verfahren Englands nicht minder merkwürdig und auffallend, als die übrigen zu seyn, und es hat, unserm Gefühle nach, ein ganz eigenes Interesse, die Verschiedenheit der

Aeußerungen und des Tons in den an die dänischen und preußischen Höfe gerichteten Anfragen und Vorstellungen zu beobachten.

Hier ist alles so gemäßigt, so nur Gutes sich versehend, so auf die Versprechungen der Freundschaft bauend und eine Erhaltung derselben hoffend und wünschend; dort ist der Ton stolz und leidenschaftlich, es ist stets von Beleidigungen und Genugthuung die Rede, es werden Forderungen gemacht und Drohungen beygefügt.

Hier wird mit der Behutsamkeit und Schonung zu Werke gegangen, welche theils aus der Ueberzeugung entspringt: daß man weniger im Stande sey, zu schaden, als in der Lage, von dem andern Theile benachtheiligt zu werden; auch noch immer die Hoffnung nicht ganz aufgebe, den wankenden Freund zu erhalten und wieder in eine vielleicht noch engere Verbindung mit sich, wohl gar gegen die, mit denen er sich zu vereinigen im Begriff ist, herüber zu ziehen. Dort zeigt sich das rasche, heroische Vorschreiten sowohl in Aeußerungen als Maßregeln, welche theils aus dem Gefühle der entschiedenen Uebermacht und dem Vorsatze, es recht empfinden zu lassen, theils aus der Vorstellung entspringen, daß der andere sich einem Dritten, noch verhaßteren, völlig hingegeben habe, und keine Hoffnung weiter da sey, ihn von dieser Verbindung abspänstig zu machen, zu der er die erste Veranlassung gegeben und selbst vielleicht besonders thätig mitgewirkt habe.

„Es sey hinlänglich bekannt," hieß es in der Note, in welcher dem dänischen Minister in London von der getroffenen Verfügung in Betreff der Schiffe dieser Nation in den englischen Häfen Nachricht ertheilt wurde, „es sey hinlänglich bekannt, daß man im Jahre 1780 die feindselige Absicht gehabt habe, einen neuen Codex des Seerechts zu etabliren, und mit Gewalt ein System für das Interesse Großbritanniens höchst schädlicher Neuerungen einzuführen." — —

„Da man dem Könige von England von der Absicht, diese alte Verbindung zu erneuern, nicht eher Nachricht gegeben habe, als nachdem sie unterzeichnet worden: so könne er nicht bezweifeln — was auch ihre Rüstungen bewiesen: — daß man sich in den Stand setzen wolle, mit Gewalt Prätensionen geltend zu machen, welche mit allen Grundsätzen der Gerechtigkeit in dem evidentesten Widerspruche stünden, — — und die, wenn sie jemahls Statt haben sollten, Großbritannien ohnfehlbar eine der ersten Quellen seiner Kräfte und wichtigsten Schutzwehren seiner Sicherheit entziehen würden."

„Da der König jetzt von diesen Thatsachen unterrichtet sey, so würde er dem Interesse seines Volks, der Würde seiner Krone, der Ehre seiner Flagge, die durch ihre Disciplin, ihren Muth und ihre Geschicklichkeit einen so hohen Grad von Ruhm erlangt habe, zuwiderhandeln, wenn er noch einen Augenblick Anstand nehmen wollte, im voraus die wirksamsten Maß-

regeln zu ergreifen, sowohl um den bereits erfahrenen Angriff zurückzuweisen, als um sich den gegen ihn gerichteten feindlichen Unternehmungen des Bundes zu widersetzen."

Preußen wurde diese Note ebenfalls, jedoch nur nachrichtlich mitgetheilt. Man führte hier auch Beschwerde, — aber nur über Dänemark und Schweden.

Die eben erwähnte Note war von einer andern begleitet, die gleichsam eine Rechtfertigung derselben und des ganzen Verfahrens Großbritanniens enthielt, und deutlich genug die Absicht verrieth, Preußen — wo nicht ganz von der Verbindung mit den nordischen Mächten abzuziehen, doch von thätiger Unterstützung derselben abzuhalten.

„Der König von Großbritannien halte sich überzeugt," hieß es darin, „Preußen habe nie die Demarchen jener Mächte gebilligt, welche zu der hier angezeigten Maßregel Veranlassung gegeben hätten. Sie zeugten offenbar von der Absicht, dem brittischen Reiche in Betreff eines Gegenstandes, der für dasselbe von der größten Wichtigkeit sey, Gesetze vorzuschreiben und ihm mit Gewalt aufzudringen. — — Mit Bedauren und Verwunderung habe der König vernehmen müssen, daß auch Dänemark in diese Verbindung getreten sey, und daß sehr thätige Rüstungen in den dänischen Häfen getroffen würden." — —

„Die Verbindung, von der die Rede sey, habe zum Zwecke, Principien eines Seerechts zu begründen, welche niemahls von den Tribunalen Europens anerkannt wären; und die contrahirenden Theile verpflichteten sich gegenseitig, sie mit Gewalt zu souteniren und auch andern Nationen mit Gewalt aufzudringen.“

„Diese Grundsätze stünden in offenbarem Widerspruche mit den ausdrücklichen Stipulationen zwischen Dänemark, Schweden und Großbritannien bestehender Verträge. Die Convention sey zu einer Zeit unterhandelt und geschlossen, wo Rußland die feindseligsten Maßregeln gegen das Eigenthum und die Personen brittischer Unterthanen verfügt habe, und wo nur noch die ganz außerordentliche Mäßigung des Königs von England jene Höfe habe berechtigen können, diese Macht als mit England nicht im offnen Kriege begriffen zu betrachten.“

„Bey einer solchen Lage der Sachen könne gewiß nichts mehr mit jeder Idee von Neutralität im Widerspruche stehen, nichts könne deutlicher eine feindliche Disposition ankündigen, als: den Abschluß einer solchen Verbindung nicht bis zu dem Zeitpuncte aufzuschieben, wo es entschieden seyn würde, ob Rußland als eine kriegführende Macht betrachtet werden müsse oder nicht; — — daher sich denn der König, zu der ergriffenen Maßregel auch völlig berechtigt halte.“ —

„Die großbritannische Regierung habe nie verhehlt, daß sie die Verbindung von 1780 als feindlich

betrachte. Sie habe stets mit gleicher Aufmerksamkeit über die Rechte ihrer Nation gewacht. Gleich in seiner ersten Conferenz habe auch der großbritannische Gesandte dem Grafen von Hauchwitz erklärt: daß der König sich niemahls Prätensionen unterwerfen werde, die mit den wahren Grundsätzen des Völkerrechts unvereinbar wären und die Grundlage der Größe und Sicherheit der englischen Seemacht erschütterten."

„Diese Versicherung habe er jedesmahl wiederholt, so oft er auf Befehl seines Souverains das Organ der Satisfaction desselben über die Freundschaftsversicherungen und friedliebenden Gesinnungen des Königs von Preußen, an deren vollkommner Aufrichtigkeit er nie im geringsten gezweifelt habe — geworden sey." — —

„Auch würde die Erklärung, daß er an dieser Verbindung Theil nehme, sicher von England als ein vollgültiger Beweis angenommen seyn, daß sie keine feindliche Beschaffenheit haben könne, wenn sich nicht Dänemark über den Zweck derselben so bestimmt erklärt hätte."

„Der König von Großbritannien halte sich indessen noch jetzt überzeugt, daß er vollkommen auf die Freundschaft des Königs von Preußen rechnen könne. In der That hätte das Verhältniß, in welchem Preußen und Großbritannien miteinander ständen, gar keine

Aehnlichkeit mit denen, welche zwischen England und den übrigen nordischen Mächten Statt fänden."

„Diese wären mit England durch besondere Verträge verbunden, die sehr vortheilhafte Bestimmungen für sie enthielten, durch welche die Härte der allgemeinen Gesetze modificirt und gemildert würde. Zwischen Großbritannien und Preußen aber müsse, so lange kein Handelsvertrag bestehe, alles nach den allgemeinen Rechtsprincipien und dem Herkommen bestimmt werden."

„Indessen, wenn der König von Preußen nur seinen eigenen Gesinnungen und seiner unwandelbaren Neigung, mit einem Monarchen in Freundschaft zu leben, mit dem er durch so viele Bande verbunden sey, Gehör gebe: so lasse sich keine Differenz denken, die nicht leicht und gleich durch eine freundschaftliche Discussion sollte beseitigt werden können. Die wiederholten Versicherungen, welche der König von Großbritannien über die freundschaftlichen Gesinnungen des Königs von Preußen erhalten habe, bestätigten diese angenehme Voraussetzung, und die bekannten Grundsätze, durch welche der Letztere stets geleitet sey, erlaubten durchaus nicht, zu glauben, daß er sich anheischig gemacht haben sollte, mit Gewalt und in Verbindung mit Mächten, die ihre feindseligen Absichten dem großbritannischen Hofe so deutlich zu erkennen gegeben hätten, Grundsätze zu behaupten, die nur die Behauptung der Neutralität zum Vorwande hätten." — —

„Das einzige Motiv, was den König von Großbritannien zu dieser Mittheilung bewogen habe, sey die Absicht, dem Könige von Preußen einen neuen Beweis seines Zutrauens und seiner ganz besondern Hochachtung zu geben. Auch halte er sich überzeugt, daß dieser dem festen Entschlusse, seine Rechte und die Vortheile seiner Krone zu vertheidigen, seinen Beyfall geschenkt habe."

„Wie auch die preußische Regierung über die neuen Grundsätze selbst denken möge; — sie sey zu gerecht und wisse zu gut, was die Beherrscher ihren Völkern und sich unter einander schuldig wären, als daß sie auch nur einen Augenblick die Absicht sollte haben unterstützen können, Gewalt anzuwenden, um den König von Großbritannien nach dem Gutbefinden anderer Seemächte zur Annahme eines neuen Codex des Seerechts zu bewegen, den er mit der Ehre und Sicherheit seines Reichs für unvereinbar halte."

Ohne abzuwarten, was diese für eine Wirkung hervorbringen und für eine Erwiederung erhalten würde, — also gleichsam des darin vorausgesetzten Eindrucks völlig gewiß — übergab der englische Gesandte einige Tage darauf (am 1. Februar) eine zweyte, nicht schmeichelhafte, minder sanfte und vertrauensvolle Note, die von den Urkunden begleitet war, welche das Verhältniß zwischen Rußland und England betrafen, und den Beweis enthalten sollten: daß auch hier der König von Großbritannien eben so viel Mäßigung und Duld-

samkeit gezeigt habe, als er von Rußland ungerecht behandelt sey.

Zum Beweise des Letztern diente zunächst der schon erwähnte, zwischen Rußland und England bestehende Vertrag (vom Jahr 1793), nach welchem, selbst in dem Falle eines förmlichen Friedensbruches, kein Embargo Statt haben, sondern den beyderseitigen Unterthanen ein Jahr Zeit gelassen werden solle, um ihre Angelegenheiten in Ordnung zu bringen.

„Revocationen auf diesen Vertrag," hieß es dann weiter: „so wie die gerechten und kräftigen Vorstellungen, welche das englische Ministerium gemacht habe, wären unwirksam geblieben, wie man aus der beygefügten Antwort Rußlands ersehen werde. Es bedürfe keiner Bemerkungen darüber, um den König von Preußen in den Stand zu setzen, sie richtig zu beurtheilen. Was er bey dem unerhörten und durch nichts zu entschuldigenden Inhalt derselben empfinden werde, wisse der König von Großbritannien im voraus."

„Dieß Verfahren des Kaisers habe aller Correspondenz zwischen den Höfen von London und St. Petersburg ein Ende gemacht und einen förmlichen Kriegszustand zwischen beyden hervorgebracht. Es könne daher der Kaiser von Rußland auf keine Weise in der gegenwärtigen Krisis als eine neutrale Macht betrachtet werden; denn er habe England den Krieg erklärt und mit Frankreich noch keinen Frieden geschlossen."

„In Betracht der gegenwärtigen Lage von Europa stehe der König von England zwar von der Forderung des Beystandes ab, welchen der König von Preußen, in Folge des zwischen ihnen bestehenden Freundschaftsbündnisses, zu leisten habe; allein er betrachte die Umstände, worin er sich befinde, als den casus foederis völlig angemessen, und zweifle daher auch nicht, daß er von seinem Alliirten alle Beweise der Freundschaft erhalten werde, welche die Umstände dieses neuen Krieges etwa erfordern dürften."

Die Antwort, welche auf diese beyden Noten (am 12. Februar) erfolgte, ist ein schöner Beweis, wie wenig die Künste der sogenannten feinen Politik und Diplomatik vermögen, wenn sie auf einen hellen Geist und geraden, festen Sinn angewandt werden. Sie ist, in jedem Betrachte, das Werk einer Meisterhand, ein Product einer offnen, gerechten und edlen Politik, die eben so wenig durch Schmeicheley und Gleißnerey bestochen, durch Scheingründe und sophistische Vermischung der Vorstellungen und künstliche Verrückung der Gesichtspuncte hintergangen werden kann, als sie zurückzuhalten, sich zu drehen und zu wenden und zu bemänteln ihrer Würde angemessen findet.

Gleich Eingangs erklärte der Graf von Hauchwitz, daß der König von Preußen „ein lebhaftes Bedauern, über die heftigen und übereilten Maßregeln empfände, welche der Londoner Hof gegen die nordischen Seemächte ergriffen habe."

„Nur der Irrthum könne sie an die Hand gegeben haben. Nichts sey den in Rede stehenden Unterhandlungen fremder, als die Tendenz, welche man ihnen unterlege. Sie würden allein durch Gerechtigkeit und Mäßigkeit geleitet, wie die Mittheilung der auf sie Beziehung habenden Papiere den kriegführenden Mächten beweisen würde, welche Gerechtigkeit und Geduld genug hätten, den Zeitpunct, wo dieselbe erfolgen würde, zu erwarten."

„Als der englische Minister officiel angefragt habe: ob die nordischen Mächte wirklich die Conföderation geschlossen hätten, wovon das Gerücht spräche, und ob der König von Preußen Theil daran nehme? habe der König — gewohnt, die Rücksichten zu beobachten, die Souverains einander schuldig wären, und die jedem unabhängigen Staate zustehende Freyheit, sein eigenes Interesse zu besorgen, ohne Jemanden Rechenschaft davon zu geben, zu respectiren, — geglaubt, eine Mittheilung zurückhalten zu müssen, welche seinen Alliirten so gut als ihm zukomme."

„In dieser Rücksicht habe er sich begnügt, zu antworten: da er den von England vor einiger Zeit ohne sein Wissen geschlossenen Verbindungen ruhig zugesehen habe: so glaube er auch ein Recht zu der Forderung eines gleichen Zutrauens zu haben; und wenn der König von Großbritannien sich befugt glaube, die Rechte und das Interesse seines Reichs zu behaupten: so sey er (der König von Preußen) es seinen Unterthanen

auf gleiche Weise schuldig, über die ihrigen zu wachen, und alle in Händen habende Mittel zu ihrer Vertheidigung anzuwenden."

„Diese Antwort sey bis vor wenig Wochen hinlänglich gewesen. Jetzt aber sey es der König sich nun selbst schuldig, eine nähere Erklärung über den Geist dieses Vertrags zu geben, der vielleicht nur deßwegen Anstoß errege, weil man ihn miskenne."

Diesem Eingange folgt dann eine eben so klare, als kräftige Widerlegung der Beschuldigungen feindseliger Absichten gegen England, welche von diesem den Contrahenten im Allgemeinen und Dänemark insbesondere gemacht worden.

„Es sey Grundlage des ganzen Vertrags, keine feindseligen Maßregeln zu ergreifen und keinem Lande Schaden zuzufügen; sondern allein die Sicherheit des Handels und der Schifffahrt aufrecht zu erhalten." —

„Nie wären Maßregeln unbestreitbarer defensiv gewesen, als die des dänischen Hofs, der selbst nach dem Vorfalle mit der Fregatte Freya nur bey diesen geblieben sey, ungeachtet die englische Regierung seit dieser Zeit ihn durch so viele drohende Demonstrationen herausgefordert habe."

„Das eigenmächtige Betragen Englands bey dieser Gelegenheit erkläre sich aus den auf Unkosten aller seefahrenden und handelnden Mächte seit so lan-

ger Zeit gemachten Prätensionen dieser Regierung, die auch aus den officiellen Aeußerungen des Mylords Carysford hervorleuchteten."

„In diesem Kriege habe sie sich noch weit mehr, als in allen vorhergehenden, eine Oberherrschaft über das Meer angemaßt; und indem sie nach ihrem Belieben einen Codex des Seerechts formire, der sehr schwer mit den wahren Grundsätzen des Völkerrechts zu vereinigen seyn dürfte, übe sie über alle freundschaftliche und neutrale Nationen eine usurpirte Jurisdiction aus, welche sie als gesetzmäßig behaupten und als ein durch alle Tribunale Europens sanctionirtes Recht geltend machen wolle."

„Niemahls sey von den Souverains Europens England das Recht zugesprochen oder zugestanden, ihre Unterthanen vor seine Richterstühle zu ziehen und nach seinen Gesetzen zu richten; und in den — leider nur zu häufigen Fällen, wo es durch Misbrauch der Gewalt über die Gränzen der Billigkeit hinausgeführt sey, hätten die neutralen Mächte nicht ermangelt, die kräftigsten Reclamationen und Demonstrationen an dasselbe zu richten."

„Die Erfahrung habe gelehrt, daß ihre Gegenvorstellungen meistentheils fruchtlos geblieben wären; und es könne daher nicht befremden, wenn sie, nach so vielen und mannichfaltigen Neckereyen, den Entschluß gefaßt hätten, Mittel dagegen zu suchen, und

zur Bestimmung ihrer Rechte und Behauptung derselben gegen die kriegführenden Mächte eine zweckmäßige Vereinigung zu bilden."

„Die so eben geschlossene Verbindung müsse zu diesem heilsamen Zwecke führen; und der König finde kein Bedenken, dem Könige von Großbritannien zu erklären: daß er seine eigenen Grundsätze darin finde, daß er sich von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben auf das Innigste überzeugt halte, und deßhalb der zu St. Petersburg abgeschlossenen Convention förmlich beygetreten sey."

„Er betrachte sich als einen der contrahirenden Theile, und halte sich durch diese Verbindung verpflichtet, nicht nur einen directen Antheil an allen die gemeinschaftliche Sache der Neutralen betreffenden Vorfällen zu nehmen; sondern sie auch durch Anwendung der wirksamsten Mittel aufrecht zu erhalten."

„Ueber einen andern Punct, welchen die Noten des Mylord Carysford enthielten, halte sich der König weder verpflichtet noch berechtigt, eine Meinung zu haben. Die zwischen dem St. Petersburger und Londoner Hofe statt findenden Discussionen hätten durchaus keine Verbindung mit der Frage, welche der Letztere damit vermische." — —

„So wie bisher das Betragen des Königs stets durch die vorwurfsfreyeste Unpartheylichkeit geleitet worden sey, so werde auch die Achtung für seine En-

gagements, welche selbst der Beweis davon wären, in Zukunft seine Schritte leiten."

„Er halte sich verpflichtet, für die Behauptung der Stipulationen, die nichts Feindseliges enthielten, und ihm von der Sorge für die Sicherheit seiner Unterthanen vorgeschrieben wären, alle die Mittel anzuwenden, welche die Vorsehung in seine Gewalt gegeben habe."

„Obgleich England bereits zu so unangenehmen Extremitäten geschritten sey: so verzweifle der König doch noch nicht an der Möglichkeit einer schnellen Rückkehr zu friedlichen und versöhnlichen Maßregeln; und verlasse sich dabey auf die gerechten Gesinnungen des Königs von England, die er bey andern Gelegenheiten kennen gelernt habe."

„Nur der Wiederruf des Embargos könne die Sachen wieder in das alte Gleis bringen; und es bleibe der Beurtheilung der englischen Regierung anheimgestellt, ob sie sich dazu entschließen könne, den neutralen Mächten dadurch das Mittel darzubieten, die Vorschläge, welche sie ihr zu thun entschlossen wären, an sie gelangen zu lassen."

„Die abgeschlossene Verbindung sey unerschütterlich fest. Maßregeln, die der Haß dagegen eingegeben habe, müßten unvermeidlich zu einem feindlichen Verhältnisse führen; und dann werde der König Ereignisse bedauren, die er nicht veranlaßt habe, aber auf das hei-

ligste die Pflichten erfüllen, welche ihm die Verträge auferlegten."

Wenn diese Erklärung den Absichten und Erwartungen Englands nicht entsprach: so wurde sie dagegen in ganz Europa, außer England, mit allgemeinem Beyfall aufgenommen. Ueberall fühlte man mehr oder weniger das Joch des Handels- und Seedespotismus der Engländer drückend, und wünschte davon befreyt zu werden. Einige bezahlte oder verblendete Partheygänger ausgenommen, herrschte nur eine Stimme darüber: daß dieses Joch mehr als zu lange ertragen sey und völlig unerträglich werde.

Mit dem größten Interesse, wodurch für den Zeitpunct fast jedes andere verschlungen wurde, sah man in ganz Europa auf die gegenseitige Stellung Englauds und der neutralen nordischen Mächte. Der Ausbruch eines neuen Kriegs schien unvermeidlich. England war zu jeder Stunde zum Angriffe gerüstet; die nordischen Mächte bemüht, sich möglichst schnell und kräftig zum Empfang eines solchen Angriffs bereit zu machen. Man bedauerte im voraus, daß Dänemark wahrscheinlich das Opfer eines ungleichen Kampfs werden würde, und wünschte, daß Rußland mit ihm für diesen Kampf seine Stelle wechseln könnte.

Die französische Regierung hatte bisher, dem äußern Scheine nach, ebenfalls nur den beobachtenden

Zuschauer gemacht; im Verborgenen aber mit der größten Thätigkeit zur Bewirkung dieser Verbindung mit gewirkt.

Sie hätte es freylich gern gesehen und bewirkt, daß sie geradezu gegen England gerichtet worden und nach eben dem Verhältnisse offensiv gewesen wäre, als sie in der That nur defensiv war.

Den Kaiser von Rußland suchte sie durch Anwendung aller Künste der sogenannten feinen Politik eben so für Frankreich zu gewinnen, als gegen England zur höchsten Erbitterung zu reizen.

Das leidenschaftliche Gemüth dieses unglücklichen Monarchen war nur zu empfänglich für die Mittel, die unablässig, im geheim und öffentlich, bey ihm zu diesem Zwecke angewandt wurden, und wovon folgender Aufsatz in dem Amtsblatte der französischen Regierung eine Probe liefert, welcher zugleich als die Stimme Frankreichs über das, was vorging, betrachtet werden mußte.

Als letztere war sie in diesem Streite um so mehr von Bedeutung, da England sich nebenher mit das Ansehen gegeben hatte, nicht bloß seine besonderen, sondern die Rechte aller kriegführenden Mächte zu vertheidigen, bey denen alle, zu allen Zeiten, auf gleiche Weise interessirt wären, und bey der Aufopferung an Kraft und Vortheilen verlieren würden.

Durch diese Erklärung Frankreichs zu Gunsten der Neutralen wurde nun dieser Vorwand völlig hinweggenommen, der Streit also für England bloß partiel und individuel, und es trat nun, ganz isolirt, für seine Ansprüche und ganz offenbar bloß für seine egoistischen Zwecke der Herrschsucht und Gewinnsucht auf den Kampfplatz gegen ganz Europa, was sich theils in Grundsätzen und öffentlichen Aeußerungen, theils in Maßregeln und Verbindungen gegen dasselbe vereinigt hatte.

„England," heißt es in dem erwähnten Aufsatze, „habe, seiner Angabe nach, anfangs die Waffen ergriffen, um die Grundsätze des gesellschaftlichen Systems gegen die revolutionaire Anarchie zu vertheidigen; und jetzt verletze es alle Gesetze, zu deren Beschützer es sich aufgeworfen habe."

„Zu eben der Zeit, wo Frankreich durch seine Mäßigung alle über seine Siege erschrockenen Staaten beruhige, setze England sie durch seinen Despotismus von Tage zu Tage immer mehr in Furcht."

„Seit einem Jahre suche Frankreich alle alten gesellschaftlichen Bande der europäischen Staaten wieder anzuknüpfen; England hingegen sey eben so stets bemüht, sie durch seine Macht und seine Intriguen zu zerreißen."

„Es habe damit angefangen, eine durch ihre Weisheit, Treue und das Genie eines der größten Mini-

ster unserer Zeit berühmte Regierung — die Edelmuth genug habe, Beleidigungen zu ertragen, aber nicht Kräfte genug, um sie zu rächen — durch seinen Stolz niederzubeugen. Man habe die Schiffe Dänemarks im mittelländischen Meere übel behandelt, ihm eine Fregatte nebst den von derselben begleiteten Handelsschiffen genommen."

„Umsonst habe der würdige Bernstorff in einer mit Achtung aber auch mit Festigkeit abgefaßten Note die von allen Publicisten anerkannten und durch das Völkerrecht geheiligten Grundsätze in Erinnerung zu bringen gesucht. Umsonst habe er dem Cabinette von St. James durch Gründe bewiesen, daß kriegführende Mächte kein Recht hätten, die Schiffe neutraler Staaten zu visitiren, wenn sie unter Convoy segelten. Das Cabinet von St. James habe nur mit Drohungen geantwortet. Sein Gesandter habe keine Beleidigungen gespart, und die gegen das Castel von Koppenhagen bereits gerichteten Kanonen Englands hätten nur darum ihren Donner nicht hören lassen, weil man gefürchtet habe, den Hof zu St. Petersburg aufzuschrecken, dessen Gesinnungen damahls noch nicht bekannt gewesen wären."

„Aber Rußland habe die der seiner Obhut anvertrauten freundschaftlichen Flagge — welche die ersten Flotten Peters des ersten getragen hätten — zugefügten Beleidigungen nicht mit Gleichgültigkeit ansehen können. Rußland sey geschaffen, im Norden die

Stelle einzunehmen, die Frankreich im Süden stets behaupten werde *). Es müsse die Seele aller edelmüthigen Unternehmungen seyn, und werde dieser seiner Bestimmung gewiß stets entsprechen."

„Paul der Erste sey unter allen Souverains allein in diesen letzten Zeiten stets nur den Eingebungen einer edelmüthigen und uneigennützigen Politik gefolgt. Alles sey in seinem Betragen loyal gewesen. Selbst sein Irrthum habe ehrwürdige Entschuldigungsgründe für sich."

„Als er die Waffen gegen Frankreich ergriffen habe, sey dieß unter einer despotischen und verachteten Regierung herabgewürdigt gewesen. Der Held, der es jetzt mit seinem Ruhme bedecke und mit seinem Genie beschütze, habe sich damahls von ihm entfernt gehabt; ein an der äußersten Gränze Europens lebender Monarch also leicht über die Begebenheiten, die ihm von dem Rufe durch das Geschrey des Hasses und die Wehklage des Unglücks zugeführt worden, zu einem falschen Urtheile verleitet werden können."

„Schnell aber wären seine Augen wieder geöffnet. Er habe bald eingesehen, daß die verbündeten Mächte, der allgemeinen Sache uneingedenk, nur ihre Vergrößerung suchten; er habe seine Fahnen jenem monströsen Bunde nicht weiter leihen wollen, der, der Angabe

*) Quod Deus avertat!!

nach, gegen Usurpatoren gerichtet gewesen sey, auf dem Lande, wie auf dem Meere aber jede Art von Usurpationen vervielfältigt habe."

„Das Gefühl der Gerechtigkeit und seiner Würde habe ihn zu seinem wahren Interesse zurückgeführt. Die Ehre — mit einem Worte es zusammen zu fassen, — sey die wahre Triebfeder seiner Politik, und es scheine, daß der Abkömmling der Zaaren dieß seit so langer Zeit an den Höfen nicht wahrzunehmende Beyspiel nur gegeben habe, um den Contrast mit dem Betragen Englands recht fühlbar zu machen." (!) — —

„Nie habe eine größere Gefahr die Seemächte bedroht, und sie dringender zu einer gemeinschaftlichen Vertheidigung aufgefordert. Die drey nordischen Mächte, von welchen kürzlich die bewaffnete Neutralität unterzeichnet worden, hätten einen Beweis von Muth und Weisheit abgelegt. Die bewaffnete Neutralität sey keine feindliche Herausforderung. Ihr Zweck sey Vertheidigung und nicht Angriff. Sie sey bestimmt, Gewaltthätigkeiten vorzubeugen, die alle zwischen unabhängigen und gebildeten Völkern bestehenden Gebräuche verletzten." — — —

„England beantworte die von den neutralen Mächten für diesen Zweck getroffenen Maßregeln, die weder kriegerisch noch drohend wären — mit einer Kriegserklärung. Es lege das Embargo auf die Schiffe zweyer Mächte, welche England nie Veranlassung zum

Unwillen über sie gegeben hätten. Sie verlangten bloß, nicht unterdrückt zu werden."

„Dagegen behaupte England: sie verletzten seine Vorrechte, indem sie sich seiner Unterdrückung zu entziehen suchten. Und dieses neue Völkerrecht proclamire es von zweyhundert Linienschiffen umgeben, durch welche die Freyheit aller Völker bedroht werde.

„Schon hätten die Admirale Parker und Nelson Befehle erhalten, der Rache ihrer Regierung zu dienen, und schon werde eine geheime Expedition vorbereitet, welche nach den dänischen Inseln bestimmt sey u. s. w."

Diese Angabe war der Wahrheit völlig gemäß. Während die Gesandten von Dänemark und Schweden noch mit dem englischen Ministerium Schriften wechselten, und sich vergebens bemühten, es zu der Zurücknahme der ersten feindseligen Maßregel zu bewegen; während der großbritannische Gesandte zu Berlin aufs Neue autorisirt wurde, mit dem dort befindlichen russischen Minister in Unterhandlungen zu treten, wurde eine Flotte nach dem Sunde gesandt, um die — wie man glaubte, einzeln zum Widerstande unfähigen — Mächte einzeln anzugreifen, von der Verbindung mit Rußland gewaltsam loszureißen, und so den ganzen Bund zu zersprengen.

Unter diesen Umständen mochte es wohl kein Unbefangener den verbundenen Mächten verargen, wenn

sie auch ihrer Seits thätige Maßregeln ergriffen, um die von England gemachten feindlichen Demonstrationen zu erwiedern und sich gegen anderweitige in Vortheil zu setzen.

Mag es seyn, daß die Ideen von Frankreich angegeben und von Rußland, als Haupt und bewegende Kraft des Bundes, in Vorschlag gebracht waren, — sie waren unter den Umständen gerecht, nöthig und zweckmäßig, und eine sehr schickliche Erwiederung auf die Art des Angriffs, durch welchen England zuerst gegen die Verbündeten verfahren war.

Nach den Grundsätzen des Bündnisses und einer redlichen und geraden Politik, wie sie in der ministeriellen Note des Grafen von Hauchwitz dargelegt waren, konnte Preußen darauf keine Rücksicht nehmen, daß es bisher von dem gegen die drey übrigen Theilnehmer des Bündnisses in England verfügten Embargo noch verschont geblieben war. Der Bund der bewaffneten Neutralität beschloß: den englischen Handel auf der Elbe und Weser überhaupt, und nach Hamburg und Bremen insbesondere zu sperren. Preußen und Dänemark übernahmen die Ausführung dieses Beschlusses.

Der König von Preußen besetzte das Hannövrische und Bremische längs den beyden erwähnten Flüssen. Dadurch schützte er die Staaten dieses Churfürstenthums gegen eine Invasion der Franzosen, womit sie

bedroht waren; erzeigte ihnen also eine Wohlthat, die man damahls freylich nicht dafür erkannte, nun nach gerade aber wohl wenigstens nicht mehr, wie damahls, für eine Gewaltthätigkeit und Bedrückung halten wird.

Von Seiten Dänemarks wurde um eben diese Zeit ein Truppencorps nach Hamburg gesandt, um diese Stadt militärisch zu besetzen. Uebrigens wurde sowohl hier als in Bremen die Verfassung und Verwaltung unangetastet gelassen, und alle deßhalb etwa entstandenen Besorgnisse durch die bündigsten Versicherungen gehoben.

Um das Einschleichen kleinerer Schiffe zu verhüten, ließ man die das Fahrwasser andeutenden Tonnen am Ausflusse der Elbe wegnehmen, und den Leuchtthurm bey Helgoland auslöschen.

Noch hatte man in England von dieser Maßregel der Verbündeten keine Nachricht, als die nach dem Sunde bestimmte Flotte unter Anführung des Admirals Sir Hyde Parker in See ging, und die neutralen Mächte und besonders Dänemark über ihre Bestimmung nicht lange in Zweifel ließ.

Da eine Kriegsflotte drohend an ihren Küsten kreuzte, und der Zustand des Kriegs nun offen am Tage lag: so verweigerte die dänische Regierung, sehr natürlich, die Annahme der neuen Beglaubigungsbriefe, welche der englische Gesandte zu Koppenhagen erhalten

hatte; auch die Anerkennung eines zweyten Bevollmächtigten, der ihm zugeordnet war. Demnächst verfügte sie, gegen das Ende des Märzes, ein allgemeines Embargo auf alle englische Schiffe, in allen der dänischen Oberherrschaft unterworfenen Häfen.

Schon lag die englische Flotte drohend und zum Angriffe bereit vor dem Sunde, wo sie einen freyen Durchpaß verlangte, der ihr unter solchen Umständen von Dänemark nothwendig verweigert werden mußte.

Sie rechtfertigte diese Weigerung vollends dadurch, daß sie nun mit Gewalt durch den Sund vordrang.

Bey ihrer Uebermacht, dem unvollendeten Rüstungszustande der Dänen und der völligen Unthätigkeit der Schweden — die durchaus nichts thaten, um den Engländern diese, eben so gut gegen sie, als gegen Dänemark gerichtete feindliche Unternehmung zu erschweren — mußte es ihr ohne erhebliche Schwierigkeiten gelingen.

Am 2. April erschien sie vor Koppenhagen, und nun erfolgte eine der denkwürdigsten und blutigsten Schlachten, in welcher der stolze Sieger von Abukir genöthigt wurde, von dem Angriffe abzustehen und auf einen Waffenstillstand anzutragen.

Wie geschickt auch die Haltung seyn mochte, mit der man diesen Antrag that, und wie stolz die Floskeln waren, mit denen man ihn in England zu behängen

und als eine bloße Handlung der Großmuth darzustellen suchte; — er war ein Beweis, daß der Muth und die Standhaftigkeit der Dänen den Stolz der Engländer besiegt hatten.

Wer ungroßmüthig mit einer entschiedenen Uebermacht und in einem noch entschiedenern Gefühle der eingebildeten Unwiderstehlichkeit einen schwächern Feind angreift und ihm so beharrlich und mörderisch zusetzt, trägt nicht, im Besitz des Sieges und aus Großmuth, einen Waffenstillstand an. — Wer die Absicht hat, einen Gegner zu überwältigen und ihn, seinen Absichten gemäß, zu etwas zu zwingen, woran ihm viel gelegen ist, hält nicht in dem Augenblicke inne, wo er seinen Zweck erreichen kann, und läßt sein Werk nicht unvollendet, wenn es in seiner Hand steht, es auf der Stelle zu Ende zu bringen.

Der anfangs auf vier und zwanzig Stunden geschlossene Waffenstillstand wurde auf unbestimmte Zeit verlängert, und an die Stelle des Mordens traten nun friedliche Unterhandlungen.

Der Admiral Sir Hyde Parker, zu dieser Unterhandlung schon im voraus bevollmächtigt, brachte zuförderst eine Defensivallianz zwischen Großbritannien und Dänemark in Vorschlag, in welcher erstere Macht wenigstens zwanzig und Dänemark zehn Linienschiffe zur gemeinschaftlichen Vertheidigung liefern solle.

Da dieser Vorschlag von Seiten Dänemarks, als mit der Neutralitätsconvention unvereinbarlich, völlig verworfen wurde: so erklärte der Admiral: daß er bereit sey, weitere Verhaltungsbefehle von seinem Hofe einzuholen, wenn er indessen den Hafen von Koppenhagen als einen freundschaftlichen Hafen betrachten könne, und wenn sich Dänemark von der nordischen Coalition losmachen wolle.

Diese letzte Forderung wurde von der dänischen Regierung sogleich wieder schlechthin zurückgewiesen.

Insofern das Erstere ohne das Letztere Statt finden könnte, bezeigte sie sich keineswegs abgeneigt. Sie ernannte zwey Commissarien, welche darüber die weiteren Erklärungen des Admirals einholen sollten.

Nach einigen Conferenzen, in welchen man über einen Waffenstillstand unterhandelte, händigte der Admiral den dänischen Bevollmächtigten einen Aufsatz ein, welchen er sein Ultimatum nannte, und der, der Hauptsache nach, die Alternative enthielt: daß Dänemark entweder mit Großbritannien ein Defensivbündniß eingehen, oder sich entwaffnen lassen müsse.

Auf diesen, nach dem, was bisher vorgegangen war, so befremdenden Antrag verlangte er binnen vier und zwanzig Stunden eine entscheidende Antwort.

Die Antwort erfolgte noch früher, des Inhalts: daß man weder den einen noch den andern Vorschlag annehmlich fände.

Der Admiral ließ auch nun diese vorher so kategorisch vorgeschriebene Alternative fallen, und erbot sich, den Waffenstillstand unter den Bedingungen einzugehen: „daß Dänemark in seinen Rüstungen inne hielte, seine Kriegsschiffe im statu quo lasse, daß es die strengste Neutralität in Betreff Großbritanniens beobachte, und die thätige Theilnahme an der nordischen Neutralitätsconvention suspendire, bis die gegenwärtige Differenz mit England ausgeglichen seyn, oder der Admiral neue Befehle oder Instructionen von seinem Hofe erhalten haben würde."

Bey fortgesetzten Unterhandlungen über diese Vorschläge näherte man sich von beyden Seiten einander immer mehr, bis man sich endlich vereinigte und (am 9. April 1801) einen Waffenstillstand auf vierzehn Wochen unterzeichnete, in welchem die eben angedeuteten Vorschläge des Admirals Parker als Grundlage einer provisorischen Convention angenommen wurden.

Der englische Admiral sagte der Stadt Koppenhagen, den Küsten von Dänemark und Jütland und den dazu gehörigen Inseln, ingleichen dem dänischen Handel an diesen Küsten Sicherheit und Schutz gegen alle Angriffe seiner, wie aller andern Flotten des Königs von Großbritannien zu.

Daß auch von denen, welche das Blutvergießen angefangen und Koppenhagen so ernstlich zu vernichten gesucht hatten, Humanität und die Absicht, dem

Blutvergießen ein Ende zu machen, auch Koppenhagen von den unglücklichen Folgen zu retten, welche die fernere Verfolgung der Feindseligkeiten leicht für diese Stadt hervorbringen könnte, als die Motive zu diesem Waffenstillstande angegeben wurden, befremdete eben so wenig, als die Lobpreisungen der englischen Großmuth in den englischen Parlamentsreden und Zeitungsblättern; nöthigte aber wohl dem kundigen und unbefangenen Beobachter ein Lächeln ab über die weltkundige Prahlerey der Engländer, die so oft den Franzosen ähnliche Prahlereyen verhöhnend vorgeworfen hatten.

Dem fast ängstlichen Bestreben der Engländer zum Trotz, den Ruhm von diesem kurzen, aber allerdings nichts destoweniger sehr ruhmvollen Kriege davon zu tragen, und ihres lauten Selbstlobs ungeachtet, trugen ihn die Dänen in stiller Würde davon, und werden ihn noch unangefochtener einst vor der Nachwelt, als vor ihren Zeitgenossen behaupten.

Sie bestanden diesen ungleichen Kampf allein, und bewilligten nur, was strenge Pflicht und Ehre verstatteten. Keiner ihrer Verbündeten hatte ihnen den mindesten Beystand gewährt. Wer möchte es tadeln, wenn sie dadurch sich ihrer Verpflichtung gegen den Bund entledigt geachtet und sich ganz davon losgesagt hätten!

Nachdem die englische Flotte hier, so gut sie gekonnt, ihr Werk vollendet und den erlittenen Schaden

einigermaßen wieder hergestellt hatte, setzte sie sich in Bewegung, um ihrer weitern Bestimmung zu folgen.

Diese war zunächst gegen Schweden gerichtet. Schweden hatte dem edlen und ehrenvollen Kampfe seines Nachbarn ohne Theilnahme und irgend einen Versuch der Hülfleistung zugesehen; wiewohl es bey dem Ausgange dieses Kampfes selbst so sehr interessirt war, und von dem Sturze Dänemarks sein eigner eine unvermeidliche Folge zu seyn schien.

Seine feindliche Stellung gegen England hatte es durch ein, erst unter den Augen der feindlichen Flotte erlassenes, Verbot alles Handelsverkehrs seiner Unterthanen mit dieser Nation zugleich bestimmter erklärt und verschlimmert. Auch schien gleich die erste Aeußerung des Admirals ihm anzudeuten, daß es eben so wenig Schonung zu erwarten habe, als Dänemark.

Am 19. April erschien die englische Flotte vor dem Hafen von Kronstadt und sandte ein Schreiben an den Commendanten, dem Wesentlichen nach folgenden Inhalts:

Da Dänemark dahin gebracht worden sey, einen Waffenstillstand zu schließen, um den unglücklichen Streitigkeiten zwischen ihm und England ein Ende zu machen: so sey er angewiesen, auch von Schweden eine bestimmte Antwort zu fordern: ob es den feindlichen Planen, welche es in Gemeinschaft mit Rußland gegen

die Rechte und das Interesse Großbritanniens gerichtet habe, entsagen wolle? Er erwarte diese bestimmte Antwort binnen acht und vierzig Stunden, und werde darnach seine künftigen Operationen einrichten.

Auf die Vorstellung des Commendanten: daß er eine solche Antwort für sich zu geben außer Stand; die Ankunft des Königs selbst aber bereits als nahe angekündigt sey, verlängerte er diese Frist bis dahin.

Sie erfolgte, und nun auch die Erklärung: „wie der König keinen Augenblick Anstand nehme, treu und legal die mit seinen Alliirten eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und daß er auf die Particularconvention einer andern Macht, unter welchem Namen dieselbe auch immer gemacht seyn möchte, keine Rücksicht nehmen könne.“ Hinzugefügt war noch die Aeußerung: „daß, wiewohl dieß sein unwandelbarer Entschluß sey, er sich gleichwohl nicht weigern werde, die billigen Anträge zur Beendigung der Streitigkeiten anzuhören, die Bevollmächtigte von Seiten des Königs von Großbritannien ihm etwa zu machen haben möchten.“

So waren hier die Verhältnisse, als sich die Folgen zweyer merkwürdigen Veränderungen ergaben, die sich seit dem Ausbruche dieses neuen Krieges in England und Rußland ereignet hatten.

In England waren (um die Mitte des Märzes) Pitt und seine Freunde von der Administration abgetreten, und in Rußland (am 28. desselben Monats)

Alexander der erste seinem Vater auf dem erhabenen, aber gefahrvollen Throne der Selbstherrscher aller Reussen gefolgt.

Die erste Begebenheit war von den Politikern lange vorher geweissagt; die letzte überraschte allgemein. Daß beyde wichtige Veränderungen der Verhältnisse zur Folge haben würden, konnte ohne Divinationsgabe vorausgesehen werden.

Man weiß, daß, nach der herkömmlichen Ordnung der Dinge, in England nie die Minister einen Frieden zu schließen pflegen, welche den Krieg angefangen haben; daß aber die nachfolgenden Minister es sich gewöhnlich zu einem angelegentlichen Geschäfte machen, den Krieg friedlich beyzulegen, der von ihren Vorgängern angefangen ist.

Auch Addington und seine Freunde hatten daher nicht gesäumt, wenigstens einen Versuch zur Ausgleichung der Differenzen mit den nordischen Mächten zu machen, und sich zu dem Ende mit Vorschlägen an das Haupt der Coalition, an Rußland, gewandt.

Ihre noch an Kaiser Paul gerichteten Anträge fanden diesen nicht mehr unter den Lebendigen. Sein Nachfolger machte es zu einem seiner ersten Regentengeschäfte, sie zur Prüfung zu ziehen, und überhaupt der Lage der nordischen Mächte gegen England seine Aufmerksamkeit zu widmen.

Alexander der Erste, schon seiner sanften, humanen Gemüthsart zufolge kein Freund des Kriegs und jeder strengen Maßregel, hatte auch ohnstreitig noch andere Gründe, die nicht näher erörtert zu werden brauchen, warum er sich geneigt fühlte, das System einer gütlichen Ausgleichung dem einer kräftigen, selbst kriegerischen Behauptung des England so verhaßten Neutralitätsvertrags vorzuziehen.

Man sah es als ein Vorbedeutungszeichen seiner Anneigung an England an, daß er seine Thronbesteigung dem Londoner, wie den übrigen Höfen anzeigen ließ.

Da es nicht selten ist, daß der Nachfolger gerade das Gegentheil von dem thut, was der Vorgänger gethan hat: so mochte man sich wohl in England mit der Hoffnung schmeicheln, Alexander werde die Sache des nordischen Bundes ganz aufgeben, und zu der engern Verbindung mit England zurückkehren.

Der junge Kaiser ließ weder England, noch seine Verbündeten und die Welt lange in Ungewißheit über seine Grundsätze und Absichten in Betreff dieser Verhältnisse. Unter dem 20. April erließ der General Graf von der Pahlen, Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Rußland, eine Note an den Admiral Parker, welche im Namen des Kaisers folgende Erklärung enthielt:

„Der Kaiser sey entschlossen, der mit den Höfen von Stockholm, Berlin und Koppenhagen eingegangenen Verbindung getreu zu bleiben, und stets mit ihnen gemeinschaftlich zu handeln, in allem, was das Interesse der neutralen Mächte betreffe.“ — —

„Die gegen Dänemark ausgeübten Feindseligkeiten würden dem Frieden unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt haben, wenn der Londoner Hof damahls schon mit den friedlichen Gesinnungen des Kaisers bekannt gewesen wäre. Allein da die englische Flotte nach dem Sund gegangen sey, ehe er den Thron bestiegen habe: so wolle er nun auch die nähern Erklärungen des Londoner Hofs erwarten, welche er über die von diesem gemachten Anträge gefordert habe.“

„Indessen verlange er, daß der Admiral alle Feindseligkeiten gegen die Flaggen der neutralen Mächte bis zu weiterer Ordre von seinem Hofe einstelle, und mache ihn für die Folgen der Fortsetzung des Kriegs persönlich verantwortlich.“

Admiral Parker bezeigte sich sehr bereitwillig, dieß Verlangen zu erfüllen, zog sich auch sogleich von der schwedischen Küste zurück.

Die Unterhandlungen zwischen den Höfen von St. Petersburg und London begannen nun sogleich, und blieben nicht lange ohne Anzeichen eines guten Erfolgs.

Der Kaiser von Rußland erklärte dem Könige von Preußen, daß er alle Ursach habe, mit den gemäßigten Bedingungen Englands zufrieden zu seyn und die Wiederherstellung des Friedens zu hoffen. Er ersuchte den König von Preußen, die Erreichung dieses großen Ziels nicht zu hindern, sondern vielmehr aus allen Kräften zu befördern, und zu dem Ende das Hannövrische wieder zu räumen und die Mündungen der Elbe und Weser wieder frey zu lassen; was er als einen besondern Beweis der Freundschaft des Königs für sich ansehen werde.

Auf Verwenden des Königs von Preußen und unter Mitwirkung seines Ministers wurde (unter dem 7. Mai) zu Hamburg eine Art von Convention zwischen dem Oberbefehlshaber der dänischen Truppen, die Hamburg besetzt hielten, dem Prinzen Carl von Hessen, und dem englischen Gesandten, Minister Crawford, zu Stande gebracht, durch welche die Neutralität der Elbe förmlich bestimmt und allen Fahrzeugen von jeder Nation völlig freye Durchfahrt zugesichert, auch für den Fall der etwanigen Erneuerungen der Feindseligkeiten als Regel angenommen wurde: daß alle alsdann auf der Elbe befindlichen Schiffe völlig frey seyn und ihre Waaren nicht mit Sequester belegt werden sollten.

Einige Wochen nach dem Abschlusse dieses Vertrages (am 23. Mai) verließen die Dänen, ebenfalls auf Verwendung des Königs von Preußen, die Stadt

Hamburg und das Gebiet derselben; so wie auch Preußen Bremen und die Plätze im Hannövrischen räumte, welche es bloß in Hinsicht des Streits wegen der nordischen Convention besetzt gehalten hatte.

Indessen schwebte die englische Flotte auf dem baltischen Meere, jetzt unter dem Obercommando des Admirals Nelson, bald an dieser, bald an jener Küste hin und her, jedoch ohne im mindesten feindliche Dispositionen zu verfolgen.

So zeigte sie sich auch vor dem Hafen von Reval, erhielt aber hier die Aufforderung, sich zu entfernen. Sie gehorchte sogleich, indem der Admiral, auf Befragen wegen seiner Absicht, erklärte: „daß er nicht die geringste Absicht eines feindlichen Angriffs auf die russische Küste hege, sondern ganz von den friedlichen Gesinnungen geleitet werde, wovon die englische Regierung so unzweydeutige Beweise gegeben habe.“

Nun erließ der Kaiser von Rußland eine Proclamation, worin er diesen Vorgang anzeigte und zugleich bekannt machte: „daß es ihm dadurch möglich geworden sey, ohne die Würde seines Reichs zu verletzen, den Forderungen der Gerechtigkeit, seiner Grundsätze und des Wunsches, den Frieden zu befördern, ein Genüge zu leisten, und das auf allen englischen Schiffen und Effecten in allen russischen Häfen haftende Sequester aufzuheben.“

Eine Folge hiervon war die Aufhebung des in England auf die russischen und dänischen Schiffe gelegten Embargo's. Auf den schwedischen Schiffen blieb es aus besondern Gründen noch haften.

Schweden, was sich am schwersten zu der Theilnahme an der bewaffneten Neutralitätsverbindung entschlossen, und sich überhaupt stets am duldsamsten gegen England gezeigt hatte, blieb jetzt am längsten in einem feindlichen Verhältnisse. Zwischen Preußen und England schien dergleichen gar nicht Statt gefunden zu haben; wenigstens wurde, was vorgegangen war, von England völlig ignorirt.

Schweden nahm nun das Verbot alles Handelsverkehrs mit den Engländern zurück, und erhielt dafür auf sein Gesuch von der englischen Flotte Sicherheit für seine Handelsschifffahrt auf dem Kattegat und dem baltischen Meere. So zeigte sich auch hier Annäherung, die ein baldiges friedliches Verhältniß anzukündigen schien.

Indessen wurden die Unterhandlungen anfangs von Dänemark besonders zu London, durch den Grafen von Bernstorff selbst, dann aber zu St. Petersburg hauptsächlich, und in der Folge allein zu St. Petersburg zwischen Rußland und Großbritannien, mit Zuziehung der andern beyden nordischen Seemächte, von beyden Theilen mit so vielem guten Willen und also auch gutem Erfolge fortgesetzt, daß

(schon am 17. Jun.) eine Convention zum Abschluß gedieh.

In dieser gaben freylich die nordischen Mächte — und zwar allerdings beträchtlich genug, nach. Auch England gestand manches zu; doch behauptete es ohnstreitig weit mehr, als es nachgab, und man kann nicht läugnen, daß von den Neutralen ihrer Neigung zum Frieden bedeutende Opfer gebracht wurden.

Inwiefern die auf diese Weise gemeinschaftlich gemachten Bestimmungen im Stande sind, zu allerseitiger bleibender Zufriedenheit einen Codex des Seerechts zu gründen, und allen Vergewaltigungen und Misbräuchen auf der einen, und allen Klagen und Beschwerden auf der andern Seite ein Ende zu machen, so wie allen Veranlassungen dazu vorzubauen, — bleibt den Kennern und dem noch sichrern Richter, der Zeit, zur Entscheidung anheim gestellt. Wir begnügen uns, die Thatsachen zu referiren und die wichtigsten Puncte dieses neuen Neutralitätsvertrags auszuheben.

„Die Schiffe neutraler Mächte können frey nach den Häfen und an den Küsten der kriegführenden Mächte segeln.“

„Alle Effecten am Bord neutraler Schiffe, allein mit Ausnahme der Kriegscontrebande und des feindlichen Eigenthums, sind frey. Unter letzterm sollen nicht mit verstanden werden die Producte und Waa-

ren feindlicher Länder, welche von Unterthanen neutraler Mächte erkauft und für ihre Rechnung ausgeführt sind."

„Der Begriff: Kriegscontrebande, wird ebenfalls etwas erweitert, und dabey die Bestimmung des Handelsvertrags von 1797 zum Grunde gelegt."

„Wenn Handelsschiffe neutraler Nationen unter Convoye von Kriegsschiffen den Kriegsflotten oder einzelnen Kriegsschiffen der kriegführenden Nationen begegnen: so haben diese das Recht, ihre Beglaubigungspapiere am Bord der Convoye zu untersuchen. Werden diese richtig befunden, so darf keine Visitation Statt finden. Findet aber ein gültiger Grund zum Verdachte Statt: so muß der Capitain des neutralen Schiffes, auf gehörige Requisition des Commendanten der Schiffe der kriegführenden Macht, die Visitation gestatten; doch steht ihm frey, einen Officier zur Assistenz bey der Visitation zu beordern."

„Eben dasselbe zu thun hat er auch ein Recht, dafern eins der convoyirten Schiffe als verdächtig angehalten werden sollte, um zu untersuchen, ob die Ursachen gerecht und genugthuend sind. Das angehaltene Schiff muß in den nächsten Hafen geführt und die Untersuchung darüber möglichst beschleunigt werden."

„Das convoyirende Kriegsschiff darf sich diesem unter keinem Vorwande widersetzen; wohl aber soll

eine hinlängliche und vollständige Genugthuung gegeben werden, wenn ein Schiff ohne gerechte und genugthuende Gründe angehalten worden ist."

„Nur wirklich im Dienst einer kriegführenden Macht stehende Schiffe sollen das Recht haben, zu visitiren; Capern, Corsaren und andern nicht zur Flotte gehörigen Schiffen ist es durchaus untersagt."

„Diese Grundsätze und Maßregeln sollen in allen Seekriegen gültig, folglich bleibend seyn."

„Dänemark und Schweden sollen in diesen Vertrag aufgenommen und von England ihnen alles zurückgegeben werden, was es von den Besitzungen dieser Mächte erobert haben dürfte, auch von allen fernern Feindseligkeiten abstehen."

In sogenannten additionellen Artikeln wurden (unter dem 20. October) dieser Convention noch einige Nebenbestimmungen beygefügt: „um die Regeln und Grundsätze, theils in Betreff der zu beschleunigenden richterlichen Aussprüche über gemachte Prisen, theils der Entschädigung in den Fällen, wo Schiffe aus ungültigen Ursachen angehalten werden, festzusetzen."

Der Bestimmung der Convention gemäß wurden nun Dänemark und Schweden aufgefordert, die darin enthaltenen Grundsätze anzuerkennen und ihr beyzutreten. Dafür hatte sich nun Dänemark aufgeopfert; — dafür Schweden seiner bisherigen Ertragsamkeit und Duldung entsagen, und mit Verläugnung seines

eigenen Willens und Systems den gefährlichen Schritt thun müssen — der Convention der bewaffneten Neutralität beyzutreten und sogar den Entschluß einer thätigen Theilnahme zu äußern!

Natürlich ergab sich bey beyden einige Zögerung. Indessen, der Stärkere schreibt nun einmahl, in der Natur und Politik, Gesetze vor, und der Schwächere — muß sie annehmen. England führte einen Codex des Seerechts ein, und verlangte, als der Stärkste zur See, von den schwächern Seemächten Gehorsam und Unterwerfung. Rußland fand für gut, einen andern zu stipuliren, und verlangte, als die stärkste Macht im Norden, von den schwächern nordischen Mächten Annahme und Behauptung. Rußland und England vereinigen sich über einen Dritten, der weder diejenigen Bestimmungen, welche England als die der Ehre des Throns und Reichs und dem Vortheile der Nation einzig angemessenen und unnachlaßlichen bisher behauptet hatte, noch diejenigen, welche von Rußland für die einzig gerechten und mit der Würde freyer und neutraler Nationen vereinbarlichen erklärt waren, ganz enthielt, und verlangten nun von den kleinern Seemächten, daß sie ihn annehmen sollten.

Die eine Macht hatte gedroht, sie der Ehre der von ihr gemachten Ansprüche aufzuopfern, die andere versprochen, sie bey der Behauptung der von ihr festgesetzten Bestimmungen auf das nachdrücklichste zu schützen; jetzt legten beyde vereint ihnen diese gemein-

schaftlich entworfenen Modificationen als Bedingungen des Friedens und der Sicherheit vor. —

Im Mai des folgenden Jahrs (1802) unterzeichneten beyde die russisch-englische Convention. Der große Streit, der mit so drohenden Demonstrationen und mit so großen Kraftäußerungen anfing, und den ganzen Norden Europens auf das heftigste zu erschüttern drohte, war, für jetzt wenigstens, beendet.

In Betreff der mannichfaltigen Betrachtungen, wozu er Veranlassung giebt, wollen wir dem denkenden und beobachtenden Leser nicht vorgreifen.

Während England im Norden einen neuen Krieg in einem und demselben Jahre begann und beendete, lieferte Frankreich ein Gegenstück dazu im Süden.

Im Jahre 1797 war zwischen Frankreich und Portugal bereits ein Friedenstractat abgeschlossen worden. Allein auf die Forderung und beygefügten Drohungen Englands hatte die portugiesische Regierung nicht gewagt, ihm die Ratification zu ertheilen. Nun nahm auch das damahlige Vollziehungsdirectorium der französischen Republik die bereits von ihm vollzogene Ratification wieder zurück.

„Seitdem,“ sagte ein Staatsredner der französischen Regierung in einer officiellen Rede, „hätten die portugiesischen Eskadres vor Maltha und Alexandrien

gekreuzt, und der General der Armee des Orients habe bey ihrem Anblicke in die Tagsordnung der Armee setzen lassen: es werde ein Tag kommen, wo die portugiesische Nation diesen beleidigenden Trotz der französischen Republik mit blutigen Thränen würde bezahlen müssen."

Eben dieser officiellen Anzeige zufolge erinnerte sich jener General der Armee des Orients und nunmehriger erster Consul der französischen Republik seiner damahligen Prophezeihung nach dem Abschlusse des Lüneviller Friedens, und hielt diesen Zeitpunct für den vom Schicksale bestimmten, sie in Erfüllung gehen zu lassen.

Zu dem Ende schloß die große, mächtige, unüberwindliche französische Republik zum gemeinschaftlichen Angriffe auf das kleinere und ohnmächtigere, so leicht zu überwindende portugiesische Reich eine Convention mit Spanien, durch welche sie dieser Macht die Verpflichtung auflegte, ihre Kriegsmacht mit der der französischen Republik zu vereinigen, um zunächst die Losreißung Portugals von England und die Ueberlieferung des vierten Theils seines Territors an die spanischen und französischen Truppen als Pfand für die Aufrichtigkeit dieser Trennung zu erzwingen.

„Nicht die Befriedigung eines eitlen Stolzes, auch nicht die bloße Befriedigung der Rachbegier wegen einer Beleidigung, die von dem Tage an eigentlich nicht

mehr Statt finde, da man die Macht habe, sie zu bestrafen," sagt die officielle Anzeige von dieser Verbindung, „sey der Zweck dieser Convention gewesen. Vielmehr habe sie einen Theil der weitläuftigen politischen Combinationen ausgemacht, welche sich vom baltischen Meere nach Hannover und von Hannover nach Otranto erstreckten und deren Verbindungspunct der allgemeine Friede gewesen sey."

Dieser Convention gemäß drangen nun (1801) ein spanisches und ein französisches Heer in Portugal ein, was, unfähig, dem einen seiner Feinde einen wirksamen Widerstand zu leisten, durch diesen doppelten Angriff in wenig Wochen auf das Aeußerste gebracht wurde.

Nachdem der Feldzug etwa zwey Monate gedauert hatte, und die Provinz Alentejo von den Spaniern erobert war, wünschte Portugal dringend, einen Frieden zu unterhandeln.

Der König von Spanien, der den Krieg nur gezwungen führte, konnte kein Interesse haben, ihn zu verlängern. Der erste Consul, der so oft erklärt hatte, daß er seine Kriege nur des Friedens wegen fortsetze, mußte seinem Charakter hier doch auch getreu bleiben. Der portugiesische Bevollmächtigte und der französische Gesandte zu Madrit fanden sich bey dem Friedensfürsten zu Badajoz ein, und der Friede wurde (am 6. Jun. 1801) abgeschlossen.

In dem Vertrage von Badajoz trat Portugal an Spanien die Vestung Olivenza, mit dem dazu gehörigen Territor, ab; so daß von nun an der Fluß Guadiana die Gränze zwischen Spanien und Portugal ausmachen sollte.

Spanien erhielt ferner von Portugal die Zusage: daß keine Magazine von in Spanien verbotenen Waaren in den Städten an der portugiesischen Gränze mehr geduldet, und die spanischen Unterthanen für die Verluste entschädigt werden sollten, welche ihnen durch englische Schiffe oder portugiesische Unterthanen zuwege gebracht wären. Auch verpflichtete sich Portugal, den englischen Seefahrern seine Häfen zu verschließen.

Beyde sagten sich gegenseitig die Erneuerung des vorher zwischen ihnen bestandenen Freundschaftsbündnisses zu, jedoch von Seiten Spaniens unter der Bedingung der Modificationen, welche sein Verhältniß zu Frankreich etwa nothwendig machen dürfte.

Ungeachtet dieser Friede unter den Augen und durch Mitwirkung des französischen Gesandten, — auch eigentlich für Frankreich mit abgeschlossen, und — wie die französische Regierung bey einer andern Gelegenheit selbst erklärte, streng genug war: so fand es der erste Consul doch seinen anderweitigen Absichten gemäß, ihm die Ratification zu versagen.

Die wichtigsten Bedingungen des Friedensschlusses waren ohnstreitig auf französische Veranlassung gegen

England gerichtet. Der erste Consul fand es nun aber für rathsamer, Portugal in seiner unsichern und bedrängten Lage noch eine Zeitlang zu erhalten, um dadurch in den mit England ebenfalls angeknüpften Unterhandlungen seine Plane durchzusetzen.

Er ließ daher dem spanischen Hofe erklären: „daß er den Tractat von Badajoz den allgemeinen Grundsätzen der Politik eben so wenig, als dem Interesse der Alliirten Spaniens angemessen, wohl aber mit der oben erwähnten Madritter Convention im förmlichen Widerspruche stehend finde.“ Er verlangte, daß auch der König von Spanien ihm die Ratification versagen solle; „widrigenfalls würde dieß ganz unvermeidlich für ihn den Verlust der Insel St. Trinidad zur Folge haben.“

Dieser Drohung ungeachtet erfolgte die Ratification des spanischen Hofs; von Seiten Frankreichs aber blieb sie verweigert.

Der Krieg mit Frankreich dauerte den Sommer über fort, und, wie bey einer so entschiedenen Uebermacht schon vorauszusetzen ist, mit einem Erfolge für diese Macht, der die Realisirung der Hauptbedingung des Madritter Vertrags, — die Occupation des vierten Theils des portugiesischen Territors — ohne alle Schwierigkeit zuwege gebracht haben würde, wenn man nicht für rathsam geachtet hätte, diese Idee fallen zu lassen.

Wichtige Veränderungen in andern Verhältnissen waren theils indessen vorgegangen, theils standen sie als nahe bevor. Der Friede mit England war dem Abschlusse nahe gebracht. Die französische Regierung fand für gut, ihm durch den Abschluß eines Separatfriedens mit Portugal noch zuvor zu kommen. Er wurde (am 29. September 1801) zu Madrit unterzeichnet, zwey Tage vorher, als die Präliminarartikel zwischen England und Frankreich zu London abgeschlossen wurden.

Portugal versprach in diesem Vertrage, den Feinden Frankreichs durchaus weder Hülfe noch Unterstützung zu gewähren, und alle Verträge, welche dieser Zusage entgegen stehen sollten, für annullirt zu achten. Außerdem wurde die Gränze zwischen den französischen und portugiesischen Besitzungen auf Guiana neu und zum Vortheile Frankreichs bestimmt; und endlich wurden einige provisorische Verfügungen für die künftig durch einen vollständigen Handelstractat näher zu bestimmenden Handelsverhältnisse gemacht.

In Folge der der englischen Staatsverfassung nachgebildeten Form, nach welcher die von der französischen Regierung geschlossenen Verträge den gesetzgebenden Corporationen durch Bothschafter von der Regierung mitgetheilt und angepriesen werden, erklärte der Staatsrath, der diesen überbrachte: „die Regierung habe sich dabey völlig in den Gränzen der Mäßigung gehalten. Sie habe nichts gewollt, was mit

dem Interesse einer die Freundschaft Frankreichs suchenden Nation unvereinbarlich sey."

„Die strengste Gerechtigkeit schreibe eine völlige Reciprocität vor. Man habe sich darauf begränzt, sie zu fordern. Dieser Vertrag öffne der französischen Industrie neue Ausflüsse, sichere ihr aber keine Privilegien und Monopole zu, sondern reize sie nur zum Wettkampfe, wodurch sie allein auf die Höhe des Glücks und der Vollkommenheit gelangen könne, welche sie erreichen müsse."

„Wenn die französische Regierung kein anderes Recht, als das der Macht, um Rath gefragt hätte: so würde sie weit mehr von Portugal haben erpressen können. Aber sie habe im Gegentheile erwogen: daß je weniger Macht diese Nation habe, um so weniger es Frankreich gezieme, sie noch mehr zu schwächen." — —

„Der einzige Vortheil, den Frankreich in diesem Vertrage erhalte, sey der von jetzt an unbestreitbare Besitz eines jetzt noch unangebauten Territors (in Guiana); was aber durch die Sorge und Aufmunterung einer aufgeklärten und unablässig mit dem öffentlichen Wohle beschäftigten Regierung zu einer schnellen und großen Verbesserung gelangen könne, ohne den Neid und die Reue Portugals zu erregen, dem noch weit mehr Territor bleibe, als es zu cultiviren im Stande sey."

„Die neuen Verbindungen würden und müßten beyden Nationen sehr nützlich werden. Die Vortheile, welche beyde daraus zögen, würden dazu beytragen, zwey Nationen einander gegenseitig zu nähern, welche gemacht wären, sich einander zu schätzen und zu lieben; und Portugal werde in Europa den Rang wieder einnehmen, der einem über seine Unabhängigkeit und seine Wohlfahrt wachenden Staate angemessen sey.“

Man kann nicht läugnen, daß die Redner der französischen Regierung sich zuweilen recht zierlich und lieblich ausdrücken und ihre Sprache in ihrer Gewalt haben!

Wenn Friede ein Segen für die Menschheit ist: so verdient das erste Jahr des neunzehnten Jahrhunderts mit vollem Rechte ein segenreiches Jahr genannt zu werden. Raschen Gangs ließ es einen friedlichen Vertrag dem andern folgen, so daß dem nächsten Jahre nur übrig blieb, einige bereits präliminarirter geschlossene Verträge dieser Art definitiv zu befestigen und den allgemeinen Frieden zu vollenden.

In einer (am 18. Februar 1801) unmittelbar nach dem Frieden von Lüneville abgeschlossenen Waffenstillstands-Convention zwischen den Feldherrn der französischen und neapolitanischen Heere in Italien wurde den Feindseligkeiten auf dreyßig Tage

Einhalt gethan; — mit dem Vorbehalte, daß, dafern sie auf der einen oder andern Seite wieder begonnen werden sollten, zwanzig Tage vorher davon Anzeige zu machen.

Auch dieser Waffenstillstand hatte den Zweck, den Weg zu friedlichen Unterhandlungen zu bahnen. „Die französische Regierung," hieß es darin, „werde unverzüglich Jemanden den Auftrag geben, mit dem von Seiten des Königs beyder Sicilien bereits zu diesem Behufe Bevollmächtigten Ritter Micheroux den Definitivfrieden zu unterhandeln."

Der Bürger Alquier und der Ritter Micheroux begaben sich unverzüglich nach Florenz, dem zu diesen Unterhandlungen bestimmten Orte, um sie schleunigst zu eröffnen.

Das Resultat derselben erfolgte indessen nicht so schnell, als man nach der gegenseitigen Lage der contrahirenden Mächte erwarten konnte. Der für den Waffenstillstand bestimmte Termin neigte sich zum Ende, und schon traf der französische Feldherr Anstalten zur Erneuerung der Feindseligkeiten, als die Nachricht von dem (am 28. März) abgeschlossenen Definitivfrieden bey den Heeren einlief.

Die Opfer, welche der König von Neapel in diesem Frieden der französischen Republik brachte, waren seine Besitzungen und Rechte auf der Insel Porto Longone, nebst dem Stato degli Presidii in Toscana und

dem Fürstenthume Piombino, ingleichen die Summe von fünfmahlhunderttausend Livres, „zur Vertheilung unter die französischen Agenten und Bürger, welche in den zu Neapel, Viterbo und in andern Gegenden des südlichen Italiens von den Neapolitanern erregten Unruhen vorzüglich gelitten hätten."

Auch mußte er sich bequemen, die von den neapolitanischen Truppen aus Rom mit hinweggeführten Gemählde, Statuen und andere Kunstwerke wieder zurückzugeben, den wegen politischer Meinungen und Verbindungen aus Neapel Vertriebenen oder Ausgewanderten oder Verhafteten Rückkehr und Freyheit zu gewähren, und seine Häfen den englischen und türkischen Schiffen zu verschließen.

Wogegen ihm die französische Republik, im Falle er wegen dieser letzten Bestimmung angegriffen werden sollte, Beystand zusagte.

Von diesem Frieden sagte der Staatsrath Brune, als er ihn dem gesetzgebenden Körper der französischen Republik zur Ratification vorlegte: „er sey ein Denkmahl des Edelmuths und der Mäßigkeit. Man finde darin Nichts von den lästigen Bedingungen, welche der Starke dem Schwachen aufzulegen pflege. Alles sey darin uneigennützig und großmüthig."

„Je größer die Beleidigung sey, desto vollständiger müsse auch die Vergessenheit seyn; und dieß sey

vielleicht der größte Vortheil dieses Vertrags. Die Franzosen wü:den endlich dahin kommen, durch Wohlwollen zu erobern, was ihre Waffen umstürzen könnten." — — —

In der That abermahls wieder recht schöne und wohlthuende Worte!

Diesem Friedensschlusse zunächst folgte ein besonderer Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen der französischen Republik und dem Churfürsten von Pfalzbayern. Wiewohl, officiellen Aeußerungen nach, die französische Regierung von diesem besonders „zahlreiche und schwere Beleidigungen" erfahren zu haben glaubte: so wollte sie doch auch hier ihren angenommenen Charakter der Großmuth und des Verzeihens nicht verläugnen.

Darf man dem Staatsredner glauben, der diesen Vertrag dem gesetzgebenden Körper übergab: so sammlete die französische Regierung schon während des Kriegs — „wo sie von dem Churfürsten von Bayern so viele Beweise des Uebelwollens und ein so feindseliges Betragen erfuhr" — feurige Kohlen auf sein Haupt. „Der Sieger, der in seine Staaten eingedrungen sey," sagt er, „habe, anstatt in denselben gerechte Rache auszuüben, Ordnung und Disciplin herrschen lassen. Das persönliche Eigenthum und die Staatsverwaltung wäre erhalten, und trotz den lauten Wünschen so vieler Einwohner sey doch

die Regierungsform respectirt worden. Ueberhaupt sey die Enthaltsamkeit des Soldaten noch mehr zu bewundern gewesen, als seine Tapferkeit."

„Diesem edelmüthigen und erhabenen Betragen mitten unter Kampf und Sieg (edler, bescheidener Moreau, wie wenig danktest du wohl dem Redner diese Lobrede, in welcher du als Großmuth und Erhabenheit und als Verdienst der Regierung preisen hörtest, was so ganz dein Werk war, und worin du nichts weiter als Pflicht der Gerechtigkeit und Menschlichkeit gethan zu haben glaubtest!) sey ein nicht minder edles Betragen im Frieden gefolgt."

„Von dem Augenblicke an, da man eine Veränderung der Gesinnungen bey dem Churfürsten wahrgenommen, und sich von der Aufrichtigkeit derselben überzeugt habe, habe auch die französische Regierung in die Wiederherstellung der Freundschaft und guten Nachbarschaft gewilligt. Sie sey bey dieser Annäherung nur den Gesinnungen der Erhabenheit und Großmuth gefolgt, die sie beständig auf gleiche Weise documentirt habe. Sie habe mit einem überwundenen und noch dazu mit einem schwachen Feinde Frieden geschlossen, und doch sich selbst ganz dabey vergessen und bey allen Stipulationen desselben allein auf den Vortheil des Churfürsten Rücksicht genommen!"

„Man kenne die ewigen Ansprüche des Hauses Oestreich an Bayern. Es habe zu allen Zeiten darnach gestrebt, sowohl durch Anwendung von Gewaltmaßregeln, als durch Tauschvorschläge sich diese schönen Besitzungen zuzueignen, um seine Monarchie mehr zu orrondiren und seine Macht zu vergrößern.“ — —

„Die Republik, treu den Verbindlichkeiten, welche die alte Regierung in Betreff des Teschner Friedens übernommen habe, verpflichte sich durch den gegenwärtigen Vertrag: die Besitzungen des Pfalzbayerischen Hauses auf dem rechten Rheinufer zu behaupten und auf das wirksamste zu vertheidigen; und zwar in der Verbindung und Ausdehnung, welche sie in Folge des Teschner Friedens hätten oder haben müßten.“

„Nach dem Lüneviller Frieden müsse der Churfürst für die auf dem linken Rheinufer verlorenen Besitzungen eine Entschädigung erhalten. Und wiewohl die französische Regierung sich hiebey ganz untheilnehmend beweisen könnte: so wolle sie ihm doch auch hier ihr Wohlwollen beweisen und ihren Einfluß und ihre Mittel dahin verwenden, daß seine Entschädigung nicht nur vollständig, sondern auch für ihn wohl gelegen sey und ihm eine wesentliche Vergrößerung seiner Macht gewähre.“

„Die Bestimmung in Betreff der Schulden sey ebenfalls zu Gunsten des Churfürsten. Ungeachtet nach dem Lüneviller Frieden die französische Regierung mit

den neu erlangten Ländern keine andern, als von den Landständen contrahirte Schulden übernehme, und in den pfalzbayerischen Staaten am linken Rheinufer keine Stände gewesen wären: so habe doch die französische Regierung hier die Schulden übernommen, welche von den Verwaltungscorporationen übernommen worden wären."

„Man sehe also, daß unter allen Gesichtspuncten dieser Friede ganz zum Vortheile des Churfürsten erscheine!" — —

„Es wird keines Commentars über diese Aeußerungen bedürfen, um diesen Friedensschluß, so wie sie selbst, richtig zu beurtheilen und die wahre Tendenz der letztern zu erkennen. Wir erlauben uns hier nur die Bemerkung — die sich einem jeden aufmerksamen und denkenden Leser aufdringt: — daß es ein wenig sonderbar erscheint, wenn auch als Großmuth gerühmt wird, daß die französische Regierung so bereitwillig gewesen sey, mit dem Churfürsten von Bayern Frieden zu schließen, da sie doch in dem Lüneviller Tractat mit ihm, als Mitgliede des deutschen Reichs, wirklich schon Friede geschlossen hatte; und daß überhaupt, seine Großmuth gegen Schwache und Ueberwundene öffentlich als Großmuth zu rühmen, manchen etwas ungroßmüthig erscheinen dürfte."

Eine so wenig für alle Fälle genügende Bestimmung, als die wegen der zu übernehmenden Schulden,

nicht benutzt zu haben, möchte wohl ebenfalls nicht allgemein in dem Lichte betrachtet werden, in welchem es der lobpreisende Redner darstellt.

Man dürfte leicht denken, das Gegentheil würde etwas unedel, ja betrüglich gewesen seyn, da man sehr gut wußte, was für eine Art von Schulden man unter den so unsicher und zufällig in jenem Vertrage bezeichneten verstanden hatte und noch zu verstehen habe. — Doch wissen wir auch eben so gut, wie solche Aeußerungen zu verstehen sind, und daß sie für kaltblütige Beobachter und Prüfer wohl nicht gemacht werden.

Diesem Vertrage folgte nun zunächst (am 4. und 8. October desselben Jahrs) der Friedensschluß zwischen Spanien, Frankreich und Rußland.

Da der Krieg zwischen Spanien und Rußland eigentlich nur in einer Kriegserklärung bestanden hatte: so war der Friede auch hier nicht viel mehr als eine bloße Formalität.

Der ganze Tractat reducirte sich auf die Zusagen: künftig in Freundschaft und Harmonie zu leben, und gleich nach der Ratification dieses Vertrags, unter Wiederrufung der entgegengesetzten Verfügungen, den beyderseitigen Unterthanen zu befehlen: „daß sie sich als Glieder zweyer in freundschaftlichen Verhältnissen stehenden Völkerschaften betrachten und in Handels- so

wie in den übrigen Verhältnissen dem gemäß betragen sollten."

Ueber den Friedensschluß zwischen Frankreich und Rußland mag uns der Redner nähere Auskunft geben, welcher ihn dem Tribunal zur Prüfung und Bestätigung überbrachte. Wir werden auch hier dabey nicht vergessen: daß diese Redner Organe der Regierung sind, also vortragen, was diese denkt oder gedacht wissen will.

„Wiewohl der Text dieses Vortrags nur sehr kurz sey," sagte der Redner: „so enthalte er doch nicht einen Artikel, nicht ein Wort, welche nicht Gegenstände einer sehr langen Discussion gewesen wären. Auch hätten die Unterhandlungen einen Gang genommen, der zwar durch Beharrlichkeit und Zeit endlich zum Abschluß des Friedens geführt, aber in dem Vertrage selbst nicht wieder zu finden seyn dürfte." — —

„Es sey supponirt worden: die französische Regierung habe als das erste Pfand der Versöhnung von dem Zar die Zurücknahme der Protection zu fordern, welche er bis dahin den französischen Emigrirten geschenkt habe. Aber man müßte den Charakter Pauls des ersten ganz verkennen, und der Freymüthigkeit und Loyalität, die ihn so sehr auszeichne, nicht Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wenn man dieß noch glauben könnte."

„Sobald er aus eigener Bewegung die Idee gefaßt habe, sich der französischen Republik anzunähern: so habe er von selbst und ohne dazu aufgefordert zu seyn die Ansprüche der Bourbons nicht weiter anerkannt; und der Regierung sey die Nachricht von dem Entschluß des Kaisers, sich Frankreich zu nähern, und der Maßregel, die er ergriffen habe, den Grafen von Lille aus seinen Staaten zu entfernen, völlig zu gleicher Zeit zugekommen.“

„Als Paul der erste späterhin, während der Unterhandlungen, eine gegenseitige Garantirung beyder Regierungen gegen innere und äußere Beunruhigungen zu wünschen geschienen: so sey man übereingekommen: daß keine der beyden Regierungen die Feinde der andern unterstützen solle.“

„Die ausgewanderten Franzosen, welche gegen ihr Vaterland die Waffen ergriffen hätten, könnten unter der Bezeichnung „Bürger“ nicht mit begriffen werden. Man habe diesen sonst immer in allen diplomatischen Acten gebrauchten Ausdruck daher dießmahl gegen den weit länger in allen europäischen Staaten, ohne Rücksicht auf ihre Regierungsform, sanctionirten Ausdruck „Unterthanen“ vertauschen müssen.“

„Da das St. Petersburger Cabinet eine Art von Wichtigkeit auf das Versprechen gelegt habe, daß von Frankreich aus keine Verbindung mit den innern Feinden Rußlands unterhalten werden solle: so sey es doch

in der That auch für Frankreich von einigem Nutzen gewesen, daß Rußland nun auch aufhöre, den französischen Unterthanen, die sich gegen ihr Vaterland bewaffnet hätten, auf irgend eine Weise seine Protection zu schenken."

Diese etwas umwundene Erklärung bezog sich auf den dritten Artikel dieses Friedensschlusses, in welchem die gegenseitige Zusage gegeben wurde: „nicht zu gestatten, daß einer der Unterthanen beyder Regierungen irgend ein mittelbares oder unmittelbares Verkehr mit den innern Feinden der gegenwärtigen Regierung des einen oder des andern Staats unterhalte." —

Ob sie denen, welche darin eine ungebührliche Anmaßung des Oberhaupts der französischen Republik, und einen Versuch, sich den regierenden Herren völlig gleich zu stellen, erkannten, und zu deren Beruhigung und Belehrung sie gemacht wurde, ein Genüge gethan habe, — dürfte allerdings zu bezweifeln seyn. Denn erstlich ist schwer einzusehen, wie die französische Regierung Personen, die aus Frankreich entwichen oder verbannt, die als Feinde gegen sie aufgetreten waren, und als solche von ihr angesehen wurden, ihre Unterthanen nennen konnte.

Doch gesetzt, hierüber wäre noch Auskunft zu erhalten: so verwirren sich doch die Vorstellungen wieder auf eine andere Weise durch die Bestimmung:

„daß jeder Unterthan der einen der contrahirenden Mächte, der in den Staaten der andern gegen deren Sicherheit etwas unternehmen würde, gleich aus diesem Lande entfernt werden solle, ohne in irgend einem Falle auf den Schutz seiner Regierung rechnen zu können.“

Sollten hier unter den „Unterthanen der französischen Regierung“ die emigrirten und verbannten, von Rußland bisher in Schutz genommenen Franzosen verstanden werden: so müßte man annehmen können: die russische Regierung habe von diesen in ihren Staaten Unruhe befürchtet. Und gleichwohl würde eine solche Voraussetzung eben so irrig und widersinnig seyn, als die, daß die französische Regierung durch diese Bestimmung den von Russen in Frankreich befürchteten Unruhen habe vorbauen wollen.

Soll also diese Verabredung einen Sinn haben, so scheint es nur der seyn zu können: wenn republikanische Franzosen durch Verbreitung ihrer republikanischen Grundsätze in Rußland, und ausgewanderte Franzosen, die russische Unterthanen sind, durch Bearbeitung ihrer royalistischen Zwecke in Frankreich Unruhe stiften sollten, u. s. w. Und bey dieser, wie es scheint einzig natürlichen und verständlichen, Auslegung hätte denn freylich der Concipient dieses Tractats — der bisherigen republicanischen Observanz völlig zuwider — die „Bürger“ der französischen Republik „Unterthanen der französischen Regierung“ genannt.

Wie dem auch seyn möge, und welche Zwecke die französische Regierung auch dabey haben mochte, durch diesen, doch immer, wie es scheint, unvorsichtig gebrauchten Ausdruck Aufsehn und Anstoß zu erregen: so bleibt er in dieser Verbindung eine bemerkenswerthe diplomatische Erscheinung; um so mehr, da sie seit jener Zeit nicht wieder vorgekommen ist, und auch wahrscheinlich wohl nicht wieder vorkommen dürfte.

Von den übrigen Puncten dieses Vertrags dürfen wir nicht unberührt lassen: „daß die Handelsverhältnisse — so viel es thunlich sey und mit Rücksicht auf die Modificationen, welche Zeit und Umstände herbeygeführt hätten, und wodurch neue Reglements veranlaßt seyn möchten — provisorisch bis zur Abschließung eines Handelsvertrags wieder auf den Fuß wie vor dem Kriege hergestellt; auch die batavische Republik in diesen Frieden mit eingeschlossen werden sollte.

Bey Gelegenheit der öffentlichen Ankündigung dieses Vertrags ertönten von den Lippen der Redner der Regierung noch schönere und lieblichere Worte, als bey irgend einem der vorhergehenden. Schön und lieblich halleten sie in allen Zeitungen wieder, und wurden von allen ästhetischen Politikern und enthusiastischen Verehrern des consularischen Regenten Frankreichs mit herzlichem Wohlgefallen vernommen, und als die Verkündigung eines goldenen Zeitalters und ewigen Friedens wiederholt und gepriesen. —

Freylich wandelte den stillen Beobachter und Kenner der Menschen und Dinge bey manchen sich von selbst hervorhebenden Stellen, auch dieser Rede ein unwillkührliches Kopfschütteln an; und jetzt dürfte sie auch wohl bey den meisten ihrer anfänglichen Bewunderer ihren Effect ziemlich verloren haben. Indessen darf man nicht vergessen, daß diese Aeußerungen bey einem Frieden mit dem mächtigen — aber sanften, milden, den Frieden und die Menschheit liebenden Alexander gemacht wurden, und auch wohl die Bestimmung hatten, von ihm gelesen zu werden. Sie gehören also zu den Zeichen der Zeit und dürfen daher hier nicht völlig unbemerkt bleiben.

„Die französische Regierung," hieß es darin, „habe seit langer Zeit das Princip, einen Frieden — selbst der schwächsten Macht — zu dictiren, abgeschworen. Alle, welche sie abgeschlossen hätte, wären unterhandelt, weil alle, die abgeschlossen worden, auch mit einem wahren Geiste der Versöhnung gemacht wären."

„Diese Verfahrensart sey noch weit mehr anzuwenden, wenn die beyden contrahirenden Theile durch ihre Lage so unabhängig von einander wären, als Rußland und Frankreich, und wo beyde ein so unermeßliches und entscheidendes Gewicht in der politischen Wage Europa's hätten."

„Es müsse hier so laut gesagt werden, daß es in beyden Welten wiederhalle: das französische Volk hege

gegen alle Regierungsarten auf gleiche Weise Achtung; es wünsche allen Erhaltung und Wohlfahrt, nicht bloß weil es von andern ein Gleiches wünsche und erwarte, sondern aus einem wahren Geiste der Philosophie und Humanität."

„Revolutionen stürzten die Reiche um und hätten äußere und innere Kriege zu nothwendigen Folgen. Aber nun sey endlich der Tag gekommen, wo alle Völker Europa's und America's — welche durch Neigung an jenen ersten Welttheil geknüpft würden — über ihren wahren Vortheil mehr aufgeklärt und durch eine und dieselbe Gesinnung vereinigt, einen festen und dauerhaften Frieden wollten."

„Der Krieg, auch der glücklichste, auch der ruhmvolleste koste viel, viele Thränen selbst dem Sieger, koste den Völkern ihr Köstlichstes, ihr Heiligstes, das Glück ihrer Familien und das Blut ihrer Kinder. Gewiß existire in Frankreich nicht ein einziger Mensch, der bey Vernunft sey und die Souverainetät des Volkswillens anerkenne, und doch eitlen Abstractionen zu Liebe die Völker noch ferner mit einander entzweyen und die Erde mit Blut beflecken möchte. Und gäbe es einen, so habe er gewiß keine Kinder." *)

*) Gewiß dachte der Redner, als er sich diesem Ausbruche seiner Empfindsamkeit in einer im Namen der Regierung gesprochnen Rede überließ, nicht daran, welche Anwendung man davon einst würde machen können.

„Glücklich sey das begonnene Jahrhundert! Die Erfahrungen des geendigten wären nicht verlohren für dasselbe; die südlichen und nördlichen Nationen auf gleiche Weise von friedlichen Gesinnungen belebt, hätten den gehässigen Leidenschaften entsagt und wären entschlossen, den Streitigkeiten Gränzen zu setzen. Sie würden dahin kommen, wenn sie in ihren Unterhandlungen durch Versöhnlichkeit und gegenseitige Rücksichten geleitet und in ihren Maßregeln durch das Wohlwollen bestimmt werden.“

„Dieß sey wenigstens das Verfahren, welches das französische Volk seiner Regierung zur Pflicht mache. Es wolle und werde nie wieder die Waffen ergreifen, als wenn es in seinem Territor bedroht oder an seiner Ehre verletzt werden sollte, die ihm noch viel theurer sey.“

„Doch auch alsdann werde es beständig der Welt das Schauspiel geben, was die zahlreichen Bataillone seiner Braven schon so oft dargeboten hätten, nämlich den Frieden durch den Sieg zurückrufen.“

An dem Tage nach der Unterzeichnung des Friedens zwischen Frankreich und Rußland wurden nun auch noch die alten Bande des Friedens und der Freundschaft zwischen Frankreich und der Pforte durch die (am 9. October) zu Paris erfolgte Unterzeichnung der Präliminarartikel wieder angeknüpft.

Ohnstreitig war dieser Vertrag ein wahrer und wichtiger Sieg, den die französische Politik über die englische davon trug, und zugleich Vernichtung aller der Vortheile, welche die englischen Krieger über die französischen, während man diesen Frieden unterhandelte, in Aegypten errungen hatten.

Frankreich versprach darin: seine Truppen aus Aegypten zurückzuziehn, und dieß Land in völliger Integrität wie vor dem Kriege der Pforte zurück zu liefern; dabey behielt es sich dieselben Vergünstigungen darin vor, welche andern Mächten etwa verwilligt werden möchten.

Alle vor dem Kriege zwischen beyden Mächten bestandenen Verträge wurden erneuert und der französischen Republik nicht nur alle vormahls genossenen, sondern auch alle den begünstigten Nationen etwa noch zu bewilligenden Handels- und Schifffahrtsrechte wieder und in voraus zugestanden.

In eben diesem Vertrage erkannte Frankreich die aus den ehemahlichen venetianischen Inseln von Rußland und der Pforte neu constituirte Republik der sieben Inseln an, und übernahm die Garantie derselben.

Wenig Tage vor dem Abschlusse dieser letzten Friedensverträge zu Paris waren (am 1. October) zu

London die Präliminarartikel des Friedens zwischen England und Frankreich unterzeichnet.

Die gegenseitige Stimmung und Lage beyder Mächte, das von dem einen Theile zur See und dem andern zu Lande so entschieden erlangte und behauptete Uebergewicht, die von ihnen gemachten großen Eroberungen, die Vortheile, die ein jeder von beyden daraus zu ziehen suchte — mußten hier natürlich die gegenseitige Annäherung sehr erschweren, aber auch dem Gange der Unterhandlungen ein eigenthümliches Interesse geben.

Da dieß durch den Wiederausbruch des Krieges erneuert und erhöht wird, und eben diese erneuerte unglückliche Zwietracht uns eine vollständige Kenntniß derselben zuwege gebracht hat: so halten wir uns verpflichtet, auch hier eine gedrängte actenmäßige Uebersicht davon mitzutheilen.

Um dieser Uebersicht die erforderliche Vollständigkeit zu geben, knüpfen wir die Erzählung des Ganges der Unterhandlungen da wieder an, wo sie in Betreff des Waffenstillstandes zur See abgebrochen wurden.

Durch diesen abermahlichen fruchtlosen Versuch einer gegenseitigen Annäherung schienen die Aussichten zum friedlichen Vereine aufs Neue weit entfernt und die Erbitterung vermehrt zu seyn. Das englische Ministerium gab einen Befehl, daß die französischen Fischerfahrzeuge, die bisher während der Dauer des

Krieges mit ziemlicher Ruhe ihr Erwerbsgeschäft hatten betreiben können, „eben so wie andere feindliche Schiffe verfolgt und aufgebracht werden sollten.“

Diese Verfügung empfand die französische Regierung in einem hohen Grade übel. Sie ließ durch ihren Bevollmächtigten in London dem englischen Ministerium erklären: „da diese Verfügung dem Herkommen aller civilisirten Nationen eben so sehr als den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuwider sey, und dem Kriege einen Charakter von Erbitterung und Wuth gebe, der das Ziel desselben, den Frieden, auf das Weiteste entferne: so habe er von seiner Regierung den Befehl erhalten, England zu verlassen, wo sein Aufenthalt in jeder Hinsicht unnütz werde.“

„Uebrigens könne die französische Regierung — deren erster Wunsch und erster Grundsatz stets gewesen sey, zu einem allgemeinen Friedensschlusse beyzutragen, und die Uebel des Kriegs so viel als möglich zu mildern — ihrer Seits nicht daran denken, arme Fischer zu Schlachtopfern der Verlängerung des Kriegs zu machen. Sie werde sich daher nicht nur aller Repressalien enthalten, sondern ausdrücklich befehlen, daß die englischen Fischer von den in See befindlichen französischen bewaffneten Fahrzeugen völlig ruhig und ungestört gelassen werden sollten.“

Indessen war die Ministerialveränderung in England erfolgt, und die neuen Minister ließen es eins

ihrer ersten Geschäfte seyn, jenen Befehl zurückzunehmen. Die französische Regierung glaubte darin eine hinlängliche Genugthuung erhalten zu haben, und der Bürger Otto blieb in London.

Das neue Ministerium ließ ihm (unter dem 21. März 1801) eine Note zustellen, welche die Erklärung enthielt: „daß der König bereit sey, sogleich nach Paris oder einem andern gemeinschaftlich zu bestimmenden Orte einen Minister zu senden, um einen Frieden mit Frankreich zu unterhandeln und abzuschließen.“

Seinem einmahl angenommenen Charakter und oft wiederholten öffentlichen Aeußerungen gemäß bezeigte sich der erste Consul auch jetzt sogleich bereit, zu einem friedlichen Vereine die Hand zu bieten. Nur war er der Meinung, daß bey der Verwicklung des Interesses eine mit allen Formalitäten veranstaltete Unterhandlung nicht das wirksamste Mittel zur Wiederherstellung des Friedens seyn dürfte. Er erneuerte daher seinen Vorschlag zu einem Waffenstillstande. Doch bezeigte er sich auch ebenfalls geneigt, sogleich über einige Präliminarartikel unterhandeln zu lassen.

Das englische Ministerium wählte den letzten dieser Vorschläge, „weil der erste allzugroßen Schwierigkeiten unterworfen sey.“ —

Mündliche Unterhandlungen zwischen dem Lord Hawkesbury und dem Bürger Otto, als den da-

zu besonders Bevollmächtigten, nahmen darauf unverzüglich den Anfang.

Drey in manchem Betracht gleich wichtige und unter einander in vielfacher Beziehung stehende Gegenstände wurden gleich anfangs hauptsächlich berücksichtigt: America, Ostindien und das mittelländische Meer.

In jenen beyden Welttheilen, besonders in dem erstern, hatte England unermeßliche Eroberungen gemacht. In diesem war Maltha ebenfalls in den Händen der Engländer und Aegypten Gegenstand eines noch unentschiedenen Kampfs.

Bey jenen kam es darauf an, was England zurückgeben oder behalten solle, bey diesen ob die vorigen Beherrscher wieder in Besitz dieser Länder gesetzt, oder ob sie dem einen oder dem andern der streitenden Mächte zu Theil werden sollten.

Auch dießmahl näherte beyde Mächte noch kein wahrer Sinn der Versöhnlichkeit und des Friedens, wenigstens noch kein gegenseitiges Zutrauen. Die Forderungen und der langsame, bedächtige Gang des englischen Ministeriums erhielten bey der französischen Regierung den Verdacht, daß es auch dießmahl nur Zeit zu gewinnen, wenigstens absichtlich die Unterhandlungen auszudehnen suche, bis seine Verhältnisse und Unternehmungen im Norden erst sichere Resultate geliefert haben würden.

Die ersten bestimmten Aeußerungen des englischen Bevollmächtigten gingen dahin: daß wenn die Franzosen Aegypten — was damahls von den Franzosen noch behauptet wurde — räumen wollten, der König von England sich erböte: Pondichery, Chandernagor, Mahe, Negapatnam, Malacca, Amboina, Banda, Cochin, Goree, Surinam, Curacao, St. Lucie, Les Saintes, St. Pierre und Miquelon, St. Marcou und Minorca und das Vorgebirge der guten Hoffnung zurück zu geben; das letztere jedoch nur unter der Bedingung, daß der Hafen auf dem Cap zu einem Freyhafen gemacht werde.

Von der batavischen Republik fordere er eine vollständige Entschädigung für den Verlust, welchen das Haus Oranien an seinen Besitzungen erlitten habe. —

Etwas auffallend allerdings wurde gleich anfangs hinzu gesetzt: „daß der König sich an diese Vorschläge in ihrer ganzen Ausdehnung nicht weiter gebunden halten werde, dafern noch vor der Unterzeichnung der Präliminarien eine authentische Nachricht von einer zu Räumung Aegyptens von den Franzosen geschlossenen Convention eingegangen seyn sollte.“

Nach der Einsicht dieser Vorschläge ließ der erste Consul durch seinen Bevollmächtigten erklären: „daß er nur in einen ehrenvollen und auf das Gleichgewicht in den verschiedenen Welttheilen gegründeten Frieden willigen, also in den Händen der Engländer keine

Etablissements lassen werde und könne, die ein so bedeutendes Gewicht in die Wagschaale Europens legten, als die, welche das englische Ministerium zurückbehalten wollte."

Diese Aeußerung brachte indessen weder eine Veränderung in den Forderungen Englands, noch in dem Gange der Unterhandlungen zuwege. Zwey Monate vergingen unter fruchtlosen Conferenzen, und ohne daß man dem Ziele auch nur um einen Schritt näher kam.

Den ersten Consul ergriff die Ungeduld. Er erließ eine nachdrucksvolle Ermahnung an das englische Ministerium, von dem Zögerungssysteme abzustehen. Zugleich ließ er darauf antragen: „daß die Unterhandlungen einen officiellen Charakter annehmen und das englische Ministerium die Propositionen schriftlich übergeben möchte, nach den Grundlagen, welche der König von England für die Wiederherstellung eines definitiven und allgemeinen Friedens anzunehmen für gut befunden habe."

Das englische Ministerium wollte eben so wenig den Vorwurf der absichtlichen Zögerung als verdient annehmen, noch von seinen einmahl gemachten Forderungen etwas nachlassen. „Um die Basis des Friedens auf gerechten und billigen Principien zu errichten, müsse man durchaus alle Umstände des Kriegs und die gegenwärtige Lage der kriegführenden Mächte erwä-

gen," hieß es in der Antwort desselben. „Der König sey so weit vom Ehrgeiz und von Vergrößerungsabsichten entfernt, daß er bereitwilligst alle seine Eroberungen herausgeben werde, sobald unter den Mächten des festen Landes auch das Verhältniß völlig wieder hergestellt würde, was vor dem Jahre 1792 Statt gefunden habe."

„Wenn man aber nach der gegenwärtigen Lage Europa's ein solches Project für unausführbar halten müsse: so sähe der König sich in der Nothwendigkeit, ein anderes gleicher Weise auf billigen und vernünftigen Principien beruhendes anzunehmen: —— einen solchen Theil seiner Eroberungen zu behalten, durch welchen seinen Staaten billige Sicherheitsmittel verschafft würden, und welcher zu einem Gegengewichte für die wichtigen Territorialacquisitionen dienen könnte, welche Frankreich auf dem festen Lande gemacht habe."

„In dieser Hinsicht beziehe man sich auf den gleich anfangs dem französischen Bevollmächtigten mitgetheilten Entwurf, mit der beygefügten Erklärung: daß der König — um den unzweydeutigsten Beweis von seinem aufrichtigen Verlangen nach Frieden zu geben — sich auch noch jetzt daran halten und von den seitdem eingetretenen, für ihn günstigen Umständen zu vortheilhaftern Forderungen keinen Gebrauch machen wolle."

Diesen Beweis wollte indessen die französische Regierung in den erwähnten Propositionen keineswegs

anerkennen: „weil sie auf die Zurückbehaltung der vornehmsten Eroberungen Englands abzielten.“ — —

„Man gestehe zwar der englischen Regierung in Rücksicht auf die eingetretenen Veränderungen der Gränzen und Verhältnisse des festen Landes ein Recht auf die Zurückbehaltung eines Theils ihrer Eroberungen zu; aber Maltha, Ceylon, alle Staaten Typpo-Saibs, Trinidad, Martinique u. s. w. zu behalten, könne doch unmöglich ihr Ultimatum seyn.“

„Deßhalb wünsche die französische Regierung eine bestimmte Erklärung zu erhalten: „ob der König von England, in dem Falle die französische Regierung den von England vorgeschlagenen Arrangements für Ostindien beytrete und den status ante bellum für Portugal annehme, auch ebenfalls den vorigen Zustand für das mittelländische Meer und für America zugestehen wolle.“

Diese Aeußerung hatte Beziehung auf den Tractat von Badajoz, der um diese Zeit abgeschlossen, aber bekanntlich von dem ersten Consul der französischen Republik nicht ratificirt war, in der Absicht, die mißliche Lage Portugals — dessen Schicksal allerdings ganz in seiner Hand lag — zu benutzen, um England zu mehrerer Nachgiebigkeit zu bewegen. Weßhalb er denn nun auch besonders von dieser Seite her die Unterhandlungen betreiben ließ.“

England mußte freylich viel an der Erhaltung Portugals liegen; doch konnte es auch erwarten, daß die französische Regierung nicht ernstlich die Vernichtung dieses Staats gegen einige noch von ihm zu erhaltende Bewilligungen sogleich auf das Spiel setzen würde.

Es ließ sich daher durch die kategorische Forderung vor der Hand nicht aus seinem abgemessenen, ruhigen Schritte bringen.

„Wenn der status ante bellum," meinte es, allerdings wohl nicht ohne Grund, „im mittelländischen Meere Statt haben solle, so müsse Frankreich die Staaten des Königs von Sardinien in Italien und die Grafschaft Nizza räumen, Toscana seinem vorigen Besitzer zurückgeben und überhaupt die alten Verhältnisse in Italien wieder herstellen."

„Sollten und müßten hier die neu gemachten Länderverhältnisse und Besitzthümer bestehen: so müßte auch der König von England berechtigt seyn, die Insel Maltha zu behalten, — um den Handel seiner Unterthanen zu beschützen und für das Interesse Großbritanniens in diesem Meere zu sorgen."

„Der Vorschlag, den status ante bellum in America als Ersatz für den in Portugal herzustellen, scheine sich gar nicht durch vernünftige Gründe rechtfertigen zu lassen. — — Ob der König von England gleich jederzeit geneigt sey, für die Vortheile

seiner Alliirten Aufopferungen zu machen: so könne dieß doch nicht so weit gehen, daß dadurch die Sicherheit seiner Staaten gefährdet werde."

„Allein diese Compensation könne auch schon deßhalb nicht Statt finden, weil England in America Eroberungen von mehrern Mächten gemacht habe, und diese nicht zu Gunsten einer Macht aufgegeben werden könnten."

„Ueberdieß sey der status ante bellum in America durch die Abtretung des spanischen Theils von St. Domingo schon verrückt, und England sey dadurch wenigstens berechtigt, von seinen Eroberungen ein Aequivalent für die Vergrößerung der Besitzungen Frankreichs in diesem Welttheile zurück zu behalten." — —

„Wollte nun Frankreich England seine Forderungen in Betreff Indiens und des mittelländischen Meers zugestehen, und zugeben, daß es in America Martinique, Tabago, Demerary, Essequebo und Berbice behalte: so sey der König von England bereit, zu dem schon Bewilligten nun auch noch gegen den status ante bellum für Portugal den für Spanien zuzugestehn." — (Das hieß, auch die Insel Trinidad an Spanien zurückgeben.)

Diese Vorschläge und Ansichten befriedigten die französische Regierung so wenig, daß sie sich vielmehr darüber in einem hohen Grade unwillig bezeigte. Ihre

Antwort war der Ausdruck des gereizten Stolzes und einer Empfindlichkeit, der sich der Repräsentant der französischen Regierung — der selbst so oft gerühmten Mäßigkeit und Sanftmuth ungeachtet — nur zu leicht und häufig überläßt, und worin er, sich selbst täuschend, ein Gefühl von Würde zu erkennen scheint.

„Sie sähe nun deutlich," erklärte er: „daß die bis jetzt von der englischen Regierung gethanen Schritte, keineswegs — wie sie es öffentlich behaupte — den Zweck hätten, den Frieden möglichst zu beschleunigen. Die Unterhandlungen gingen darin offenbar rückwärts."

Sie drohete mit der „Eroberung und Besitznahme mehrerer Provinzen Portugals, welche wahrscheinlich eine Folge dieses Betragens seyn würden. — — Es scheine, daß man glaube, das französische Volk sey zu der Nothwendigkeit gebracht, einen schimpflichen Frieden zu schließen, und werde, dafern es nach acht Jahren eines Krieges, in welchem so viel Blut vergossen worden, nach so vielen Versicherungen von Mäßigung, nach so vielen gegenseitigen Betheuerungen, zur Fortsetzung desselben genöthigt werden sollte, in seiner Standhaftigkeit, in seiner Bevölkerung und seiner Macht nicht Mittel finden, den Verlust wieder zu ersetzen, den es zum Theil durch Verrätherey, durch die Wirkungen der Revolutionen und die Anstrengungen der Mächte des festen Landes erlitten habe."

„Man irre sich. Friedensbedingungen, wie sie die letzten Vorschläge enthielten, würden eine Fortsetzung des Kriegs zur Folge haben; und die französische Regierung hoffe, daß die englische nicht die Absicht habe, das Elend des Kriegs zu verlängern."

Wenn dieser zornige Ton und die dictatorische Sprache in dieser Note den Zweck hatten, dem englischen Cabinette zu imponiren: so war er — was freylich leicht hätte vorausgesehen werden können — verfehlt. Hatten sie den Zweck, es aus seinem langsamen, bedächtigen Gange zu bringen: so wurde er — wie ebenfalls hätte vorausgesagt werden können — ebenfalls nicht erreicht. Eine ähnliche Reizung der Empfindlichkeit zu bewirken, hätten sie wohl am ersten vermocht, wenn nicht — wie man Ursache hat zu glauben — der französische Bevollmächtigte die Härte des Inhalts derselben durch einen Zusatz seiner persönlichen Sanftmuth und Klugheit zu mildern gewußt hätte.

Das englische Ministerium begnügte sich daher, in seiner Antwort zu beweisen: „daß der König von England bis auf diese letzten Vorschläge bey seinen Forderungen stehen geblieben sey; daß er berechtigt gewesen sey, beständig dabey stehen zu bleiben; also ein Uebriges gethan habe, indem er den erstern Anerbietungen von Zurückgaben noch die Insel Trinidad beygefügt habe."

„Die Gerechtigkeit und Mäßigkeit des Königs" meinte es, „müsse der ganzen Welt einleuchten, man möge nun die Besitzungen, die er zurück behalten wolle, mit seinen Eroberungen vergleichen, oder, was noch wichtiger sey, auf die Vermehrung des Einflusses und der Macht Frankreichs Rücksicht nehmen." — —

„Ungeachtet der seit der letzten Communication mit der französischen Regierung eingetretenen, für Englands Interesse so günstigen Veränderung der Umstände, wolle der König dennoch bey den zuletzt gemachten Bedingungen stehen bleiben. — — Die französische Regierung werde daher aufgefordert, deutlich zu bestimmen, auf welchen Theil der Vorschläge Englands sich ihre Einwürfe eigentlich bezögen, und die Bedingungen anzugeben, welche sie für angemessen halte, die Unterhandlungen zu einem schnellen und glücklichen Schlusse zu befördern."

Der erste Consul zögerte nicht, auf diese an ihn ergangene Aufforderung dem englischen Ministerium, „in einer sogenannten Explication und kategorischen Note, eine genaue Bestimmung derjenigen Bedingungen vorlegen zu lassen, auf welche sie bereit sey, die Friedenspräliminarien abzuschließen."

Diesen zufolge sollte

„Aegypten der Pforte wieder überliefert und die Republik der sieben Inseln anerkannt;"

„alle von französischen Truppen besetzte Häfen des adriatischen und mittelländischen Meers dem Könige von Neapel zurückgegeben werden."

„Spanien sollte Mahon, der Johanniterorden Maltha wieder erhalten. Und wenn England als eine Macht, die auf dem Meere das Uebergewicht behaupte, es seinem Interesse gemäß halte, so könnten auch die Festungswerke dieser Insel rasirt werden."

„In Ostindien solle England Ceylon behalten;"

„in America hingegen alle gemachten Eroberungen wieder zurückgeben, weil es hier schon so mächtig sey, daß ein Zuwachs seiner Besitzungen es offenbar eben so zum unbeschränkten Gebieter von America machen würde, als es bereits in Ostindien sey."

„Portugal solle in seiner Integrität erhalten werden."

„Da Martinique nicht von den Engländern erobert, sondern ihnen von den Einwohnern, bis Frankreich eine Regierung haben würde, übergeben sey: so könne der König von England auch gar keine Ansprüche darauf machen, und Frankreich werde nimmermehr darauf Verzicht leisten."

„Es bliebe nun," so schloß die Note, in welcher diese Anerbietungen und Forderungen gemacht wurden, „dem englischen Ministerium nichts übrig, als sich zu erklären, welche Partie es zu nehmen gedenke. Sollten auch diese Bedingungen es nicht befriedigen, so

würden sie doch wenigstens ein Angesichts von ganz Europa gegebener Beweis seyn: daß der erste Consul sich zu jeder Art von Aufopferung geneigt bewiesen habe, um den Frieden wieder herzustellen und der Menschheit die Thränen und das Blut zu ersparen, welche die unvermeidlichen Resultate eines neuen Feldzugs seyn würden."

Diese schönen pathetischen Floskelarten schienen indessen bey den kalten, bedachtsamen englischen Ministern eben so wirkungslos verloren zu gehen, als die vorhin bemerkten empfindlichen und drohenden Aeußerungen. Auch möchte wohl manchem ruhigen Beobachter dieß und jenes dabey eingefallen seyn, was ihre Wirkung etwas schwächen könnte.

Aufopferungen, die man auf Kosten seiner Freunde macht, so ins Licht zu stellen, als wenn man sie selbst mache, muß etwas auffallen, und sie sich als ein Verdienst anrechnen wollen, noch sonderbarer erscheinen.

Zwar erklärte der erste Consul der französischen Republik hinterher bey einer andern Gelegenheit: „er habe mit dem größten Bedauren die Ueberlassung Ceylons an England verwilligt, und sey nur durch die Betrachtung bestimmt worden, daß Batavien, seiner schönsten Colonien und mit diesen seines ganzen Handels beraubt, selbst bereit seyn werde, sich um diesen

Preis die Mittel zur Wiederherstellung seines Wohlstandes zu erkaufen."

Ob indessen dadurch jene Aeußerung gerechtfertigt, und ob man in dieser Empfindung und Betrachtung die selbstgerühmte Großmuth der französischen Regierung erkennen werde, — möchte wohl keiner Untersuchung und Entscheidung bedürfen.

Wie zuverlässig die französische Regierung sich auch auf das Urtheil von ganz Europa beruft: so halten wir uns doch überzeugt, daß der größte Theil desselben wenigstens anders urtheilen möchte, als der Concipient dieser Note vorauszusetzen scheint.

Eine Art von Aufopferung, dürfte dieser größere Theil ihm einwerfen, habe die französische Regierung offenbar noch nicht gemacht, nämlich die aus dem Eigenthume der französischen Republik selbst. Auch möchte er wohl der Meinung seyn, daß es den Selbstruhm bey weitem mehr rechtfertigen würde, wenn sie durch diese Art von Aufopferung, deren sie sich jetzt nicht rühmen könne, ihren Freunden die ihrige erspart hätte.

Einem großen Theile dieses größten Theils dürfte sogar auch dieß nur als ein Act strenger Gerechtigkeit erscheinen, da die batavische Republik offenbar durch die französische in diesen Krieg, und folglich auch durch sie in diesen Verlust verwickelt sey. Und bey

so gestalten Sachen würde denn allerdings kein gültiger Grund zum Selbstruhme Statt finden.

Diese von ihr selbst so gepriesene Großmuth der französischen Regierung dürfte aber in einem noch zweydeutigern Lichte erscheinen, wenn man erwägt, daß sie durch die Abtretung Ceylons, wie sie selbst erklärte, Englands Alleinherrschaft in jenen unermeßlichen und reichen Gegenden vollendete.

Holland wurde hier also zum zweyten Mahle, und zwar auf die für diesen Staat nachtheiligste und verlustvolleste Weise aufgeopfert, und ihm dadurch ein Nachtheil zugezogen, von welchem Frankreich den Vortheil mit England, wie es scheint, zu theilen hoffte. Indem die französische Regierung laut von der unbeschränkten Herrschaft der Engländer in Indien sprach, ließ sie sich alle ihre Städte und Etablissements wieder zurückgeben; wodurch doch jene Alleinherrschaft nach eben dem Verhältnisse Einschränkungen erlitt; und war noch obendrein sichtbar darauf bedacht, in America und dem mittelländischen Meere, oder der Levante wieder zu gewinnen, was sie von dem Eigenthume der batavischen Republik in Ostindien großmüthig für den Frieden aufgeopfert hatte.

Deßhalb drang sie so sehr auf die Zurückgabe noch einiger Eroberungen in America und die Räumung Aegyptens und Maltha's zu Gunsten ihrer vorigen Besitzer.

Was hier zu erhalten war, mußte offenbar auf jeden Fall allein zum Vortheile Frankreichs gereichen, wie jeder Unbefangene, aller Vorspiegelungen ungeachtet, damahls schon klar genug durchschaute und sehr bald auch durch den Erfolg hinlänglich bestätigt sah.

Diese allerdings unverkennbar egoistischen Absichten suchte freylich die französische Regierung, wie bey jeder andern, auch bey dieser Gelegenheit, hinter einen gewissen Kosmopolitism einer uneigennützigen Fürsorge für das Wohl der Welt und aller Völker zu verbergen.

Ihrer Darstellung nach wollte sie die zu große Vergrößerung Englands in America und die Festsetzung desselben in dem mittelländischen Meere nur deßhalb nicht zulassen, damit es sein Handelsmonopol und seine Herrschaft zur See nicht auch dort und hier ausdehnen und so ganz Europa unterjochen möge. Frankreichs Interesse und seine Absichten, die Vortheile mit England zu theilen, welche dieser Staat bisher allein gehabt hatte, wurden dabey mit keinem Worte erwähnt, wiewohl sie nicht verhehlt werden konnten, da sie sich aus der ganzen Tendenz der Unterhandlungen, und aus andern um diese Zeit geschlossenen und bereits anderweitig erwähnten Verträgen, unverkennbar ergaben.

Dem englischen Ministerium muß man die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß es hierin weit offener

zu Werke ging. Es sprach in allen seinen Unterhandlungen von dem Interesse des englischen Volks als Motiv für die Forderungen der Regierung, und machte auch eben kein Geheimniß daraus, daß es die Beherrschung des Meers und Handels in möglichster Ausdehnung zu behaupten gedenke, um seinem Volke und Staate die daraus bis jetzt gezogenen Vortheile ebenfalls in möglichster Ausdehnung zu erhalten.

Diesen verschiedenen Charakter wird man durch alle Unterhandlungen dieser beyden Regierungen wahrnehmen; eben so ein gewisses Pathos und eine stolze, fast gebieterische Haltung auf der einen, so wie unerschütterliche Festigkeit und Kälte und abgemessene Bedächtlichkeit auf der andern Seite.

Ein beyden gemeinschaftlicher Zug ist es, daß sie viel Rühmens von ihrer Mäßigkeit und Bereitwilligkeit zum Frieden machen, welches beyde, wie mancher parteylose Beobachter urtheilen möchte, sich hätten ersparen können, wenn diese Gesinnungen in ihren Forderungen und Anerbietungen selbst wirklich unverkennbar zu Tage gelegt wären.

Allein Frankreich wollte durchaus alle errungenen Vortheile behaupten, und wollte im Grunde den Frieden nur, um sich den Besitz und Genuß derselben zu sichern. England ließ zwar in dem Laufe der Unterhandlungen Einiges von seinen Forderungen nach; aber immer nur Schritt vor Schritt und so, daß es

mit der einen Hand wieder zu nehmen suchte, was es mit der andern hergab, oder bis es auf das Deutlichste erkannte, daß die Behauptung durchaus nicht durchzusetzen seyn werde.

In der Note vom 14. August 1801 gestand der englische Bevollmächtigte zu: „daß wegen Maltha ein Arrangement getroffen werde, nach welchem diese Insel weder Frankreich noch England angehöre. Und dafern die Zurückbehaltung der Insel Martinique von der französischen Regierung als ein unüberwindliches Hinderniß der Rückkehr des Friedens betrachtet werden sollte: so dürfte sich, erklärte das englische Ministerium, der König auch wohl entschließen, diese gemachte Forderung aufzugeben, jedoch freylich nur unter der Bedingung folgender Alternative:"

„entweder behalte England in Westindien die Inseln Trinidad und Tabago, und in diesem Falle würden Demerary, Essequebo und Berbice zu Freyhäfen erklärt;"

„oder der König thue auf Trinidad Verzicht und behalte Tabago nebst den drey letztern Besitzungen."

Durch diese Alternative werde, ihrer Erklärung nach, die französische Regierung in die größte Verlegenheit gesetzt. „Gab sie Trinidad auf, so ließ sie Spanien einen beträchtlichen Verlust erleiden; bewilligte sie Demerary, Essequebo und Berbice, so ließ sie Holland die ganze Last der für den Frieden geforderten Opfer

tragen. Auch würde in diesem Falle dadurch, daß der ganze Handel durch diese Abtretungen in diesem wichtigen Theile des festen Landes von America den Engländern überlassen werde, die Macht und der Handel Spaniens noch mehr leiden, als durch die Abtretung der Insel Trinidad."

„Gern würde daher — des schon lange in Frankreich angenommenen unveränderlichen Grundsatzes: daß der Friede der Republik selbst kein unmittelbares Opfer kosten solle," (ein allerdings sehr merkwürdiger und — wenigstens für die Verbündeten der Republik — nicht sehr tröstlicher Grundsatz!) „ungeachtet — der erste Consul vorgezogen haben, Tabago aufzugeben; allein England wollte sich damit nicht begnügen; auch nicht, als die französische Regierung ihre Großmuth und Aufopferung noch weiter trieb und auch Curacao als eine Zulage anbieten ließ."

Da auf beyden Seiten immer noch dieselben Grundsätze herrschten und dieselben Zwecke vorschwebten: so mußte auch die Annäherung noch immer Schwierigkeiten finden.

Die Bevollmächtigten gingen in einer langen Conferenz (am 7. September) einen von der französischen Regierung vorgelegten vollständigen Entwurf zu den Präliminarartikeln Punct vor Punct durch; allein auch diese Maßregel schien wirkungslos zu bleiben.

Wenn wir deßhalb gern den Leser mit der nähern Angabe des ganzen Inhalts derselben verschonen: so

dürfen wir doch einige Aeußerungen nicht unberührt lassen, die zur allgemeinen Charakteristik der Unterhandlungen nicht unbedeutende Beyträge liefern.

Bey den Discussionen über die Zurückgebungen und Entschädigungen bemerkte der französische Bevollmächtigte — unserm Bedünken nach sehr richtig —: „daß es gar nicht in der Macht der französischen Regierung stehe, über irgend eine ihren Alliirten gehörige Colonie zu disponiren;“ setzte aber — unserer undiplomatischen Logik nach etwas unzusammenhängend — hinzu: „es sey schon viel, daß der erste Consul nicht auf der Zurückgabe aller Colonien bestehe, und sich einem Arrangement nicht widersetzen wolle, nach welchem der König von Großbritannien auf einem, demnächst zu haltenden, Congresse diese oder jene Besitzung bekommen möge.“

Es kann nicht Wunder nehmen, daß dieß Raisonnement vom Lord Hawkesbury, dem englischen Bevollmächtigten, bestritten wurde. Ohnstreitig konnte er dem französischen mit allem Rechte entgegen setzen: daß wenn der erste Consul sich berechtigt glaube, einen Theil des Eigenthums seiner Verbündeten wegzugeben, er sich auch wohl berechtigt glauben müsse, überhaupt Etwas wegzugeben. Wenn er sich aber wirklich nicht berechtigt glaube, von dem Eigenthume seiner Alliirten etwas zu verwilligen: „so könne ja Frankreich die Aufopferungen, welche der König von England verlange, allein aus dem Seinigen machen, oder sich

von seinen Verbündeten specielle Vollmachten ertheilen lassen."

Auf ähnliche Weise wandte man sich fast bey allen Artikeln des Entwurfs hin und her. Ueber einige kam man sich zwar endlich näher; in Betreff des Ganzen aber schied man von einander, ohne eine sichere Aussicht zur Vereinigung eröffnet zu haben.

Als eine Hauptschwierigkeit zeigte sich nun auch die Bestimmung der Fischereyrechte an der Küste von Terre neuve. England bestand auch noch immer auf der Abtretung der Inseln Trinidad und Tabago und der Einrichtung der Freyhäfen in den mehrmahls benannten Colonien; und Frankreich beharrte darauf, in America so wie im mittelländischen Meere den völligen Besitzzustand wie vor dem Kriege wieder herzustellen.

Ein Notenwechsel, der nun wieder folgte, schien Anfangs auch nicht mehr Hoffnung zu geben.

In Betreff der Insel Maltha verlangte das englische Ministerium, „daß sie unter die Garantie und Protection einer Macht gesetzt werden sollte, welche im Stande sey, sie zu behaupten; weil sie nur dadurch sowohl von Frankreich, als von England unabhängig erhalten werden könne."

„Der König bestehe gar nicht darauf, in dieser Insel bis zur Wiedereinsetzung der Regierung des Johanniterordens eine englische Besatzung zu unterhal-

ten; vielmehr sey er bereit, sie in den herkömmlichen Terminen zu räumen, dafern der russische Kaiser als Protector des Ordens, oder jede andere von den contrahirenden Parteyen anerkannte Macht die Sorge für die Vertheidigung und Sicherheit dieser Insel übernehme."

„Wegen Portugal, das nun auch wieder in Erwähnung kam, erklärte sich England bereit, die Erweiterung der Gränzen des französischen Gebiets in Guiana bis an den Arawarifluß zuzugeben — „da die französische Regierung darauf bestehe, und der Prinz Regent von Portugal darein gewilligt habe — vorausgesetzt, daß die Integrität aller Staaten der allergetreusten Majestät in Europa in jeder Hinsicht garantirt werde."

Unter der Voraussetzung, daß Frankreich die übrigen Forderungen Englands bewillige, entsagten die Minister nun ihrer Forderung in Betreff der drey Freyhäfen in America, bestanden aber auf der Abtretung der Insel Tabago: — „weil es ein altes Eigenthum der großbritannischen Krone, fast ganz von englischen Colonisten bevölkert und für Frankreich völlig ohne Werth sey."

Daß diese Gründe der französischen Regierung nicht eben so einleuchteten, als der englischen, erwartet man wohl. Sie setzte ihnen den schon erwähnten, einmahl angenommenen Grundsatz: daß ihr der Friede durchaus kein Opfer kosten solle, entgegen.

Durch diesen wurde ebenfalls die Bedingung zurückgewiesen, unter welcher England die Forderung wegen der Freyhäfen aufgegeben hatte.

Die bedungene ganz vollständige Integrität des portugiesischen Reichs in Europa schien die Vernichtung des Tractats von Badajoz in sich zu enthalten. Und wenn die französische Regierung dem Vorschlage in Betreff der Insel Maltha auch beytrat, — wie sie ihm denn beytrat —: so war doch hier wieder die nähere Bestimmung in Betreff der vorgeschlagenen Protection zu machen, welche neue Schwierigkeiten veranlassen mußte; mehrerer anderer, keineswegs schon beseitigter oder der Beseitigung nahe gebrachter nicht zu gedenken.

Beynahe sechs Monate hatten die Unterhandlungen nun gedauert, (im Anfange des Aprils hatten sie ihren Anfang genommen und jetzt war es Ende Septembers,) und noch war man eigentlich dem Ziele nur scheinbar näher gekommen.

Man redete gegenseitig von seinem Eifer für den Frieden und die Menschheit, und von seiner Mäßigung und Geneigtheit, Opfer für denselben zu machen, und beharrte mit einer an Hartnäckigkeit gränzenden Steifheit auf mehrern Forderungen, die jene Aeußerungen und Gesinnungen auf der Stelle für leere Worte und erheuchelt erklärten.

Die französische Regierung suchte die englische zu überführen: „daß eine entfernte Insel mehr oder weniger nicht von der Wichtigkeit seyn könne, um den Ausgang der Unterhandlungen zu bestimmen und das Glück oder Unglück der Menschheit daran zu knüpfen; und zugleich hielt sie, nach einer sechsmonatlichen Unterhandlung, den Abschluß des Friedens auf, weil sie eine solche Insel nicht hergeben wollte.

Die englische Regierung suchte diesen Grundsatz wieder für sich gegen Frankreich geltend zu machen, und folgte ebenfalls, in demselben Augenblicke, einem ganz entgegengesetzten Princip.

Beyde Theile machten noch immer gegenseitig Forderungen, von denen sie voraussehen konnten, daß sie noch aufgegeben werden müßten, oder knüpften ihre Bewilligungen an Bedingungen, die neue Schwierigkeiten in sich schlossen.

Fuhr man so fort, so konnte man sich noch lange durch die labyrinthischen Gänge der Unterhandlungen winden, ohne den Ausgang zu finden oder in das Heiligthum im Innern zu gelangen. Auch, versichert man, wären selbst in den letzten Tagen die Bevollmächtigten noch keinesweges der Erreichung ihres Ziels gewiß gewesen; sondern hätten selbst den Wiederausbruch des Kriegs noch mehr gefürchtet, als die Herstellung des Friedens gehofft.

Allein der laute Wunsch der Völker — besonders des englischen Volks — nach Erleichterung und Ruhe, das Bedürfniß und Bestreben der Personen, in deren Händen die Regierungen beyder Staaten waren, sich Popularität zu verschaffen, oder zu erhalten, die Nothwendigkeit, den übermäßig angezogenen und erschöpften Staatskräften — wenigstens einige Erholung zu gewähren, siegten endlich über alle diese Schwierigkeiten und Hindernisse. Jetzt wollte man den Frieden abschließen, und nun wurde er auch abgeschlossen.

Ueber einige Puncte, über die man seit dem Anfange der Unterhandlungen gestritten hatte, vereinigte man sich; andere, über die man sich auch jetzt noch nicht vereinigen konnte, legte man einstweilen bis zum Definitivfrieden bey Seite.

Englischer Seits übergab man ein Ultimatum, das von der französischen Regierung angenommen wurde und die Präliminarartitel enthielt, welche die beyderseitigen Bevollmächtigten (am 1. Oktober 1801) zu London unterzeichneten.

Die edle Freundschaft, deren Name so oft gemißbraucht, zu einem Hintergehungsmittel angewandt oder als eine bloße Curtesey gebraucht wird, mußte auch dieser nothgedrungenen Versöhnung zu einer, sie selbst herabwürdigenden, Zierde gereichen. Aufrichtige Freundschaft sagten sich beyde Contrahenten gleich in dem ersten Artikel zu, und bestimmten in Folge

derselben das Aufhören der Feindseligkeiten. Wäre es noch umgekehrt gewesen, man hätte doch noch ehe jener Zusage Sinn und Realität beylegen können.

Großbritannien gab denn alle seine Eroberungen wieder zurück, ausgenommen Trinidad und Ceylon; welche Opfer die französische Regierung, ungeachtet sie nicht berechtigt dazu zu seyn erklärte, und es ihr so schmerzlich war, ihre Freunde die Opfer des Kriegs bringen zu lassen — dennoch bewilligt hatte; — weil sie sonst hätte selbst aufopfern müssen, welches nun einmal der mehrmals erwähnte Grundsatz nicht gestattete.

In Betreff des Hafens auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung vereinigten sich beyde Theile dahin: daß er ihnen auf gleiche Weise und mit gleichen Vortheilen offen stehen solle.

Wegen Maltha nahm man den von England zuletzt gethanen Vorschlag an, und behielt die nähere Bestimmung darüber dem Definitivtractate vor.

Aegypten sollte der Pforte zurückgegeben und in seiner völligen Integrität, wie vor dem jetzt beendigten Kriege, erhalten werden.

Auch für Portugal wird die Integrität seines Territors und seiner Besitzungen festgesetzt; doch bemerkte man hier, daß nicht, wie bey Aegypten hinzugesetzt ist: wie vor dem jetzt beendigten Kriege.

Neapel und die übrigen von den beyderseitigen Heeren an und in dem mittelländischen Meere besetzten Länder und Inseln sollen sogleich geräumt werden.

Die Republik der sieben Inseln wird von der französischen Republik anerkannt.

Wegen der Fischerey an der oben erwähnten Küste setzt man vorläufig den Zustand vor dem Kriege fest; behält sich jedoch vor, in dem Definitivfrieden deßhalb eben so gerechte, als zur Erhaltung des Friedens zweckmäßige nähere Verfügungen zu treffen.

Dieß ist der Hauptinhalt der Convention, durch welche der Grund zu dem Frieden zweyer Nationen gelegt werden sollte, die sich seit neun Jahren mit einer Beharrlichkeit und Erbitterung bekämpft hatten, wovon man in der Geschichte der neuern Zeit durchaus kein Beyspiel findet.

Man betrachtete sie vorzüglich als das Werk eines Mannes, der nun auch schon, und noch mehr in die Vergessenheit zurückgesunken ist, als mancher Feldherr, der die Siege erfocht, die zu diesem und andern Frieden führten, des französischen Unterhändlers, Bürger Otto's.

Seine richtige Ansicht der Dinge, seine kluge Beurtheilung und Benutzung der Umstände und Menschen, seine wahre Mäßigung und Entfremdung von dem anmaßenden Wesen, was die meisten bisherigen französi-

schen Friedensunterhändler — Joseph Bonaparte etwa ausgenommen — so unpassend zu ihrem Geschäfte mitgebracht hatten, seine aufrichtige Absicht, den Frieden zu befördern, seine gebildeten Sitten und sein ganzes gefälliges Betragen waren es hauptsächlich, welche sowohl in England, als in Frankreich alle Hindernisse besiegten und diese Vereinigung zu Stande brachten, die man in ganz Europa als die eigentliche Befestigung und Vollendung des Friedens überhaupt und folglich als eine Begebenheit betrachtete, mit welcher eine neue Periode der Sicherheit und des Glücks für alle Staaten, folglich eine wichtige Epoche in der Geschichte begönne.

In England und Frankreich mußte man, aus bekannten Gründen, dieß zunächst und hauptsächlich empfinden. In England war auch die Freude darüber nach eben dem Verhältnisse allgemein und in so hohem Grade lebhaft, als die Hoffnung darauf schwach gewesen und in der letzten Zeit fast gänzlich verschwunden war.

Die allgemeinste Erwartung oder vielmehr Befürchtung ging dahin: der Krieg werde sich mit einer Landung — also ohnstreitig auf die fürchterlichste Weise enden, auf welche sich vielleicht je ein Krieg geendet hat und enden kann.

Schon waren die neuen Taxen angekündigt, zur Fortsetzung des Kriegs angekündigt, und eine allgemeine,

für authentisch gehaltene, Sage lief durch das Publicum, ein Secretär des Ministers beschäftige sich mit der Ordnung der die Unterhandlung betreffenden Papiere, um sie nach der nah bevorstehenden fruchtlosen Beendigung derselben dem Parlamente zur Rechtfertigung der Minister vorzulegen.

Indessen war das Ultimatum des englischen Ministeriums nach Paris abgegangen und wurde in den letzten Tagen des Septembers von dem französischen Bevollmächtigten stündlich zurück erwartet. Er selbst soll Unruhe und Spannung verrathen haben; auch wirklich ungewiß gewesen seyn, ob es von dem ersten Consul angenommen werden würde.

Die entscheidende und definitive Antwort kam am letzten September in London an. Am Tage darauf um 7 Uhr Abends hatte Otto die Zusammenkunft mit dem Lord Hawkesbury, in welcher die Präliminarien unterzeichnet wurden. Um eilf Uhr schieden sie von einander, nachdem sie sich ihr Wort gegeben hatten, vor Morgen früh nichts bekannt zu machen.

Um fünf Uhr des andern Morgens fertigte Otto seinen Courier nach Frankreich ab und Lord Hawkesbury meldete die große Neuigkeit dem Lord Mayor von London. Da dieser zufällig auf dem Lande war, so verzögerte sich die gewöhnliche Publicirung durch einen Anschlag an seinem Hotel bis nach seiner Zurückkunft um neun Uhr.

Eine freudige Bestürzung verbreitete sich durch die ganze City. „Man jauchzte nicht, man rief nicht das gewöhnliche Hurra", sagt ein Augenzeuge, „man war wie vom Blitz getroffen. Nur die glaubten diese unerwartete Nachricht, die den Zettel selbst gelesen hatten."

„Bald aber folgte dieser stummen Scene in dieser betriebsamen Handelsstadt die lebhafteste Regsamkeit. Jedermann dachte sogleich darauf, die wundervolle Neuigkeit, so gut als möglich, in dem Actienhandel zu benutzen."

„Alle ordentlichen Geschäfte standen still; desto mehr Betriebsamkeit und Thätigkeit zeigte sich an der Stockbörse. In wenig Minuten wurden hier Tausende gewonnen und verloren. Die Actien stiegen beyspiellos schnell in die Höhe. Das Omnium sprang von acht bis auf achtzehn."

„Auf Lloyd's Koffeehause konnte kein Apfel zur Erde. Dazu kam ein Courier von Constantinopel mit der Nachricht von der Uebergabe Alexandriens. Die Freude wurde jetzt lauter und die Alt-Londoner, welche gleich den guten Wienern auf eine volle Tafel halten, schickten auf die Märkte und in die Weinkeller."

Jeder berechnete nun den vortheilhaften Einfluß, den der Friede, mittelbar oder unmittelbar, auf seine Erwerbsgeschäfte haben könne und müsse; und der allgemeine Jubel verrieth, daß man ihn sich allgemein, im reichen Maße davon versprach. „Man sah an der

Börse Menschen, die keine Jünglinge mehr waren, tanzen und alle Ausschweifungen einer ausgelassenen Freude begehen.“ —

„In dem St. James-Park standen einige tausend Menschen vor dem Telegraphen auf dem Paradeplatze, und erwarteten das Lösen der Kanonen. Den Park, der bisher täglich mit Recruten, die hier geübt wurden, angefüllt war, füllten jetzt gedrängte Haufen von fröhlichen Bürgern, die ihre frohen und zuversichtlichen Erwartungen von dem Frieden einander mittheilten, und von heute an waren die Recruten wie verschwunden.“

Am Abend des zweyten Octobers war London illuminirt; und dieß war die Gelegenheit, wo die geringere Volksklasse ihre Freude recht sichtbar und laut werden ließ. Die Lasten des Kriegs hatten sie am meisten gedrückt; es war natürlich, daß sie die Hoffnungen des Friedens auch am lebhaftesten empfand. Die höhere Erwerbsklasse hoffte nur sicherern und vergrößerten Gewinn; sie Befreyung von Noth und Hunger.

Gewöhnlich sind in London Feste dieser Art die Losung zu einer wilden Ausgelassenheit, die dem Pöbel dieser Hauptstadt und Nation eigenthümlicher ist, als irgend einem andern. Dießmahl zeigte sich dieß bey der kräftigern Aufregung der Gefühle mehr, als jemahls.

Da der Abschluß der Präliminarien doch noch nicht alle Besorgnisse und Zweifel, daß die lange und, wie

es bis dahin schien, unversöhnliche Erbitterung beyder Nationen nun wirklich überwunden und der Friede zu Stande gebracht sey, hinweggeräumt hatte: so zeigte sich bey den höhern und niedern Ständen die Freude auch noch allgemeiner, freyer und kräftiger an dem Tage (am 10. October), an welchem der französische Brigade-Chef Laurisson mit den von der französischen Regierung ratificirten Präliminarartikeln nach London zurück kam.

„Schon des Morgens um 8 Uhr" — wir lassen hier wieder einen Augenzeugen reden, — „wußte man in London: daß die Ratification in England eingetroffen wäre, und um Mittag in London ankommen werde."

„In dichten Haufen versammlete sich das Volk in der Gegend der Westmünster Brücke, und harrte sehnsuchtsvoll des Couriers. Mit dem kräftigsten Hurra- und Hussageschrey empfing ihn das Volk, als er erschien, und begleitete ihn damit durch die Straßen, welche er passiren mußte."

„Vor dem Hause des Herrn Otto, wo der französische Abgeordnete ausstieg, versammlete sich eine ungeheure Menge Volks. Ein schon bereitstehender Tisch mit Schwärmern, Raketen und Schlangen wurde dem Volke heraus gegeben, aus einem benachbarten Wirthshause ein Faß Bier geholt und auf dem Platze vor Otto's Hause verzehrt."

„Nach Verlauf einiger Minuten setzten sich Otto und Laurisson wieder in den Wagen, um nach dem Hotel zu fahren, in welchem dem Letztern seine Wohnung zubereitet war. Das Volk, von Freude und — Bier trunken, spannte jetzt die Pferde von dem Wagen und sich selbst davor." (Eine Ehrenbezeigung, die bekanntlich in England den höchsten Grad der Freude und Verehrung ausdrückt, die ohnstreitig wohl noch nie einem Franzosen in England wiederfahren war, und von der man noch ein Jahr vorher in England selbst, wie im Auslande allgemein geurtheilt haben würde, es sey unmöglich, daß sie jemahls einem Franzosen in England wiederfahren könne.)

Das Volk verfuhr dabey mit dem wilden Enthusiasmus, den es nur bey irgend einer ähnlichen Gelegenheit in dem Grade gezeigt haben kann.

„Stränge und Deichsel wurden von so vielen Menschen gefaßt, als neben einander laufen konnten. Der Hinterste gab die eine Hand einem Nebenmanne, dieser wieder seinem Vormanne und so erstreckte sich dieser sonderbare Vorspann auf wenigstens hundert Ellen hinaus. Wer nicht ziehen konnte, stieg hinten auf, klammerte sich an den Seiten der Kutsche an, kletterte auf den Bock, selbst auf die Decke der Kutsche, öffnete auch wohl die Kutschenschläge, um die Herren zu begrüßen und anzugaffen."

Einer andern Nachricht zufolge ermahnte der Seeminister Lord St. Vincent das freudetrunkene

Volk freundlich zu einem vorsichtigen Verfahren bey dieser Ehrenbezeigung, die denen, so sie wiederfuhr, allerdings leicht hätte das Leben oder die Gesundheit eines oder mehrer ihrer Glieder kosten können.

Doch wohl mehr durch ihr gutes Glück, als diese ministerielle Fürsorge und Ermahnung geschützt, gelangten die Gesandten wohlbehalten nach der für Laurisson bestimmten Wohnung.

Als dieser sich hier am Fenster zeigte, erscholl von allen Seiten der jubelnde Zuruf: Es lebe der Friede! Es lebe Bonaparte! — (Wer mochte auch diesen letzten Zuruf in der Mitte der Hauptstadt Großbritanniens, bey einer solchen Gelegenheit je für möglich gehalten haben!)

Als man von hier zu dem Lord Hawkesbury wieder weiter fuhr, spannte sich das Volk abermahls vor, und würde es ohnstreitig zum dritten Mahle gethan haben, wenn nicht die Gesandten jede nur mögliche Vorsichtsmaßregel angewandt hätten, um sich bey ihrer Rückkehr diesen eben so gefährlichen als beschwerlichen Freudens- und Ehrenbezeigungen zu entziehen.

Daß das Publicum der höhern Klasse diese Freude, wenigstens dem bey weitem größten Theile nach, mit dem gemeinen Volke theilte, beweist das Interesse, mit dem man heute die Hofzeitung erwartete und las, in welcher nun die von beyden Theilen vollzogene Ra-

tification angekündigt wurde, und die mannichfaltigen Sinnbilder und Denksprüche in der Illumination dieses Abends, die nie prächtiger in London gesehen war.

Die sehr ungewöhnliche und ungewünschte Theilnahme, die auch der Himmel durch ein furchtbares Ungewitter und einen schrecklichen Platzregen noch zuletzt an dieser Feyer bezeigte, dürfte indessen wohl manchen für ein übles Vorbedeutungszeichen gegolten haben, wenn die Freude an diesem Tage Vorstellungen des Aberglaubens, welche nur die Befürchtung und der Mismuth erzeugen, hätte aufkommen lassen.

Leider war das Schicksal, was hier die Freudeäußerungen hatten, ein Vorbild von dem, was dem Freudegegenstande bevorstand. Ein unbemerkt sich herbeyziehendes Gewitter sollte beyde vernichten! —

Von sehr verschiedener Art war der Eindruck, den die Nachricht von dem Abschlusse der Friedenspräliminarien in Paris hervorbrachte.

Die Einwohner Frankreichs überhaupt, und der Hauptstadt dieser monarchischen Republik insbesondere, hatten schon an den Unterhandlungen des Friedens bey weitem den Antheil nicht genommen, als die Englands und Londons. Die Lasten des Kriegs waren aus bekannten Gründen weder so direct, noch so drückend von ihnen empfunden, und nach dem Abschlusse

des Friedens auf dem festen Lande kaum von ihnen bemerkt worden, daß der Krieg noch fortdaure.

Man darf annehmen, daß wenigstens die Pariser es ganz vergessen haben würden, wenn das Brod und einige andere Lieblingsbedürfnisse wohlfeiler gewesen wären, und der fortgesetzte Krieg in den Zeitungen und die Aufreizungen zur Erbitterung gegen England in denselben sie nicht von Zeit zu Zeit daran erinnert hätten.

Der Gang der Unterhandlungen war von der französischen Regierung noch sorgfältiger geheim gehalten worden, als von der englischen. Man versichert, daß ganz allein Bonaparte und Talleyrand davon Kenntniß gehabt hätten, und selbst die beyden andern Consuln mit dem, was in dieser Hinsicht vorging, völlig unbekannt geblieben wären.

Man erzählt, daß wenig Tage vor dem Abschlusse der Präliminarartikel der Consul Combaceres den ersten Consul gefragt habe: ob Hoffnung zu einem baldigen Frieden mit England vorhanden sey? Bonaparte habe geantwortet: „Vielleicht.“ Combaceres habe weiter gefragt und Bonaparte nun völlig geschwiegen. Der zweyte Consul habe dann geäußert: ob er für einen Collegen Geheimnisse haben könne, dessen Anhänglichkeit an seine Person ihm bekannt sey und dessen Interesse das seine sey? — und der erste dann geantwortet: „es möge dieß alles wahr seyn;

aber Staatsangelegenheiten gingen um so besser von Statten, je weniger Personen darum wüßten."

So charakteristisch diese Anekdote sowohl für das Verfahren der Regierung bey dieser besondern Angelegenheit, als für das Verhältniß der Consuln überhaupt seyn würde, wenn sie authentisch wäre: so wagen wir doch nicht, sie dafür auszugeben. Indessen beweist sie doch auf jeden Fall, was sie beweisen soll: daß die Unterhandlungen sehr geheim gehalten wurden. Denn wäre dieß nicht der Fall gewesen, so hätte sie auch nicht einmahl erfunden werden können.

Unzweifelhaft ist übrigens, daß die Minister von Rußland und Oestreich bis auf den Augenblick der Bekanntmachung des Abschlusses der Präliminarartikel von dem Gange der Unterhandlungen nicht die geringste Kenntniß hatten, und der russische besonders sich noch überzeugt hielt: es könne und werde ohne Rußlands Vermittelung kein Friedenstractat zu Stande kommen.

Auch die nächsten Alliirten Frankreichs und selbst die bey dem Frieden so nahe interessirten Mächte hatten nicht die geringste Kenntniß von dem, was vorging und mit über ihr Schicksal beschlossen wurde. Der Courier eines pariser Handelshauses, der mit der Nachricht von dem Abschlusse der Präliminarartikel nach Madrit gesandt war, wurde hier als ein Betrüger verhaftet, und nicht eher wieder losgelassen, als bis

sechs Stunden nachher der von dem spanischen Gesandten zu Paris mit derselben Nachricht abgefertigte Eilbote eintraf, und die so sehr unglaublich gefundene Neuigkeit officiel bestätigte.

Bey der Bekanntmachung selbst trieb Bonaparte noch seine Vorsicht so weit, daß er den Parisern davon nicht eher Kenntniß zukommen ließ, als bis die Telegraphen diese Nachricht schon einige Stunden lang in den Provinzen verbreitet hatten; — angeblich, um dem Misbrauche vorzubauen, den die Agioteurs davon hätten machen können. — Eine landesväterliche Fürsorge, die ihm die Einwohner der Hauptstadt wohl weniger gedankt haben würden, wenn sie mit mehr Sehnsucht auf diese Nachricht geharrt, oder die ihnen sonst bey öffentlichen Angelegenheiten eigenthümliche lebhafte Theilnehmung auch bey dieser empfunden hätten.

Als nun die Bekanntmachung erfolgte, bemerkte man durchaus nichts von jenem freudigen Jubel, von dem sonst die für jeden Eindruck, besonders für jede Freude so empfänglichen Franzosen so leicht ergriffen werden, nichts von der innigen Theilnahme, die in London durch alle Stände beynah wahrgenommen wurde.

Mit großer Ruhe hörte man die Ankündigungen der Ratification der Präliminarartikel in den Theatern und auf den Straßen an, und machte allenfalls die

erfreuliche Reflection: daß nun doch das Brod, auch wohl Kaffee und Zucker wohlfeiler werden müßten.

Die einige Tage darauf erfolgte Ankündigung des Friedens mit Portugal erregte beynahe nur insofern Aufmerksamkeit, als man dadurch erfuhr, daß bisher noch Krieg mit diesem Staate Statt gefunden habe; wiewohl der Moniteur bey dieser Gelegenheit vom „lauten Zuruf eines zahlreichen Volks" redet, der Niemanden, außer dem Moniteur, weiter zu Ohren gekommen war.

Bey der an diesem Tage gehaltenen Parade des ersten Consuls schallte diesem hie und da ein: es lebe der erste Consul! es lebe Bonaparte! entgegen; doch dürfte schwer seyn zu bestimmen, inwiefern diese Zurufe unwillkührliche Ausbrüche der Freude und des Dankgefühls, oder die Bescheinigung für erhaltene gute Bezahlung, und veranstaltet waren, um dem neuen Monarchen Frankreichs — der gegen so etwas eben so wenig, als seine Vorgänger ganz gleichgültig seyn dürfte — eine angenehme Empfindung zu verursachen, oder die Pariser zu erinnern, was eigentlich ihre Schuldigkeit wäre.

Diese beschäftigte das bevorstehende Friedensfest weit mehr als der Friede selbst. Man sprach viel, sehr viel von — der Pracht, mit welcher es gefeyert werden, von den breiten silbernen und goldenen Tressen, welche die Consulargarden, und den herrlichen

Stickereyen, welche die Officiere auf ihren Röcken haben, von dem prächtigen alle Säbel aller Könige auf Erden weit hinter sich lassenden Säbel, welchen der erste Consul an diesem Tage anlegen werde. —

Bey dem Friedensfeste selbst besuchte man die verschiedenen Lustbarkeiten, wie man Lustbarkeiten zu besuchen pflegt, bewunderte die mannichfaltigen und schönen Anordnungen der Regierung, und vergaß über dem Tanze in dem Friedenstempel und über dem ganzen Feste wahrscheinlich abermahls den Frieden völlig, dem zur Feyer dieß alles angeordnet war.

In der That konnte auch dieses Fest, wie alle ähnliche, keine andere Wirkung hervorbringen.

Feste, die der Regent dem Volke giebt, sind nichts weiter als ein Spielzeug, was von Erwachsenen den Kindern in die Hände gegeben wird, um ihre Aufmerksamkeit damit zu beschäftigen. Auch haben zu allen Zeiten nur Regierungen und Regenten solche Feste angestellt, die ihre Unterthanen als Kinder zu behandeln gewohnt waren; — Götter der Erde, die die Menschheit tief unter sich sehen, und sich dadurch von den Göttern des Himmels und menschlichen Regenten unterscheiden, daß sie Menschen und Unterthanen wie Kinder oder willenlose Sclaven am Gängelbande zu leiten, oder wie Werkzeuge bloß für ihre egoistischen Zwecke zu gebrauchen suchen.

Wem wird sich nicht diese Betrachtung als helle Anschauung oder dunkeles Gefühl aufdringen, wenn er einen solchen Erdengott, bey solchen — National-festen, aus der Wolkenhülle seines Pallastes auf den Balcon hervortreten sieht, um als eine flüchtige Erscheinung höherer Art den Zoll der Ehrfurcht und Bewunderung anzunehmen, oder — wie jener Herrscher in Israel, die Knaben vor sich spielen zu sehen! —

Eine wahrhaft humane und freye Regierung überläßt ihrem Volke, seine Feste nach seiner eigenen Laune und Weise selbst zu feyern. In solchen Staaten ereignet es sich wohl, daß das Volk oder die Einwohner einer Stadt ihrem Regenten ein Fest — das Fest der freyen Liebe und Anhänglichkeit an seine Person und Familie — geben, aber nie wird man hier von Festen hören, wie sie Roms Despoten und Frankreichs Herrscher gaben und noch geben.

Londons Volk und Einwohner feyerten auch das Fest des Friedens selbst. Es war ihr Fest, da es in Frankreich, wie es schien, nur das Fest der Regierung war, an dem das Volk weiter keinen Antheil nahm, als sich bey dieser Gelegenheit, so gut es gehen wollte, mit zu amüsiren.

Doch auch dieß Vergnügen, wie es bey solchen Festen, die dem Volke gegeben werden, damit es sich, gleichsam ex officio. zu Lust und Ehre der Re-

gierung und Regenten amüsiren solle, nicht wohl anders seyn kann, blieb nur gar zu sehr in den Schranken der Mäßigkeit.

„Das Betragen des Volks," sagt ein Augenzeuge, der freylich dieß, wie alles, was Frankreich und die französische Regierung anbetrifft, in einem ganz andern Lichte sieht, als worin es uns erscheint, „war an diesem Tage, von dem Morgen bis an den Abend, stattlich, ordentlich, heiter; aber so weit von Ausgelassenheit oder Ueberwallen entfernt, daß man nie etwas vernünftigeres sehen konnte. Durchaus kein dulce desipere in loco! Es ist nicht einmahl viel getanzt worden. — Auch sind mir viel zu wenig Vivats erschollen!"

Man wird leicht, auch ohne Belege, — die hier in der That überflüssig wären, — glauben, daß die französische Regierung diesen Frieden den gesetzgebenden Corporationen und der Nation mit großem Pompe als höchst glorreich und vortheilhaft ankündigen, daneben aber auch hier ihre dabey beobachtete Mäßigung und Großmuth ins glänzendste Licht stellen ließ.

Frankreich hatte für sich alle seine Eroberungen erhalten, alle seine verlorenen Besitzungen wieder gewonnen; hatte für seine Verbündeten den bey weitem größten Theil zurück erhalten, und dem Feinde, für alle seine Eroberungen, — der Angabe nach — nur Kleinigkeiten aufgeopfert, die man noch kleiner und

werthloser darstellte, als sie wirklich waren, um die Wirkungen seiner Uebermacht und die Fürsorge für seine Freunde noch mehr hervorzuheben, als sie sich von selbst bemerkbar machen dürften.

Daß hier in dem redenden wie in dem stummen legislatorischen Körper der französischen Republik noch mehr als ein allgemeiner Einklang in der Abstimmung über diesen Friedenschluß war, und die Haranguen der Redner im Tribunat ebenfalls noch mehr als gewöhnlich nur den Nachhall der Haranguen der Redner des Staatsraths in sich enthielten, darf ebenfalls kaum angemerkt werden.

Die englischen Minister ermangelten ihrer Seits auch nicht, wiewohl in etwas gemäßigtern und umwundenern Ausdrücken, den Parlamentern ihrer Nation diesen Friedensschluß als e h r e n v o l l darzustellen.

Sie berechneten den Werth der erworbenen Colonien nach eben dem Verhältnisse über den Werth hinaus hoch, als ihn die französische Regierung unter den Werth niedrig herabgesetzt hatte.

Wenn sie bisher ihren Besitzern die großen Vortheile nicht gewährt hatten, die man der englischen Nation davon verhieß, so schrieb man dieß der vernachlässigten Administration zu, und hielt sich überzeugt, daß unter den Händen der englischen Regierung alle verborgenen und bisher wenig oder gar nicht genutzten Anlagen und Fähigkeiten sich schnell entwickeln

und die Verheißungen der Minister mehr als bewähren würden.

Eine treffliche und ohnstreitig weit wirksamere Empfehlung dieses Friedensschlusses für die englische Nation war die Aufhebung der allen Gliedern derselben lästigen und verhaßten Einkommentaxe, die zu hoffende Erleichterung des Auflagendrucks und überhaupt bessere und wohlfeilere Zeiten, die von dem Frieden gehofft wurden, und sich zum Theil auch schon als Folgen desselben zeigten.

In dem Parlamente war indessen, dem darin herrschenden Parteygeiste und der Verschiedenheit der Ansichten aller Gegenstände zufolge, das Urtheil über diesen Frieden auch sehr verschieden.

Die den Ministern unbedingt ergebenen Redner ermangelten freylich auch bey dieser Gelegenheit nicht, ihre gut bezahlte Beredsamkeit zu ihrem Dienste, also auch zur Empfehlung des Friedens zu verwenden, und die Parteygänger derselben, die nicht reden, sondern bloß stimmen, thaten ebenfalls das Ihrige — nach Pflicht und Gewissen. — Doch bemerkte man selbst unter diesen mehrere, die durch diese ihre Pflicht und ihre schuldige Ergebenheit für die Minister nicht gehindert wurden, in das Gelächter mit einzustimmen, was sich in dem Unterhause erhob, als Lord Hawkesbury, — um dem Vorwurfe zu begegnen, daß man es dem seinigen nicht geben könne — erklärte:

das Beywort „glorreich“ sey überhaupt für jeden Friedensschluß höchst unpassend.

Die Glieder der sogenannten alten Opposition gaben sich das Ansehen, den Frieden gar keiner nähern Untersuchung unterwerfen zu wollen. Der Friede sey überhaupt dringendes Bedürfniß für England, also auch dankenswerthe Wohlthat. Das Beywort „ehrenvoll“ wollten sie ihm zwar nicht zugestehen; waren aber der Meinung, daß wenn er dieß nicht und überhaupt nicht vortheilhafter sey, dieß daher rühre, daß man ihn nicht anders und nicht vortheilhafter habe zu Stande bringen können; daher sich nichts weiter darüber sagen lasse.

Ganz anderer Meinung waren die Glieder der sogenannten neuen Opposition. Der heftigste und erbittertste unter denselben, der laute und wilde Vertheidiger des Kriegs und Blutvergießens, Herr Windham, nannte den Frieden, allerdings seinem Systeme gemäß, den Todesstreich der Macht Englands, erklärte ihn also für das größte Unglück, wie für den größten Schimpf, der England hätte begegnen können.

Anstatt dem König und den Ministern dafür zu danken, war er vielmehr sehr geneigt, den letztern wenigstens, ein bestrafenswerthes Verbrechen daraus zu machen. Und wenn man seine Aeußerungen für den Ausdruck seiner wahren Gesinnungen und Absichten

nehmen dürfte, so waren sie auf nichts geringeres gerichtet, als den König und die Nation zu überzeugen: daß die Minister als unfähig entlassen, als Verräther des Vortheils des Staats bestraft, der Friede vernichtet, er und seine Freunde wieder an die Spitze der Geschäfte und der Krieg aufs Neue an die Tagesordnung gebracht werden müßten.

Außer einigen dadurch veranlaßten Debatten im Parlamente hatten indessen die heftigen Aeußerungen dieses Exministers und seiner Freunde keinen Erfolg und wahrscheinlich — für den Zeitpunct — auch keinen Zweck.

Der Bestimmung des letzten Artikels der Präliminarien gemäß — nach welcher die Unterhandlungen eines allgemeinen Definitivfriedens baldmöglichst zu Amiens eröffnet werden sollten — wurden die nöthigen Einrichtungen dazu französischer Seits mit vielem Pompe und Geräusch getroffen.

Das englische Ministerium ermangelte ebenfalls nicht, möglichst Aufsehen zu erregen. Es ernannte zu diesen Unterhandlungen einen Mann, der in England und in ganz Europa in sehr großer Achtung stand, den Marquis von Cornwallis, und sparte nichts, um ihn mit dem möglichsten Prunke und Glanze auftreten zu lassen.

Der französische Unterhändler war der Bruder des ersten Consuls, Joseph Bonaparte, eben der, wel-

cher den Frieden zu Lüneville abgeschlossen hatte. Diese Umstände trugen mit dazu bey, um die Aufmerksamkeit in einem hohen Grade von Spannung auf die Unterhandlungen zu richten, durch welche nun ganz Europa definitiv beruhigt, und diese Ruhe durch Hinwegräumung aller Veranlassungen zum Wiederausbruche eines Krieges möglichst befestigt werden sollte.

Ein großes und prächtiges Gefolge an Pferden, Wagen und Bedienten des englischen Bevollmächtigten langte nach und nach zu Amiens an. Seine eigene Ankunft aber verzögerte sich so, daß der erste Consul deßhalb eine Erinnerung an das englische Ministerium ergehen ließ.

Als sie hierauf (gegen das Ende des Jahrs 1801) erfolgte, begab sich Lord Cornwallis, — wodurch veranlaßt und in welcher Absicht ist nicht authentisch bekannt geworden, — zuerst nach Paris, wo er auch bereits mit dem französischen Bevollmächtigten einige, jedoch nicht officielle Conferenzen hatte.

Schon aus diesen Unterredungen ergab es sich, daß Maltha der Hauptgegenstand der Unterhandlungen und die am schwersten zu überwindende Schwierigkeit des Definitivfriedens seyn werde, ungeachtet in Betreff dieses Gegenstandes nichts weiter als die nähere Bestimmung der Mächte, welchen die Garantie dieser Insel anvertraut werden sollte, übrig zu seyn schien.

Als sich darauf die Bevollmächtigten (mit dem Anfange des Jahrs 1802) nach dem Orte ihrer Bestimmung begeben und die Unterhandlungen hier feyerlich eröffnet hatten, war Maltha es wieder, bey welcher man zunächst und hauptsächlich verweilte, und was durch die ganze Unterhandlung die meisten Hindernisse der Vereinigung in den Weg legte. — Leider war es diese vom Schicksale, wie es scheint, mit einem Fluche belegte Insel ebenfalls, welche die Vernichtung des durch sie erschwerten Friedens so bald wieder veranlassen sollte.

Gleich bey dem Anfange der Conferenzen bezeigte sich Lord Cornwallis sehr besorgt wegen des Schicksals dieser Insel. Er begnügte sich jetzt nicht mehr bey der Forderung einer Garantie ihres dem Orden wieder zu überlassenden Besitzes, sondern trug auch noch auf eine besondere Protection an, und verlangte: „daß zur Ausübung derselben eine verhältnißmäßig beträchtliche Besatzung fremder Truppen auf der Insel unterhalten werden müßte.“

Wem diese Protection zu übertragen sey, ließ er für jetzt unbestimmt; bemerkte aber: „daß Spanien, wegen seiner engen Verbindung mit Frankreich, und Rußland, wegen seiner Entfernung, nicht paßlich seyn dürfte.“

Ueberdieß äußerte er: „daß, dafern es eine französische Zunge des Ordens auf Maltha geben sollte, auch eine englische Statt finden müsse.“

Wegen dieses letztern Punctes vereinigte man sich leicht dahin: „daß beyde darauf Verzicht leisteten, Ordenszungen ihrer Nationen auf der Insel zu haben.“

Um der erstern und allen daraus etwa noch hervorgehenden Schwierigkeiten zu begegnen, schlug der Bürger Bonaparte vor: „man möge den Maltheserorden seiner ursprünglichen Bestimmung und Einrichtung wieder zurückgeben, ihn aus einem Ritterorden in eine Hospitalitenbrüderschaft verwandeln, die Festungswerke von Maltha schleifen und die Insel zu einem großen Lazareth machen, dessen sich die im mittelländischen Meere schiffenden und nach der Levante handelnden Nationen auf gleiche Weise bedienen könnten.“

Dieser Vorschlag fand indessen bey dem englischen Bevollmächtigten keinen Beyfall, — „weil er mit den Bestimmungen der Präliminarartikel streite.“

Man redete lange darüber hin und her, und kam endlich überein: „daß der Bürger Bonaparte in der nächsten Conferenz ausführliche Vorschläge zur völligen Bestimmung und Ausgleichung dieser Angelegenheit vorlegen solle.“

In diesen neuen Vorschlägen brachte dieser Bevollmächtigte nun in Antrag: „daß dem Könige von Neapel, als anerkanntem Oberlehnsherrn der Insel, das Protectorium derselben überlassen werden möge.“

„Die Garantie könne allen bey der Behauptung des Ordens interessirten großen Mächten, nämlich Frankreich, England, Rußland, Spanien, Oestreich und Preußen überlassen werden. Diese Mächte könnten auch, dafern die Truppen des Ordens zur Sicherung der Insel nicht hinreichen sollten, ein gemeinschaftliches Truppencorps hier zur Besatzung formiren, zu welchem jede etwa ein Contingent von zweyhundert Mann liefere, die von dem Orden besoldet und deren Officiere von dem Großmeister für ein jedes Contingent aus der Nation, wozu es gehöre, ernannt würden."

Zugleich schlug er vor: „mit den übrigen Mächten eine Uebereinkunft zu treffen, nach welcher auch in Kriegszeiten diese Insel von einer jeden respectirt und dafür von einer jeden auch als Lazareth gebraucht werden sollte."

Lord Cornwallis erklärte sich bereit, einen Theil dieser Vorschläge anzunehmen; glaubte aber die Ideen seiner Regierung am deutlichsten zu erkennen zu geben, wenn er ebenfalls einen Entwurf vorlege.

Folgendes sind die Vorschläge, in denen er von dem französischen Entwurfe abwich oder denselben ergänzte.

Den wegen der Garantie nahm er an. Eben so die Bestimmung der Neutralität der Insel in den et-

wanigen zwischen den europäischen Mächten wieder ausbrechenden Kriegen.

Statt der übrigen schlug er vor: „daß die englischen Truppen die Insel dem Könige von Sicilien überliefern und von diesem, durch eine selbst beliebige Anzahl seiner Truppen, in Verbindung mit denen des Ordens, auf einen gemeinschaftlich zu bestimmenden Zeitraum die vornehmsten Forts der Insel besetzt werden sollten.“

„Um dem Könige beyder Sicilien die Unterhaltskosten dieser Truppen zu erleichtern, könnten England und Frankreich einen gemeinschaftlich zu bestimmenden gleichen Beytrag dazu liefern.“

„Nach Verlauf von — einer ebenfalls durch Uebereinkunft zu bestimmenden Zahl — Jahren müßte die Garnison wenigstens zur Hälfte aus gebornen Malthesern bestehen. Die andere Hälfte könne dann unter den Eingebornen der Länder angeworben werden, welche Ordenszungen besäßen.“

„Der Ordensgrundsatz, nach welchem er sich in einem immerwährenden Kriege mit den Ungläubigen befinde, solle vernichtet werden.“

„So oft diese Mächte mit dem Könige von Sicilien, als eigentlichem Souverain der Insel, im Kriege begriffen wären, sollten die Häfen der Insel ihren Kriegsschiffen und Prisen verschlossen seyn; außerdem aber ihnen so wie dem Handel und der Schifffahrt

aller Nationen, bey gleichen mäßigen Zöllen, stets offen stehen."

„Es solle ferner eine Maltheserzunge errichtet und dieselbe von den Territorialeinkünften und den Zöllen der Insel unterhalten werden."

„In Rücksicht der aufs neue anerkannten Souverainetät des Königs beyder Sicilien solle der Großmeister oder sein Repräsentant, im Namen des Ordens, den Eyd der Treue jetzt auf eben die Weise leisten, wie er zur Zeit der ersten Schenkung abgelegt worden sey; ingleichen einen Eyd zur Sicherung der Rechte und Privilegien des Volks auf Maltha und Gozzo, wie sie durch die gegenwärtigen Verfügungen bestimmt wären, dem ähnlich, welchen ehemahls die Commissarien des Ordens hätten leisten müssen — ablegen."

Da wir durchaus nicht in die Geheimnisse der Cabinetspolitik eingeweiht sind: so bescheiden wir uns gern, nicht einzusehen, was das englische Ministerium bey mehrern dieser Vorschläge eigentlich beabsichtete, und wie sie als zweckmäßig und ausführbar gerechtfertigt werden können.

Der französische Bevollmächtigte und ein noch weit geübterer Diplomatiker, der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, schienen indessen in demselben Falle zu seyn. Indem sie mehrere dieser Vorschläge annahmen, machten sie über andere Be-

merkungen, die wenigstens etwas ähnliches zu verrathen scheinen.

So erinnerte Joseph Bonaparte gegen den Vorschlag: der Orden solle seinen Kriegen gegen die Barbaresken entsagen und die Häfen der Insel in Friedenszeiten auch diesen öffnen; „daß wenn derselbe auch den vernünftigsten Begriffen gemäß wäre, er doch bey den im Besitz von Maltheserzungen befindlichen Mächten viele Schwierigkeit finden dürfte, bevor nicht die barbarischen Staaten sich zur Reciprocität anheischig gemacht hätten."

„Um die weitläuftigen Discussionen anzuspinnen, welche dieser Gegenstand ohnfehlbar erfordern würde, sey wohl jetzt keineswegs der schickliche Zeitpunct; indem daraus ohnfehlbar eine unnöthige Verzögerung des Friedensabschlusses hervorgehen müßte."

„Er halte daher für rathsamer, der Weisheit beyder Regierungen die Einleitung der Unterhandlungen zu diesem Zwecke in einem andern schicklichern Zeitpuncte anheim zu stellen, und für jetzt die barbarischen Mächte, und sie allein, von dem Friedens- und Neutralitäts- und Handelssysteme auszuschließen, dem übrigens die französische Regierung, dem englischen Vorschlage gemäß, für Maltha gern und völlig beytrete."

„Seiner und der Meinung der französischen Regierung zufolge behalte für jetzt der Orden sonach

dieselbe Verfassung und Regierung, die er bisher gehabt habe. Sogleich nach der Auswechslung der Ratificationen dieses Vertrags sollten sich die Ritter zu einem allgemeinen Capitel auf der Insel zur Wahl eines neuen Großmeisters versammelen, welche binnen drey Monaten vollzogen seyn müsse, dafern gegen diese Zeit auf dem festen Lande nicht bereits einer gewählt seyn sollte."

„Für die Entfernung der brittischen Truppen von der Insel würden ebenfalls drey Monate von der Auswechslung der Ratificationen dieses Vertrags festzusetzen, und dabey zu bemerken seyn: daß die Ueberlieferung der Insel in dem Zustande geschehen solle, in welchem sie sich jetzt befinde."

Seine Idee wegen der barbarischen Staaten gab nun das englische Ministerium, wie es scheint, auf.

In Betreff der dem Orden zu sichernden und ihm so sehr am Herzen liegenden Beschützung des Ordens kam Lord Cornwallis wieder auf den von der französischen Regierung noch nicht förmlich angenommenen Vorschlag zurück: daß der König von Neapel die dazu erforderlichen Truppen hergeben solle.

Er war der Meinung, daß zweytausend Mann nöthig seyn würden, um die Festungswerke der Insel gehörig zu besetzen.

Ueber diese solle der Großmeister den Oberbefehl führen. Bis zum Jahre 1805 sollten sie auf der In-

sel bleiben; Frankreich und England aber sich verpflichten, während dieser drey Jahre jährlich ein jedes zwanzigtausend Pfund Sterling, als Beytrag zu den Unterhaltungskosten, zu zahlen.

Neue, sehr weitgreifende Discussionen wurden durch diese, auf den ersten Blick wenig bedeutenden, Vorschläge veranlaßt.

Der französische Bevollmächtigte erklärte sich angewiesen, auch in Betreff dieses Gegenstandes, „bey seinen letztern Vorschlägen zu beharren, welche den Präliminarien völlig angemessen wären.“

„Diese Stipulationen seyen Grundgesetz geworden; ihre Vollziehung nicht wollen, heiße den Frieden nicht wollen. Er habe ohne Bedenken mehrern Forderungen entsagt, weil ihm gezeigt wäre, daß sie die Präliminarien im strengen Sinne nicht in sich begriffen.“

„Die Präliminarien sagten: die Insel solle dem Orden zurückgegeben werden; — nicht dem Könige von Neapel, denn dieser wäre nicht der Orden.“

„Sey der Orden zu schwach, sich selbst zu beschützen, so sey es der König von Neapel ebenfalls, und nur ein gemeinschaftlicher Schutz der vornehmsten europäischen Mächte, wie er von Frankreich vorgeschlagen worden, könne diesen Zweck hinlänglich erreichen.“

Dagegen behauptete Lord Cornwallis: „daß er sich ganz eigentlich und allein an die Präliminarartikel

halte, in welchen festgesetzt wäre, nicht bloß, daß die Insel dem Orden zurückgegeben, sondern unter den Schutz und die Garantie einer dritten Macht gesetzt werden solle."

„Hier sey nicht von mehrern Mächten, sondern von einer Macht die Rede. Das Wort Protection sey mit dem Worte Garantie verbunden, um eine effective und nicht ideale Protection zu bezeichnen. Niemand werde läugnen, daß der Orden einer solchen effectiven Protection bedürfe; bis er im Stande sey, theils die Insel gegen einen Angriff von Außen, theils sich gegen die gefährliche Opposition der Einwohner zu vertheidigen, die fortdaurend die größte Erbitterung gegen ihn äußere, und über welche die brittische Regierung die bestimmtesten Nachrichten erhalten habe." — —

„Sie könne daher von ihrem Plane über diesen Gegenstand nicht abgehen. Sie zweifle nicht, daß alle Mächte darin mit ihr übereinstimmen würden: daß in der ersten Zeit eine Besatzung zur Beschützung der Insel durchaus nothwendig, und eine solche Protection das einzige Mittel sey, Maltha dem Orden wieder zurückzugeben, also auch den hierauf Beziehung habenden Artikel der Präliminarien zu erfüllen."

Dadurch war indessen diese Discussion noch nicht beendigt. Der französische Bevollmächtigte behauptete eben so beharrlich: „die Bestimmung und der Sinn der

Präliminarartikel, in Betreff dieses Gegenstandes, gehe dahin, daß die Insel dem Orden zurückgegeben werden solle. Wenn eine beschützende und garantirende Macht für nöthig gefunden würde, so dürften die Bestimmungen derselben doch nichts enthalten, was die Vorrechte des Ordens beschränken, und nichts, wodurch der Anschein veranlaßt werden könne, als wolle man ihm in dem Beschützer einen Herrn geben."

„Schwerlich könne er mit mehr Glanz wieder auferweckt und wirksamer protegirt werden, als durch die von Frankreich vorgeschlagene Coalition der angesehensten Mächte Europa's. — — Da man diesen schon die Garantie des Ordens übertragen habe, wie könne es da angemessen seyn, eine neapolitanische Besatzung auf drey Jahre auf die Insel zu nehmen? Schwerlich würden die schützenden Mächte, die Beschützten und der Großmeister selbst den Orden gern von den Truppen eines Fürsten bewacht sehen, der allein Ansprüche auf Maltha geltend zu machen habe."

„Ueberhaupt würde ein Corps von tausend Mann Infanterie, etwa vierhundert Reutern und sechshundert Malthesern mehr als hinreichend seyn; und wie könnten drey Jahre erfordert werden, um dieß auf der Insel selbst zu formiren?"

„Wollte man aber durchaus eine fremde Kriegsmacht nöthig finden, so würde es den Präliminarien

offenbar angemessener seyn, dazu ein Corps von etwa tausend Schweizern anzuwerben. Diese würden sich mit der Zeit auf Maltha fixiren, Maltha würde für sie ein zweytes Vaterland werden; sie würden sich von allem fremden Einflusse frey erhalten und allein von dem Großmeister abhängig seyn. Dadurch könne der Orden an Achtung und Unabhängigkeit gewinnen.“ — —

Mit diesen Bemerkungen verband er die wiederholte Behauptung: „daß eine feyerliche Uebergabe der Insel an den König beyder Sicilien und eine neapolitanische Besatzung eine Abweichung von den Prälimimarien enthielten; und, da diese die Grundlage des Friedens wären, von dem Frieden selbst entfernen müßten.“

Er empfahl daher statt dessen auf das dringendste die Annahme seiner Ideen, die er noch bündiger in gewisse Artikel zusammenfaßte, welche dem wesentlichen nach folgendes enthielten:

„Bey der Räumung der Insel binnen der bereits bestimmten Zeit werde sie dem Orden überliefert; vorausgesetzt, daß der Großmeister oder völlig autorisirte Commissarien, den alten Statuten gemäß, sich auf der Insel befänden, um sie in Besitz zu nehmen, auch die stipulirte Kriegsmacht bereits angekommen sey.“

„Für diese werde auf Kosten Frankreichs und Englands ein Corps von tausend Schweizern ange-

worben, deren Officiere von dem gegenwärtigen Landammann der Schweiz ernannt werden sollten. Man werde sie aus denen wählen, welche ehemahls in Holland, Spanien und Sardinien gedient und den gegenwärtigen Krieg nicht mitgemacht hätten."

„Diesen sollten die Festungswerke übergeben werden. Das erste Jahr sollten Frankreich und England ihren Unterhalt übernehmen; dann aber würden sie in den Sold des Ordens treten und sich durch Maltheser und Einwohner der Länder, welche Ordenszungen hätten, recrutiren."

„Die Hälfte der Besatzung müsse immer aus Malthesern bestehen, den eben vorher bestimmten Fall ausgenommen. Die andere Hälfte könne der Orden in den Ländern, wo er Zungen habe, anwerben lassen. Die Officiere der malthesischen Truppen müßten immer Maltheser seyn. Der Oberbefehl der ganzen Besatzung, so wie die Ernennung der Officiere müsse dem Großmeister überlassen werden."

„In Betreff der barbarischen Mächte könne keine Neutralität und keine Hafen- und Handelsfreyheit Statt finden; es müßte denn seyn, daß sie selbst ihrem Systeme einer immerwährenden Feindseligkeit entsagten, in welchem Falle ihnen dieselben Rechte, als den übrigen Nationen in Maltha zugestanden werden sollten."

Ueber diesen Punct gab der Bevollmächtigte noch die besondere Erklärung ab: „daß die französische Regierung, in Betreff dieses Gegenstandes, keine andere Bestimmung zulassen werde. Sie wünsche übrigens eine Vereinigung mit England dahin zu treffen, daß den Feindseligkeiten ein Ende gemacht werde, welche die Barbaresken zur Schande der Menschheit und der jetzigen Zeiten auf dem mittelländischen Meere ausübten.“

„Frankreich würde dabey das größte Opfer bringen, da es nebst Spanien, sowohl wegen seiner Lage, als seiner Verhältnisse zu den barbarischen Mächten, zu allen Zeiten in dem Handel auf diesem Meere die größte Sicherheit genossen hätte, und bey allgemeinerer Sicherheit auch mehr Concurrenz entstehen würde. Allein die französische Regierung lasse sich nie bloß durch Motive des Interesses leiten, wo es auf die Behauptung der Grundsätze der politischen Moral und der Würde der Nationen ankomme.“

Nach der Gewohnheit der französischen Diplomatik, schöne Sentenzen mit einzumischen, wurde auch diese Gelegenheit nicht ungenutzt vorüber gelassen. „Die Kraft,“ sagte der Bürger Bonaparte, „sey den Regierungen wie den Individuen gegeben, um die Schwachen zu beschützen. Es würde tröstend und ruhmvoll seyn, einen Krieg, der so viel Unglück gestiftet habe, sich wenigstens mit einer großen Wohlthat gegen alle handelnden Nationen endigen zu sehen.“

„Diese Angelegenheit sey übrigens mit der von Maltha genau und untrennbar verbunden. Denn wenn die contrahirenden Mächte es nicht übernähmen, den barbarischen Raubstaaten Einhalt zu thun: so könnte auch der Orden nicht, ohne seiner ursprünglichen Verpflichtung ungetreu zu werden, und sich dem Verluste aller seiner Güter auszusetzen, aufhören, mit diesen Staaten im steten Kriege zu leben.“ — —

„Dieser Plan,“ so schloß der französische Bevollmächtigte, „sey ohne alle Widerrede der beste, und folglich auch allen denen vorzuziehen, welche man bisher über diesen Gegenstand entworfen hätte, weil dadurch aller fremde Einfluß möglichst entfernt würde.“ —

„Sollte indessen die Idee, eine neapolitanische Besatzung in Maltha aufzunehmen, von der englischen Regierung unwiederruflich angenommen seyn: so würde die französische, um den Abschluß des Friedens zu beschleunigen, dennoch auch hiezu ihre Einwilligung geben; — jedoch unter der Bedingung, daß die Zahl derselben auf tausend, und die Zeit ihres Aufenthalts auf der Insel auf Ein Jahr festgesetzt, und nur solche Soldaten darunter aufgenommen werden sollten, welche schon im Dienste alt geworden und in den Staaten des Königs beyder Sicilien geboren wären.“

Wie zu erwarten stand, machte das englische Ministerium von dieser Nachgiebigkeit Gebrauch, und be-

harrte auf seiner Forderung einer neapolitanischen Besatzung; — „weil es nur diese Idee ausführbar und folglich auch nur annehmlich fände.“

Gegen die vorgeschlagene Zahl der Truppen, so wie den Zeitraum ihres Aufenthalts auf der Insel, machte Lord Cornwallis die Einwendung: „daß beyde nicht hinreichend schienen, um den dabey beabsichteten Zweck zu erreichen. Seiner Meinung nach wären zweytausend Mann erforderlich, und wegen der Zeitbestimmung für ihren Aufenthalt schlage er vor, daß zwar vorläufig Ein Jahr dafür angenommen werden könne; jedoch mit dem Zusatze: daß wenn der Orden, nach Verlauf dieses Zeitraums, noch nicht so viele Truppen angeworben haben sollte, als die garantirenden Mächte für die Sicherheit der Insel nöthig finden dürften, die neapolitanische Besatzung daselbst so lange bleiben solle, bis sie von einem durch Uebereinkunft der garantirenden Mächte für hinlänglich festgesetzten Corps abgelöst würde.“

Nur mit wenigen Unterbrechungen war auf diese Weise die Unterhandlung über diesen Gegenstand über sechs Wochen lang fortgeführt worden. Wie man sieht, wurde er besonders von England mit einer Aengstlichkeit und Wichtigkeit behandelt, die mit der anscheinenden Geringfügigkeit des Objects einen auffallenden Contrast darbietet.

Ueber andere Gegenstände, die nicht minder wichtig und schwierig zu seyn schienen, vereinigte man sich

weit leichter und gleichsam nur im Vorübergehen. Die nöthigen nähern Bestimmungen wegen der Fischerey an der Küste von Terreneuve wurden zu Stande gebracht. Ueber Forderungen Frankreichs wegen Erweiterung des Territors und Handels der Engländer in Ostindien wurde ein Uebereinkommen getroffen.

Die Weigerung des englischen Ministeriums, den König von Toscana und die italienische und ligurische Republik anzuerkennen, überging die französische Regierung mit einer bey diesen Werken ihrer Hände noch mehr auffallenden Leichtigkeit. Eben so willfährig wurde von ihr die Forderung: daß die französischen Truppen so lange zu Otranto bleiben sollten als die englischen zu Maltha, da sie Anstoß fand, zurückgenommen. In Betreff aller übrigen in Rede gekommenen Gegenstände hatte man ohne erhebliche Schwierigkeiten Uebereinkommen getroffen.

Endlich schien nun auch diese schwierigste aller Discussionen erschöpft, und ein vollständiger Entwurf des Definitivfriedens, der, nach den Resultaten der bisherigen Unterhandlungen entworfen, von dem französischen Bevollmächtigten vorgelegt war, keine andere Schwierigkeit weiter übrig zu lassen, als in Betreff der in England befindlichen französischen Kriegsgefangenen. —

Unter dem 11. März schrieb der Bürger Joseph Bonaparte an den Lord Cornwallis: „er finde

die Discussionen so erschöpft, daß der Friede nicht mehr fern seyn könne. Er bitte also den Lord, ihm den Augenblick anzuzeigen, wo er nach erhaltenen Aufklärungen über den die Kriegsgefangenen betreffenden Artikel und die etwanigen andern Puncte im Stande seyn werde abzuschließen." — —

Lord Cornwallis antwortete ihm: „Er habe keine Erläuterungen weiter als über die Kriegsgefangenen zu erwarten, und werde sie in dem Augenblicke des Empfangs mittheilen."

Allein anstatt dieser Erläuterungen sandte das englische Ministerium einen neuen vollständigen Gegenentwurf, in welchem nicht nur die Bestimmungen wegen der Kriegsgefangenen wesentlich von den französischen Vorschlägen abwichen, sondern auch wegen des Vorgebirges der guten Hoffnung und der Entschädigung des Prinzen von Oranien noch neue Forderungen gemacht wurden.

Wieder war es also hier der Fall, wie er es bey der Unterhandlung der Präliminarien gewesen war, daß gleichsam in dem Momente vor dem Abschlusse der Unterhandlungen noch neue Schwierigkeiten sich ergaben und neue Weiterungen entstanden.

Das Publicum, das von dem Gange der Unterhandlungen gar keine Kenntniß erhielt, und ihre Beendigungen in wenig Wochen erwartet hatte, schöpfte neue Besorgnisse.

In den englischen und französischen Häfen wurden Rüstungen bemerkt, und die französischen und englischen Journalisten waren in einem offenbaren, sich gegenseitig immer mehr erbitternden Kriege begriffen, der selbst wenigstens von der französischen Regierung nicht unbemerkt blieb und die Empfindlichkeit des ersten Consuls sogar erregt haben soll.

Auf Seiten des englischen Ministeriums wurde ohnstreitig das widerstrebende Gefühl, einen Frieden mehr zum Vortheile des Gegners definitiv abzuschließen, immer lebhafter, jemehr man sich diesem Abschlusse näherte.

Schon aus der Aengstlichkeit, mit der man englischer Seits bey den Unterhandlungen über Maltha zu Werke ging, erhellet, daß man fürchtete, Frankreich werde sich zum Beherrscher der Häfen und Schifffahrt in Italien und dem mittelländischen Meere machen und dadurch ein Monopol in dem Levantehandel erlangen.

Das für den Handel auf dem mittelländischen Meere so wichtige Toscana war durch Protection der französischen Regierung einem spanischen Infanten, mit dem Titel eines Königreichs, zu Theil geworden. Ein neugemachter König des kleinen Toscanas aus der Schöpfung des ersten Consuls der großen französischen Republik war und blieb natürlich ein Werkzeug in der Hand dieses, und das neugeschaffene Königreich

fortwährend nicht viel mehr als eine Provinz Frankreichs.

Man erinnerte sich noch sehr wohl, daß der erste Consul diesen selbst gemachten König (im Jul. des vorigen Jahrs) hatte nach Paris kommen lassen, um gleichsam die Huldigung von ihm zu empfangen und ihm sein neues Reich in Person, als ein Lehn Frankreichs, zu übertragen.

Eben so war die allerdings sehr bedeutende Inschrift: Rex Etruscis datus (diesen König haben wir den Toscanern gegeben!) noch nicht vergessen, die bey den ihm zu Ehren angestellten Prachtfesten und Illuminationen zu Paris mehr als einmahl zu lesen war. Auch wußte man wohl, daß der Regent Frankreichs nicht der Mann sey, die Vortheile, die daraus zu ziehen waren, sich entgehen zu lassen.

Hätte man dieß aber auch weniger beherzigt, als ohnstreitig geschah, so mußten die sehr deutungsreichen Aeußerungen, die der französische Bevollmächtigte machte, als das englische Ministerium die Anerkennung des Königs von Toscana und der italienischen und ligurischen Republik verweigerte, nothwendig ein sehr ernstliches Nachdenken veranlassen, und gegen eine feste friedliche Vereinigung auf dem bisher betretenen Wege Bedenklichkeiten erregen.

„Die französische Regierung, erklärte der Bürger Joseph Bonaparte, lasse sich diese verweigerte An-

erkennung zwar gefallen, da für sie kein Nachtheil daraus entstehen könne; indessen müsse er bey dieser Gelegenheit zur ernstlichen Erwägung empfehlen: daß der Handel von Livorno, Genua, den Mündungen des Po und der italienischen Republik für England nichts weniger als gleichgültig seyn könne." — —

„Diese kleinen Mächte, betroffen darüber, daß sie von den großen nicht anerkannt würden, könnten leicht in ihrer Organisation Veränderungen treffen, und zu einer Incorporirung in den Staatskörper einer großen Macht ihre Zuflucht nehmen. Geschähe dieß, so werde England sich nicht beklagen können, und gleichwohl es gewiß nicht gleichgültig ansehen."

„Man beklage sich oft über die Ausdehnung der französischen Republik auf dem festen Lande, und gleichwohl würde sie sich nothwendig noch weiter ausdehnen müssen, wenn die kleinen italienischen Mächte von den großen gezwungen werden sollten, bey Frankreich Schutz und Zuflucht zu suchen."

Diese letzten Aeußerungen mußten um so mehr Eindruck machen, da sie zum Theil schon in Erfüllung gegangen waren und noch ähnliche bereits projectirte Verfügungen anzukündigen schienen.

Die cisalpinische Republik hatte, als ein Werk der Hände Bonapartes, schon immer einer noch näheren und wirksameren Protection sich erfreut, als die andern von französischen Reformatoren neu moder-

nisirten, und nach Art der alten römischen Republik — der die neue französische so gern nachzuahmen scheint — von ihr zu Bundesgenossen aufgenommenen Freystaaten.

Unter dem Vorgeben, sich mit ihr über eine angemessene feste Verfassung zu berathen, hatte der erste Consul, mit dem Anfange des Jahrs 1802, eine sogenannte Consulta, oder einen Ausschuß von vierhundert und funfzig Personen aus allen gebildeten Bürgerclassen nach Lyon beschieden.

Schon dieß mußte Aufmerksamkeit erregen und die Erwartung nach eben dem Verhältnisse gespannt werden, als Bonaparte seine Abreise von einem Tage zum andern verzögerte; ungeachtet sämmtliche Deputirte schon wochenlang seiner harrten, und auch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und ein großes Gefolge von Staats-, Militair- und Hofpersonen sich längst dahin begeben hatte.

Nach einigen Angaben zögerte der erste Consul, um den Abschluß des Definitivfriedens abzuwarten und zu bewirken, den er bey weitem früher erwartet und mit dem in voraus beschlossenen Resultate der Lyoner Consulta gleichsam zu krönen, die Absicht gehabt haben soll. Nach andern wurde er bloß durch entdeckte Anschläge gegen sein und der Seinigen Leben und die nöthigen Vorkehrungen zur Vernichtung derselben aufgehalten.

Er reiste endlich ab und kam — als Präsident der aus einer cisalpinischen in eine italienische umgetauften Republik, nach etwa vierzehn Tagen, mit neuem Glanze und neuer Macht versehen, wieder nach Paris zurück.

Zwar war in der neuen von einem Ausschusse der Deputirten, unter den Augen Bonaparte's selbst zu Lyon entworfenen Constitution die italienische Republik nochmahls für einen völlig unabhängigen, für sich bestehenden Staat erklärt, auch ein Vicepräsident ernannt, der die Stelle des Präsidenten in der Republik selbst vertreten, und als die erste Magistratsperson dort residiren solle. Indessen konnte durch dieß Blendwerk Niemand getäuscht werden, und nicht nur die englische, sondern alle europäische Regierungen erkannten darin um so mehr eine abermahlige Vergrößerung der Macht des Herrschers der ohnehin schon übergroßen und übermächtigen französischen Republik, da die Constitution ihrem Präsidenten, eben so wie die der französischen Republik, eine unbeschränkte Gewalt überließ, und nur zu einem Gerüste diente, von welchem herab er um so unbeschränkter und sicherer seine Allgewalt ausüben konnte; auch zur Befestigung derselben ein beträchtliches französisches Truppencorps im Solde der italienischen Republik bleiben mußte.

Von mehrern Seiten her geschahen Vorstellungen dagegen, und ohnstreitig war dieser Vorgang ein Hauptgrund, warum die Amiensner Unterhandlungen

zu einer Zeit, wo man ihre Beendigung täglich erwartete, durch neue Schwierigkeiten aufs Neue ausgedehnt wurden.

Um allen Besorgnissen zu begegnen, ließ der erste Consul in ein Stück der officiellen Zeitung, des Moniteurs, (vom 16. Februar 1802) einen Aufsatz, wie versichert wird, von seiner eigenen Hand einrücken, in welchem er darzuthun sucht: daß Frankreich durch das neue Verhältniß zu der italienischen Republik keine Vergrößerung seiner Macht erhalten, also auch keine gegründete Veranlassung zu Beschwerden und Befürchtungen gegeben habe.

„Frankreich habe vor der Revolution ein Patronatrecht über Sardinien, Neapel und Venedig ausgeübt, wogegen sein jetziger Einfluß keinesweges die Wage halte. Dagegen habe der Kaiser durch die Acquisition von Venedig ein entschiedenes Uebergewicht in Italien erhalten." —

Eben so wären überhaupt die Klagen über die übergroße Vergrößerung des Territors und der Macht Frankreichs völlig ungegründet. „Durch den Frankreich in Belgien und den Rheinländern — Savoyen, Piemont und mehrere andere neue Erwerbungen blieben unerwähnt; ob absichtlich, oder aus Vergessenheit, lassen wir dahin gestellt seyn — zu Theil gewordenen Länderzuwachs habe dieser Staat noch keinen hinlänglichen Ersatz für die Vergrößerungen anderer Staaten

durch die Theilung Polens erhalten, und würde ohne dieselben nicht mehr eine Macht vom ersten Range geblieben seyn.“

„England habe eine ungeheure Vergrößerung in Indien durch die Acquisition der Länder Tipo Sahebs erhalten, wofür Frankreich ebenfalls noch kein Aequivalent zu Theil geworden sey.“

Ueberhaupt suche die französische Regierung nichts weiter als die Erhaltung des Gleichgewichts in Europa, über dessen Werth und Nothwendigkeit er sich sehr ausführlich verbreitet.

Ob die europäischen Mächte überhaupt und England insbesondere durch diese Erklärung beruhigt wurden, und ob es zwischen dem Letztern und der französischen Regierung damahls zu nähern Erörterungen über diesen Gegenstand gekommen sey — darüber ist nichts zur öffentlichen Kunde gekommen.

In der, bereits oben erwähnten, auf diesen Gegenstand deutenden Erklärung des Bürgers Joseph Bonaparte äußerte derselbe: „der nämliche Grund, der Frankreich bewogen habe drey Viertel seiner Eroberungen zurück zu geben (!), mache es dem ersten Consul zum Gesetze, in die Angelegenheiten der kleinern mit Frankreich verbundenen Mächte sich überhaupt nur insofern zu mischen, als es nöthig sey, um bey ihnen die Ordnung wieder herzustellen und eine daurende Organisation zu begründen.“ — „Sollte,“ setzte er hinzu,

„seine Mäßigung noch falsche, — man sage es frey heraus — falsche und übel berechnete Maßregeln der andern Mächte zu bestreiten haben? oder solle man den Frieden nur als einen Waffenstillstand betrachten? — Eine traurige, für den redlichen Mann niederschlagende Aussicht, die aber ohnfehlbar Resultate zur Wirkung haben würde, die man nicht zu berechnen wisse.“

Ahnungsvolle Worte bey der Annäherung des Abschlusses eines Friedens, der für die ganze Menschheit von so hoher Wichtigkeit war!

Wurden durch jene Versicherungen alle Bedenklichkeiten der englischen Regierung wirklich gehoben? — Oder wirkte dieser drohende Wink der Augenwimpern des schreckenden Jupiters durch andere Motive? — Oder trafen jene ahnungsvollen Worte, als Enthüllung geheimer, vielleicht selbst nur noch dunkel vorschwebender Absichten das Gewissen? — Oder wurden schnell noch andere, von allen diesen sehr verschiedene Bewegungsgründe, aus dem Innern des englischen Staatskörpers selbst, in Wirksamkeit gesetzt? —

Alle Zögerungsursachen schienen auf einmahl verschwunden, und die Unterhandlung eilte mit raschem Schritte zu ihrem Ende.

Am 25. März 1802 wurde der Definitivfriede zu Amiens, mit Zuziehung der Gesandten Spaniens und

der batavischen Republik, unterzeichnet, und am 18. und 19. April die Ratificationen ausgewechselt.

Durch diesen Friedensschluß wurde nicht bloß der vorläufige friedliche Vertrag zwischen England und Frankreich, sondern alle andere seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts zu Stande gebrachten Friedensschlüsse erst eigentlich bestätigt und consolidirt. Durch ihn wurde dem Kriege erst völlig ein Ende gemacht; also auch eigentlich erst der Friede vollendet — ein allgemeiner Friede abgeschlossen.

Nun erst war Europa wirklich beruhigt. So lange der Krieg zwischen England und Frankreich fortdauerte, oder der Friede zwischen diesen beyden gleich reizbaren und stets in einer gewissen Spannung gegen einander befindlichen Staaten noch nicht durch einen Definitivvertrag befestigt war, befanden sich auch alle andern europäischen Staaten mehr oder weniger in der Gefahr, in ihren Hader mit verwickelt zu werden, oder mußten sich gewärtigen, bey einem Wiederausbruche des Kriegs zwischen ihnen, auch dann, wenn sie die Neutralität behaupteten, doch mehr oder weniger die Folgen desselben mit zu empfinden.

Dieser Friedensschluß hatte daher auch ein allgemeineres Interesse, als einer der vorhergehenden, selbst der zu Lüneville, durch welchen dem festen Lande die Ruhe wieder gegeben wurde.

Je weniger von den Unterhandlungen verlautbart war, desto begieriger mußte die Friedensurkunde in die Hand genommen und desto sorgfältiger zur Prüfung gezogen werden.

Wer las nicht mit einigem Wohlgefallen in dem ersten Artikel derselben die gegenseitige Versicherung beyder Regierungen: „daß sie auf die Erhaltung einer vollkommnen Harmonie unter sich und ihren Staaten die größte Aufmerksamkeit richten — — alles, was zur Stöhrung der glücklich hergestellten Eintracht in Zukunft Veranlassung geben könnte, sorgfältig vermeiden; auch weder direct, noch indirect denjenigen Schutz und Protection gewähren wollten, welche einem von beyden Beleidigungen zufügen sollten.“ —

Indessen mochte auch schon hiebey Mancher, der den Gang der Dinge sorgfältig beobachtet und sich von dem gegenseitigen Verhältnisse und Gesinnungen beyder Staaten eine klare und richtige Kenntniß erworben hatte, eine — nach Maßgabe der stärkern oder schwächern Zumischung des Sanguinischen oder Melancholischen in seiner Gemüthstemperatur, auch mehr oder weniger niederschlagende — Ahnung empfinden, welche jene Freude etwas trüben mußte.

Die nähere Ansicht des fernern Inhalts dieser Urkunde war so wenig fähig, diese Ahnung zu vernichten, daß sie vielmehr dieselbe zu einer bestimmten Besorgniß erhöhen mußte.

Als den wichtigsten, hervorstechendsten Gegenstand erblickte man darin die kleine, als ein winziger, kaum erkennbarer Punct auf der Charte von Europa erscheinende Insel Maltha.

Die Aengstlichkeit, welche aus den ihrentwegen gemachten Bestimmungen hervorging, verrieth nur zu deutlich, daß man in Betreff dieses so unbedeutend scheinenden Objects wichtige Absichten entweder hege, oder bey dem andern voraussetze, die man dadurch vorbereiten, oder denen man dadurch vorbauen wolle.

Die Sorge für die Begründung der Unabhängigkeit des Johanniterordens und Maltha's konnte — in dem Grade — nicht Statt haben, wenn man nicht — in eben dem Grade — für dieselbe fürchtete; und dieß konnte nicht geschehen, wenn man sich nicht gegenseitig — in eben dem Grade — mistraute.

Schon hieraus ging also hervor: daß die wesentlichste Grundlage eines jeden Friedens, ohne welche nie an eine, auch nur kurze Dauer desselben zu denken ist, das gegenseitige Zutrauen wirklich friedlicher Absichten und der Glaube an Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit bey der Erneuerung der Freundschaft, hier — im Betreff dieses Gegenstandes wenigstens — nicht Statt fand. Die nähere Prüfung der wegen Maltha gemachten Bestimmungen konnte die Besorgnisse nicht heben, welche durch diese Wahrnehmung veranlaßt werden mußten.

Eine Frage, die sich zunächst aufdrang, und nicht wohl anders als zum Nachtheil Englands und seiner vorgeblichen uneigennützigen und redlichen Absichten befriedigend beantwortet werden konnte, war: warum hat England so sehr darauf gedrungen und in dem Friedensschlusse stipulirt, daß ein neapolitanisches Truppencorps von zweytausend Mann, und zwar zur Besetzung der Festungswerke auf die Insel genommen werden solle?

Mußte es nicht gleich einem jeden einleuchten — was, wie man hinterher aus den bekanntgemachten Actenstücken ersah, auch von dem französischen Bevollmächtigten gegen diese Forderung eingewandt war, — daß eine solche Garnison gar kein hinlängliches Sicherungsmittel der Unabhängigkeit der Insel abgeben könne?

Wie konnte das englische Ministerium im Ernst sich überzeugt halten, daß eine Macht, die nicht im Stande ist, ihre eigene Unabhängigkeit zu behaupten, einer andern zur hinlänglichen Beschützerin dienen könne?

Es war und ist bekannt genug, daß, wie in Portugal, so auch in Neapel, stets der Einfluß einer andern mächtigern Macht prädominirt.

War der Einfluß Englands in dem Cabinette des Königs von Neapel überwiegend: so hatte es bey einem Angriffe auf Maltha von den daselbst befind-

lichen Truppen wohl keine erheblichen Hindernisse zu befürchten. Ein gleiches war für Frankreich der Fall, dafern dieses das schwerere Gewicht in die politische Wage Neapels gelegt hätte.

Niemand kann in Abrede stellen, daß die englische Regierung bey weitem mehr das Präjudiz der Absicht, diesen Vortheil gelegentlich benutzen zu wollen, gegen sich habe, als die französische. Die Reflection liegt zu nahe, daß es dem englischen Ministerium nicht verborgen seyn konnte, um wie viel mehr es bey dem neapolitanischen Hofe auf Willfährigkeit für seine Absichten rechnen könne, als die französische Regierung. Auch zeugen die Vorschläge dieser doch gewiß weit unzweydeutiger von der aufrichtigen und ernstlichen Absicht, die Unabhängigkeit Maltha's zu sichern, als die jenes.

Kann etwas einleuchtender seyn, als daß eine aus Truppen der garantirenden Mächte zusammengesetzte Garnison die Erreichung dieses Zwecks auf jeden Fall weit mehr sichere, als eine neapolitanische; daß selbst die, ebenfalls von Frankreich in Vorschlag gebrachte, Garnison aus Schweizertruppen weit fähiger dazu sey?

Das englische Ministerium hat zwar diese Behauptung nie zugegeben, aber auch nie durch genugthuende Gründe widerlegt. Es hat nur auf einer neapolitanischen Garnison bestanden, und eben so überhaupt

auf einer solchen Beschützungsgarnison nur bestanden, ohne einen Beweis für die von dem französischen Bevollmächtigten bestrittene Nothwendigkeit zu führen; indem es sich stets mit der Aeußerung begnügte: daß Jedermann diese Nothwendigkeit zugestehen müsse.

Unter diesen Umständen dürfte der Verdacht, daß das englische Ministerium schon damahls verborgene Absichten gehegt, und es mit diesem Theile dieses Tractats wenigstens nicht ehrlich gemeint habe, — zumahl wenn man sein nachfolgendes Verhalten damit in Combination setzt — auf demselben haften bleiben, bis es im Stande seyn wird, sich durch genugthuendere Gründe, als bisher vorgebracht worden sind, zu rechtfertigen.

Uebrigens enthielten die Bestimmungen wegen Maltha's und des Maltheserordens die theils von französischer, theils von englischer Seite geschehenen und oben bereits näher angedeuteten Vorschläge, bey denen es zum Theil auffiel, daß man darin die innere Verfassung des Ordens betreffende Verfügungen gemacht hatte.

Schon die, nach welcher weder eine französische noch englische Ordenszunge für die Zukunft Statt haben sollte, schien außer der Sphäre eines Friedensschlusses zu liegen, wiewohl sie doch durch die Sorge für die Unabhängigkeit des Ordens und der Insel

noch einigermaßen gerechtfertigt werden konnte; — daß und inwiefern aber die Wahl eines Großmeisters, die Art und Weise, wo und wie sie geschehen, inwiefern sie gültig seyn solle, die Errichtung einer Malthesersunge, die detaillirten Stipulationen für dieselbe in Betreff ihrer Einkünfte, Rechte, der Aufnahme in dieselbe, die Regierung des Ordens und die Bestätigung der alten Statuten, in dieser Hinsicht, und dessen, was unter diese aufgenommen werden solle, die Anwendung der Einkünfte aus den Abgaben vom Hafen und dem Handel u. d. g. in den Friedensschluß zwischen England und Frankreich gehöre, und wie diese Vorschriften mit der von ihnen zum Hauptgegenstande gemachten Begründung und Respectirung der Unabhängigkeit dieser dritten, bisher stets als unabhängig anerkannten und in diesen Krieg weder für den einen noch den andern der contrahirenden Theile mit verwickelt gewesenen Macht in Uebereinstimmung zu bringen seyen, — müssen wir andern darzuthun überlassen. —

Uebrigens erhielt auch hier die bereits in den Präliminarien gemachte Bestimmung: daß Maltha binnen drey Monaten dem Orden überliefert werden sollte, Bestätigung; jedoch unter der Bedingung: „daß der Großmeister oder eine statutenmäßig organisirte Commission, um sie in Empfang zu nehmen, auf der Insel gegenwärtig, und die zur Garnison bestimmten neapolitanischen Truppen daselbst angelangt wären.“

Die Neutralität des Ordens wurde ebenfalls proclamirt, und in Betreff der neapolitanischen Garnison

diejenigen Bestimmungen angenommen, welche zuletzt von England in Vorschlag gebracht waren.

Endlich beschloß man noch, die oben mehrmahls erwähnten Mächte, denen die Garantie der Unabhängigkeit Maltha's übertragen werden sollte, zum Beytritt zu den Stipulationen über diesen Gegenstand und zur Uebernahme der ihnen zugedachten Garantie einzuladen.

In den übrigen Artikeln des Friedensschlusses erhielten die Präliminarartikel in ihren Hauptbestimmungen theils Bestätigung, theils die nöthigen nähern Erläuterungen und Zusätze. Einige dort unerörtert gelassene Puncte, zum Beyspiel die in Betreff der Kriegsgefangenen, der Fischerey, des Rangs und Ceremoniels der Gesandten, der Verbrecher, welche in den Staaten des andern Theils Schutz und Zuflucht suchen möchten, — erhielten hier die erforderlichen nähern Bestimmungen.

Für unsern Zweck verdient indessen nur noch ausgehoben zu werden: „daß die Linie des Hauses Oranien, welche in der vormahligen Republik der vereinigten Niederlande, der jetzigen batavischen Republik, etablirt war, und welche hier sowohl an ihrem Privateigenthume, als durch die Veränderung der Constitution dieses Landes Verlust erlitten hatte, eine gleichmäßige Vergütung erhalten; auch die Pforte, als Alliirter des Königs von England, in diesen Vertrag mit aufgenom-

men, und eingeladen werden solle, ihre Beytrittsurkunde sobald als möglich beyzubringen."

Nicht zufrieden mit den Bestimmungen und dem Abschlusse des Tractats selbst, verleibte man demselben auch noch, in einem besondern Artikel, das ausdrückliche gegenseitige Versprechen ein: „alle in demselben enthaltene Stipulationen aufrichtig und treu zu beobachten; auch nicht zu leiden, daß durch gegenseitige Bürger und Unterthanen denselben direct oder indirect zuwider gehandelt werde; weshalb sich die Contrahenten noch im Allgemeinen eine wechselseitige Garantie derselben zusagen."

Zwey Tage nach dem Abschlusse dieses in so manchem Betrachte merkwürdigen Friedensschlusses wurde demselben (unterm 27. März) ein nicht minder merkwürdiger, zwischen Frankreich und der batavischen Republik abgeschlossener Separatartikel beygefügt.

In demselben gab der Bevollmächtigte der erstern Macht der letztern die Zusage, daß die im Tractate stipulirte Entschädigung des Hauses Nassau-Oranien, für seine in den Niederlanden erlittenen Verluste, „unter keinen Umständen und auf keine Weise der batavischen Republik zur Last fallen solle;" wofür die französische Republik noch besonders die Garantie übernahm. In der That ein wahres Freundschaftsstück, was allerdings für eine kleine Compensation der gerühmten großmüthigen Opfer angesehen werden konnte,

welche die französische Republik dem Frieden, auf Kosten der batavischen, gebracht hatte.

Wer übrigens diese Entschädigung, die dem Staate, welcher den Gewinn aus dem Verluste des Hauses Nassau gezogen hatte, nicht zur Last fallen sollte, statt seiner übernehmen werde und solle, blieb hier, als dahin allerdings nicht gehörig, auch unerörtert. Es war genug, die batavische Republik für jetzt zu beruhigen. Die französische Regierung, welche — wohl etwas ungewöhnlich und dem Scheine nach überflüßig — die Garantie für die Leistung ihrer eigenen Zusage übernommen hatte, konnte übrigens nicht verlegen seyn, diese Entschädigung auszumitteln, da die deutschen zu secularisirenden geistlichen Staaten einen so reichen Fonds darboten, und der erste Consul von dem Entschlusse, die Vertheilung desselben dem deutschen Reiche selbst völlig und allein zu überlassen, damahls schon abgewichen war.

Wie das deutsche Reich dazu komme, den Verlust zu decken, den das Haus Nassau-Oranien in und durch die batavische Republik erlitten hat, möchte hier eben so wenig die Frage werden, als es die Frage gewesen war: wie das deutsche Reich dazu komme, dem Großherzog von Toscana den Ersatz für seinen in Italien erlittenen Verlust zu gewähren.

Dort vertrieb man Fürsten aus ihren Besitzungen, hier waren Land und Leute auszutheilen; — was konnte

natürlicher seyn, als daß man ihnen hier wieder gab, was man ihnen dort genommen hatte?

Die Erde ist allenthalben des Herrn, und der, welcher nahm und gab, hatte eben die Rechte an dem, was er und wo er es verlieh, als an dem, was und wo er es genommen hatte. Wer möchte es wagen, dieß ein gewaltthätiges, eigenmächtiges Verfahren zu nennen!

Was in dem Friedensschlusse nur im Allgemeinen anzudeuten für gut befunden war, hatte jedoch am Tage vor dem Abschlusse desselben bereits die nöthigen nähern Bestimmungen erhalten.

Von dem preußischen Gesandten zu Paris, Marquis von Lucchesini, und dem französischen Gesandten zu Berlin, General Bournonville, als den von dem Prinzen von Oranien und der französischen Republik besonders dazu Bevollmächtigten, war unter preußischer Mitwirkung und Theilnahme zu Paris ein die nähern Bestimmungen dieser dem Hause Oranien zugesagten Entschädigungen enthaltender Vertrag verhandelt, und (am 24. März 1802) abgeschlossen worden, in welchem „der Prinz von Oranien für sich und seine Erben und Nachfolger der Erbstatthalterwürde, nebst allen daraus ihm entsprungenen Rechten, Ansprüchen, Besoldungen und Vorrechten, so wie allen seinen Domainen und Grundstücken innerhalb des europäischen und außereuropäischen Gebiets dieser Repu-

blik entsagte, und dafür von Frankreich die Zusage erhielt: daß er gleich den übrigen Renteninhabern seine Renten aus der Republik beziehen und als Entschädigung das Bisthum und die Abtey Fulda, die Abteyen Corvey und Weingarten mit ihren Zubehörungen und die Reichsstädte Dortmund in Westphalen und Ysni und Buchhorn in Schwaben erhalten, und von diesen Besitzungen gleich nach der Ratification dieses Vertrags Besitz zu nehmen berechtigt seyn solle."

Das Recht auf diese Länder und Orte wurde dem Nassau-Oranischen Hause in der männlichen und weiblichen Descendenz erblich zugesichert, und daneben noch festgesetzt, daß sie, im Fall diese in der geraden Linie ausgehen sollte, an Preußen fallen sollten.

In eben diesem Vertrage erkannten der König von Preußen und der Prinz von Oranien die batavische Republik an, und der erstere nebst der französischen Regierung übernahmen die Garantie der hier gegenseitig eingegangenen Verbindlichkeiten.

Um den Amienser Frieden zu vollenden, und ihm in Betreff einer Hauptbestimmung desselben die erforderliche Sicherheit und Festigkeit zu geben, war nur noch übrig, die in demselben stipulirte Garantie des Artikels wegen Maltha's bey den dazu bestimmten Mächten auszuwirken.

Beyde Contrahenten ließen deßhalb durch ihre Gesandten an den Höfen zu Wien, Berlin und St. Pe-

tersburg die nöthigen Anträge machen, die jedoch nicht bey allen gleichen und gleich erwünschten Erfolg hatten.

In dem Ministerium des Kaisers fand sich die wenigste Schwierigkeit zu überwinden. Der Antrag geschah (unter dem 15. Jul. 1802), und die Ausfertigung der Garantieacte erfolgte (unter dem 20. August desselben Jahrs).

Der Kaiser erklärte darin: „da er benachrichtigt worden, wie die beyden paciscirenden Mächte der vor der Auswechslung der Ratificationen des Tractats von Amiens von dem Kaiser von Rußland und ihm angenommenen Uebereinkunft, die Wahl des Großmeisters aus einer Anzahl von den Prioraten aufgestellter Candidaten dem Pabste zu überlassen, beygetreten wären: so nehme er ebenfalls keinen Anstand, den in dem Tractate von Amiens wegen des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem und der Insel Maltha gemachten Stipulationen beyzutreten, und habe daher, durch den Wunsch, dem Könige von England und dem ersten Consul der französischen Republik abermahl einen Beweis seiner Freundschaft zu geben, geleitet, seine ꝛc. Grafen von Colleredo und Ludewig von Cobenzl bevollmächtigt, in seinem Namen und unter der eben erwähnten Clausel in Betreff der nächsten Wahl des Großmeisters die verlangte Garantie hiedurch zu leisten."

In Berlin fand die Aufforderung der paciscirenden Mächte eine weniger entgegenkommende Zustimmung. Schon am ersten September war deßhalb von den Gesandten beyder Mächte ein Antrag gemacht, aber ohne Erfolg geblieben.

Als darauf (im November) der neue englische Gesandte, Jackson, diese Angelegenheit wieder in Anregung brachte, erhielt er zur Antwort: „der König habe befohlen, ihm einen Bericht über den Zustand der Commenthureyen in Schlesien vorzulegen;“ wobey bemerkt wurde: „daß diese Provinz nur in sehr geringer Beziehung mit Maltha stehe.“

In dem Laufe des Gesprächs erinnerte der Graf von Hauchwitz: „wie der König bey seiner Verzögerung der Garantie das Beyspiel Spaniens vor sich habe,“ und schloß endlich mit der Erklärung: „daß er nur die Befehle des Königs erwarte, um sich weiter mit dem Gesandten über diesen Gegenstand zu besprechen.“

Diese Befehle erfolgten indessen nicht, und so blieb er denn hier auch vor der Hand auf sich beruhend.

Wenn hier die zu große Entfernung von dem Interesse Maltha's Schwierigkeiten erregte, so veranlaßte zu St. Petersburg die nahe Theilnahme daran ebenfalls dergleichen.

Alexander der erste hatte zwar auf die von seinem Vater angenommene Würde eines Großmeisters des Johanniterordens Verzicht gethan; dem Orden aber seine fortdaurende besondere Protection zugesichert.

Diesem zufolge scheint es allerdings, daß er wohl hätte erwarten können, von England und Frankreich bey Verfügungen über den Orden und die Insel zugezogen, oder doch vor dem Abschlusse der Unterhandlungen um seine Zustimmung ersucht zu werden. Da dieß nicht geschehen war, so konnte es weder die beyden paciscirenden Mächte noch überall befremden, wenn der Kaiser von Rußland sich der Garantie nur unter Bedingungen unterziehen wollte, die er selbst machte, und die einige Modificationen der den Orden betreffenden Stipulationen enthielten.

Frankreich ließ sich diese Bedingungen auch gefallen; von England aber wurden sie verworfen. Die Uebernahme der Garantie und mit ihr die völlige Beendigung der ganzen Angelegenheit wurde daher hier ebenfalls verzögert.

Doch soll die Bewilligung der Garantie — nach Angabe der von der französischen Regierung dem Publicum vorgelegten officiellen Papiere, — späterhin sowohl von Rußland als Preußen erfolgt seyn; welcher Angabe jedoch bis jetzt noch die erforderlichen Belege fehlen.

Um das große Werk der völligen Wiederherstellung und Befestigung des Friedens und der Ruhe für ganz Europa zu vollenden, war nun noch in Betreff der in dem Lüneviller Frieden den durch die Abtretung des linken Rheinufers in Verlust gerathenen Reichsfürsten im Allgemeinen zugesagten Entschädigungen das Nähere zu bestimmen und zu verfügen; — ein Geschäft, was dem Kundigen aus leicht zu bemerkenden Gründen nicht minder wichtig und schwierig erscheinen mußte, als die Unterhandlung irgend eines der bisher bemerkten Friedensschlüsse selbst nur immer seyn konnte.

Allein als Vollziehung eines Artikels des Friedensschlusses betrachtet, kam verfassungsmäßig dieß Geschäft der Reichsversammlung, oder einer zu diesem Behufe besonders ernannten und bevollmächtigten Reichsdeputation zu. Insofern nun eine wesentliche Veränderung in der Reichsconstitution damit verbunden war, konnte noch weit weniger eine andere Macht das Recht haben, unaufgefordert sich dasselbe anzumaßen oder sich darein zu mischen.

Diese Grundsätze schienen von der französischen Regierung dadurch stillschweigend anerkannt zu werden, daß sie weder in den Lüneviller Frieden eine nähere Bestimmung diesen Gegenstand betreffend hatte einrücken lassen, noch auch sonst Ansprüche auf eine lenkende oder decidirende Mitwirkung zu erkennen gab.

Gleich nach dem Abschlusse des Lüneviller Friedens, den der Kaiser bekanntlich auch für das Reich mit ab-

geschlossen hatte, ließ er ihn der Reichsversammlung zur Ratification vorlegen und dieselbe zugleich auffordern: „über die reichsständische Mitwirkungsart bey der weitern zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts noch erforderlichen Uebereinkunft schleunigst ein allerunterthänigstes Reichsgutachten zu erstatten.“

Diese Aufforderung veranlaßte schon einen Monat lange Debatten in der Reichstagsversammlung. Lange waren die Stimmen über die Art dieser Mitwirkung getheilt; endlich entschied die Mehrheit dahin: „Kaiserliche Majestät zu ersuchen, daß es Allerhöchst Derselben gefällig seyn möchte, die gänzliche Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts — — nach Allerhöchst Ihrer genauen Kenntniß von dem ganzen Zusammenhange der Friedensunterhandlungen, nach Ihrer Weisheit und nach der immer erprobten reichsväterlichen Sorgfalt für die Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt Deutschlands, aller und jeder Stände des Reichs, der Reichsritterschaft und für die Ruhe und das Glück aller und jeder Reichsangehörigen, — mit der schon aus der Güte Ihres Herzens von selbst sich ergebenden Aufmerksamkeit auf die besitthunlichste Erleichterung der unvermeidlichen Aufopferungen und Verluste der Individuen, einzuleiten, und die daraus sich ergebenden Resultate vor der Festsetzung und Berichtigung der Reichsversammlung zur Berathung und Ratification mitzutheilen.“

Diese so bedingte Vollmacht entsprach den Absichten des kaiserlichen Hofs nicht. Die verfassungsmäßige kaiserliche Ratification oder Bestätigung des Reichsgutachtens blieb ungewöhnlich lange aus. In einem sechs Wochen nachher (am 26. Junius 1801) dem Reichstage mitgetheilten Hofdecrete lehnte der Kaiser die ihm übertragene Einleitung völlig ab, und verlangte, daß die Reichsversammlung andere Vorschläge einreichen solle.

Der Reichstag erneuerte nun seine Berathschlagungen über diesen Gegenstand. Eine beträchtliche Anzahl der Deputirten stimmte — wahrscheinlich den Wünschen und Planen des Wiener Cabinets mehr entsprechend — dahin: daß dem Kaiser eine völlig unbedingte Vollmacht für die Regulirung der Entschädigungsangelegenheit ertheilt werden solle. Allein da bekanntlich ein sehr von einander abweichendes Interesse im heiligen deutschen Reiche beynah so lange, als es besteht, an die Stelle des Gemeingeistes getreten ist, so bezeigten sich andere eben so abgeneigt, dieser Meinung beyzutreten, als jene eifrig, ihr allgemeine Annahme zu verschaffen.

Die dissentirende Meinung gewann endlich die Oberhand. Durch die Mehrzahl wurde beschlossen, eine außerordentliche Reichsdeputation zu ernennen, und dieser das Geschäft der Entschädigungsregulirung zu übertragen.

Bisher hatte die französische Regierung gar keine Theilnahme an diesen Vorgängen und dieser Angelegenheit zu erkennen gegeben. Sie schien der Meinung zu seyn, was auch eine in der Folge gemachte officielle Erklärung bestätigte: „daß es die Sache des deutschen Staatskörpers sey, diese Angelegenheit in Ordnung zu bringen."

Eben dieser Erklärung zufolge war sie damahls „einzig mit ihren innern Angelegenheiten beschäftigt, und hegte den aufrichtigen Wunsch, in die Anordnung der versprochenen Schadloshaltungen sich nicht im geringsten mischen zu dürfen."

„Deßhalb beschränkte sie ihren Einfluß darauf, öfters zu bezeugen, wie sehr ihr die Execution des siebenten Artikels des Lüneviller Vertrags am Herzen liege."

Dieß gab sie denn auch (unter dem 27. September) in einem von dem französischen Geschäftsträger mitgetheilten Schreiben der Reichsversammlung, und zugleich ihre Verwunderung darüber zu erkennen, daß die Vollziehung des erwähnten Artikels so lange verzögert werde.

Die Reichsversammlung — ob durch diese Mahnung mit veranlaßt, lassen wir dahin gestellt seyn — faßte nun, in Betreff der für diesen Zweck einzurichtenden außerordentlichen Reichsdeputation (unter dem 2. October) den Beschluß: „um alle Verzögerungen und

neue Verwicklungen dieses ohnehin sehr beschwerlichen Geschäfts zu vermeiden, dieselbe auf acht Mitglieder, mit Beobachtung der Religionsgleichheit, einzuschränken, und für dießmahl aus dem Churfürstencollegio, Churmaynz, Churböhmen, Chursachsen und Churbrandenburg; und aus dem Fürstencollegio, Bayern, Wirtemberg, den Hoch- und Deutschmeister und Hessencassel dazu zu ernennen;"

„den erkiesten Deputirten eine unbeschränkte Vollmacht, die einer besondern Uebereinkunft noch bedürftigen Gegenstände, einvernehmlich mit der französischen Regierung, näher zu prüfen und zu erledigen — von Rechtswegen zu ertheilen;"

„sie daneben jedoch ausdrücklich anzuweisen, bey der Bestimmung der Entschädigungen durch Secularisationen jene Beschränkung, womit die Rastadter Reichsdeputation ihre Einwilligung zu den gedachten Entschädigungen begleitet habe, als eine genau zu beobachtende Directivnorm, stets vor Augen zu haben, und dieser gemäß mit allen jenen Maßregeln und beschränkenden Vorsichten, welche zur Erhaltung der Reichsconstitution in jeder Hinsicht, wie auch zur Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Reichsstände, der unmittelbaren Reichsritterschaft und der übrigen Reichsangehörigen erforderlich seyen, bey diesem Ausgleichungsgeschäfte zu verfahren;"

„endlich die Resultate ihrer Verhandlungen dem Kaiser und Reiche zur Ratification geziemend vorzulegen.“

In diesem Beschlusse, welcher als ein Reichsgutachten dem Kaiser zur Ratification vorgelegt wurde, verdienen, unserm Bedünken nach, besonders zwey Puncte, als vorzüglich charakteristisch, zur nähern Ansicht ausgehoben zu werden.

Zuerst fällt es auf: daß die Reichsversammlung, ohne dazu durch eine Bedingung des Friedensschlusses oder auch nur irgend eine Aeußerung der französischen Regierung, soviel man weiß nämlich, veranlaßt worden zu seyn, ihrem für die Regulirung dieser Angelegenheit zu bevollmächtigenden Ausschusse zur Pflicht machte, daß er „einvernehmlich mit der französischen Regierung“ zu Werke gehen solle. Was hatte dazu die Veranlassung gegeben? und was konnte der Zweck dabey seyn? Fragen, die durch das, was bisher darüber gehörig documentirt bekannt geworden ist, keine hinlängliche Beantwortung erhalten haben, also noch immer der Vermuthung ein freyes Spiel gestatten.

Dem erfahrenen Beobachter verrieth diese befremdende Anweisung übrigens schon im voraus die Tendenz, welche die Verhandlungen in der Folge nahmen. Auch beweist sie wohl, daß selbst die Pluralität der Reichsversammlung damahls schon überzeugt war, ent-

weder daß die von der Deputation zu machenden Verfügungen ohne die Zustimmung der französischen Regierung keine Consistenz und Dauer erhalten, oder daß ohne ihre Mitwirkung überhaupt keine zweckmäßige und feste Bestimmung zu Stande kommen könne.

Schwer zu vereinigen hiermit war nun wohl die zweyte, so bündig gegebene und unmittelbar hiermit verbundene, beschränkende Bestimmung der sonst unbeschränkten Vollmacht der Deputirten, nach welcher sie die von der Rastadter Friedensdeputation in Betreff der Entschädigungen gemachten Bestimmungen als „Directivnorm stets vor Augen haben," und sich auf das genaueste darnach richten sollten.

Muß sich nicht sogleich die Frage darbieten: wie wenn die französische Regierung nun nicht zur Einvernehmlichkeit mit diesen gebracht werden konnte? — Und wie leicht konnte dieß der Fall seyn, da, was auf dem Rastadter Congresse verhandelt war, wenn es nicht übereinstimmend aufs neue angenommen und bestätigt wurde, keine weitere bindende Kraft, am wenigsten für Frankreich, haben konnte. —

Diese Frage jedoch hier näher zu erörtern, würde theils, da es hier nur um eine Uebersicht der Thatsachen zu thun ist, am unrechten Orte seyn, theils könnte es überhaupt nur wenig interessiren, da die ganze Angelegenheit eine Wendung nahm, durch welche sowohl die eine als die andere Bestimmung völlig unkräftig und so gut als gänzlich annullirt wurde.

Schon bey der Abfassung dieses Reichsgutachtens waren beynah drey Vierteljahre nach dem Abschlusse des Lüneviller Friedens verflossen; und jetzt, da man nun ein rascheres und wirksameres Vorschreiten in dieser für so viele Interessenten höchst wichtigen und dringenden Angelegenheit zu sehen hoffte, — versank sie, — wie es schien, — ganz in Vergessenheit.

Die auf Entschädigung rechnenden Reichsstände suchten nun auf andern Wegen zu dem Ziele zu gelangen, wozu der verfassungsmäßige zwar eröffnet war, aber noch immer nicht betreten werden konnte, und noch nicht einmahl eine sichere, geschweige denn nahe Aussicht eröffnete.

Nach Maßgabe ihrer nähern Verhältnisse wandten sie sich theils direct an die französische Regierung, theils an den Kaiser von Rußland, theils an den König von Preußen.

Allmählich wurde Paris der Centralpunct aller dieser mittelbaren und unmittelbaren Gesuche und Verwendungen. Fast jeder auf Entschädigung rechnende Fürst sandte nun einen Bevollmächtigten an die französische Regierung, um ihr Berechnungen des erlittenen Verlustes vorlegen, und Wünsche in Betreff der Compensationen mittheilen zu lassen.

Auch mehrere geistliche Fürsten, die ihre Existenz zu erhalten wünschten, hofften dieß durch den Vorsteher der französischen Regierung am sichersten bewirken

zu können. Der erste Consul hatte sich förmlich zur katholischen Religion wieder bekannt, und als einen Beschützer der Kirche und des Clerus bewährt. Gründe genug für sie, von diesem Retter des Glaubens, auch ihre Rettung zu erwarten.

Der Kaiser, dem die Entschädigung seines Bruders, des Großherzogs von Toscana — ziemlich natürlich etwas mehr noch, als die der übrigen beschädigten Reichsfürsten — am Herzen lag, auch — wie in der Folge an den Tag kam — bey dieser Gelegenheit die Besitzungen des Hauses Oestreich in Deutschland bis an den Lech hin auszubreiten wünschte, suchte ebenfalls in Paris und St. Petersburg dahin abzweckende Privatunterhandlungen anzuknüpfen.

Darüber versank der Reichstag in völlige Unthätigkeit. Die Unterhandlungen, die hier hatten vorgenommen werden sollen, wurden nun zu Paris betrieben, und jeder der interessirten Theile bot alles auf, um den ersten Consul glauben zu machen, daß nur durch seine Theilnahme und Lenkung diese wichtige und schwierige Angelegenheit zu einer baldigen und glücklichen Beendigung gebracht werden könne.

Während so von allen Seiten immer dringender und häufiger werdende Aufforderungen und Vorstellungen aus Deutschland her an ihn ergingen, „bezeigte ihm auch der russische Hof, wie dringend nothwendig es ihm scheine, daß die deutschen Angelegenheiten in

Ordnung gebracht würden; und gab zugleich seine Geneigtheit zu erkennen, zur Erhaltung und Wiederherstellung des Friedens bey dieser Gelegenheit das Seinige beyzutragen."

Nunmehr entschloß sich der erste Consul, die Wage des Schicksals des deutschen Reichs in seine mächtige Hand zu nehmen und einem jeden auszutheilen, was ihm gebühre, oder die Convenienz und Politik Frankreichs für gut finden möchte.

„Die Nichtvollziehung eines der Hauptpuncte des Lüneviller Friedens" — dieß waren die Betrachtungen, welche er, laut einer officiellen Erklärung, anstellte, und durch welche er zu diesem Entschlusse bestimmt wurde, — „lasse ganz Deutschland in einem Zustande von Ungewißheit, der mit jedem Tage bedenklicher werde, da mit der zunehmenden Unentschiedenheit in den Geschäften und Gemüthern die Ansprüche und Intriguen sich vermehrten und verstärkten."

„Die Art von Auflösung, in welcher sich das deutsche Reich befände, verzögere für das gesammte Europa nicht nur die Vortheile des Friedens, sondern es könne auch dadurch, in gewisser Hinsicht, die allgemeine Ruhe gefährdet werden."

„Schnell bildete sich nun zwischen ihm und dem Kaiser von Rußland ein inniges Einverständniß, eine offne und vollständige Vereinigung der edelsten Absichten. Beyde erkannten, daß nur durch die vollendete

Vollziehung des Lüneviller Vertrags der Friede des festen Landes dauerhaft gesichert, und diese Vollziehung nur durch die Einleitung und den Einfluß zweyer vollkommen unintereſſirten Mächte bewirkt werden könne, deren überwiegende Vermittelung alle seit achtzehn Monaten gegen die endliche Vertheilung der Entschädigungen entstandene Hindernisse zu heben vermögend wäre."

„Bloß also um den Frieden von Europa zu befestigen und die Dauer desselben zu sichern, entschlossen sie sich, in gemeinschaftlichem Einverständnisse, sich den deutschen Reichsangelegenheiten zu unterziehen, und durch ihre Vermittelung zu bewirken, was man vergebens von den innern Berathschlagenden des deutschen Reichskörpers erwartet hatte."

„Sobald dieser erste Punct festgesetzt war, wurden zwischen beyden Cabinettern Unterhandlungen eröffnet und fortgesetzt, um die Mittel und Wege aufzusuchen, welche zu dem gewünschten Zwecke führen könnten."

„Man beschloß, einen allgemeinen Entschädigungsplan dem Reichstage vorzulegen, bey dessen Abfassung man von beyden Seiten gewissenhaft darauf bedacht war, jeden Verlust auszugleichen, jedem Interesse zu begnügen, und die Ansprüche der Gerechtigkeit mit der Convenienz der Politik zu vereinigen."

„Es war nicht genug, den Werth des erlittenen Verlustes streng zu bestimmen und die Entschädigung

darnach festzusetzen. Der Krieg hatte das innere Gleichgewicht des deutschen Reichs zerstört; man mußte also darauf bedacht seyn, es wieder herzustellen."

„Die Einführung neuer Fürsten im deutschen Reiche erforderte neue Maßnehmungen. Der wahre Werth der Entschädigungen durfte nicht bloß aus ihrem Umfange, sondern oft nach ihrer Lage ermessen werden." — —

„Beyde Regierungen untersuchten die Entschädigungsaufgabe unter allen diesen Rücksichten mit der gewissenhaftesten Sorgfalt. Sie sahen ein, daß wenn Staatsklugheit eine vollständige Entschädigung der vornehmsten Häuser fordere, es nicht weniger Pflicht der strengsten Gerechtigkeit sey, den Staaten der zweyten und dritten Größe eine Entschädigung für ihren Verlust zu verschaffen. Der erste Consul ließ sich vorzüglich angelegen seyn, die Rechte derer zu unterstützen, welche unter den interessirten Theilen selbst die wenigste Berücksichtigung hätten finden mögen."

Indem sich diese beyden Mächte auf diese Weise — deren Darstellung hier, wie schon bemerkt, aus einer officiellen Angabe der französischen Regierung wörtlich entlehnt worden — zu dem Entwurfe eines allgemeinen Entschädigungsplans vereinigten, und nun an demselben, unter besonderer Direction der französischen Regierung, nach diesen Grundsätzen und für diesen Zweck gearbeitet wurde, contrahirten zugleich mehrere

deutsche Reichsstände mit der französischen Regierung besondere Verträge für ihre speciellen Entschädigungen.

Preußen, Pfalzbayern, Wirtemberg, Baden, die hessischen Häuser suchten auf diese Weise theils das allgemeine Entschädigungsgeschäft zu erleichtern, theils auch ihre Entschädigungen in voraus sicher zu stellen.

Höchst merkwürdig ist die auf eigene officielle Aeußerungen des Wiener Cabinets sich stützende Thatsache, daß der Kaiser weder von diesen Separatunterhandlungen officielle Kenntniß hatte, noch zu dem Entwurfe des allgemeinen Entschädigungsplanes mit zugezogen wurde.

Gleich nachdem das Reich beschlossen hatte, die Entschädigungsangelegenheit durch eine Reichsdeputation besorgen zu lassen, war von dem Kaiser der französischen Regierung davon Anzeige gethan und dieselbe zur Bestimmung ihres, die beschlossene Mitwirkung besorgenden Bevollmächtigten, auch zu einer gutachtlichen Aeußerung über den schicklichsten Ort und Zeitpunct für die Zusammenberufung der Deputation aufgefordert worden.

Der Privatabsichten wegen, welche hier in Betreff der Entschädigungen des Großherzogs von Toscana und der Acquisition Bayerns Statt fanden, hatte Oestreich also selbst die Einwirkung der französischen Re-

gierung in die deutschen Angelegenheiten vielleicht mit veranlaßt, gewiß mit befördert.

Nur durch die Mitwirkung der französischen Regierung hoffte es den Churfürsten von Bayern zu den Abtretungen bestimmen zu können, die seine Absichten nothwendig machten, nur durch sie die Widersprüche und Verhinderungsmaßregeln, besonders von Seiten Preußens zurückweisen und entkräften zu können, durch welche Oestreich seine Vergrößerungsplane bekanntlich schon mehr als einmahl vereitelt gesehen hatte, und welche es auch wohl bey diesem fürchten mochte.

Indem das Wiener Cabinet diese Schritte that, ahnete es wohl nicht, daß theils diese Anträge selbst, theils die dadurch veranlaßte Verzögerung des Entschädigungsgeschäfts Veranlassung geben würden, dasselbe dem Kaiser ganz aus den Händen zu winden, und ihm auch nicht einmahl eine Mitwirkung, wie sie einige andere große Reichsstände haben mochten, zu gestatten.

„Das wiederholte Andringen," wie es eine officielle Schrift des Wiener Ministeriums selbst nennt, „was zu der Eröffnung einer vorbereitenden Unterhandlung von Seiten des Kaisers, unter russischer Unterstützung, zu Paris geschah, hatte keinen Erfolg." Als der russische Kaiser darauf eine gemeinschaftliche Unterhandlung über die Entschädigungsangelegenheit zu Paris, wie bereits oben bemerkt worden ist, in Vor-

schlag brachte, „erklärte der Kaiser, nach der eben erwähnten officiellen Schrift, sich auch sogleich vollkommen bereitwillig, an diesen vorläufigen Unterhandlungen Theil zu nehmen, und ertheilte darauf seinem Bothschafter zu Paris solche Instructionen, welche, seinem Urtheile nach, die bestgeeigneten wären, um dem Endzweck einer gemeinschaftlichen Verarbeitung, wenn er dazu gezogen worden wäre, in jeder Rücksicht zu entsprechen."

Allein diese Zuziehung erfolgte auch jetzt nicht, und man kann nicht umhin, dieß zu den Merkwürdigkeiten und Eigenthümlichkeiten dieses an Merkwürdigkeiten und Eigenthümlichkeiten reichhaltigen Herganges zu rechnen.

Die Vorbereitung des Entschädigungsgeschäfts hatte indessen auch ohne diese Zuziehung, und vielleicht eben deßwegen, einen raschen Fortgang.

„Da die zwischen Frankreich und Rußland zu Stande gekommene vollständige Uebereinstimmung, — das glückliche Resultat der unmittelbaren Verhandlungen zwischen dem ersten Consul und dem russischen Kaiser, — in allen Erörterungen die Oberhand hatte," sagt die mehr erwähnte französische officielle Schrift: „so war man bald in allen Puncten einstimmig, und ein zu Paris zwischen den beyderseitigen Bevollmächtigten verabredeter Entschädigungsplan erhielt die Genehmigung des ersten Consuls sowohl, als des Kaisers."

„Man kam überein, daß dieser Plan dem Reichstage in der Form einer Erklärung von beyden Mächten gemeinschaftlich, durch außerordentliche zu diesem Behufe ernannte Gesandten, übergeben werden solle.“

„Die französische Regierung gab dem kaiserlichen Hofe zu erkennen, daß sie einvernehmlich mit dem russisch-kaiserlichen Hofe den Wunsch hege: daß nunmehr die Behandlung und Berichtigung des Entschädigungsgeschäfts in dem reichsgesetzmäßigen Wege vorgenommen werden möge; und der Kaiser nahm nun keinen Anstand, alles dasjenige vorzukehren, wodurch die ungesäumte Eröffnung der zu diesem Ende aufgestellten Reichsdeputation bewirkt werden möchte.“

Indessen hatte die Reichsversammlung zu Regensburg, so wie alle die Fürsten, welche nicht an den Unterhandlungen zu Paris für sich besonders oder überhaupt einen nähern Antheil nahmen, von allem diesem keine Kunde, als welche ihnen das Gerücht durch die öffentlichen Blätter oder mündliche Traditionen brachte.

Die geistlichen Fürsten und Herren fanden sich in der ängstlichsten, gespanntesten Erwartung wegen ihres Schicksals. Da sie in Paris keinen Trost erhalten hatten, so schlossen sie sich desto beflissener an den Kaiser an, weit entfernt, zu ahnen, wie wenig oder vielmehr gar keinen Einfluß dieser auf die Entscheidungsangelegenheit hatte.

Von ihrer Wichtigkeit und Nothwendigkeit in der deutschen Reichsverfassung vollkommen überzeugt, überzeugten sich die geistlichen Fürsten und Prälaten auch eben so vollkommen von dem entschlossensten Willen und Bestreben des Kaisers, sie zu erhalten. Wenigstens hoffte jeder von ihnen, daß wenn auch einigen — wie freylich kaum mehr zu bezweifeln war — das Loos der Vernichtung fallen sollte, er doch derjenige seyn würde, dessen Unentbehrlichkeit man anerkennen und für dessen Erhaltung der Kaiser, als Beschützer der Kirche und Reichsverfassung, ohnfehlbar alles aufbieten und nöthigen Falls sein eigenes und seines Hauses Interesse völlig aufopfern würde.

Dagegen hofften andere, ihren Zweck dann wenigstens auf keine Weise zu verfehlen, wenn sie das Interesse des kaiserlichen Hauses mit dem ihrigen verbänden.

Aeußerst charakteristisch und merkwürdig ist in dieser Hinsicht das Verfahren des münsterischen Domcapitels nach dem Tode des Erzbischofs von Cöln, so wie der Erfolg desselben für den Clerus höchst belehrend und aufklärend werden müßte, wenn in gewissen Verhältnissen und Lagen eine klare und reine Ansicht der Dinge und eine Befreyung von Verblendung und Vorurtheil möglich wäre. —

Das Domcapitel traf bekanntlich Anstalten zur Wahl eines neuen Erzbischofs. Der König von Preu-

ßen ließ davon abmahnen. Das Domcapitel berief sich, der Macht trotzend, auf seine Rechte, schritt zur Wahl und wählte, unter Assistenz eines kaiserlichen Commissairs, den Bruder des Kaisers, Erzherzog Anton.

Wahrscheinlich glaubte das Domcapitel nun um desto sicherer auf den Schutz des Kaisers rechnen zu können, und allen Widerspruch entkräftet zu haben. Allein der König von Preußen erklärte: er werde vor Regulirung der Entschädigungsangelegenheiten keinen neuen Erzbischof und Churfürsten von Cöln anerkennen; auch nicht zugeben, daß, dafern das Erzstift mit zu der Entschädigungsmasse geschlagen werden sollte, es mit einer Pension für einen neuerwählten Erzbischof belastet würde, es möge auch zu Theil werden wem es wolle.

Das Domcapitel, immer noch nicht glaubend, ob es gleich schauete, — ließ dem Kaiser und dem Herzoge durch Abgeordnete das Resultat seiner Wahl anzeigen, erhielt eine verbindliche Aeußerung; — aber die Annahme blieb suspendirt: — die Wahl und mit ihr der Stolz des Domcapitels von Münster sanken in ihre Nichtigkeit, und das Bisthum Münster in die Entschädigungsmasse, aus welcher es damahls höchst wahrscheinlich derselben Macht schon zugetheilt war, gegen welche sich das Domcapitel so widersetzlich benommen und deren Abgeordnete es selbst öffentlichen Beleidigungen ausgesezt hatte.

Da sich die Hoffnung um so leichter, je näher sie der Verzweiflung ist, an jedes, was nur die Möglichkeit der Rettung darbietet, hängt, und selbst in der Unwahrscheinlichkeit Wahrscheinlichkeiten erblickt: so richtete nun die immer noch lebendige Hoffnung des hohen Clerus ihren sehnsuchtsvollen Blick auf die damahls zu Amiens begonnenen Friedensunterhandlungen zwischen England und Frankreich.

England, so urtheilte man, habe in seinen vielen und schönen Eroberungen genugsame Mittel, die geistlichen Staaten zu retten, und müßte in seinem Handelsinteresse Gründe genug für die Bestimmung des Willens finden, diese Mittel für diesen Zweck anzuwenden.

Da die Auflösung so vieler kleinerer, bisher jeder Einfuhr ohne Zwang und Beschwerde offen gewesener, Staaten und die Einverleibung in größere dem Handel Englands nicht günstig seyn könne: so, überredete man sich, werde es alles aufbieten, und seine zahlreichen und wichtigen Eroberungen dazu benutzen, um sie zu verhüten.

So wie diese und ähnliche Vermuthungen mehr eine Vorstellung von Wichtigkeit und Gewicht in der Wage Europa's, als politische Einsicht und Divinationsgabe verriethen: so brachten sie denen, die sie hegten und daran die Hoffnung ihrer Rettung knüpften,

auch nur das Gefühl einer neuen schmerzlichen Täuschung zuwege.

Der Tractat von Amiens wurde abgeschlossen und publicirt, und — des deutschen Reichs und der Entschädigungsangelegenheiten und Secularisationen war, auch nicht mit einer Sylbe Erwähnung darin geschehen.

Die trübe Stille, die nun folgte, vermehrte die Bangigkeit; und das Gemurmel von abgeschlossenen Privatverträgen und Unterhandlung eines allgemeinen Entschädigungsplans, was nun von Frankreich her sich immer mehr verbreitete und immer bestimmter und schreckender wurde, ließ Manchen, der bisher noch nicht daran geglaubt hatte, den nahen Wetterstrahl ahnen und sich auf ein plötzliches Ende vorbereiten. Doch rechneten andere, und insbesondere die geistlichen Churfürsten, immer auch jetzt wohl noch auf ihre — wenn auch beschränktere — Erhaltung; indem sie auf den Beschluß der Reichsversammlung: daß die Deputation für die Entschädigungsangelegenheiten sich innerhalb der Schranken halten sollte, welche auf dem Rastadter Congresse gesteckt wären, fußten und nun an diese, als ihr einziges noch übriges ultimum refugium ihre Blicke hefteten.

Indessen begannen die öffentlichen Blätter von Verfügungen zu reden, welche von Seiten des preußischen Hofs, in Folge einer zwischen demselben und der

französischen Regierung getroffenen Uebereinkunft, zur Besitznahme der sich reservirten Entschädigungsländer getroffen würden. Auch unterzeichnete in der That der König (unter dem 6. Jun.) zu Königsberg das Patent, was bey dieser Gelegenheit in den Entschädigungsländern bekannt gemacht werden sollte.

Im Monat Jul. wurden die zur Occupation bestimmten Truppen in Marsch gesetzt, deren Führung, so wie die Leitung des ganzen Besitznehmungsgeschäfts dem königlichen General von der Cavallerie und Staats-Ministers Grafen von der Schulenburg anvertraut war.

Um diese Zeit erließ (unter dem 14. Jul.) der Kaiser ein Rescript an seine Gesandten in Berlin, Dresden, München und Aschaffenburg, worin er ihnen den Auftrag gab, den respectiven Höfen anzuzeigen: „daß er nun, auf den Antrag der französischen Regierung, die nöthigen Vorbereitungen zur Zusammenberufung der Reichsdeputation getroffen; auch bereits einen kaiserlichen Commissarius und churböhmischen Delegirten zu derselben, in den Personen der Herren von Hügel und von Schraut ernannt habe; und daß die Stadt Regensburg als der zu ihrer Versammlung tauglichste Ort befunden worden sey."

„Das Benehmen, zu welchem diese Bevollmächtigten angewiesen wären," hieß es in diesem Rescripte, „würde die Gesinnungen in das helleste Licht setzen, die

der Kaiser für die gedeihlichsten und die baldigste Berichtigung des mehrgedachten Entschädigungsgeschäfts bewirkenden, in seiner doppelten Eigenschaft als Kaiser und als Regent des Erzhauses Oestreich, halte und hege."

„In der ersten Eigenschaft sey sein Auge pflichtmäßig dahin gerichtet, die Erhaltung der Reichsverfassung mit der Erfüllung der von Kaiser und Reich in dem Lüneviller Frieden übernommenen Verbindlichkeiten so viel möglich zu vereinbaren. Auch habe er das vollkommene Zutrauen zu den Gesinnungen der Reichsstände überhaupt und der zu der Deputation Berufenen insonderheit, daß sie den nämlichen Zweck vor Augen haben würden."

„Uebrigens halte er sich überzeugt, daß die Ruhe und Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes davon abhänge, daß einer Seits die Berichtigungen der Entschädigungen mit der erwünschten Eintracht und wechselseitiger Rücksicht, zumahl unter den vorzüglichsten Theilnehmern, erfolge, anderer Seits aber die nachmahlige Execution des hierüber von Kaiser und Reich, mit Beystimmung Rußlands und Frankreichs, festzusetzenden Plans in keinem andern als gesetzmäßigen Wege vor sich gehe und davon alle eigennützige Schritte und Gewaltthätigkeiten entfernt würden. Selbige müßten nämlich auch andere noch so mäßig gesinnte Theilnehmer zwingen, ähnliche Wege zur Sicherstellung der ihnen gebührenden Entschädigungen einzuschlagen,

woraus die Gefahr einer allgemeinen Verwirrung und der unmittelbaren Auflösung alles Verbandes und aller Gesetze unter den Gliedern des deutschen Reichs entstehen würde."

„Die Instruction, welche er seinem bey der Deputation zu erscheinenden Commissarius ertheilen lassen, sey wesentlich auf die Zuvorkommung solcher unseligen Extremitäten und auf die menschmöglichste Sorgfalt für die Erhaltung der Eintracht und Abwendung aller Spaltung gerichtet; da er sich von dem, was in dem gesetzmäßigen Wege bestimmt werden würde, in keinem Falle zu trennen, entschlossen sey."

Warum dieß Rescript gerade an diese vier Churfürsten besonders gerichtet und diese Aeußerungen gerade diesen zu beherzigen gegeben wurden, darüber finden sich darin keine Aufschlüsse. Auch ist darüber sonst keine authentische Erklärung ins Publikum gekommen; weßhalb wir denn auch außer Stand sind, darüber hier einen befriedigenden Aufschluß zu geben.

Ihm folgte wenig Tage darauf der kaiserliche Erlaß an die Reichsversammlung, die nunmehr zu bewerkstelligende „bald möglichste Ausrückung der außerordentlichen Reichsdeputation" — — betreffend.

Der gerade um diese Zeit erfolgte Tod des Churfürsten von Maynz verzögerte die Dictatur desselben um einige Tage. Doch veranlaßte er, da sein Nach-

folger bereits bestimmt war, in der Sache selbst keinen erheblichen Aufenthalt.

Von dem Anfange des Augusts an trafen die zur Deputation verordneten Delegirten nach und nach zu Regensburg ein.

Die Stelle eines Directorialministers und Principal- und Reichsdirectorial-Gesandten des neuen Churfürsten von Maynz erhielt der bey dem Rastadter Congresse bereits mit dieser Würde bekleidet gewesene Freyherr von Albini.

Die französische Republik und der Kaiser von Rußland bevollmächtigten ihre am Münchner Hofe accreditirten Minister, Laforet und von Bühler, zu dem wichtigen Geschäfte der Leitung dieser Angelegenheit.

Dem ersten wurde bald darauf noch ein geachteter Diplomatiker und Publicist, Mathieu — der wahrscheinliche eigentliche Verfasser des Entschädigungsplans — zugegeben, und die Stelle des Letztern vertrat vor seiner Ankunft der Residant Knüpfel; beyde legitimirten sich bey dem Directorialgesandten durch ihrer Vollmachten, und übergaben dann eben demselben (am 18. August) im Namen ihrer Committenten gemeinschaftlich eine sogenannte Declaration, welche den von der Reichsdeputation nun zu untersuchenden und zu bestätigenden allgemeinen Entschädigungsentwurf enthielt.

Aus der Uebersicht dieses ganzen Herganges dürfte sich ergeben, daß Frankreich und Rußland, der Form nach, das Geschäft übernommen hatten, was nach der Bestimmung des ersten, oben an seinem Orte erwähnten, Reichsgutachtens von der Reichsversammlung dem Kaiser übertragen und von diesem abgelehnt war.

Freylich zeigte sich bald, daß sie dem Wesen nach mehr thaten, und noch weit mehr zu thun die Absicht hatten, als die Reichsversammlung dem Kaiser in jenem Antrage damahls zu überlassen gemeint war. Indessen war dem Kaiser eben deßhalb nur um so weniger Einfluß, und man kann wohl sagen, daß ihm gar kein anderer übrig geblieben, als der eines jeden andern Reichsstandes oder Deputationsgliedes; und mochte also diese Wendung der Angelegenheit wohl bey ihm den Wunsch erregen, jenen erstern Antrag nicht von der Hand gewiesen zu haben.

Schwerlich dürfte man in der ganzen neuern Geschichte, nicht bloß des deutschen, sondern eines jeden so großen und verhältnißmäßig bedeutenden Reichs ein Beyspiel auffinden, wo bey einer wichtigen, gemeinsamen Angelegenheit, bey einer Verfügung, die eine so große und wesentliche Veränderung in der Verfassung zum Gegenstande hatte, das Haupt des Staatskörpers eine so leidentliche Rolle gespielt habe, als bey dieser.

Man hat die Procedur bey dem westphälingischen Frieden mit dem Hergange bey diesem Entschädi-

gungsgeschäfte verglichen, — aber unserm Bedünken nach gar sehr unpassend.

In dem westphälingischen Frieden behauptete der Kaiser und das Haus Oestreich einen sehr wichtigen, durch den ganzen Friedensschluß nicht zu verkennenden Einfluß. Wenn Frankreich und Schweden ihrer Seits auch ein Wort dabey mit sprachen, so that dieß Oestreich nicht minder; und gerade dieser so sehr wichtige und entscheidende Einfluß war es, der die Unterhandlungen so lange hinzog, den Katholischen so wichtige und große Vortheile darin erwarb und die völlige Spaltung des Reichskörpers bewirkte, welche durch den westphälingischen Frieden constitutionel geworden ist und die völlige Entkräftung des deutschen Reichs und Versenkung in einen durchaus leidentlichen Zustand zur Folge gehabt hat.

Auch beweist die Geschichte bis zu der Regierung Friedrich des Zweyten und die Begründung der Größe und des Gegengewichts des preußischen Hauses, welch ein Uebergewicht das Haus Oestreich sich eben durch den westphälingischen Frieden in allen Reichsangelegenheiten zu verschaffen und zu sichern gewußt hatte. Aus dem Secularisationsrecesse oder Hauptdeputationsschlusse werden sich wahrscheinlich ganz andere Resultate ergeben. Und schon die fortgesetzte Uebersicht dieser Verhandlungen wird, unserm Bedünken nach, einen jeden Unbefangenen überzeugen,

daß unsere eben gemachte Aeußerung nicht aus der Luft gegriffen ist.

In der von den beyden vermittelnden Mächten — und zwar von einer jeden besonders — übergebenen wörtlich gleichlautenden Declaration wurde der außerordentlichen Reichsdeputation eingangsweise angezeigt: „wie dem ersten Consul der französischen Republik, den das Verlangen, zur Befestigung der Ruhe und des Friedens im deutschen Reiche mitzuwirken, beseele, es das tauglichste Mittel zur Erreichung dieses Zwecks geschienen habe, durch einen den respectiven Convenienzen, soviel als es die Umstände erlaubten, anpassenden Entschädigungsplan ein zur Hervorbringung dieser heilsamen Wirkung dienliches Arrangement zu fixiren.“

„Gleiche Ansicht habe zwischen dem ersten Consul der französischen Republik und dem Kaiser aller Reussen eine übereinstimmende Entschließung hervorgebracht, und Unterhandlungen über die zweckmäßigsten Mittel, die für die Entschädigungen angenommenen Grundsätze mit den Forderungen der interessirten Theile zu vereinigen, veranlaßt. Das Resultat derselben, was den Beyfall des ersten Consuls erhalten habe, solle nun in dieser Declaration zur Kenntniß der deutschen Reichsversammlung gebracht werden.“

„Der erste Consul und der russische Kaiser waren, bey Abfassung derselben, von folgenden Betrachtungen geleitet worden.“

„In dem siebenten Artikel des Lüneviller Friedens sey den durch die Abtretung des linken Rheinufers an die französische Republik in Verlust gerathenen Erbfürsten Entschädigung versprochen; auch dabey nach der bereits auf dem Rastadter Congresse angenommenen Grundlage festgesetzt, daß sie durch Secularisationen ausgemittelt werden sollten."

„Wiewohl die interessirten Stände darüber einverstanden gewesen wären, so habe doch die Vollziehung des gedachten Friedensartikels bisher in dem sich durchkreuzenden Interesse unüberwindliche Hindernisse gefunden, und selbst das langsame Zusammenkommen der von der Reichsversammlung bestallten Commission zeuge von den Hindernissen, welche die Eifersucht und verschiedenen Ansprüche der Reichsstände einer freyen Vereinigung über Berichtigung dieser Angelegenheit in den Weg legten."

„Dadurch sey nun der erste Consul auf den Gedanken geführt, daß es zwey ganz uninteressirten Mächten, wie Frankreich und Rußland, zukomme, ihre Vermittelung anzubieten und der Reichsversammlung einen nach den Berechnungen der strengsten Unpartheylichkeit abgefaßten allgemeinen Entschädigungsplan, bey welchem man sowohl auf Vergütung des durch den Krieg erlittenen Verlusts, als auf die Erhaltung des vor dem Kriege bestandenen Gleichgewichts in Deutschland Bedacht genommen, zur Berathschlagung vorzulegen." — —

Dieser Einleitung folgt nun die Austheilung der Entschädigungsländer, wie sie theils mit den größern deutschen Mächten durch besondere Verträge bereits vorläufig festgesetzt, theils den kleinern, als der ihnen beschiedene Theil, angewiesen werden sollten.

Da in der Folge noch verschiedene Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen darin gemacht wurden, so versparen wir die Uebersicht derselben bis zu den Definitivbestimmungen. Hier erlauben wir uns nur einige allgemeine charakteristische Bemerkungen.

Durch diesen Entschädigungsplan wurde mit einem gewaltigen Schlage aller geistlichen Herrschaft im deutschen Reiche ein Ende gemacht, der des einzigen Churfürsten von Maynz ausgenommen, welcher, seiner Würde als Reichserzkanzler wegen, beybehalten und mit einigen Territorialbesitzungen und einem verhältnißmäßigen Einkommen versehen werden sollte. Alle übrigen mittelbaren und unmittelbaren Stifter wurden in die Entschädigungsmasse geworfen, und davon großen und kleinen Erbfürsten und Grafen, nach dem Verhältnisse *ihres Verlustes und anderweitiger politischen Rücksichten* ausgetheilt, die Aufhebung sämmtlicher Klöster in den Entschädigungsländern gestattet, und die beyden protestantischen Bisthümer in Erbfürstenthümer verwandelt.

Bey dieser völligen Vernichtung der geistlichen Staaten im deutschen Reiche fiel es etwas auf, daß

man die Staaten der geistlichen Ritterorden nicht nur beybehielt, sondern ihnen, dem Lüneviller Frieden offenbar zuwider, gleich den Erbfürsten, auf Kosten anderer geistlicher Stiftungen, Entschädigungen zugestand, wozu man den Grund oder Vorwand von ihren kriegerischen Verdiensten hernahm, die, wenn sie auch in dem Maße nachgewiesen werden könnten, doch wohl schwerlich, und am wenigsten in Beziehung auf Deutschland so groß seyn dürften, daß sie zu einer so wichtigen Nationalbelohnung verpflichten konnten.

Durch diesen Entschädigungsentwurf wurden nicht bloß Entschädigungen, sondern auch Vergrößerungen zugestanden. Bayern, und besonders Baden, erhielten beträchtlichen Länderzuwachs, indem andere bey weitem weniger bekamen, als ihre Entschädigungen, wenigstens nach der Berechnung ihrer Verluste, hätten betragen müssen.

Mit den geistlichen Staaten war auch bey weitem der größte Theil der kleinen Republiken in die Entschädigungsmasse geworfen, welche unter dem Namen der Reichsstädte im deutschen Reiche bestanden; den wenigen aber, die man beybehielt, reservirte man in allen künftigen Reichskriegen die Neutralität, „so weit solche von den anderweitigen kriegführenden Mächten anerkannt würde.“

Es wurden darin alte Churfürsten abgeschafft und neue creirt, und diejenigen namhaft gemacht, denen

neue Virilstimmen in dem Reichsfürstenrathe eingeräumt werden sollten.

Auffallend war es, daß man bey diesen wesentlichen und wichtigen Veränderungen in der deutschen Reichsverfassung eine alte gothische, höchst unförmliche, aus den Zeiten tiefster Barbarey und Anarchie herstammende und als ein Monument derselben immer noch bestehende Corporation, — die der unmittelbaren Reichsritterschaft — darin völlig unangetastet fand. Mußte doch völlig uninteressirten Mächten, — als wofür sich die vermittelnden erklärten, — auf den ersten Blick einleuchten, daß ihre Erhaltung theils die Bestimmung des Werths mancher Entschädigungsländer sehr erschweren, theils den Werth, die Benutzung und Verbesserung derselben wesentlich mindern und hindern; auch dadurch ohnfehlbar die Vervollkommnung und Befestigung der Verhältnisse, Ordnung und Ruhe im deutschen Reiche sehr erschwert, ja unmöglich gemacht werden müßte, welche die vermittelnden Mächte angeblich doch auch beabsichteten!

Doch weit mehr noch als dieß muß es dem aufmerksamen Beobachter auffallen und hier wieder in Erinnerung kommen, daß der Kaiser gar keinen Antheil an der Ausarbeitung eines Plans, der so wichtige Veränderungen für das deutsche Reich in sich enthielt, ja nicht einmahl vor der Uebergabe desselben an die Reichsdeputation eine detaillirte und genaue Kenntniß davon gehabt hatte.

Einer eigenen officiellen Aeußerung des Wiener Ministerii zufolge, mußte sich der östreichische Minister zu Paris auf seine Nachfrage mit der allgemeinen Versicherung des Ministers der auswärtigen Verhältnisse abfinden lassen: „daß die französische Regierung noch nichts, als dem Kaiser und Reiche zu machende Vorschläge verabredet habe, die man nicht einmahl einen Entwurf nennen könne. Es sey ein bloßer Vorschlag, welchen sie dem Reichstage zur Berathung, als das am tauglichsten scheinende Mittel vorlegen wolle, um Jedermann so viel als möglich zu befriedigen. Es werde dieß als ein Rath und keineswegs im Tone des Gebieters, oder mit der Miene vorgeschlagen werden, als wolle man die Sache erzwingen.“

Wenn schon diese stolz-bescheidenen, treffenden Versicherungen das doppelt Unangenehme für den, der sie erhielt, haben mußten, daß gar kein eigentlicher Aufschluß, nicht einmahl ein vorläufiger Wink darin enthalten war, und daß sie verriethen, der, welcher nicht im Tone des Gebieters, nicht mit der Miene, als wolle er erzwingen, reden zu wollen versicherte, in dem Augenblicke das stolze Bewußtseyn hatte, er könne beydes, wenn es ihm beliebe: so mußten sie jetzt in der Erinnerung noch widrigere Empfindungen erregen, da in der That die Declaration einen völligen Plan enthielt, dessen Annahme die vermittelnden Mächte, und besonders Frankreich, bestimmt erwarteten, und da in der That ziemlich in dem Tone des Gebieters gesprochen wurde.

Zwar forderten die vermittelnden Mächte am Schlusse ihrer Declaration die Reichsdeputation „zur schleunigen und ernstlichen Berathschlagung" auf; setzten aber auch hinzu: „das Interesse von Deutschland, die feste Begründung des Friedens und der allgemeinen Ruhe Europa's fordere es, daß alles, was die Regulirung der deutschen Entschädigungen beträfe, innerhalb zweyer Monate beendigt werde."

Und wenn dieser kategorische Imperativ noch einige Ungewißheit oder eine gläubige Täuschung zulassen konnte, so sorgte die französische Regierung dafür, daß die Reichsdeputation zugleich mit der französischen Nation und ganz Europa auf das genugthuendste belehrt und vollkommen aufgeklärt wurde. Es geschah dieß (am 30. August) von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in einer feyerlichen Sitzung des Senats, in Gegenwart des ersten Consuls, in einer officiellen und ausführlichen Erklärung über die bey der Entwerfung des Entschädigungsplans befolgten Grundsätze und beobachteten Rücksichten.

„Wenn man diesen vorgeschlagenen Plan genau betrachte," sagte der Minister, „so werde man finden, daß bey Ausführung eines Systems, das zum Hauptzwecke habe, den Frieden in Europa zu befestigen, besonders darauf Bedacht genommen sey, der Möglichkeit des Krieges vorzubeugen (!) Aus diesem Grunde habe man jede Gebietsberührung zwischen jenen zwey Mächten zu vermeiden gesucht, welche

durch ihre Zwistigkeiten den Boden von Europa am meisten mit Blut getränkt hätten; nunmehr aber, aufrichtig mit einander ausgesöhnt, nichts sehnlicher wünschen könnten, als alle Gelegenheit zu Misverständnissen zu entfernen, die aus der Nachbarschaft entständen, und zwischen diesen gegenseitig eifersüchtigen Staaten stets mit Gefahren verknüpft wären."

„Aus eben diesem, zwar nicht in seiner ganzen Strenge, aber doch insoweit es die Umstände gestatteten, angenommenen Grundsatze wären auch Preußens Entschädigungen so genommen, daß weder Frankreich noch Batavien von denselben berührt würden."

„Hieraus werde Oestreich den unermeßlichen Vortheil erhalten, daß alle seine Besitzungen gerundet wären. Das pfälzische Haus werde ebenfalls eine kräftigere und seiner Vertheidigung zuträglichere Organisation bekommen, und Preußen fortfahren, im System von Deutschland die wesentliche Grundlage eines nothwendigen Gegengewichts zu bilden."

„Die Bestimmung der Entschädigungen für die Mächte zweyter Classe sey ebenfalls nach allgemeinen und besondern Rücksichten vorgeschlagen worden, und man habe nichts verabsäumt, um sie in ein richtiges Verhältniß mit den anerkannten Verlusten zu bringen."

„Es könnte indessen hierbey scheinen, als ob das Haus Baaden mehr begünstigt worden, als alle übrige.

Allein man habe durchaus für nothwendig gehalten, dem schwäbischen Kreise, welcher zwischen Frankreich und den großen Staaten Deutschlands innen liege, eine größere Stärke zu geben. Der erste Consul freue sich, daß die Politik hier vollkommen den Gesinnungen der französischen Regierung entsprochen habe. Mit wahrem Vergnügen habe sie die Macht eines Fürsten vermehrt gesehen, dessen Tugenden ihm schon längst die Achtung Europa's erworben hätten, dessen Familienverbindungen so ehrenvoll ausgezeichnet wären, und dessen Betragen während des ganzen Kriegs das Wohlwollen der Republik besonders verdient habe."

„Mit eben so wahrem Vergnügen hätten auch Frankreich und Rußland, genöthigt, die Secularisationen zur Grundlage der Entschädigungen zu machen, die Möglichkeit erkannt, einen geistlichen Churfürsten im Reiche beyzubehalten, und deßhalb vorgeschlagen, ihm ein anständiges Loos anzuweisen, auch ihm den Titel und das Amt des Erzkanzlers zu bestätigen."

„Noch habe man dem Reichstage einige allgemeine Betrachtungen vorgelegt, welche den nach der neuen Einrichtung des deutschen Staatskörpers nothwendig werdenden innern Abänderungen zur Grundlage dienen müßten."

„Der erste Consul und der Kaiser von Rußland könnten sich hiebey allerdings das Zeugniß geben, daß,

allein von dem Verlangen, Europa den allgemeinen Frieden zu geben, geleitet, sie, frey von allem persönlichen Interesse, nichts vernachlässigt hätten, um dem Reiche einen solchen Entschädigungsplan vorzulegen, dessen Grundlage und Entwicklungen unmöglich dem Geiste und Buchstaben des Lüneviller Vertrags, den politischen Convenienzen Europa's und der Erhaltung des Friedens entsprechender abgefaßt werden zu können scheinen."

„Frankreich und Rußland wären überzeugt, daß die von ihnen bestimmte Zeit zur Beendigung der deutschen Angelegenheiten hinreiche, und sie würden in dem dauerhaften Wohlstande, welcher hieraus für Deutschland entstehen werde, eine schmeichelhafte und ehrenvolle Belohnung ihrer zur Erreichung dieses Zwecks angewandten Bemühungen finden."

Bedarf es noch der Winke über die Winke, welche das deutsche Reich und Europa in diesen officiellen Aeußerungen erhielt? —

Daß der erste Consul der französischen Republik hauptsächlich es sey, der unter der Firma: die vermittlenden Mächte, diese Angelegenheit leite; daß dabey nicht bloß auf das Recht und Bedürfniß der Entschädigungen gesehen, sondern auch auf die Convenienzen einer allgemeinen und höhern Politik und selbst auf Gunst oder Wohlwollen der französischen Republik

dabey Rücksicht genommen; daß dieser Plan der best-mögliche sey, der entworfen werden könne; und daß die Entwerfer daher von der Reichsdeputation nicht sowohl eine Prüfung, als vielmehr Annahme und Bestätigung desselben erwarteten — alles dieß lag offen und unverkennbar darin, und bedarf keiner nähern Nachweisung, um es hervorzuheben.

Der kurze peremtorische Termin, welcher ihr zu der Beendigung dieser Angelegenheit gesetzt war, und die wiederholte Versicherung, daß er vollkommen dazu hinreiche, legte dieß deutlicher, als irgend etwas zu Tage; da Jedermann auf den ersten Blick einleuchten mußte, — der französischen Regierung also unmöglich entgangen seyn konnte, — daß ein so kurzer Zeitraum, zumahl nach dem bey der Reichsversammlung gewöhnlichen Geschäftsgange, kaum hinreichen konnte, eine auch bloß oberflächliche Prüfung nur einzuleiten.

Indessen hatte die Reichsdeputation ihre Sitzungen pflichtmäßig eröffnet, und nach Beseitigung der ersten in den engern und weitern Versammlungen des deutschen Reichstags so wichtigen Ceremonialien von der mehr erwähnten Declaration Kenntniß genommen.

Sobald sie verlesen war, nahm der churböhmische Subdelegirte das Wort, und bemühte sich zuförderst, im besonderen Auftrage von seinem Hofe, den in der Declaration enthaltenen Vorwurf der Verzögerung des

Entschädigungsgeschäfts von dem Kaiser und dem Reiche abzuwenden, und der französischen Regierung zurück zu geben.

Sodann fuhr er fort zu bemerken: „daß unter solchen Umständen die nicht früher erfolgte Eröffnung der Reichsdeputation kein Beweggrund werden könne, dem Kaiser und Reiche, als bedingendem递 Haupttheile des Lüneviller Friedensschlusses, die ihnen zustehende und ausdrücklich vorbehaltene unmittelbare Behandlung und Berichtigung der Entschädigungen sowohl als aller andern, dem erwähnten Friedensschlusse zu gebenden Vervollständigungen zu schmälern."

„Der Kaiser halte sich daher auch völlig versichert, daß die beyden vermittelnden Mächte auf die unverletzbaren Rechte eines unabhängigen Staats, wie der deutsche Reichskörper sey, Rücksicht nehmen, und die Befugniß der Unabhängigkeit, die erste und höchste eines jeden Staats, bey ihm nicht verkennen würden."

„Daß diese aus der Billigkeit der beyden Mächte geschöpfte Erwartung wohl gegründet sey, darüber könne der Kaiser dem Reiche, in Folge einer seinem Botschafter zu Paris von dem dortigen Minister der auswärtigen Verhältnisse ertheilten officiellen Versicherung, eine beruhigende Aufklärung geben." — —

„Durch dieselbe bestätige es sich, daß wenn die erwähnten Mächte zur Berichtigung eines verwickelten

Geschäfts ihren Rath und freundschaftliche Verwendung für nothwendig erachten könnten, sie darum noch keinesweges gesonnen wären, dem deutschen Reiche die Befugniß eigener Miterörterung der Enschädigungsforderungen und so vieler anderer in sein Eigenthum, in seine Verfassung tief eingreifenden, sein Wohl und Weh entscheidenden Bestimmungen zu bestreiten."

„In dieser Zuversicht —— werde denn auch der Kaiser dahin mitwirken, daß die Reichsdeputation in der verfassungsmäßigen Form unverzüglich eröffnet, die tractatenmäßige Unterhandlung mit dem französischen Bevollmächtigten, unter mitwirkender russischer Verwendung, angefangen und den beyden Bevollmächtigten im Namen des gesammten Reichs ein völliges Zutrauen in ihre gerechten Absichten zu erkennen, und zugleich die Versicherung gegeben werde, daß die Reichsdeputation ihre freundschaftlichen Vorschläge in die aufmerksamste und größte Ueberlegung nehmen wolle."

„Eben diese Gesinnungen habe er auch dem französischen und russischen Bevollmächtigten äußern, und hinzufügen lassen: daß, obschon die Reichsdeputation nach dem Völkerrechte, auch nach den Reichsgesetzen, sogar selbst nicht von dem Reichsoberhaupte, in einen peremtorischen Termin beschränkt werden könne, der Kaiser doch auch in seiner Eigenschaft als König und Churfürst von Böhmen die Berichtigung der Friedensgegenstände möglichst beschleunigen werde."

Mit Beziehung auf diese Aeußerungen votirte nun Churböhmen in der nächsten Sitzung, als von dem Directorium angefragt wurde: ob und was den Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte jetzt zu antworten sey?" dahin: „daß man ihnen die Versicherung geben möchte: die Reichsdeputation werde ihre freundschaftlichen Vorschläge in die aufmerksamste und größte Ueberlegung nehmen."

Ganz anderer Meinung war Churbrandenburg. Hier trug man darauf an: „durch ein vorläufiges, in der kurzmöglichsten Zeit zu Stande zu bringendes Conclusum den Indemnisationsplan im Allgemeinen anzunehmen; indem zur Beseitigung aller Beunruhigungen und Zweifel und eines längern Aufschubs der nach dem Lüneviller Frieden zu erledigenden Gegenstände die Annahme ein dringendes Bedürfniß sey."

„Da indessen allerdings noch dringende und selbst gegründete Reclamationen, die einige Modificationen nöthig machen dürften, vorauszusehen wären: so müsse man sich hierüber das Gehörige in dem vorläufigen Conclusum vorbehalten, und hiernach, um zur baldigsten Erörterung solcher Reclamationen zu gelangen, sich mit den Gesandten der vermittelnden Mächte benehmen, um von denselben über derley Gegenstände die erforderlichen Aufklärungen und Einverständnisse zu erhalten; damit solche alsdann in den weitern, endlichen, ohne Zeitverlust zu fassenden und so Kaiser und

Reich zur Notification vorzulegenden Schluß noch aufgenommen werden könnten."

Mehrere Glieder der Reichsdeputation traten dieser Abstimmung unbedingt bey; andere stimmten zwar für die Annahme des Entschädigungsplans, wollten aber der Reichsdeputation eine „von derselben anzustellende genaue Prüfung aller einzelnen Forderungen und Verwilligungen vorbehalten."

Bey wiederholter Umfrage erklärte nun Churböhmen: „da der — — Entwurf von den bey dem Congresse zu Rastadt verabredeten und im Friedensvertrage zu Lüneville förmlich festgestellten Grundlagen so offenbar und weit abwiche: so könne es denselben zwar als Ordnung und Reihe, in welcher die mit den beyden Bevollmächtigten zu verhandelnden Gegenstände vorzutragen und zu prüfen wären — keineswegs aber als wirkliche erste Bestimmung, unter lediglichem Vorbehalte der hiebey etwa anzubringenden Modificationen, annehmen; indem die im Entwurfe liegenden Haupt- und Urmängel eine Grundverbesserung forderten, welche nicht wohl ohne Gefahr daraus hervorgehender Misdeutungen unter den engen Begriff einer Modification und Nebenbestimmung gebracht werden könnte."

Diese Aeußerung hatte indessen nicht mehr Wirkung auf die Vota der übrigen, als die erstere. Die entschiedene Mehrheit erklärte sich für die Annahme des Conclusums, welches von Churmainz im Geiste des

brandenburgischen Votums und mit Rücksicht auf einige von ihm selbst in seinem Voto gemachte Andeutungen einiger noch vorher zu erörtender wichtiger Gegenstände dahin abgefaßt werde:

„Daß den Herren Ministern der beyden vermittelnden Mächte auf ihre vorgelegte Declaration vorläufig „zu erklären sey: man erkenne mit verbindlichem Danke, daß die beyden Mächte dieser Mediation sich „hätten unterziehen und darüber durch ihre Herren Minister der Deputation Declarationen vorlegen lassen „wollen. In dem festesten Vertrauen auf die wohlmeinenden Gesinnungen, welche beyde Mächte für „das deutsche Reich hegten, nehme man, so viel einstweilen den Entschädigungsplan betreffe, diesen Plan „im Allgemeinen dergestalt vorläufig an, daß man „dabey alle Modificationen, welche durch die einkommenden dringenden Reclamationen veranlaßt würden, „oder welche die Deputation selbst pflichtmäßig durch „Beschlüsse zu erinnern nöthig fände, sich geziemend „vorbehalte und deren gerechte gemeinsame Erledigung „sich verspreche."

„Man glaube dagegen die menschenfreundlichen „Gesinnungen und Absichten der beyden Mächte nicht „zu verfehlen, wenn man dabey bemerke, daß bey dem „hiernächst über die Bestimmung der Entschädigungen „besonders zu fassenden endlichen Schlusse zugleich alsbald und in diesem Schlusse festzusetzen seyn werde: „daß jeder Beschädigte bey wirklicher Ueberkommung

„seiner Entschädigungslande auch zugleich den anständigen Unterhalt aller bisher in solchen Ländern ihre „constitutionelle Existenz gehabten Personen, die darauf hypothecirten Schulden und andere reelle Verbindlichkeiten mit zu übernehmen habe, und hierüber „in diesem Schlusse bestimmte Regeln festzusetzten seyen, „daß hiernach, um zur baldigsten Erörterung der vorbehaltenen Reclamationen und Deputationserinnerungen gelangen zu können, diese Deputation sich unverzüglich mit den Herren Ministern der vermittelnden „Mächte benehmen werde, um von denselben über alle „solche Gegenstände die erforderlichen Aufklärungen zu „erhalten, und sich mit ihnen darüber einzuverstehen, „auf solche Art aber bald thunlichst zu einem, Kaiserlicher Majestät und dem Reiche ad ratificandum vorzulegenden, Schlusse gelangen zu können. Ueber welches alles denn die Deputation sich mit der höchst „ansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz herkömmlichermaßen sogleich einzuvernehmen und zu vereinigen „habe."

In dieser Debatte hatte Churböhmen eigentlich Niemand bestimmt auf seiner Seite gehabt, als den Hoch- und Deutschmeister. Bayern, Wirtemberg und Hessencassel stimmten unbedingt mit Brandenburg; Maynz in der Hauptsache ebenfalls; Sachsen hielt anfangs seine Stimme zurück, fügte sich indessen zuletzt der Majorität.

Aehnliche Verhältnisse in der Reichsdeputation erhielten sich fast durch die ganze Zeit ihrer Sitzungen.

Stets arbeitete Churbrandenburg auf gleiche Weise dahin, alle Verzögerungen zu entfernen und die möglichst baldige Beendigung dieser Angelegenheit zu befördern, deren unnöthige Verweitläuftigung sowohl für die zu Entschädigenden, als zu Entschädigungen Bestimmten auf gleiche Weise nachtheilig werden mußte.

Nur allein Oestreich hoffte Vortheil daraus zu ziehen, und blieb daher seinem gleich anfangs entwickelnden Systeme eben so getreu, als Brandenburg dem seinigen. Welchem von beyden das deutsche Reich mehr Verbindlichkeit dafür hat, mögen andere entscheiden.

Durch die Annahme des Entschädigungsplans im Allgemeinen waren die Hauptbestimmungen desselben im Einzelnen natürlich ebenfalls angenommen; vornämlich aber die Grundbestimmung aller übrigen, die Vernichtung der geistlichen Staaten im deutschen Reiche, durch das erwähnte Conclusum vorläufig zugestanden und beschlossen.

Offenbar ist diese die Basis des ganzen in diesem Plane enthaltenen Entschädigungssystems. Es lag am Tage, daß die reservirten Modificationen hierauf keine Beziehung erhalten konnten; denn sie würden sonst das ganze System zerrüttet, folglich die Annahme des Plans und das Conclusum selbst vernichtet haben.

Kamen andere vorläufige Bestimmungen, zum Beyspiel die in Betreff der Secularisationen auf dem Rastadter Congresse gemachten, hiemit nicht überein:

so konnte auch auf dieselben keine Rücksicht mehr genommen werden; denn wenn sie auch bis dahin gültig gewesen waren, so waren sie durch das Conclusum jetzt unkräftig geworden. Dieß allein konnte jetzt bestimmende Kraft haben; alles Vorhergehende, was damit in Widerspruch trat, mußte folglich als durch dasselbe vernichtet angesehen werden.

Um so mehr muß es auffallen, daß manche geistliche Fürsten dennoch auch jetzt, nach der Annahme des Entschädigungsplanes, der Hoffnung nicht entsagen konnten, ihre politische Existenz gerettet und erhalten zu sehen.

Im Vertrauen auf den Schutz und die Unterstützung Oestreichs und in der allerdings auch durch den Erfolg gerechtfertigten Erwartung, daß der kaiserliche Plenipotentiarius ein Conclusum nicht annehmen werde, dem der churböhmische Bevollmächtigte nicht beygestimmt hatte, ließen einige derselben der Reichsdeputation Noten übergeben, durch welche sie dieselbe für ihre Wünsche und Ansprüche zu interessiren suchten.

Den ersten Schritt dieser Art thaten Bamberg und Würzburg in Vereinigung durch eine (unter dem 31. August) der Reichsdeputation übergebene Note, in welcher sie „auf die Zugrundlegung der völkerrechtlich bewilligten, bedingten Entschädigungsbasis, kraft welcher die Verfassung des deutschen Reichs in jeder Hinsicht erhalten werden solle, antrugen."

„Das gesammte deutsche Reich, und insbesondere der geistliche Reichsfürstenstand," erklärten sie, „habe ein wohlerworbenes Recht, zu fordern, daß der Vollzug des Entschädigungsgesetzes mit der Erhaltung der Constitution des deutschen Reiches in jeder Hinsicht vereinigt, und von jenen, welche vertrags- oder verfassungsmäßigen Antheil an der endlichen Berichtigung des Reichsfriedenswerks zu nehmen hätten, das minder glänzende aber dauerhafte Verdienst, die Erhalter der deutschen Verfassung zu seyn, nach dem rühmlichen Beyspiele der Friedensunterhändler zu Münster und Osnabrück, dem Schimmer, welchen eine neue Schöpfung gewähre, vorgezogen werde."

„Das Entschädigungsprincip durch Secularisationen sey in dem siebenten Artikel des Friedens zu Lüneville nur insofern beliebt und angenommen worden, als es bereits auf dem Friedenscongresse zu Rastadt förmlich aufgestellt oder allerseits beliebt worden sey. Dort sey aber die Erhaltung der Constitution in jeder Hinsicht als erste Bedingung des Entschädigungssystems festgesetzt."

Hiervon werden nun die Beweise in dem übrigen Theile dieser Schrift ausführlich beygebracht, und dann wurde auf diese Deduction der Antrag gegründet „daß es der hochlöblichen Reichsdeputation gefällig seyn wolle, die Erhaltung der deutschen Reichsverfassung als eine unbestreitbare Basis aller ihrer Berathungen und Unterhandlungen anzunehmen."

Acht Tage nachher ließen die Domcapitel des Erzstifts Cöln und Hochstifts Constanz, mit Beziehung auf die eben bemerkte Note, ähnliche Anträge machen.

Letzteres beschränkte sich jedoch in seinem Antrage dahin: „daß die hochansehnliche Reichsdeputation ihm zur Erhaltung bischöflicher und hierarchischer Existenz und des gerechten Genusses des Constanzer bischöflichen und domcapitelschen Kirchenguts behülflich seyn möge.“

Es bezog sich dabey auf das Beyspiel Friedrichs des Großen, der Breslau, und der Mächte, die Polen besassen, welche die dortigen Bisthümer nach denselben Grundsätzen behandelt hätten.

„Nach tausendjähriger treuer Anhänglichkeit an Kaiser und Reich,“ so schloß diese Schrift, „hoffe das Hochstift Constanz von Kaiserlicher Majestät, hohen Mitständen und Mitgliedern der hochansehnlichen Reichsdeputation ein gleiches beruhigendes Schicksal, und erwarte getrost von der Gerechtigkeit derselben, daß, auf den Fall die Secularisation seiner Regalien zu Stande komme, ihm der gerechte Besitz des Kirchenguts als mitcontribuirendes Privateigenthum bestätigt werde; wodurch zugleich das Kirchen- und Religionswesen, welches mit dem Wohle des Staats innigst verbunden sey, in dem größten Bisthume Deutschlands erhalten werde.“

So dringend diese Gesuche und Anträge auch waren, so hatten sie doch zunächst keinen weitern Erfolg,

als daß die Reichsdeputation sie, wie die anderweitigen sogenannten Reclamationen mehrerer weltlicher kleiner und großer Fürsten, annahm und sie an die Minister der vermittelnden Mächte, um ihre Meinung darüber zu vernehmen, gelangen zu lassen versprach. Ihre Aufmerksamkeit wurde jetzt durch andere Gegenstände beschäftigt, die wir auch der unsrigen nicht entgehen lassen dürfen.

Unter dem 31. August wurde von Seiten Churböhmens eine Erklärung zu dem Deputationsprotocolle gegeben, welche folgende wichtige Eröffnung enthielt:

„Indem der Kaiser sich der ungesäumten Eröffnung der Reichsdeputation angelegen seyn lassen, habe er gehofft, dadurch das deutsche Reich vor der seiner Verfassung und seiner Selbstständigkeit in gleichem Maße gefährlichen Extremität zu bewahren, daß die wichtigsten Veränderungen in seinen Länder- und Grundverhältnissen, mit Unterdrückung der dem Kaiser und Reiche nach dem Lüneviller Tractate und nach dem Völkerrechte zustehenden freyen Unterhandlungs- und Berichtigungsbefugniß, nicht nur beschlossen, sondern auch durch vorgreifende militärische Besitznehmungen auf bloße einseitige geheime Verabredungen ausgeführt würden.“

„Allein er sey bisher nicht so glücklich gewesen, diese seine väterliche und patriotische Absicht zu errei-

chen. Als noch für den Kaiser und den deutschen Reichskörper die über das Schicksal Deutschlands verfaßten Plane ein tiefes Geheimniß geblieben wären, seyen schon in den nördlichen Reichskreisen Länderoccupationen ausgeführt, denen außer dem Huldigungsacte gar nichts von einer landesherrlichen Zueignung abgehe."

„Von einer andern Seite wären zu derselben Zeit öffentliche Anstalten und Schritte zu einer gleichen vorgreifenden Unternehmung im Süden und in der Mitte von Deutschland gemacht, und zwar mit einem so großen Umfange der Gegenstände, daß nicht nur darunter ein sehr großer Theil der in den frühern Unterhandlungen für die Entschädigung des Großherzogs von Toscana gewidmeten Lande begriffen seyn, sondern auch die Ersetzung derselben durch andere Zutheilungen unmöglich gemacht werden sollte."

„Endlich habe der Kaiser auch vernehmen müssen, daß ansehnliche Truppenzusammenziehungen längs dem Inn und dem passauischen Gebiete vorbereitet würden. — — Der Fürstbischof von Passau habe die dringende Gefahr eines Ueberfalls seiner Residenz und Besitzungen angezeigt und um den kaiserlichen Schutz nachgesucht."

„Hierauf habe der Kaiser seinen für die Reichsdeputation ernannten Plenipotentiarius nach München gesandt, um dem Churfürsten freundschaftliche Vorstel-

lungen machen und ihm vorschlagen zu lassen: daß bis nach erfolgter Berichtigung der Reichsdeputation beyde Höfe sich aller vorläufigen Besetzungen enthalten wollten. Zugleich habe er eine Unterhandlung zur freundschaftlichen Ausgleichung und Combinirung der beyderseitigen Entschädigungsansprüche anbieten lassen."

Allein Churpfalz habe nicht nur hierauf sich nicht einlassen wollen, sondern „in dem nämlichen Augenblicke mit offenbarer Verletzung des kaiserlichen Gebiets die Stadt Passau zu überfallen gesucht." — „Da nun der Kaiser überdieß in Erfahrung gebracht habe, daß die Einrückung pfälzischer Truppen in die Stadt und das Gebiet von Passau ungesäumt wirklich erfolgen werde: so habe er die ihm abgedrungene Vorsicht nicht länger außer Acht lassen können, die Stadt und das Fürstenthum Passau, nach dem Wunsche des Fürstbischofs, zu besetzen und in Schutz nehmen zu lassen, auch die nämliche Vorsehung in Ansehung der der östreichischen Gränze anliegenden Gebiete von Salzburg und Berchtesgaden zu treffen."

Zugleich aber habe er den in die genannten Fürstenthümer eingerückten Truppen „die gemessensten Befehle ertheilt, der Fortsetzung der Landesverwaltung und Einkunftsbeziehung von Seiten ihrer bisherigen Besitzer nicht das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen; indem sich der Kaiser zwar durch die erwähnten Umstände zur Sicherstellung dieser Lande für die gerechten Entschädigungsansprüche seines Bruders, keines-

wegs aber dazu befugt halte, vor erfolgter tractats- und verfassungsmäßiger Berichtigung der Entschädigungsangelegenheiten ihm den Besitz derselben zuzueignen."

Diese Erklärung erregte nicht nur durch ihren Hauptgegenstand, sondern auch durch die auf Preußen und Pfalzbayern darin gethanen Ausfälle allgemeine Aufmerksamkeit. Es mußte auffallen, daß das Reichsoberhaupt, was es tadelhaft und verfassungswidrig geschehen erachtete, nur seitwärts und andeutend berührte, und desselben gleichsam nur Erwähnung that, um eigene ähnlich geglaubte Schritte zu rechtfertigen."

Man fand in dieser ganzen Declaration auf eine merkwürdige und sonderbare Weise den Kaiser und das Haupt des Hauses Oestreich und den indirecten Theilnehmer an den Entschädigungen miteinander vermischt. Jener rügte mit einer auffallenden Bitterkeit im Anfange des Aufsatzes, als eine verfassungswidrige und schädliche Extremität, die Besitznahme entschieden zugetheilter Entschädigungsländer; und dieser rechtfertigte unmittelbar darauf durch die Occupation solcher Länder die ohnstreitig wohl noch extremere Extremität der Besitznahme eines Landes, das einem andern als Entschädigung zugesprochen war. Dabey suchte sich dieser hinter jenen zu verstecken, trat aber unmittelbar darauf wieder ganz unverhohlen hervor, und eröffnete sogar offenherzig genug: daß er die

Absicht gehabt habe, sich mit Churpfalzbayern in Vertauschungs- und Ausgleichungsunterhandlungen über die diesem und seinem Bruder zur Entschädigung zugesprochen erhaltenen Länder einzulassen, während jener es für höchst unbefugt erklärt, vor völliger Berichtigung des Entschädigungsgeschäfts diese Länder auf irgend eine Weise als sein Eigenthum zu betrachten.

Bey dieser auffallenden und — wie es wenigstens dem schlichten Menschenverstande scheinen muß — mit sich selbst im Widerspruche stehenden Combination der Begriffe in dieser Erklärung war offenbar das, was am deutlichsten daraus hervorging, die — der Absicht des Concipienten nach — versteckt hineingelegte Beschuldigung: daß Preußen zuerst ein übles, verfassungswidriges Beyspiel gegeben, durch dessen Folgen sogar das Oberhaupt des Reichs selbst sich bewogen gesehen habe, ähnliche Schritte zu thun, wovon denn der Tadel und die Schuld ebenfalls auf den Anfänger dieser „Extremitäten," wie sie die Erklärung nennt, zurückfallen mußte.

Dieß konnte nun von Preußen allerdings um so weniger unbeantwortet bleiben, da diese Beschuldigung und Anklage nicht geradezu und offen gemacht, sondern insinuirt, der Tadel nicht bewiesen, sondern als keines Beweises bedürftig hingeworfen wurde, und da das dadurch über die in Rede stehenden Thatsachen verbreitete falsche Licht auch um so leichter falsche Ansichten veranlassen konnte.

Auch erfolgte die Erwiederung unverzüglich; — aber keineswegs in derselben Manier, sondern in einer offnen, freymüthigen Erklärung, die ganz in dem Geiste der geraden, edlen Diplomatik abgefaßt war, welche die öffentlichen Schritte dieses Cabinets in allen Verhältnissen leitet, und bereits anderweitig in dieser Uebersicht bemerkbar gemacht worden ist.

Die Haupttendenz dieser Gegenerklärung ging dahin: theils die Beschuldigung verfassungs- und rechtswidriger Extremität überhaupt zurück zu weisen, theils darzuthun, daß beyde von Oestreich vermischte Fälle höchst verschieden, folglich gar keiner Zusammenstellung und Consequenz von dem einen auf den andern fähig wären.

„Der König von Preußen, hieß es darin, finde sich durch die eben so unerwartete als mit den anderweitigen freundschaftlichen Aeußerungen des Kaisers nicht übereinstimmende, auf die Besitznahme seiner Entschädigungsländer gemachte Anspielung des churböhmischen Gesandten veranlaßt, sich hiedurch über den Gesichtspunct und die Gründe zu erklären, nach welchen die von ihm in dieser Angelegenheit gethanen Schritte zu beurtheilen wären.“

„Der König habe bey dem ganzen Friedenswerke mit der französischen Republik und allen in dessen Folge nöthig werdenden Unterhandlungen, so wie bey dem vorausgegangenen Kriege selbst, nicht bloß als Stand

des deutschen Reichs, sondern zugleich in seiner Eigenschaft als souveraine Macht gehandelt. Als solche habe er seine überwiegenden Rechte, Verhältnisse und Interessen. Diese doppelte, auch von dem Erzhause Oestreich geltend gemachte Eigenschaft dürfe bey dem Entschädigungsgeschäfte ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden."

„Als souveraine Macht habe der König nicht nöthig gehabt, die Abtretung seiner überrheinischen Provinzen, besonders Gelderns, das gar nicht zum deutschen Reiche gehöre, zuzugeben. Er habe indessen, um die Herstellung der Ruhe und des Friedens zu befördern, gern seine Einwilligung dazu gegeben, sich aber ausdrücklich in der Abstimmung wegen der Ratification des Lüneviller Friedens seine Verhältnisse und Rechte vorbehalten."

„Um diesen Genüge zu leisten, habe er die Bahn betreten, auf welcher der kaiserliche Hof vorangegangen sey. Es habe dieser sowohl in den öffentlichen, als — bekanntgewordenen und nicht widersprochenen — geheimen Artikeln des Friedens zu Campo Formio und in dem Frieden zu Lüneville, für die an Frankreich abgetretenen burgundischen Kreislande und andere Provinzen, sich nicht allein Schadloshaltungen stipulirt, sondern sich auch sofort und ohne weiteres in den Besitz derselben gesetzt. Der König von Preußen sey es daher seiner Würde und den Rechten seiner gleichen Verhältnisse schuldig gewesen, auch in Absicht seiner

Schadloshaltungen eben so zu verfahren und sich hierunter auf dieselbe Linie zu setzen."

„Aus diesem Gesichtspuncte wären die mit den vermittelnden Mächten gepflogenen Unterhandlungen zu betrachten, und durch den mit denselben (am 23. März d. J.) abgeschlossenen Vertrag wären ihm die aus dem allgemeinen Entschädigungsplane bekannten Indemnitäten nicht nur ohne alle Restrictionen zugewiesen, sondern es sey auch in demselben ausdrücklich bestimmt, daß jene Entschädigungsländer sogleich in Besitz genommen werden sollten." — —

„Je mehr hierdurch das Benehmen des Königs in jeder Hinsicht gerechtfertigt werde, und je mehr selbst für das Beste der gemeinen Sache dieser Vorgang beytragen werde, die Entschädigungsangelegenheit mehr zu beschleunigen und dem traurigen Zustand der Ungewißheit und Befürchtung ein Ende zu machen, welcher nur zu lange schon über so vielen deutschen Staaten walte; je mehr daher hierdurch die Ruhe des nördlichen Deutschlandes vielmehr bestätiget, als erschüttert worden sey: desto ruhiger und zuversichtlicher könne der König die Vervollständigung der staatsrechtlichen Form von der Sanctionirung erwarten, welche den gesammten vorgeschlagenen Schadloshaltungen von dem Reiche überhaupt noch zu ertheilen wäre."

„Aber eben so zuverlässig glaube der König von Preußen auch gewärtigen zu dürfen, daß man den großen

Unterschied, welcher zwischen seinen Besitznehmungen und den militärischen Occupationen der Stadt und des Hochstifts Passau sich von selbst darbiete, nicht verkennen werde; da diese den Verträgen der hohen friedeschließenden und vermittelnden Mächte gerade entgegenliefen und den traurigen Zustand im deutschen Reiche vermehrten."

„Er müsse sich daher zu der patriotischen Denkungs-Art des Kaisers vertrauensvoll versehen, daß er — — von diesem Benehmen von selbst abstehen und die gegenwärtige constitutionsmäßige Berichtigung des deutschen Entschädigungsgeschäfts durch dergleichen Vorgänge nicht weiter zu behindern geneigt seyn werde."

Indem der König von Preußen auf diese Weise darthat, daß nicht er, sondern der Kaiser verfassungswidrige und gewaltthätige Schritte gethan habe, also die von ihm gemachten Vorwürfe auf ihn zurück fielen: suchte der Churfürst von Bayern, durch eine genaue Darstellung der Thatsachen, zu beweisen, daß auch hier unrichtige Ansichten gegeben, und die Beschuldigungen, die ihm gemacht würden, eigentlich gegen den Kaiser gerichtet werden müßten.

Dieser officiellen Darstellung zufolge konnte nicht sowohl Bayern als Oestreich vorgeworfen werden, daß es die Absicht gehabt habe, sich der Stadt und des Stifts Passau zu bemächtigen.

In den an Passau gränzenden östreichschen Ländern wurden zuerst Truppenbewegungen bemerkt, und

dadurch der Churfürst von Bayern veranlaßt, seine Gränzen ebenfalls besetzen zu lassen. Die östreichschen Truppen rückten zuerst weiter vor, und nur dann erst legte man bayerscher Seits ebenfalls an die äußerste Gränze, in eine in der Nähe von Passau gelegene Hofmark, ein Truppencommando.

Um dahin zu gelangen, mußte freylich ein kleiner Theil der Grafschaft Neuburg und des Bisthums Passau berührt werden; und die vorherzugehende Requisition war unterlassen, weil sie bisher, der gemischten, unbedeutenden Districte wegen, in solchen Fällen nicht üblich gewesen war. Allein da dieß gleichwohl, unter den gegenwärtigen Umständen, der Sache ein feindliches Ansehn geben konnte, und überdieß der bayersche commandirende General mit dem östreichschen eine Convention abgeschlossen hatte, die einem Waffenstillstande ähnlich war, also dieß kriegerische Ansehn noch vermehren mußte: so rief der Churfürst, damit unzufrieden, und entschlossen, durchaus keine Veranlassung zu Beschwerden zu geben, den erwähnten General von dem Commando zurück.

Unter seinem Nachfolger verhielten sich die Bayern in ihrer angezeigten Station völlig ruhig; während die Oestreicher sich täglich verstärkten und andere Verfügungen trafen, woraus ihre Absicht deutlich genug hervorging.

Indessen bestand ein völlig freundschaftliches Verhältniß sowohl zwischen den beyden commandirenden

Generalen und gegenseitigen Truppen, als auch zwischen dem Fürstbischof und dem bayerschen General. Letzterer beschränkte sich darauf, den Fürstbischof zu ersuchen, daß er die östreichschen Truppen nicht begünstigen möge.

Allein während ihm dieser darüber ein bestimmtes Versprechen gab, wurden in Geheim Verabredungen getroffen, um die östreichschen Truppen in die Stadt zu nehmen. Auch erfolgte dieß wirklich in der Nacht, nach dem Tage, wo der bayersche General einen freundschaftlichen Besuch bey dem Fürstbischofe abgestattet und die erwähnte Zusage von ihm erhalten hatte.

Erst nachdem dieß geschehen war, ließ der Churfürst ebenfalls an dem linken Donauufer Truppen vorrücken und die Aemter und Orte des Bisthums besetzen, welche die östreichschen Truppen nicht inne hatten.

Die französische Regierung, die natürlich von diesem Vorgange ebenfalls Kenntniß erhielt und nahm, fand sich dadurch veranlaßt, Oestreich öffentlich der Absicht zu beschuldigen, daß es sich auf Kosten Bayerns vergrößern wolle, und zum Beweise die Anträge vor das Publicum zu bringen, welche ihr, einer nähern und bestimmten Angabe nach, in Geheim deshalb gemacht wurden.

Eine der Reichsdeputation (unter dem 30. September) übergebene Note enthielt die bestimmte officielle Angabe: daß die Absicht des Kaisers dahin gehe, die Besitzungen des Hauses Oestreich bis an den Lech zu

erweitern, und sich also durch den Untergang Bayerns zu vergrößern.

Deßhalb hätten die dahin abzweckenden Anträge des östreichschen Gesandten zu Paris bey der französischen Regierung keinen Eingang finden können. Denn — „die Gerechtigkeit und Großmuth, welche stets zuerst von dem ersten Consul gehört würden, hätten es ihm zur Pflicht gemacht, das Unrecht, was der Churfürst von Bayern der Republik zugefügt haben könne, zu vergessen, und einen geschwächten, bedrohten, bisher aber von der Politik der bey der Aufrechthaltung des Gleichgewichts in Deutschland interessirten Regierungen garantirten, Staat nicht untergehen zu lassen.“

„Wenn das Gleichgewicht von Europa erheische, daß Oestreich groß und mächtig sey: so fordere das Gleichgewicht Deutschlands, daß Bayern in seiner Integrität erhalten und gegen alle fernere Anmaßungen geschützt werde.“ —

„Was würde aus dem deutschen Reiche werden, wenn die vornehmsten Stände jeden Augenblick ihre Unabhängigkeit compromittirt sehen sollten! Und wie könne selbst die Ehre dieser uralten Föderation mit der Schwächung eines Fürsten bestehen, dessen Hand so ehrenvoll zur Begründung und Erhaltung der deutschen Reichsconstitution mitgewirkt habe!“ — —

„Da der Wiener Hof nicht nur zu Paris, sondern auch zu St. Petersburg und selbst zu München sein Pro-

ject zur Ausführung zu bringen gesucht habe: so hätten Frankreich und Rußland die Nothwendigkeit eingesehen, sich zu dem Schutze des Churfürsten zu vereinigen, um nicht eins der ältesten und wichtigsten Fürstenhäuser Deutschlands zu dem untersten Range herabsinken zu lassen."

„Der erste Consul der französischen Republik erkläre daher hierdurch, daß die Erbstaaten des Churfürsten, so wie die Besitzungen, welche ihm sowohl zur Entschädigung, als zur Herstellung des nöthigen Gleichgewichts in Deutschland bestimmt worden, sich unabänderlicher und unwandelbarer Weise unter dem Schutze der vermittelnden Mächte befänden; daß der erste Consul persönlich es nicht leiden werde, weder daß der wichtige Platz Passau in den Händen Oestreichs bleibe, noch daß diese Macht einen Theil des bayerschen Territors auf der rechten Inn-Seite erhalte; indem Bayerns Unabhängigkeit von dem Augenblicke an vernichtet seyn werde, da sich östreichsche Truppen so nahe bey seiner Hauptstadt befinden würden."

Diese Aeußerungen wurden der Hauptsache nach in einer an demselben Tage von dem russischen Gesandten dem Directorium ebenfalls übergebenen Note bestätigt, und daneben die Erwartung zu erkennen gegeben, „daß der Kaiser die Stadt Passau unverzüglich ihrer Bestimmung zurückgeben werde."

Die kaiserliche Plenipotenz bemühte sich darauf, in einer langen Gegennote, die von der französischen Re-

gierung, in Betreff Bayerns, dem östreichischen Cabinet gemachte Beschuldigung dadurch zu entkräften, daß sie die Absicht des östreichischen Hofs als auf eine bloße Austauschung zur bequemeren Arrangirung der Entschädigungsländer des Großherzogs und des Churfürsten von Bayern gehend, und von dem Letztern zuerst angegeben und in Anregung gebracht, darzustellen suchte.

„Einige indirecte Insinuationen," hieß es darin, „welche zu Wien von einer distinguirten Person, in Diensten des Münchner Hofs, gemacht wären, hätten auf die Vermuthung geführt, daß der Churfürst selbst sich mit dem Großherzoge von Toscana über beyder convenable Austauschungen zu arrangiren wünsche." —

„In der Voraussetzung, daß die Vervollständigung der großherzoglichen Entschädigungen nirgends anders, als in den geistlichen Gütern Schwabens gefunden werden könnte, habe man darauf gedacht, die respectiven Besitzungen durch den Austausch eines an Salzburg gränzenden Theils von Bayern zu concentriren. Der Kaiser habe keinen Grund gehabt, ein solches Arrangement zurück zu weisen und sich nicht abgeneigt bezeigt, diese Eröffnungen weiter zu verfolgen."

„Insinuationen von derselben Art hätten zu Paris in dem Augenblicke des Abschlusses des Lüneviller Friedens Statt gehabt, und man sey sogar, nach dem,

was dem östreichischen Bevollmächtigten hierüber geäußert worden, so weit gegangen, zu bezweifeln: ob dem Churfürsten auch die Stadt München erhalten werden könne?"

(Von wem diese Insinuationen zu Paris gemacht worden, und wer so weit gegangen sey, diese Frage aufzuwerfen, wird, wie man sieht, ziemlich ins Dunkele gestellt und dem Errathen überlassen. Nach der Verbindung, in welche es mit dem Vorigen gebracht worden, scheint es, daß sie ebenfalls von Bayern hergerührt haben sollten, und gleichwohl läßt sich, wenigstens in Betreff der den Besitz Münchens betreffenden Frage dieß nicht wohl denken. Eben so wenig und noch weniger Grund hat man, anzunehmen, daß es von der französischen Regierung geschehen sey. Auch das Folgende verbreitet darüber kein hinlängliches Licht. Die Note fährt fort:)

„Niemahls sey in diesen verschiedenen Hin- und Herreden in Anfrage gekommen und habe in Anfrage kommen können, die Entschädigungen des Erzherzogs bis an den Lech auszudehnen. Unter welchem Titel würde man dem Churfürsten haben ganz Bayern rauben können? Woher die Mittel nehmen, ihn dafür schadlos zu halten? Und wenn der Kaiser auch einen von seinen Gesinnungen so weit entfernten Plan gehabt hätte, wie habe man nur die Idee fassen können, daß man die französische Regierung zur Annahme desselben bewegen werde?"

„Man berufe sich auf das eigene Zeugniß der Höfe von München und St. Petersburg, daß nur von der Iser die Rede gewesen sey. Oestreich habe dabey noch den Antrag gemacht, dem Churfürsten ein convenables Arrangement zu lassen, um die Stadt München, (die vorher sogar dem Churfürsten nicht konnte erhalten werden,), von der Gränze zu entfernen. Auch sey dieß, bey Voraussetzung voller und gänzlicher Entschädigung, für den Großherzog und Churfürsten doch keineswegs so ausschweifende Project von dem Kaiser sogleich völlig aufgegeben worden, sobald er wahrgenommen habe, daß der Churfürst nicht geneigt sey, die Hände dazu zu bieten." — —

(Oben waren „von einer distinguirten Person, in Diensten des Münchner Hofs," selbst zuerst deßhalb Anträge gethan, und hier war der Churfürst „nicht geneigt, die Hände dazu zu bieten." Dieser anscheinende Widerspruch, der jedem aufmerksamen Leser auffallen muß, bleibt ungelöst.)

„In Betreff der Stadt Passau habe der Kaiser bereits alle Versicherungen gegeben, die man von seiner Gerechtigkeit und Billigkeit erwarten könne. Er sey bereit, diese Stadt demjenigen zurück zu geben, dem sie als rechtmäßigem Besitzer durch ein legales definitives Entschädigungsarrangement werde zuerkannt werden."

„Dann erst werde sein gegenwärtiger Besitzer aufhören, es zu seyn, und dann werde sich der Kaiser

auch erst von der Verpflichtung entbunden achten, welche ihm das Gesuch des Fürstbischofs aufgelegt habe, für seine Sicherheit bis zur Entscheidung seines Schicksals Sorge zu tragen.“ — —

Die französische Gesandtschaft schien durch diese Note eben so wenig, als das Publicum völlig befriedigt zu seyn. Indessen fand sie nicht für rathsam, für jetzt noch weiter sich einzulassen, und erwiederte nur in einer kurzen Note: „sie enthalte sich, Data in Erinnerung zu bringen, die, wenn die Thatsachen in ihre natürliche Ordnung gestellt würden, über mehrere Puncte Licht verbreiten dürften.“

Das Publicum hatte um so mehr Ursache, dieß zu glauben, da die in der Note des kaiserlichen Gesandten enthaltene Darstellung den Hauptgegenstand sehr im Dunkeln ließ, oder vielmehr ihn ganz eigentlich absichtlich ins Dunkele zu stellen schien.

Und da die französische Regierung einmahl so weit gegangen war, im Vertrauen gemachte Eröffnungen vor das Publicum zu bringen, so scheint es, habe sie auch besser gethan, die Facta ganz und vollständig zu enthüllen. Nur zur Hälfte gemachte Mittheilungen sind in manchem Betrachte übler als gar keine, und werfen ein zweydeutiges Licht eben so gut auf den, der sie macht, als den, welchen sie betreffen.

In der diesen Gegenstand betreffenden Note, welche der kaiserliche Bevollmächtigte an den russischen

Minister gerichtet hatte, ging er noch weniger in eine klare und detaillirte Darstellung der Thatsachen ein, als in jener. Sie enthielt nur allgemeine Aeußerungen und Versicherungen „über die aufrichtige Absicht des Kaisers, die Wohlfahrt des Reichs durch die möglichste Beförderung der zur Vollziehung des Lüneviller Friedens noch erforderlichen Arrangements zu sichern, und seine und seines Bruders Geneigtheit, durch billige Vergleichsvorschläge alle durch die gerechten Ansprüche des Letztern entstandene Hindernisse aus dem Wege zu räumen; woraus erhellen werde, daß es nicht an dem Kaiser läge, wenn die Unterhandlungen über die vorschwebenden wichtigen Gegenstände nicht einen so schnellen Fortgang haben sollten, als es von allen, die dabey interessirt wären, einstimmig gewünscht werden dürfte." — —

„Der Kaiser von Rußland sey jetzt wahrscheinlich von den Umständen unterrichtet, welche die Besetzung der Stadt Passau durch die kaiserlichen Truppen nothwendig gemacht hätten. Er werde in seiner Weisheit erkennen, daß diese Occupation auf Requisition desjenigen Statt gehabt habe, der noch jetzt der rechtmäßige Besitzer davon sey; und daß der Kaiser allem dem, was man von ihm verlangen könne, ein Genüge geleistet haben werde, wenn er erkläre: daß er sie ohne alles Hinderniß demjenigen zurückgeben werde, dem sie durch eine Definitivverfügung gesetzmäßig zugesprochen werden würde."

In dieser Note bemerkt man besonders die Versicherung des Kaisers: „daß es nicht an ihm läge, wenn die Unterhandlungen keinen so schnellen Fortgang hätten, als es von allen dabey interessirten Mächten einstimmig gewünscht würde;“ und den offenbaren Widerspruch derselben mit der notorischen Thatsache: daß es allerdings der Kaiser war, der durch Verweigerung der Annahme der Deputationsschlüsse den Fortgang der Unterhandlungen aufzuhalten suchte, um seinem Bruder eine Entschädigung zu verschaffen, wie sie den Wünschen und Absichten des Hauses Oestreich für angemessen gefunden wurde.

Unserm Bedünken nach dürfte diese Thatsache weder durch diese Versicherung, noch durch die in der andern eben erwähnten Note enthaltene Provocation auf „das Urtheil von ganz Europa, daß der Kaiser weder den Vorwurf der Ungerechtigkeit, noch den des Ehrgeizes verdiene, weil er auf einer vollständigen Entschädigung für seinen Bruder bestehe,“ ganz entkräftet werden. Darf, möchte doch mancher fragen, der Kaiser seine Autorität als Kaiser benutzen, um diesen Familien-, folglich Privatzweck zu erreichen, und die Angelegenheiten des Reichs verzögern, um die seinigen zu befördern?

Und daß dieß geschah, bewährt urkundlich der Erlaß der Plenipotenz (vom 13. September), in welchem dem oben erwähnten Conclusum die kaiserliche Zustimmung und die Beförderung an die Gesandten der

vermittelnden Mächte schlechthin verweigert wurde; ingleichen, und zwar noch deutlicher, die darauf erfolgte Abstimmung des churböhmischen Subdelegirten zu der Reichsdeputation.

In dem ersten wurden freylich nur allgemeine, jedoch dem Kundigen ihre eigentliche Tendenz auch schon hinlänglich verrathende Gründe der Verweigerung angeführt.

„Eine vorläufige allgemeine Annahme des Entschädigungsplans, wie sie die Deputation beschlossen habe," hieß es darin, „lasse voraus sehen, daß jeder nach dem Plane zu entschädigende Theil glauben dürfte, ein Recht erworben zu haben, auf Erhaltung des ihm zugedachten Looses zu bestehen, und Aenderungen und Modificationen zu erschweren, welche durch Reclamationen nothwendig würden."

„Gleich unvereinbarlich würde es seyn, wenn man Aenderungen vorbemerkter Art sich ausdrücklich vorbehalte — aber zugleich die Wege verengen und die Mittel entziehen wollte, solche zu befriedigen; indem die Entschädigungen, welche in dem einmahl angenommenen Plane schon festgesetzt wären, die Indemnitätsmasse dergestalt erschöpften, daß für die nachmahliche Befriedigung der gerechten Reclamationen nichts oder nur sehr wenig mehr übrig bleiben dürfte."

„Endlich erfordere es wohl die Natur des Geschäfts, daß man, ehe der Plan im Allgemeinen ange-

nommen werde, sich erst mit der Prüfung der wider so viele Theile des Ganzen gemachten Erinnerungen beschäftige, und aus dem Resultate der Prüfung der einzelnen Theile erst hervorgehen lasse, was wegen des Ganzen festzusetzen sey."

Aus diesen Gründen erklärte sich die Plenipotenz, oder — wie sie sich in diesem Erlasse nannte — kaiserliche Commission, zwar bereit, die bisher eingegangenen Reclamationen an die vermittelnden Mächte gelangen zu lassen; „erachte aber, daß, anstatt das ihr von der Deputation zugestellte Conclusum zu übergeben, diese Mittheilung nur mit der vorläufigen Erklärung zu begleiten sey:"

„Man erkenne mit dem verbindlichsten Danke, „daß die beyden Mächte sich der Vermittelung eines „so wichtigen und verwickelten Geschäfts hätten unterziehen wollen. — — Im Vertrauen auf die „wohlwollenden Gesinnungen, welche beyde Mächte „für das Reich hegten, und überzeugt von ihrer strengen Gerechtigkeitsliebe, würde man die gegen den „vorgelegten Plan eingekommenen dringenden Reclamationen und jene Erinnerungen, welche die Deputation selbst, nach aufhabender Pflicht, zu machen nöthig fände, beyden Herren Ministern mittheilen, und, nach erhaltenen erforderlichen Aufklärungen, sich mit ihnen einzuverstehen beflissen „seyn, um auf diese Art jedem die ihm nach dem „ratificirten Frieden gebührende Entschädigung mit

„unparteyischer Gerechtigkeit ausmitteln und bald-
„möglichst zu einem kaiserlicher Majestät und dem
„Reiche vorzulegenden Schlusse gelangen zu können.“

Die churböhmische Gesandtschaft nahm nun den Faden wieder auf, wo ihn die Plenipotenz hatte fallen lassen, und unterstützte jene Weigerung und diesen Antrag, — wenn nicht durch kräftigere Gründe, doch durch kräftiger und deutlicher gemachte Aeußerungen, wie folgt:

„Einerseits und vor allem sey die Annahme des Plans in seiner Allgemeinheit unvereinbarlich mit der von dieser außerordentlichen Reichsdeputation und den zwischeneintretenden Mächten bezielten Gerechtigkeit und Unparteylichkeit; sie könne daher weder der gegenwärtigen, noch der Nachwelt als Frucht ruhiger, jedes Recht und jedes Verhältniß wägender Prüfung, sie müsse ihr vielmehr als Werk entweder der Uebereilung oder des ausschließenden Vorbedachts erscheinen. — —“

„Anderer Seits gebe diese Annahme allen noch so gegründeten Reclamanten in jedem durch den Plan übermäßig Betheilten einen eigenen Gegner, welcher von nun an über die gerechtesten Ausstellungen sich erhaben wähne, und das ihm angekündigte Loos gleich einem bereits erworbenen unbestreitbaren Eigenthume vertheidige. — Die Reichsdeputation setze also hierdurch ein unverkennbares neues großes Hinderniß zwischen ihr eigenes Gefühl und die dem Vorletzten schuldige Hülfe.“

„Die Richtigkeit dieser Bemerkungen," setzte er hinzu, „zeige sich jedem unbefangenen Auge, und wer sie nicht laut mitspräche, könne sie doch seiner eigenen stillen Ueberzeugung und dem Urtheile des Publicums nicht abläugnen."

„Sey es daher um würdige und gesetzte Behandlung eines so großen Gegenstandes zu thun: so dürfe wenigstens nicht gleich der erste Schritt an ausgangslose Abwege führen. Unstreitig aber wären es solche Abwege, wenn der Plan die klärsten Verbindlichkeiten des Lüneviller Friedens zum größten Theile unerfüllt lasse; wenn er auf dem Grunde, welcher die vom Reiche übernommene Schadloshaltung des Großherzogs vervollständigen sollte, Entschädigungen für einen Dritten erreichte, und so stuffenweise auf den vierten und fünften fortschreite, auch endlich gar zu neuen Sätzen und Grundlagen übergehe, die weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Sinne des Reichsfriedens-Vertrags irgend etwas gemein hätten; wenn endlich die außerordentliche Reichsdeputation, statt einen festen Richtpunct in der Mitte dieser Verwicklungen zu ersehen und deutlich zu bezeichnen, ihnen vielmehr zu folgen scheine." — —

„Damit nun das Geschäft in eine bessere Lage komme, und damit dieß mit dem mindesten Zeitverluste erfolge: sey der Kaiser bereits zu Eröffnungen mit den beyden Mächten gekommen — die gewiß von seinen

mäßigen Gesinnungen zeugten und einen gedeihlichen Erfolg versprächen."

In dieser Erklärung wurde also, was der Erlaß nur errathen ließ, freylich nur als eine Anwendung allgemeiner Gründe, aber doch offen genug als der eigentliche oder einzige Grund zu Tage gelegt. Es wurde als „ausgangslose Abwege," die zu einer rettungslosen Verirrung führen müßten, dargestellt, wenn der Großherzog von Toscana nicht eine Entschädigung erhalte, die den Berechnungen und Absichten des Hauses Oestreich völlig entspräche. Es wurde das Conclusum das Werk „der Uebereilung oder des ausschließendsten Vorbedachts" (doch wohl deutlicher und gangbaren Ausdrücken nach nichts anders, als der Absicht auszuschließen und zu verkürzen, oder, was einerley ist, der Ungerechtigkeit) genannt. Es wurde erklärt: die Deputation setze dadurch, wodurch sie den Verletzten Hülfe zukommen lassen wolle, ein neues, großes Hinderniß dieser ihrer Verpflichtung entgegen; und bestimmt bemerkt: „daß, wer die Richtigkeit dieser Bemerkungen nicht laut mitspräche, sie doch seiner eigenen, stillen Ueberzeugung und dem Urtheile des Publicums nicht abläugnen könne."

So stark, in manchem Betrachte auch reizend, und man kann wohl sagen, wirklich beleidigend diese Aeußerungen für diejenigen Glieder der Deputation waren, welche das Conclusum angegeben und dazu gestimmt

hatten, so hatten sie doch nicht den Erfolg, den sie so leicht hätten haben können und vielleicht auch haben sollten — die Discussionen von dem Hauptgegenstande abzuziehen. Die churbrandenburgische Gesandtschaft, stets ihr Ziel und ihre Pflicht unverrückt im Auge haltend, und eben so stets festen und sichern Schritts zu demselben hinstrebend, hielt sich zunächst an den kaiserlichen Erlaß, und äußerte sich darüber, wie es die bedenkliche Lage der Sachen und die Natur des Gegenstandes erforderte, mit eben so viel Energie als Klarheit und Eindringlichkeit.

Nachdem im Eingange die verfassungswidrige Benennung: „kaiserliche Commission", welche sich die kaiserliche Plenipotenz in dem Erlasse beygelegt hatte, und wodurch doch offenbar wieder zu neuen Weiterungen und Entfernung von der Hauptsache Veranlassung gegeben wurde — gerügt und Protestationen dagegen eingelegt war, ging der churbrandenburgische Gesandte in seiner Abstimmung zu der Bemerkung über: daß „bey der beyspiellosen Lage, in welcher gegenwärtig sich das werthe deutsche Vaterland befinde; bey dem außerordentlichen sich täglich mehrenden Drange der Umstände, welche die schleunige Entscheidung dieser Krise zur dringenden Nothwendigkeit machten; —— bey den hierauf gerichteten lauten Wünschen und Sehnen nicht allein so vieler beschädigten, wegen ihres künftigen Schicksals in Ungewißheit schwebenden deutschen Fürsten und Landesherrn, sondern auch aller deutschen Bürger und Unterthanen; — bey dem lebendigen Gefühle, was die bey-

den vermittelnden Mächte gleichmäßig belebe und zur Bestimmung eines bereits zur Hälfte verflossenen zweymonatlichen Termins veranlaßt habe, und bey der innigsten pflichtmäßigen Ueberzeugung, welche daher der Reichsdeputation das — — Conclusum habe vorschreiben müssen, — es ihr nicht anders als höchst unerwartet und schmerzlich auffallen könne, daß die kaiserliche Plenipotenz Bedenken getragen habe, sich mit diesem Concluso zu vereinigen und dieß Bedenken erst nach Verfluß von sechs Tagen der Deputation bekannt mache."

„Indessen sey sie des gegründeten Dafürhaltens, daß dasselbe, da es mit ruhiger Ueberlegung gefaßt und durch die Majorität der Deputation auch ordnungsmäßig beschlossen sey, nichts desto weniger in seiner vollen Kraft, Gültigkeit und Wirksamkeit bestehen und die Deputation auf dessen Grund ihre Deliberationen und Unterhandlungen mit den Ministern der vermittelnden Mächte, bis zur Fassung eines endlichen, Kaiser und Reich zur Genehmigung vorzulegenden, Beschlusses ruhig und ununterbrochen fortsetzen könne; wenn nicht die kaiserliche Plenipotenz, auf die ihr zu machenden Remonstrationen, selbst von obiger unzulässiger Behauptung abstehen und sich mit dem Deputationsschlusse vordersamst zu vereinigen geneigt seyn sollte."

„Außerordentliche Fälle erheischten außerordentliche Maßregeln. Förmlichkeiten, welche für gewöhnliche Fälle ersonnen und passend wären, ließen sich in außer-

ordentlichen Umständen unmöglich nach ihrer ganzen Strenge anwenden und beobachten."

„Dießseitige Subdelegation glaube sich vor ganz Deutschland und Europa und vor der Mit- und Nachwelt verantwortlich zu machen, wenn sie hier nicht laut als ihre Ueberzeugung bekennen wolle, daß diese außerordentliche Reichsdeputation sich in der Ausübung ihrer schweren Pflichten durch die abgehende Förmlichkeit der Vereinigung mit der kaiserlichen Plenipotenz nicht hindern lassen, und dem gegründeten Vorwurf einer Vernachlässigung des Wesens wegen der Form sich nicht aussetzen dürfe. Um alle fernere mit den traurigsten Folgen für Deutschlands Wohl begleitete Verzögerung zu vermeiden, habe die Deputation, im Falle eines fernern Anstandes der Plenipotenz, die Obliegenheit, von nun an um so mehr in unmittelbare Communication mit den vermittelnden Mächten über die zu verhandelnden Gegenstände zu treten, als eine solche Mittheilung in der Geschichte der Reichsdeputation ohnehin nicht ohne Beyspiel sey."

Diesen eben so wichtigen als zweckmäßigen Aeußerungen wurde zum Schluß noch die an die Mitbevollmächtigten gerichtete Aufforderung beygefügt: „daß sie sich, in Erwägung der dringenden Noth und der höchst gebietenden Umstände, mit der den Antrag machenden Gesandtschaft darüber vereinigen möchten."—

Die Befolgung dieser Aufforderung wurde indessen für jetzt wenigstens noch von der Deputation für

bedenklich gehalten; wiewohl die entschiedene Mehrheit der Meinung war, daß der Deputationsbeschluß als nöthwendig und den Umständen angemessen beyzubehalten sey. Auch vereinigte man sich darin: daß das Directorium die Plenipotenz ersuchen solle, dem (mehr erwähnten) Conclusum ihren Beytritt nicht länger zu versagen, und es bald thunlichst an die Minister der vermittelnden Mächte gelangen zu lassen."

Die in dem Erlasse vorkommenden harten Ausdrücke blieben dabey nicht ganz unberührt; — jedoch nur durch einen leisen Flügelschlag des Genius des Friedens und der Versöhnlichkeit.

Das Directorium entledigte sich des erhaltenen Auftrags sogleich; jedoch — wie vorauszusehen war — ohne Erfolg.

Es trug nun bey der Plenipotenz darauf an: das Conclusum, wie dieß zu Rastadt mehreremale geschehen war, den Ministern der vermittelnden Mächte wenigstens zukommen zu lassen.

Der Plenipotentiarius gab darauf keine entscheidende Antwort. Die Sache stand also, auch nach diesem Versuche, wie vorher.

Auf den Bericht des Directoriums kam dieser Gegenstand auf das Neue in der Reichsdeputation zur Sprache. Die churbrandenburgische Gesandtschaft fand nun für angemessen, in eine nähere Prüfung und Wi-

derlegung der von dem kaiserlichen Bevollmächtigten in dem mehr erwähnten Erlasse für seine Weigerung vorgebrachten Gründe einzugehen.

Das Resultat davon war: daß, „da die von dem kaiserlichen Bevollmächtigten angeführten Gründe unter keinem Gesichtspuncte so geeignet erfunden würden, daß die Deputation dadurch ihre Meinung zu ändern veranlaßt werden könne, auch das Conclusum beybehalten werden müsse.“

„Unmiskennbar finde sich Deutschland, bis das Entschädigungssystem regulirt und vollzogen sey, in einem so traurigen Zustande der Ungewißheit und Verwirrung, daß es gar nicht schleunig genug daraus gerissen werden könne. Jede Verzögerung sey mit neuen unabsehlichen Folgen und drohenden Gefahren verknüpft, die kein deutscher Patriot verantworten könne, wenn er sie durch seine Schuld herbeyführe“ — —

„Man fordere also den deutschen Gemeinsinn sämmtlicher Deputationsmitglieder auf, sich doch in einem Augenblicke, wo Wohl und Weh von Millionen ihrer Mitbürger von Beobachtung oder Nichtbeobachtung einer ganz unwesentlichen, gar nicht allgemein durch das Herkommen begründeten Form abhänge, daran nicht binden zu lassen, sondern mit Würde und edler Geradheit das zu thun, was der Drang beyspielloser Umstände so gebieterisch begehre, unverrückt nach dem Ziele zur Beendigung dieser deutschen Nationalangele-

genheit fortzuwandeln, und durch unverweilte unmittelbare Mittheilung aller bisherigen Deputationsbeschlüsse an die Repräsentanten der vermittelnden Mächte dem so glücklich begonnenen wichtigsten vaterländischen Geschäfte endlich denjenigen Fortgang und Erfolg zu verschaffen, der durch eine den gegründetsten Vorstellungen widerstrebende Weigerung der kaiserlichen Gesandtschaft bisher einzig gehindert und aufgehalten worden sey."

„Wofern dagegen der kaiserliche Bevollmächtigte auch nach dieser Aeußerung noch weiter das Geschäft aufzuhalten gedenke, ersuche dießseitige Subdelegation das Directorium auf das dringendste, über ihren Antrag ungesäumt abstimmen zu lassen."

„Auf den Fall, daß die Deputation wider Vermuthen sich darüber nicht sollte vereinigen können, wolle sie sowohl sich als ihren höchsten Hof hiedurch im Angesichte von ganz Deutschland wegen der Folgen außer Verantwortung gesetzt haben." So dringend und eindringend diese Aufforderung war, so hatte sie doch auch dießmahl keinen weitern Erfolg, als das erste Mahl. Die Deputation beschloß, dem kaiserlichen Plenipotentiarius durch das Directorium „das vorhin schon Beschlossene zu wiederholen."

Indessen hatten auch die Gesandten der vermittelnden Mächte sich an den kaiserlichen Bevollmächtigten gewandt und von ihm die Zufertigung der bishe-

rigen Beschlüsse der Reichsdeputation — besonders jenes hauptsächlich im Streite stehenden Hauptbeschlusses — von dessen Inhalte sie durch die officiell gedruckten Sitzungsprotocolle bereits unterrichtet zu seyn bezeugten, — begehrt.

Da die Plenipotenz durchaus keinen, auch nur scheinbar rechtlichen Grund hatte, um dieß Verlangen ferner zu verweigern, so gelangten nun die Concluse endlich an die Behörde; jedoch mit beygefügter Bemerkung der Plenipotenz: daß sie dem Hauptconclusum aus den in dem abschriftlich mitgetheilten Erlasse enthaltenen Gründen nicht habe beytreten können; wohl aber die Gesinnungen der Erkenntlichkeit für die übernommene Vermittlung mit der Reichsdeputation theile; auch das Vertrauen hege, daß die vermittelnden Minister, „ihrer strengen Gerechtigkeitsliebe nach, auf die gegen den Plan eingegebenen Reclamationen und Erinnerungen Rücksicht nehmen und sich mit der Reichsdeputation darüber einzuverstehen beflissen seyn würden.“ — —

Ein abermahliger Versuch des Directoriums, die Plenipotenz zum Beytritte zu dem Hauptconclusum der Deputation zu bewegen, war auch jetzt vergebens. Indessen bezeigte sich doch die churbrandenburgische Gesandtschaft, und mit ihr die übrigen Theilnehmer an dem erwähnten Hauptschlusse, durch die „Transmission einstweilen beruhigt“ und äußerte zugleich die Hoffnung, daß der weitere Geschäftsgang bey so dringender

Lage der Umstände keinem Verzuge weiter ausgesetzt seyn möge."

Die Reichsdeputation unterzog sich nun der nähern Prüfung einzelner Gegenstände des Entschädigungsplans, und die Minister der vermittelnden Mächte beschäftigten sich damit, die bey ihnen eingegangenen mannichfaltigen Reclamationen, Bemerkungen und Petitionen zu untersuchen. Das Resultat dieser Bemühungen, „sich darüber mit den Gliedern der Reichsdeputation zu vereinbaren," war ein zweyter Generalplan, in welchem die Vermittler (unter dem 8ten October) der Reichsdeputation, wie sie sich in der beygefügten Note ausdrückten, „die Declaration vom 18ten August modificirt, supplirt und rectificirt zur unmittelbaren und definitiven Annahme vorlegten."

Dieser Plan enthielt zuförderst mehrere Modificationen und nähere Bestimmungen in Betreff der eigentlichen Entschädigungen, nach Maßgabe der für gültig befundenen Reclamationen und einiger anderer Rücksichten; worüber wir uns hier nur die Bemerkung erlauben, daß auf die Reclamationen und Occupationen Oestreichs für den Großherzog von Toscana keine Rücksicht genommen, sondern die Entschädigungsbestimmung für diesen völlig wie in der ersten Declaration gelassen war.

Außerdem wurden in diesem Plane die nöthigen nähern Bestimmungen gemacht in Betreff des neuen

bischöflichen Sitzes, der Länderbesitzungen und der Einkünfte des beybehaltenen einzigen geistlichen Churfürsten; ferner

der fortan zu genießenden Gerechtsame und Vortheile und zu übernehmenden Lasten der nunmehr auf sechs reducirten beyzubehaltenden Reichsstädte; desgleichen der

einigen entschädigten Fürsten neu zu ertheilenden Virilstimmen auf dem Reichstage und des zu bewilligenden unbedingten Privilegiums de non appellando;

der Güter der geistlichen Corporationen; der Dotation der beyzubehaltenden Bisthümer; der den entlassenen Klostergeistlichen zu gebenden Pensionen; der den auf der einen Rheinseite befindlichen Hospitälern, Fabriken, Universitäten u. s. w. zugehörigen auf der andern gelegenen Grundstücke;

endlich der aufzuhebenden Rheinzölle und einiger ähnlichen Gegenstände.

Für den Genuß der Entschädigungsländer wurde der 1. Dezember 1802 als Anfangstermin für diejenigen festgesetzt, welche noch keinen Civilbesitz genommen hätten; und

durch die Dispositionen dieses Generalplans wurden alle Prätensionen, welche theils auf den französisch gewordenen, theils als Entschädigungen zugetheilten Ländern haften möchten, für getilgt erklärt; und endlich allen binnen Jahresfrist zu schließenden Tauschverträgen Kraft und Gültigkeit zugesagt.

Nachdem nun dieser neue Plan der Reichsdeputation vorgelegt war, gab die churbrandenburgische Gesandtschaft folgende sehr merkwürdige Abstimmung:

„Der König von Preußen habe auch als souveraine Macht bey dieser ganzen Angelegenheit die Ruhe und Ordnung in Deutschland und ganz Europa vorzüglich vor Augen gehabt und dadurch alle seine Schritte leiten lassen.“

„In seiner Eigenschaft als Souverain habe er sich mit den vermittelnden Mächten freundschaftlich einverstanden und auch über seine eigenen Entschädigungen (unter dem 23. May d. J.) mit der französischen Republik einen eigenen feyerlichen Vertrag geschlossen, wodurch ihm die aus dem vorliegenden Indemnisationsplane bekannten Entschädigungen mit der unbeschränkten Landeshoheit und Souverainetät, auf dem nämlichen Fuß, wie er die übrigen deutschen Staaten besitze, übergeben und zur unverweilten wirklichen Besitznehmung eingeräumt und garantirt würden.“

„Es sey wesentlich nothwendig, dieß hier öffentlich bekannt zu machen; da hieraus die unmittelbare Folge fließe, daß die preußischen Entschädigungen gegen die übrigen ihre eigenen Verhältnisse hätten, und daß diese, bey allen Beschränkungen, welche durch weitere Stipulationen noch festgesetzt würden, nothwendig zu berücksichtigen seyen.“

„Unter dieser Voraussetzung und unter ausdrücklicher Rücksicht auf den angeführten Vertrag nehme der

König von Preußen um so weniger Anstand, auf die ungesäumte Annahme des vorliegenden umgeänderten Entschädigungsplans nach seinem ganzen und vollen Umfange abstimmen zu lassen, je fester er, nach seiner bisherigen steten Vereinigung mit den vermittelnden Mächten, auch ferner mit denselben zu dessen ungehinderter Vollziehung mitzuwirken entschlossen sey."

„Man trage daher hierdurch darauf an: daß die Deputation ohne Aufenthalt — — nunmehr ein endliches, definitives und dem Kaiser und Reiche zur Ratification vorzulegendes Conclusum fassen möge, und darin zunächst"

„den von den vermittelnden Mächten vorgelegten Generalentschädigungsplan, so viel die Regulirung aller und jeder Entschädigungen und die hiezu zu rechnende Ertheilung der neuen Churwürden und der privilegiorum de non appellando betrafe, ohne weitere Bedingung und Vorbehalt, förmlich annehme, und durch namentliche und specifike Anführung aller und jeder einzelnen Entschädigungsbestimmungen solche zu ihrem eigenem Beschlusse mache;" sodann

„die förmliche Besitznehmung aller dieser Entschädigungen, nachdem sie ohnehin bey den Meisten bereits erfolgt sey, in der Art allgemein autorisire, daß der zum Theil bisher bloß militärische Besitz — — nunmehr in förmlichen Civilbesitz übergehe;" endlich

„daß sich die Deputation ungesäumt mit weiterer Erwägung und Entwicklung der dem eigentlichen Ent-

schädigungsentwurfe beygefügten anderweitigen Grundsätze und Bestimmungen beschäftigen möge" u. s. w.

Dieser Antrag wurde in seinen Hauptbestimmungen von der Reichsdeputation angenommen und befolgt.

Außer diesen wurden sodann auch noch einige andere, nicht minder wichtige Gegenstände, besonders das in den zu Entschädigungen bestimmten Ländern bestehende Schuldenwesen zur Untersuchung gezogen. Neu eingegangene Reclamationen machten ebenfalls neue Prüfungen nothwendig, deren Resultate den Ministern der vermittelnden Mächte fortgesetzt mitgetheilt wurden.

Diese fanden sich dadurch veranlaßt, zu drey verschiedenen Mahlen (unter dem 19. October, dem 15. und 20. November) Modificationen ihres Generalplans an die Deputation zurückzusenden und die Berücksichtigung derselben zu fordern.

In der Note, welche die letztern enthielten, wiederholten sie ihre schon gemachte Erinnerung wegen endlicher Abfassung des Recesses auf der Basis dieses allgemeinen Entschädigungsplans, mit der Bemerkung, daß er „nichts anders enthalten solle, als diesen und die bereits in dessen Verfolg beschlossenen Reglements."

Dieser war denn auch durch die Bemühung des churerzcanzlerischen Directorialgesandten, der die Ab-

fassung desselben übernommen hatte, der Beendigung nahe, und wurde von ihm, als der Deputationshauptschluß, in der neun und zwanzigsten und dreyßigsten Sitzung (am 22. und 23. November) derselben vorgelegt.

Bey der Abstimmung darüber bemerkte Churböhmen: „daß es sich auf seine in den bisherigen Deputationsverhandlungen eingelegten Reclamationen und Vorbehalte so lange beziehen und dabey stehen bleiben müsse, als die stündlich zu erwartende Uebereinkunft seines Hofs mit den beyden vermittelnden Mächten nicht erfolgt seyn werde. Doch könne dießseitige Subdelegation ihres Orts sehr wohl geschehen lassen, daß zur Beschleunigung des Geschäfts überhaupt das über den Hauptschluß nun weiter zu Beobachtende vor sich gehe.“

Chursachsen wollte diese Urkunde nur „als einen vorläufigen Entwurf zum künftigen Deputationsrecesse, zu dessen förmlicher Abfassung noch verschiedene, bis jetzt unbestimmt gelassene Puncte mangelten, und deren Entscheidung noch abzuwarten sey,“ angesehen wissen. Und auch der Hoch- und Deutschmeister bezog sich auf über mehrere einzelne Gegenstände desselben bereits von ihm zu Protocol gegebene Bemerkungen.

Alle stimmten sie aber mit Churbrandenburg und den übrigen, welche den Deputationshauptschluß unbedingt und ohne ähnliche Anmerkungen und Vorbe-

halte annahmen, in dem Conclufe dahin zuſammen: „daß derſelbe nun der kaiſerlichen Plenipotenz zugefertigt und dieſelbe um Beytritt und Mittheilung an die Miniſter der vermittelnden Mächte geziemend erſucht werden ſolle.“

Den Beytritt verweigerte die Plenipotenz dieſem, wie dem erſten Hauptſchluſſe; doch beförderte ſie ihn, ohne Schwierigkeit und Aufenthalt, an die Miniſter der vermittelnden Mächte.

Während dieſe ihn nun, nach abermahls indeſſen eingegangenen Reclamationen und Bemerkungen, einer nochmahligen Prüfung unterwarfen, ſetzte die Reichsdeputation ihre Berathſchlagungen über verſchiedene, der Meinung einiger Glieder derſelben nach, dem eigentlichen Receſſe noch einzuverleibende oder nachzutragende Puncte fort.

Unter andern trat jetzt der churböhmiſche Subdelegirte mit einer Propoſition hervor, welche darauf abzweckte, die durch den Abgang der beyden geiſtlichen Churfürſten und durch die gänzliche Veränderung der Verhältniſſe in dem Churfürſtenrathe etwa zu erleidende Einbuße an Einfluß auf die deutſchen Reichsangelegenheiten dem Hauſe Oeſtreich und dem Kaiſer wenigſtens einigermaßen zu erſetzen.

Zwey Prinzen des Hauſes Oeſtreich, der Großherzog von Toscana und der Hoch- und Deutſchmeiſter ſollten dieſem Antrage zufolge die Stellen der abgegangenen

geistlichen Churfürsten ersetzen; wodurch denn drey Prinzen eines Hauses, und noch dazu drey Brüder, zugleich in den Churfürstenrath kommen, also die Bande des Familieninteresses mit denen des Religionsinteresses allerdings auf das engste vereinigt werden mußten, und sonach durch diese enge und feste Vereinigung schon die bloße Stimmenmehrheit auf Seiten der protestantischen Churfürsten um so leichter compensirt werden konnte, da ein sehr bedeutender der letztern der Stimme nach zwar Protestant, der Person nach aber Katholik und im Begriff war, durch sehr enge Familienbande ebenfalls an das Interesse des Hauses Oestreich geknüpft zu werden.

Eine zweyte Proposition derselben Gesandtschaft, welche, wie die vorige, auf besondere Veranlassung der kaiserlichen Plenipotenz vorgebracht wurde, ging dahin: „daß bey einem so wichtigen Anlasse, wie der gegenwärtige, nach dem einförmigen Beyspiele der Vorzeit, nebst allgemeiner Bestätigung der bestehenden Reichsgrundgesetze — auch die verfassungsmäßig hergebrachten Rechte und Freyheiten der unmittelbaren Reichsritterschaft“ — (der in dem Hauptdeputationsschlusse gar keine Erwähnung geschah) — „durch Einrückung der gewöhnlichen Clausel — namentlich und ausdrücklich zu bestätigen seyen.“

Dieser Gegenstand, der durch nachfolgende Ereignisse ein besonderes und erhöhteres Interesse gewonnen hat, wurde auch damahls mehrere Sitzungen hindurch

Hauptbeschäftigung der Deputation und veranlaßte eine sehr entschiedene Opposition der Meinungen.

Der Hoch- und Deutschmeister stimmte, wie gewöhnlich, mit Churböhmen, und setzte noch den Vorschlag hinzu, „daß, bey einem etwanigen dem Deputationsschlusse noch einzuverleibenden Vorbehalte der Rechte aller Reichsstände und Reichsangehörigen, der Reichsritterschaft mit denselben Worten, als in der kaiserlichen Wahlcapitulation — „„die Reichsritterschaft mit eingeschlossen““ — noch besonders Erwähnung geschehen möchte.“

Churmaynz trat diesem Vorschlage bey. Allein Churbrandenburg erklärte: „man könne sich nicht überzeugen, daß es zweckmäßig oder erforderlich sey, die Rechte und Freyheiten der unmittelbaren Reichsritterschaft durch Einrückung einer besondern Clausel namentlich und ausdrücklich zu bestätigen.“

„Insofern auf die reichsritterschaftlichen Besitzer jenseits rheinischer Güter Rücksicht zu nehmen gewesen, sey bereits die gehörige Bestimmung getroffen worden. Von den übrigen mit dem Entschädigungswerke in gar keiner Beziehung stehenden dießseits rheinischen Verhältnissen der Reichsritterschaft überhaupt brauche bey den gegenwärtigen Verhandlungen so wenig die Rede zu seyn, als von andern allgemeinen Classen von Reichsständen, Reichsfreyen und Reichsangehörigen.“

„Die deutsche Verfassung bleibe in allen Puncten, welche nicht durch das Indemnitätswerk anders gestal-

tet worden, von selbst bestehen, mithin auch in dem, was die rechtmäßigen Verhältnisse der Reichsritterschaft beträfe; welche selbst nach den klaren Ausdrücken des westphälingischen Friedens nur in so fern anerkannt würden, als die einzelnen Güterbesitzer nicht in Ansehung ihrer Güter und der Landeshoheit oder ihrer Wohnorte den Ständen unterwürfig gefunden würden." —

Dieser Meinung trat die churpfalzbayersche Gesandtschaft bey; indem sie noch die Bemerkung hinzufügte: „rechtmäßige Freyheiten bedürften keiner Bestätigung; — unrechtmäßige Prätensionen aber — als dergleichen schon mehrere Beschwerden am Reichstage veranlaßt hätten, würden durch eine salvatorische Clausel keine Rechtsgültigkeit erhalten."

„Durch sie werde der Schluß der drey Reichscollegien (vom 4. Januar 1704.) nicht entkräftet, welcher die Ausdehnung ritterschaftlicher Privilegien zum Nachtheile der Stände — — rüge; so wie durch sie der längst erwarteten, vom Reiche festzusetzenden Norm nicht vorgegriffen werden könne."

„Bis dieß zu Stande komme, wären die etwanigen Differenzien, nach dem Reichsschlusse von 1752, durch gütliche Vergleiche beyzulegen; nur die Deputation sey zur Aenderung dieses Reichsschlusses nicht bevollmächtigt."

Diesem — etwas ominösen — Votum traten Wirtemberg und Cassel bey. Chursachsen, das bey jedem

etwas bedenklichen Gegenstande seine Stimme zurückzuhalten pflegte, bis sich eine entschiedene Mehrheit bildete, oder die Stimmen nicht mehr zurückgehalten werden konnten, äußerte sich auch über diesen Gegenstand gar nicht. Es kam daher also auch zu keinem Conclusum darüber, und so blieb in der ReichsDeputation diese Angelegenheit auf sich beruhen.

Während die Deputation auf diese Weise fortfuhr, mehrere theils noch eingezogene Reclamationen, theils andere noch in Anregung gebrachte Gegenstände zur Untersuchung zu ziehen, wurde nun auch durch die Minister der vermittelnden Mächte die Reichsversammlung selbst zur unmittelbaren Theilnahme an dieser wichtigen Angelegenheit veranlaßt.

Am 3. December erhielt sie von denselben eine Note, und darin den Antrag: alle auf den Ländern und Orten am linken Rheinufer bisher haftenden Stimmen im Churfürsten- und Fürstenrathe auszustreichen, bis dieselben auf Entschädigungsländer oder andere Objecte übertragen werden könnten; auch alle geistlichen und reichsstädtischen Stimmen von Entschädigungsländern und Städten so lange ruhen zu lassen, bis man im Stande seyn würde, sie auszuüben.

Diesem Antrage war eine nähere namentliche Angabe der ganz wegzustreichenden und vor der Hand zu acquiescirenden Stimmen beygefügt.

Tags darauf (am 4. December) erhielt die Reichsversammlung eine zweyte Mission der vermittelnden

Minister, welche ihr die ersten sieben und vierzig Paragraphen des Deputationshauptschlusses, in französischer Sprache, überlieferte; mit der Weisung, „daß er in schleunigste Erwägung gezogen, seinem ganzen Inhalte nach angenommen, ratificirt, und in der gewöhnlichen Form der Ratification des Kaisers empfohlen werden solle."

Die Reichsversammlung bezeigte sich sogleich bereit, diesen Aufforderungen Folge zu leisten, und setzte den 7. Januar 1803. als den Termin für den Anfang der Berathschlagungen über den ihnen mitgetheilten Entwurf an.

Der Kaiser, davon unterrichtet, bezeugte durch ein (vom 21. December datirtes) Commissionsdecret: „daß er es gut zu heißen keinen Anstand nehme, daß der von der Reichsdeputation angetragene, obschon noch unratificirte Hauptschluß vorläufig der Kenntniß und Berathschlagung des — — gesammten Reichs unterzogen werde; damit, wenn die gehoffte und nach dem Friedenstractate und der Verfassung nicht außer Acht zu lassende Behebung der dem reichsoberhauptlichen Beytritte im Wege stehenden Hindernisse erfolgt seyn werde, die schließliche gesetzmäßige Erledigung des ganzen Entschädigungsgeschäftes thunlichst beschleunigt werden könne."

Diese dem oberhauptlichen Beytritte im Wege stehenden Hindernisse waren noch immer zunächst und

hauptsächlich die dem Erzherzog-Großherzog zugetheilte Entschädigung, welche als durchaus nicht dem Begriffe einer vollständigen und gänzlichen Entschädigung, wie sie demselben im Lüneviller Friedensschlusse zugesagt worden, entsprechend angesehen wurde.

Dazu war nun noch der Umstand gekommen, daß in dem Entschädigungsplane dem Herzog von Modena, der bekanntlich ebenfalls im Deutschland seine Entschädigung erhalten sollte, außer dem Breisgau, auch noch Ortenau zugesprochen war; welches letztere Oestreich im Lüneviller Frieden nicht mit abtreten sollte und wofür es also jetzt eine Entschädigung verlangte.

Endlich führte es auch Beschwerde darüber, daß über Mediatstifter im Vorderöstreichischen und über einige schwäbische Besitzungen Oestreichs ohne Vergütung disponirt worden sey.

Da weder die Reichsdeputation, noch die Minister der vermittelnden Mächte auf die deßhalb beygebrachten Requisitionen und wiederholten Erinnerungen eingehen wollten und konnten, und auch die versagte kaiserliche Zustimmung zu den Beschlüssen der erstern nicht zum Ziele führte: so wurde das östreichische Cabinet dadurch zu dem Entschlusse gebracht, eben den Weg einzuschlagen, welchen man, da er von Preußen und mehreren andern Reichsständen betreten wurde, sehr tadelnswerth fand, und gern für völlig verfassungswidrig und unregelmäßig erklärt hätte: — sich ebenfalls unmittelbar an die französische Regierung zu wenden.

Die Unterhandlungen, die deßhalb zu Paris angeknüpft wurden, hatten den Erfolg, daß (am 26. Dec. 1802) eine, diese Gegenstände betreffende, besondere Convention abgeschlossen wurde, durch welche der Kaiser, sowohl für sich, als seinen Bruder, — freylich nicht ganz die, welche man beabsichtete, aber doch wenigstens einige Befriedigung erhielt.

Für Ortenau wurden dem Kaiser die Bisthümer Trient und Brixen, mit allem Zubehör, zugestanden.

Dem Großherzog von Toscana wurde zu dem in dem Entschädigungsplane ihm zu Theil gewordenen noch das Bisthum Aichstädt, so wie es der Bischof bey dem Abschlusse des Lüneviller Friedens besessen, verwilligt; jedoch mit Ausnahme einer Anzahl namhaft gemachter Aemter, welche Churpfalzbayern — dem dieß Bisthum schon zugetheilt, und von dem es auch schon in Besitz genommen war — gegen eine dem Erzherzog-Großherzog zu gebende Vergütung an bayerschen Domainen in Böhmen, bleiben sollten. Auch ward dem Erzherzog-Großherzog die Churfürstenwürde zugesagt, und also der der Reichsdeputation bereits mitgetheilte, oben angeführte Wunsch eines erweiterten Einflusses in das erste Reichscollegium dadurch wenigstens zur Hälfte befriedigt. Für die Zusicherung dieser Vortheile mußte sich der Kaiser nun dazu verstehen: Passau mit der Inn- und Ilzstadt zu räumen und dem Churfürsten von Bayern zu überlassen; auch versprechen: bey der Reichsversammlung die Ratification

des letztern Deputationshauptschlusses auszuwirken und ihn selbst zu ratificiren.

Nachdem Rußland dieser Convention förmlichst beygetreten war, wurde sie durch die kaiserliche Plenipotenz der Reichsdeputation mitgetheilt, und, wie man erwartet, von der churböhmischen Gesandtschaft diese Gelegenheit nicht vorbey gelassen, um die „Mäßigung des Kaisers und des Großherzogs von Toscana" zu preisen, die „in dem Inhalte dieser Convention ein neues Pfand dem Frieden und der Dauer desselben gegeben hätten."

Durch diesen Vertrag war nun zwar Oestreich befriedigt; aber Bayern wieder beschädigt. Wie durch die Hand eines höhern Wesens war diesem genommen, was jenem gegeben war, und einem andern zu Theil worden, was der eine bereits sein Eigenthum genannt und auch schon im Besitz gehabt hatte.

Ohne den ersten Vertrag aufzuheben, in welchem das Bisthum Aichstädt Bayern zugesagt wurde, überließ es ein zweyter an Oestreich.

Bedenkliche Betrachtungen mußte dieß bey Bayern und allen übrigen minder mächtigen Entschädigten veranlassen. Konnte vertragswidrig Eins der Entschädigungsländer genommen werden; was sicherte die übrigen? —

Indessen Weisheit und Resignation beugen sich ohne Murren unter der höhern Macht. Churbayern begnügte sich, unter feyerlichem Vorbehalte seiner Rechte

und Ansprüche, mit der Aeußerung: „daß es dem Großherzog die Befriedigung seiner Wünsche vollkommen gönne, aber auch der beruhigenden Ueberzeugung sey, diese Befriedigung wolle nicht auf Kosten eines einzelnen Standes begehrt werden, und daß es das vollständige Vertrauen hege, die vermittelnden Mächte würden, in Gemäßheit ihrer wiederholten Zusicherungen, die so oft erprobten Grundsätze einer unwandelbaren Gerechtigkeit auch hierin nicht verkennen lassen."

Diese Angelegenheit, so wie einige andere noch nöthig gefundenen Abänderungen des Deputationshauptschlusses, hatten die Deliberationen der allgemeinen Reichsversammlung, da sie kaum begonnen waren, wieder in Stillstand versetzt.

Dagegen war die Reichsdeputation beschäftigt, nach der erwähnten Convention und einer beträchtlichen Anzahl ihr (unter dem 11. Februar) von den vermittelnden Mächten mitgetheilter neuen Zusätze und Erläuterungen, den Hauptschluß (vom 23. November des vorigen Jahres) zu ergänzen und abzuändern.

Auf diese Weise kam ein neuer Deputationshauptschluß zu Stande, welcher nun den vollständigen Entschädigungsreceß, als definitive Bestimmung in dieser Angelegenheit, enthielt.

Unter verschiedenen Beschränkungen trat demselben die kaiserliche Plenipotenz nun auch bey. Nachdem sich die vermittelnden Mächte eine Expedition in französischer

Sprache davon hatten geben lassen, wurde er (unter dem 25. Februar) der allgemeinen Reichsversammlung zur Prüfung und Ratification zugefertigt.

Bey der Deliberation darüber wurden weiter keine erheblichen Bemerkungen gemacht, als von Churbrandenburg und Churpfalzbayern, welche auch hier es für unnöthig erklärten, „die begehrte salvatorische Clausel für die Reichsritterschaft einzurücken."

Bey dem Stimmen über diesen Gegenstand aber entschied, sowohl in dem Churfürsten, als Fürstenrathe, die Mehrheit dafür; weßhalb denn also auch diese sogenannte salvatorische Clausel in die Schlüsse beyder Räthe ausdrücklich aufgenommen wurde.

Der Deputationshauptschluß erhielt ebenfalls in beyden Räthen allgemeine Zustimmung.

In einem (vom 24. März datirten) Reichsgutachten genehmigte sodann die Reichsversammlung diesen Deputationshauptschluß als das einzige Mittel, den für das Wohl des gesammten deutschen Vaterlandes und die Erhaltung des Reichsverbandes selbst so nothwendigen Ruhestand zu befestigen und eine gute Ordnung der Dinge im Reiche wieder herzustellen;"

„bestätigte dabey die bisherigen Reichsgrundgesetze, insonderheit den westphälingischen Frieden und alle darauf erfolgten Friedensschlüsse, in so weit solche durch den Lüneviller Tractat und diesen, jetzt zu genehmigen-

den Deputationshauptschluß nicht ausdrücklich abgeändert werden;"

„in Folge dieses also auch die deutsche Reichsverfassung in allen ihren übrigen, nicht ausdrücklich abgeänderten Puncten, wie solche für Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe deutsche Orden zu rechnen und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestanden, auch für die Zukunft zu verwahren sey."

Der Kaiser gab nun diesem Reichsgutachten und in demselben dem Deputationshauptschlusse (unter dem 24. May) seine „reichsoberhauptliche Genehmigung;" jedoch nicht ganz unbedingt und auch nicht ohne Ausnahme.

Zur Bedingung machte er unter andern, daß die Pariser Convention (vom 26. December des vorigen Jahrs) — — „insbesondere in Ansehung der in dem vierten Artikel derselben enthaltenen Vorbehaltungen, — — ihrem wörtlichen Inhalte nach Bestand habe, und daß in Betreff derjenigen Puncte des letzten Deputationsschlusses, deren Erörterungen erst noch künftigen Anträgen und Unterhandlungen zu unterliegen haben, ihm und dem Reiche das Weitere vorbehalten bleibe."

Ausdrücklich ausgenommen von der allgemeinen Genehmigung blieben die Bestimmungen wegen der neuen Virilstimmen im Reichsfürstenrathe.

In Betreff dieser erklärte sich der Kaiser „durch seine für die Erhaltung der Reichsverfassung und die Beschützung der katholischen Religion heilig beschworenen Pflichten gemüssigt, seine Ratification einstweilen zu suspendiren, und sich vorzubehalten, durch ein unverzügliches ferneres Commissionsdecret die Erstattung eines weitern Reichsgutachtens zu dem Ende zu verlangen."

Sonach war also diese Angelegenheit nun beendigt und — auch nicht beendigt. Es war durch eben den kaiserlichen Act, durch welchen sie ihre Vollendung und Beendigung erhalten sollte, beydes wieder hinausgeschoben. Jene Vorbehalte und diese Suspension konnten und mußten wieder Weiterungen veranlassen, von denen doch immer die Gefahr neuer Störungen der Ruhe nie ganz getrennt werden konnte.

Diese Gefahr schien um so mehr wirkliche Gefahr zu seyn, da durch die Suspension der Genehmigung der erwähnten Stimmenvertheilungen der Hauptgegenstand der ganzen Urkunde, die Entschädigungsbestimmungen, gewissermaßen alterirt wurde; indem neu erhaltene Stimmen von den Entschädigten allerdings als ein Theil ihrer Entschädigungen angesehen werden mußten. Und wenn gleich die Absicht des Kaisers nicht dahin gehen mochte, den protestantischen Ständen, welche Stimmen erhalten hatten, diese wieder zu nehmen, sondern nur den katholischen Ständen eine verhältnißmäßig gleiche oder überwiegende Anzahl zu ver-

schaffen: so ist doch klar, daß jene dadurch immer verlieren mußten, wodurch und nach dem Verhältnisse, da diese gewinnen wollten und sollten.

Der Angabe nach geschah diese Suspension aus Fürsorge für die Erhaltung der Reichsverfassung und katholischen Religion. Allein da es sich von selbst verstand, daß die Constitution insofern Veränderungen erfahren mußte, als diese Urkunde sie abänderte; darin aber ausdrücklich gesagt war, daß sie in allen ihren Bestimmungen und Formen, in welchen sie nicht durch dieselbe abgeändert worden, auch fernerhin bestehen solle; überdieß nicht wohl einzusehen ist, welche Gefahr der katholischen Religion daraus erwachsen könne, wenn die katholischen Stände einige Stimmen im Fürstenrathe weniger zählen: so hat man wohl Ursach anzunehmen, daß dabey andere Gründe obwalteten, als angegeben wurden, und daß diese nichtangegebenen mit denen, welche anfängliche Verweigerung der Ratification für die ersten Beschlüsse der Reichsdeputation enthielten, ziemlich nahe verwandt waren.

Die Gesandten der vermittelnden Mächte hatten entweder an einer völligen und unbedingten kaiserlichen Genehmigung des Hauptschlusses nicht gezweifelt, oder doch nicht für nöthig gefunden, von jenen Bedingungen und Exceptionen Kenntniß zu nehmen. In einer Note (vom 9. May 1803) erklärten sie, daß ihre Committenten „mit Vergnügen ihre Absicht bey ihrer freundschaftlichen Intervention in der Entschädigungsange-

legenheit glücklich erreicht sähen, und daß sich das deutsche Reich in der Lage fände, aus seinen eigenen Mitteln für die Maßregeln der innern Organisation zu sorgen, welche — — noch nothwendig zu seyn scheinen."

Sie ermahnten sodann zu einer „gewissenhaften Vollziehung" dieser neuen Anordnungen und Einrichtungen. Durch die Grundverfügungen, welchen das deutsche Reich nunmehr das Siegel aufgedrückt habe, bemerkten sie, würden einige frühere Verfügungen abgeschafft. Diese könnten also in Zukunft nicht weiter angeführt werden. — Das Interesse aller und eines Jeden insbesondere, die Sicherheit der Staaten und des Eigenthums, die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung erfordere, daß keiner von den Reichsständen die Lösung der ihm etwa aufstoßenden Zweifel irgendwo anders aufsuche, als in dem eigenen Texte des mit den vermittelnden Mächten verabredeten Gesetzes. Sie hätten sich zu nichts verpflichtet, als was nicht darin ausdrücklich mit besagt wäre.

Sie schlossen dann mit einer Abmahnung von allen Mishelligkeiten und der Versicherung eines steten Antheils ihrer Committenten an den deutschen Reichsangelegenheiten.

An dem Tage nach dem Empfange dieser Note (am 10. May) hielt die Reichsdeputation ihre letzte Sitzung, und an demselben Tage wurde sie durch ein

kaiserliches Commissionsdecret aufgelöst und ihre Vollmacht für erloschen erklärt.

Auf diese Weise erhielt die höchst merkwürdige Urkunde ihre Existenz und Rechtskraft, durch welche der Friede und die Ruhe nicht nur in Deutschland, sondern auch in ganz Europa vollendet und befestigt werden sollte.

Es liegt uns ob, nun noch die wichtigsten und charakteristischsten Bestimmungen derselben dem Wesentlichen nach auszuheben, um den beobachtenden Leser in den Stand zu setzen, selbst zu beurtheilen, in wiefern sie fähig war, diesen großen und wichtigen Zweck zu erreichen.

Als der erste und Hauptgegenstand bietet sich bey der nähern Ansicht derselben das eigentliche Entschädigungswesen oder die Vertheilung der Länderportionen zum Ersatz für den erlittenen Verlust dar. Es kann nicht ohne Interesse seyn, bey der Angabe jener zugleich einen Blick auf diesen zu werfen, und so Gewinn und Verlust unter eine vergleichende Beobachtung zu stellen.

Das Haus Oestreich erhielt eine dreyfache Entschädigung. Erstlich für den Kaiser selbst, sodann für den Großherzog von Toscana und für den Herzog von Modena.

Die Entschädigung für den ersten war in diesem Hauptbeschlusse, wie man erwartet, genau so bestimmt, als in der bereits oben erwähnten Pariser Convention.

Das ganze Entschädigungsobject war von so geringer Bedeutung, daß man Ursache hätte, sich zu wundern, wie der Besitzer einer so ungeheuren Staatenmasse es nur der Mühe werth finden konnte, deßhalb Unterhandlungen zu pflegen, wenn man nicht wüßte, daß gar verschiedene Motive in solchen Fällen mit einzuwirken pflegen.

Die Entschädigung, welche er erhielt, bestand aus einigen Landstückchen, die bereits unter der östreichischen Landesherrlichkeit gestanden, also eigentlich schon einen Theil seiner Staaten ausgemacht hatten.

Wenn die Einkünfte daraus, welche also die eigentliche Entschädigung bilden sollten, auch hunderttausend Gulden und vielleicht darüber betragen möchten: so war doch der Zuwachs, welchen die Einkünfte des Kaisers dadurch erhielten, bey weitem diesen nicht gleich zu rechnen. Es mußte nämlich ein Bischof und eine zahlreiche Geistlichkeit aus denselben auch in Zukunft unterhalten werden; so daß schwerlich etwas Bedeutendes für die landesherrlichen Cassen übrig bleiben wird. Bey der Würdigung dieser Acquisitionen müssen also ganz besonders und ohne Zweifel bey weitem am höchsten die beyden Stimmen mit in Rechnung gebracht werden, welche diese Bisthümer auf dem Reichstage hatten und die nun auf den neuen Besitzer übergegangen waren.

Der Großherzog von Toscana besaß, nach officiellen Angaben, in seinen italienischen Staaten vier-

hundert und vierzig Quadratmeilen Land, eine Million und hundert und funfzigtausend Menschen und vier Millionen Gulden Einkünfte.

Er erhielt dafür an den ihm zu Theil gewordenen Ländchen, Salzburg, Berchtesgaden, dem jenseits des Inn und der Ilz gelegenen Theile von Passau und den noch beygefügten Aichstädt — nach guter Berechnung — ohngefähr zweyhundert und sechs und zwanzig Quadratmeilen, etwas über dreymahlhunderttausend Einwohner und gegen zwey Millionen Einkünfte.

Ohnstreitig hatte daher auch jetzt immer noch das Haus Oestreich Ursache, sich zu beklagen, daß ihm keine vollständige und gänzliche Entschädigung zu Theil geworden wäre; doch blieb auch bey dieser unvollständigen Entschädigung dem deutschen Reiche nicht minder das Recht, Beschwerden darüber zu führen, daß man aus seinem Eigenthume Verluste vergüte, die in einem andern Lande erlitten waren, und welche dem Haupte der Familie, die sie erlitten hatte, dort bereits durch sehr bedeutende Begünstigungen gewissermaßen schon compensirt waren.

Die Churfürstenwürde, die dem Großherzog ebenfalls zu Theil wurde, war dem Hause Oestreich auch weit mehr werth, als allen übrigen Fürsten, welche damit beehrt wurden. Sie konnte ihm also auch bey der Compensirung seiner Ansprüche mit Recht und ziemlich hoch mit in Rechnung gebracht werden.

Uebrigens war der Zuwachs, den er zu der ihm anfangs zugetheilten Portion durch die Pariser Convention an dem Bisthume Aichstädt erhielt, wenn auch nicht hinlänglich, doch immer beträchtlich, und kann, wenn man den Flächenraum auf etwa zwey und zwanzig Quadratmeilen, die Menschenzahl auf siebzig bis achtzigtausend und die Einkünfte auf dreyhundert und funfzigtausend annimmt, eins ins andere gerechnet, doch immer auf den fünften Theil seiner ganzen Entschädigungsmasse angeschlagen werden.

Eben deßhalb aber wurde es für Bayern, da es einmahl in dem Besitze desselben gewesen war, auch zu einem bedeutenden Verluste; wenn gleich hier die Entschädigungsmasse die durch den Krieg erlittene Länderverminderung noch immer bey weitem mehr als compensirte.

Hoch angeschlagen büßte Bayern, durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, in der Rheinpfalz, den Herzogthümern Jülich und Zweybrücken und den niederländischen Besitzungen, etwas über zweyhundert Quadratmeilen, gegen sechshundert und funfzigtausend Menschen und gegen vier Millionen Gulden Einkünfte ein. Es erhielt aber dafür, in den Bisthümern Bamberg, Würzburg, Freysingen, Augsburg, den Theilen von Passau und Aichstädt, den vierzehn Abteyen und Probsteyen und den siebzehn Reichsstädten, die ihm zu Theil wurden, gewiß beträchtlich über dreyhundert und funfzig

Quadratmeilen, eine Million Einwohner und sieben Millionen Gulden Einkünfte; also einen Ueberschuß von mehr als hundert und funfzig Quadratmeilen, dreyhundert und funfzigtausend Menschen uud drey Millionen Einkünfte. Bringt man nun auch — wie es sich gebührt — den Verlust mit in Abrechnung, welchen der Churfürst seit beynah zehn Jahren an den Einkünften aus seinen vormahligen oberrheinischen Landen erlitten hat, und schlägt auf vielleicht noch einmahl so viele Jahre einen beträchtlichen Abgang der Einkünfte auf die Pensionen der Geistlichen u. s. w. so wird gleichwohl, zumahl da bey einer bessern Administration auch Menschenzahl und Einkünfte einen schnellen und beträchtlichen Zuwachs erfahren müssen, der Gewinn doch immer entschieden und sehr beträchtlich erscheinen.

Es darf kaum bemerkt werden, daß, was hier bemerkt worden ist, bey den übrigen Entschädigten ebenfalls mit berücksichtigt werden muß, wenn man das Entschädigungsverhältniß gehörig beurtheilen will. So wenig darüber genaue Berechnungen vorhanden, also auch völlig sichere Resultate anzugeben sind; so leicht wird man sich eine allgemeine Idee davon bilden können, wenn man nur etwas näher in die Details eingehen will, als hier nach dem Zwecke und Raume dieser Schrift geschehen kann.

Preußen verlor Geldern, einen Theil von Cleve, Mörs, die Bezirke von Sevenner und Huissen und die

allerdings sehr wichtigen Rhein- und Maaszölle; — im Ganzen genommen gegen funfzig Quadratmeilen Flächenraum, gegen hundert und dreyßigtausend Menschen und eine Million Gulden Einkünfte.

Dagegen erhielt es Hildesheim, Paderborn, den größten Theil von Münster, nebst der Hauptstadt, das Eichsfeld, Erfurth, nebst Blankenhain, die Stifter Quedlinburg, Herforden, Elten, Essen und Werden, und endlich die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; im Ganzen wohl an zweyhundert und einige funfzig Quadratmeilen, gegen sechsmahlhunderttausend Menschen und vielleicht etwas mehr als drey Millionen Einkünfte, wornach sich der Zuwachs leicht abziehen läßt.

Der Theil des Bisthums Münster, der an Preußen nicht kömmt, wird unter die Herzoge von Oldenburg, Aremberg, Croy, Looz und Corswaren, den Fürsten und Grafen von Salm und den Grafen von Reiferscheid-Dyk — nach Verhältniß der von ihnen erlittenen Verluste — vertheilt.

Da der König von England, als Churfürst von Hannover, alte Ansprüche auf das Bisthum Hildesheim, die Stifter Corvey und Höxter und einige andere minder wichtige Entschädigungsgegenstände in Anregung gebracht hatte, so war für gut befunden, von ihm die Verzichtleistung darauf zu fordern, und ihm dagegen eine Entschädigung zu bewilligeu.

Diesem zufolge entsagte er nicht nur seinen Ansprüchen auf die erwähnten geistlichen Stifter, sondern auch auf alle Rechte und Zuständigkeiten in den beyden Reichsstädten Bremen und Hamburg und deren Gebiete; trat auch das Amt Wildshausen an der Hunte ab und erhielt dafür das Bisthum Osnabrück als ein Erbfürstenthum und einen integrirenden Theil seiner übrigen Erbstaaten.

Da die mehr erwähnten Rechte und Ansprüche bisher für nichts zu rechnen waren und schwerlich jemals wieder geltend gemacht worden seyn; die aus Bremen und Hamburg gezogenen Einkünfte höchstens auf hundert und funfzig tausend Gulden anzuschlagen sind; die in dem Amte Wildshausen gemachte Abtretung aber nur einen Flächenraum von etwa drey Quadratmeilen mit ungefähr sechs tausend fünf hundert Bewohnern enthält, deren Ertrag sechs und dreyßig tausend Gulden ausmacht: so ist der — durch den Erwerb eines Ländchens von fünf bis sechs und funfzig Quadratmeilen, hundert und dreyßig tausend Menschen und sechs hundert und funfzig tausend Gulden Einkünfte — bey dieser Gelegenheit dem Churhause zu Theil gewordene Vortheil doch immer sehr beträchtlich; denn wenn man auch darauf etwas abrechnen will, daß es in der Besetzung des Bisthums bisher schon mit dem Capitel alternirte und also von Zeit zu Zeit einen Prinzen damit versorgen konnte: so darf man auch wieder auf der andern Seite nicht übersehen, daß hier gar

keine entbehrten Einkünfte von verlohrnen Ländern und keine Pensionen an Mönche und Capitularen den Werth der neuen Ländererwerbung vermindern.

Was die Begünstigung des Hauses Braunschweig-Lüneburg bey dieser Gelegenheit noch mehr ins Licht stellt, ist: daß auch der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, wiewohl er unter gar keinem Titel Ansprüche zu machen hatte, an den Stiftern Gandersheim und Helmstädt eine Vermehrung seiner Besitzungen erhielt, deren Ertrag doch immer auf sechzig tausend Gulden in Anschlag gebracht werden kann, und von welchem er nur die unbedeutende Summe von zweytausend Gulden an die Stiftung der Prinzessin Amalia zu Dessau abzugeben verpflichtet ist.

Bey weitem am meisten begünstigt bey dieser Länderaustheilung war indessen — wie dieß von der französischen Regierung selbst öffentlich bemerkt und gewissermaßen zu rechtfertigen nöthig gefunden wurde — der Markgraf von Baden.

Der ganze Verlust, den ihm die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich zuwege gebracht hatte, war — inclusive der Gefälle im Elsaß und im Luxemburgischen — in eilf Quadratmeilen dreißigtausend Einwohnern und zweymal hundert und fünf und achtzig tausend Gulden gewiß nicht zu niedrig angeschlagen.

Dafür bekam er nun, unter dem Titel von Entschädigung, das Bisthum Constanz, die Reste der Bis-

thümer Speier, Strasburg und Basel, die Rheinpfalz, die Herrschaften Lohr, Lichtenau und Wildstätt, nebst eilf zum Theil sehr reichen Abteyen und sieben Reichsstädten, — zusammen beynahe siebzig Quadratmeilen, gegen hundert und dreyßigtausend Menschen und zwey Millionen fünf hundert und funfzigtausend Gulden Einkünfte; also gewiß einen mehr als sechsfachen Ersatz.

Ueberdieß erhielt er, wie man weiß, auch noch die Churwürde, die ihm, wenn auch nicht so hoch, als dem Erzherzoge-Großherzog, doch immer auch mit in Rechnung gebracht werden muß.

Auch der Herzog von Würtemberg erhielt eine allerdings sehr beträchtliche Entschädigung. Die Masse war freylich nicht sehr bedeutend; aber sein Verlust doch noch um ein Beträchtliches weniger.

Verloren hatte er bekanntlich das Fürstenthum Mümpelgard und einige andere Besitzungen im Elsaß und der vormaligen Franche Comté, etwa zusammen acht Quadratmeilen, neunzehn bis zwanzigtausend Einwohner und zweyhundert und sechzigtausend Gulden Einkünfte. Wiedererhielt er dafür neun geistliche Stifter — von welchen das eine die Probstey Elwangen seinen Verlust schon vollkommen deckte — und neun Reichsstädte; zusammen gegen dreyßig Quadratmeilen, gegen hunderttausend Menschen und neunmahlhunderttausend Gulden Einkünfte.

Hiervon muß er freylich an acht ebenfalls zu entschädigende Grafen und andere Güterlehnbesitzer Renten zahlen, die zusammen die Summe von sieben und achtzig tausend achthundert Gulden ausmachen. Gleichwohl bleiben ihm doch immer noch, wie man sieht, über fünfmahlhunderttausend Gulden reiner Ueberschuß oder reale Vermehrung seiner Einkünfte aus den neuen Besitzungen. Auch ihm wurde die Churfürstenwürde zu Theil.

Unter den größern Fürsten erhielt wohl der Masse nach die kleinste Länderentschädigung der Landgraf von Hessen-Cassel. Gleichwohl war sie, dem Verhältnisse zu dem Verluste nach, eine der größten.

Der Landgraf verlor höchstens Drey-Viertel Quadratmeile und einige tausend Einwohner, etwa zwanzigtausend Gulden Einkünfte — ein Verlust, der unter andern Verhältnissen kaum in Erwägung gezogen seyn würde — und erhielt dafür einen sechsfachen Ersatz, — die Churwürde noch nicht mitgerechnet.

Seine Entschädigung bestand in einigen ehemahligen maynzischen Aemtern, einigen Capiteln und Klöstern, einer Reichsstadt und einem Reichsdorfe, und beträgt zusammen etwa sechs Quadratmeilen, zehntausend Menschen und neunzigtausend Gulden Einkünfte.

Dabey wird er zwar angewiesen, dem Landgrafen von Hessen-Rothenburg eine Rente von zwey und zwanzigtausend Gulden zu zahlen. Allein weiter-

hin ist diese Rente auch auf die Schifffahrtsoctroy auf dem Rheine, wofern sie einträglich genug seyn sollte, mit angewiesen worden, und man darf nicht zweifeln, daß der nunmehrige Churfürst von Hessen sich dadurch bald davon gänzlich befreyt sehen werde.

Der Landgraf von Hessen-Darmstadt ist unstreitig auch sehr reichlich entschädigt; doch im Verhältnisse zu seinem Verluste noch immer nicht in dem Grade, als sein eben genannter Verwandter.

Wenn man die ihm zu Theil gewordenen Entschädigungsländer — das Herzogthum Westphalen, die vormaligen maynzischen und pfälzischen Aemter, den Ueberrest des Stifts Worms, zwey andere Stifter und die kleine Reichsstadt Friedberg — auf einige neunzig Quadratmeilen, hundert und funfzigtausend Menschen und gegen neunmahlhunderttausend Gulden Einkünfte berechnen kann: so wird der Verlust auch auf vierzig Quadratmeilen, gegen hunderttausend Menschen und achtmahlhundert tausend Gulden Ertrag berechnet.

Und wenn auch diese Angabe, besonders was die Einkünfte anbetrifft, etwas zu hoch, die der Entschädigungen hingegen, vornehmlich bey den Einkünften des Herzogthums Westphalen, zu niedrig, und besonders dabey auf die Einziehung der vielen und reichen Klöster nicht genugsame Rücksicht genommen seyn sollte; auch außer Acht gelassen zu seyn scheint, daß von dem Verlo-

renen einige zwanzig Quadratmeilen und beynahe sechzigtausend Menschen bereits unter französischer Hoheit standen: so bleibt doch der erlangte Zuwachs bey weitem nicht in dem Grade beträchtlich, als ihn andere erhalten haben, und selbst auch als ihn die Vermehrung des Territoriums anzukündigen scheint.

Der erste Deputationsschluß legte dem Landgrafen auch auf, eine immerwährende Rente von funfzehntausend Gulden aus den Einkünften des Herzogthums Westphalen an den Fürsten von Witgenstein Berleburg zu zahlen; der zweyte aber verweist auch diese für die Folge auf die Einkünfte der Schifffahrtsoctroy. Die ebenfalls bedungene Erhöhung der Familienrente seines Vetters, des Landgrafen von Hessen-Homburg, kann kaum mit in Abrechnung gebracht werden.

Der Herzog von Holstein-Oldenburg hatte zwar auf dem linken Rheinufer gar keinen Verlust erlitten; mußte aber dadurch in bedeutenden Verlust gerathen, daß der beträchtliche elsflether Zoll aufgehoben und der Reichsstadt Bremen alle innerhalb der Ringmauern derselben befindlichen Rechte und Gefälle des Stifts und Domcapitels Lübek überlassen werden sollten.

Dafür erhielt er denn das Bisthum und Domcapitel Lübek, als ein erbliches Fürstenthum, ingleichen das hannövrische Amt Wildshausen und die münsterischen Vegte und Kloppenburg.

Da er dadurch seinen an den beträchtlichen Zolleinkünften zu leidenden Verlust wenigstens für die nächsten

Jahre noch nicht hinlänglich gedeckt fand, und Rußland seine Reclamationen unterstützte: so wurde durch eine besondere, zu Paris unterhandelte und (am 6. April) abgeschlossene Convention ihm auch noch die Fortdauer des elsflether Zolls bis zum Anfange des Jahrs 1813 zugestanden.

Dieß mit in Rechnung gebracht, darf man wohl annehmen, daß auch er mit einem nicht unbeträchtlichen, obwohl freylich aber nicht mit einiger Gewißheit anzugebenden Ueberschusse entschädigt sey.

Da alles Entschädigungen suchte, und so viele Ansprüche, die gar nicht eigentlich mit den Entschädigungsgegenständen in Verbindung standen, zur Sprache gebracht wurden: so darf man sich nicht wundern, daß auch der Herzog von Meklenburg-Schwerin für einige alte Ansprüche auf ein Paar erbliche Kanonikate zu Strasburg und einige eben so geringfügige Verluste, die ihm durch die der Stadt Lübek gemachten Verwilligungen zuwege gebracht wurden, ein Aequivalent foderte und erhielt. Es bestand in einer Anweisung auf eine aus der mehr erwähnten Schifffahrtsoctroy zu ziehenden Rente von zehntausend Gulden.

Unter den kleinern Fürsten erhielt das Haus Nassau die bedeutendsten Entschädigungen.

Nassau-Usingen bekam an maynzischen und cölnischen Ueberresten, an pfälzischen und hessendarmstädtschen und einigen andern Abtretungen, endlich an

mehrern Abteyen gegen acht und dreyßig Quadratmeilen, einige achtzigtausend Menschen und sechshundert und sechzigtausend Gulden Einkünfte; — ein gutes Drittel Ueberschuß über den Ersatz für das, was er verloren hatte.

Nassau-Dillenburg oder Oranien erhielt, für seinen in Holland erlittenen Verlust, in Deutschland an Fulda, Corvey, Weingarten, nebst einigen weniger bedeutenden Stiftern und der Reichsstadt Dortmund, mit ihrem Gebiete, einen vermehrten Länderbesitz von wenigstens funfzig Quadratmeilen, hundert und zwanzigtausend Menschen und acht bis neunmahlhunderttausend Gulden Ertrag; wobey er jedoch verpflichtet wurde, „den bestehenden und schon früher von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige Erbschaften, welche im Laufe des letzten Jahrhunderts mit dem Nassau-Dillenburgischen Majorate vereinigt worden, ein Genüge zu leisten.“

Dem Fürst von Nassau-Weilburg wurden die Reste des Churfürstenthums Trier und einige Abteyen zu Theil, die zusammen ungefähr siebzehn Quadratmeilen, sieben bis acht und dreyßig tausend Menschen und zweyhundert und sechzigtausend Gulden Einkünfte betragen mögen. Er gewinnt also, da sein Verlust nicht auf die Hälfte zu rechnen ist, ebenfalls sehr ansehnlich.

Ueber den Verlust des Fürsten von Turn und Taxis ist bis jetzt nichts authentisches zur Kunde des

Publicums gekommen. Es läßt sich daher auch nicht beurtheilen, in wie fern der ihm zu Theil gewordene Ersatz demselben angemessen sey oder nicht.

Dieser besteht in der kleinen Reichsstadt Buchau, mit dem Stifte dieses Namens, einigen Abteyen und den Herrschaften Ostrach und Schemerberg, die zusammen etwa acht Quadratmeilen und zwanzigtausend Einwohner enthalten und einen Ertrag von etwas mehr als zweymahlhundert tausend Gulden liefern mögen.

Uebrigens wird ihm „die Erhaltung der Posten, so wie sie constituirt sind, und zwar in dem Zustande, der Ausdehnung und Ausübung nach, in welchem sie sich zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden, garantirt," und zu dem Ende „dem besondern Schutze des Kaisers und des Churfürstencollegiums übergeben."

Das Churfürstenthum Maynz wurde, wie die beyden übrigen geistlichen Churfürstenthümer völlig aufgehoben, und die ehemals dazu gehörigen, auf dem rechten Rheinufer gelegenen Länder dazu angewandt, um mehrere, besonders der kleinen Fürsten und Grafen, ganz oder zum Theile zu entschädigen.

Der bischöfliche Sitz von Maynz wurde nach der Domkirche von Regensburg versetzt. Der bisherige Churfürst von Maynz erhielt die Würden eines Churfürsten, Reichskanzlers, Metropolitan, Erzbischoffs und Primas des Reichs.

Seine Metropolitangerichtsbarkeit wurde über die ehemahligen geistlichen Provinzen von Maynz, Trier und Cöln, auf dem rechten Rheinufer, — mit Ausnahme jedoch der preußischen Länder — ingleichen über die Provinz des ehemahligen Erzbisthums Salzburg, insofern die pfalzbayerschen Staaten darunter begriffen waren, ausgedehnt.

Seinen Staat bildeten in Zukunft die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg, nebst St. Emmeran, Ober- und Niedermünster, die Reichsstädte Regensburg und Wetzlar, unter dem Titel einer Grafschaft, nebst allen im Bezirk dieser Länder begriffenen Stiftern, Abteyen u. s. w. zusammen etwa ein Territor von acht und vierzig bis funfzig Quadratmeilen, das hundert tausend Menschen enthält und dessen Ertrag auf sechshundert und funfzigtausend Gulden angeschlagen worden ist.

Sein Einkommen ist auf eine Million festgesetzt und nach dem Ertrage seiner Länder das zu dieser Summe noch fehlende auf die Schifffahrtsoctroy auf dem Rhein angewiesen. Bis daß diese eingerichtet seyn wird, soll er diese Summe aus den deßhalb bis dahin noch beyzubehaltenden alten Rheinzöllen beziehen.

Die Wahl des Churfürsten wird künftig, wie bisher, nach den Statuten des Erzbisthums Maynz Statt haben. Die Städte Regensburg und Wetzlar bleiben, die eine der Sitz des Reichstags, die andere der Sitz des Reichs-

kammergerichts, und genießen, als solche, in allen künftigen Reichskriegen, einer völligen und unbedingten Neutralität.

Die Entschädigungen der übrigen kleinern Reichsfürsten glauben wir nicht berühren zu dürfen, da sie weder eine bedeutende Veränderung in den Länderverhältnissen, noch in der Verfassung des deutschen Reichs bewirken, also wohl auf die Ruhe von Deutschland, oder gar von ganz Europa jemals weder einen negativen noch positiven Einfluß haben werden.

Dagegen dürfen die wichtigen neuen Bestimmungen im Betref der Reichsstädte nicht übergangen werden.

Reichsstädte bleiben in Zukunft bloß Augsburg, Lübek, Frankfurth, Bremen, Hamburg und Nürnberg.

Sie bilden das reichsstädtische Collegium, genießen, jede einzeln, in ihren Ringmauern und Territorien völliger Landeshoheit und Gerichtsbarkeit, jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet. Sie erfreuen sich in Reichs- und andern Kriegen einer vollkommnen Neutralität, geben weder ordentliche, noch außerordentliche Beyträge zu den Reichskriegen; nehmen aber auch an den Berathschlagungen über Krieg und Frieden keinen Antheil.

Ueberdieß erhalten die fünf ersten mehr oder weniger beträchtliche Vermehrungen ihrer Besitzungen, durch die Ueberlassung der geistlichen Stiftungen und der Besi-

gen und Rechte einiger Fürstenhäuser in ihren Ringmauern und Territorien.

Die Stadt Frankfurth hat dafür mehrere Renten an zu entschädigende Grafen zu zahlen. Die Gränzen des Gebiets der Reichsstadt Nürnberg sollen durch einen Vergleich künftighin näher bestimmt werden.

Auch die beyden geistlichen Ritterorden erhalten beträchtliche, aber ihrem eigentlichen Werthe nach nicht wohl näher anzugebende Entschädigungen.

Unter die zu entschädigenden Reichsgrafen und Glieder der Reichsritterschaft soll, was nach allem diesem übrig bleibt, vertheilt, und eine Commission niedergesetzt werden, welche, dafern die Masse nicht hinreichen sollte, um einen jeden völlig zu befriedigen, dieselbe nach Verhältniß ihres Verlustes und einer fünffachen Bestimmung ihrer Qualification unter sie vertheilen soll.

Da unter den als Entschädigungen mitvertheilten geistlichen Stiftungen in Schwaben mehrere sich befinden, auf welche der helvetischen Republik Rechte und Ansprüche zustehen: so wird dieser dafür das Bisthum Chur und die Herrschaft Traps als Ersatz zugesprochen; jedoch unter der Bedingung, für den Unterhalt des Bischofscapitels und seiner Diener zu sorgen.

Zugleich wird ihr überlassen, „vermittelst immerwährender, dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem durch die helvetischen Gesetze bestimmten Fuße ein-

lösbarer Renten, oder durch jede andere mit den Interessenten zu treffende Uebereinkunft, alle und jede Rechte, Zehnten, Domainengüter und Einkünfte an sich zu lösen, welche sowohl dem Kaiser, den Fürsten und Ständen des Reichs, als den secularisirten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften und Privatpersonen im ganzen Umfange des helvetischen Gebiets zustehen."

Alle Renten können gegen Capitale, zu zwey und einem halben Procent, abgelöst; jedoch kann auch jede andere zwischen den interessirten Theilen freywillig beliebte Uebereinkunft getroffen werden.

Durch die in der Schweiz etwa vorzunehmende Secularisation sollen übrigens so wenig die den Secularisationsobjecten in Deutschland etwa zustehenden Güter und Rechte, als, im umgekehrten Verhältnisse, durch Secularisation in Deutschland Güter und Rechte in der Schweiz verloren gehen; — insofern nämlich nicht anders disponirt worden ist.

Alle Lehnsherrlichkeit und Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitgliedes des deutschen Reichs im Bezirke des helvetischen Gebiets, und der Glieder der helvetischen Republik im deutschen Reiche, hört gänzlich auf.

Da für Glieder des deutschen Fürstenraths das Stimmenrecht ein Gegenstand von großer Wichtigkeit ist, und die auf ihren Besitzungen haftenden Stimmen den Werth derselben wesentlich erhöhen; so war mit Recht bey den Ent-

schädigungen darauf Rücksicht genommen, auch in dieser Hinsicht für die etwa erlittenen Verluste Ersatz zu gewähren. Auch vermehrte man den entschädigten und vergrößerten Reichsständen, nach dem Verhältniß ihrer Entschädigungen oder Vergrößerungen, die Stimmenzahl durch neue, oder erneuerte, von den eingebüßten Ländern auf andere übergetragene Stimmen.

So erhielt der Kaiser, als Erzherzog von Oestreich, sechs neue und erneuerte Stimmen, nämlich vier auf Steyermark, Kärnthen, Krain und Tyrol, von den verloren gegangenen Burgund, Veldenz, Basel und Romeny übergetragene und zwey auf Trient und Brixen bereits haftende.

Der Herzog von Modena erhielt zwey Stimmen für seine beyden Besitzungen Breisgau und Osterau.

Bayern bekam vier durch Abtretungen verlorene Stimmen wieder ersetzt und außerdem noch sieben neue.

Preußen, das keine verloren hatte, erhielt einen Zuwachs von fünf neuen.

Das in demselben Fall befindliche Gesammthaus Braunschweig bekam drey neue; wovon zwey Braunschweig-Hannover und eine Braunschweig-Wolfenbüttel zu Theile wurden.

Baden gewann ebenfalls drey.

Würtemberg erhielt zwey ganz neue und zwey als Ersatz für verlorene.

Chursachsen erhielt drey ersetzt und eine wechselnd mit Gotha und Weimar.

Erzkanzler eine.

Meklenburg-Strelitz eine; Nassau-Oranien zwey; Holstein eine; Hessencassel eine; Hessendarmstadt zwey.

Außerdem erhalten sämmtliche kleinere auf dem rechten Rheinufer für ihre Verluste auf dem linken entschädigte Reichsfürsten, deren noch zwey und zwanzig in der Urkunde dieses Hauptschlusses namhaft gemacht werden, für ihre verlorenen ein jeder eine, an ihre Entschädigungsobjecte geknüpfte, Virilstimme ersetzt.

Dieß war die Bestimmung, welcher der Kaiser ausdrücklich die Ratification versagt hatte, weil er davon eine Gefahr für die deutsche Reichsverfassung und für die katholische Religion befürchtete. Er hatte dabey, wie ebenfalls bereits in jenem Ratificationsdecrete wörtlich angezeigt wurde, die Absicht, dafür zu sorgen, „daß, nachdem dem protestantischen Religionstheile schon in den churfürstlichen und reichsstädtischen Collegien eine so entschiedene Stimmenmehrheit zufalle, die hergebrachten Verhältnisse der zwey Religionstheile nicht auch in dem fürstlichen Collegium bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmenparität abgeändert würden".

Hiedurch war denn freylich deutlich genug erklärt: daß man die widersinnige und dem deutschen Reiche so höchst nachtheilig gewordene Vermischung der religiösen Verhältnisse und Intressen mit den politischen, und die dadurch bewirkte unselige, alle Kräfte desselben lähmende Spaltung des deutschen Reichskörpers und stete Opposition der beyden religiösen = politischen Corporationen der deutschen Reichsverfassung wesentlich und nothwendig halte, und sie vor der Gefahr der Vernichtung, welche ihnen diese Vertheilung der neuen Virilstimmen drohe, zu retten entschlossen sey.

Es war deutlich genug erklärt, daß man die Absicht hege, dem Uebergewichte, das die protestantischen Stände — bey denen man immer noch einen ähnlichen Corparations = und Sectengeist voraussetzte, als freylich zu den Zeiten des westphälingischen Friedens allerdings Satt fand und bey den ächt = katholischen noch jetzt statt finden dürfte — in dem Churfürsten- und Städterathe erlangt hatten, in dem Fürstenrathe ein ähnliches entgegen zu setzen, um auf diese Weise jedes Conclusum zu verhindern, das man den Zwecken nicht angemessen fände, die man die Erhaltung der Constitution, Religion und Wohl des deutschen Reichs nannte.

Ueber diese Absicht, wie über die Maßregel eine Untersuchung anzustellen, würde hier sehr am unrechten Orte seyn. Die Bemerkung können wir indessen nicht unterdrücken, daß schon die neue Discussion, welche

hierdurch veranlaßt worden ist, eine abermahlige Spaltung im deutschen Reiche, oder — eine abermahlige Dazwischenkunft fremder Mächte zur Folge haben, also auf jeden Fall eine der beyden schönsten Wirkungen hindern und stören müsse, welche diese wichtige Reform der deutschen Verfassung haben sollte und könnte, — innere Harmonie und äußere Unabhängigkeit.

Eine andere in manchem Betrachte noch wichtigere und noch mehr zur Ehre des Zeitalters — das sicher das Beywort, aufgeklärtes, nicht rechtfertigen konnte — gereichende Verfügung des Deputationsschlusses, hat ebenfalls Anstoß und Bedenklichkeiten erregt; wenn gleich nicht geradezu, wie gegen jene, protestirt worden ist.

Der Deputationsschluß setzt fest, „daß alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien den Domainen der Bischöfe einverleibt werden und mit den Bisthümern auf die Fürsten übergehen sollen, denen sie angewiesen werden.“

Er setzt ferner fest: „daß alle Güter sowohl mittelbarer, als unmittelbarer Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten, wie in den neuen Besitzungen, sowohl der katholischen, als protestantischen Fürsten, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, der freyen und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl

zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, für Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als auch zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen seyn und an dieselben mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen seyn mögen, übergehen sollen".

Es fällt in die Augen, daß durch diese Dispositionen der geistlichen Herrschaft, dem geistlichen Eigenthume und dem von jeher dem Clerus so sehr eigenthümlichen Ansichreißungssystem, so wie dem Mönchswesen und Unwesen constitutionsmäßig der Todesstreich versetzt ist. Jeder Unparteyische und Freund der Menschheit wird daher die lebhafteste Freude darüber empfinden und darin allein einen bey weitem größeren Schritt zur Herrschaft der Vernunft und der allgemeinen Befolgung einer wahren und weisen Politik erkennen, als der ganze, so hoch gepriesene westphälingische Friedensschloß in allen seinen Verfügungen bewirkt hat und bewirken konnte.

So wie in demselben überall die Einwirkung des überwiegenden Katholicismus und Pfaffengeistes wahrzunehmen ist; so legt er sich besonders auch darin unverkennbar zu Tage: daß er den Landesherrn die Hände bindet in Betreff der anderweitigen Benutzung der geistlichen Güter und Stiftungen, besonders den protestantischen in Betreff der in ihren Staaten befindlichen katholischen.

Es ist kein Geheimniß, daß die Katholiken alle geistlichen Besitzungen, Einkünfte und Rechte in protestantischen Ländern immer noch als ein Eigenthum der katholischen Kirche betrachteten, die secularisirten als einen an ihrem Eigenthum begangenen Raub ansahen, und daher alles aufboten, um diesen Räubereyen ein Ziel zu setzen und von dem Ihrigen so viel zu retten und zu erhalten, als nur immer möglich war.

Eben so wenig ist es eine hier zuerst geäußerte Bemerkung: daß die katholische Kirche, so lange sie Stiftungen in protestantischen Ländern behielt, auch noch, als religiöse Corporation, einen festen Fuß darin zu haben glaubte; daher also auch für ihre Zwecke noch nicht alles darin verloren gab. Es ist bekannt, daß, so wie sie noch immer auf die ultima compositio beyder Partheyen, oder auf die Rückkehr der abtrünnigen Ketzersecte in den Schooß der allein seligmachenden Mutterkirche rechnete, sie auch die geistlichen Stiftungen als ein Propagations = und Bekehrungsmittel betrachtete, und aus denselben auch von jeher zu diesem Ziele hingearbeitet hat.

Welch eine ganz andere Ansicht der Dinge leuchtet aus diesem Deputationshauptschlusse hervor, durch welchen in der That in dieser, wie in so mancher andern Hinsicht manches wahrhaft wieder gut gemacht war.

Hier ist nicht eine Spur von dem kirchlichen und religiösen Parteygeiste wahrzunehmen, der in jenem

Friedensschlüsse fast alle Stipulationen dictirte. Hier ist nicht eine Andeutung mehr von jener ungereimten Idee von Eigenthum der katholischen Kirche an den geistlichen Gütern und Stiftungen in den protestantischen Staaten. Vielmehr ist sie ganz eigentlich und bestimmt durch die hier gemachten Verfügungen vernichtet; den Regenten ist eine lästige Fessel abgenommen und ihnen ein, mehr oder weniger beträchtlicher, bisher durchaus unnütz gebliebener Fonds in die Hände gegeben, um die edelsten Regentenzwecke zu befördern, gemeinnützige, besonders Unterricht und Aufklärung befördernde Anstalten einzurichten, oder auch ihren Unterthanen die fast überall schweren und durch die steigenden Bedürfnisse der Staaten, wie der Familien, von Jahr zu Jahre drückender werdenden Lasten der Abgaben zu erleichtern.

Freylich hängen alle diese guten Wirkungen von der Ausführung dieser nicht genug zu preisenden Verfügung ab. Der Wunsch ist daher wohl sehr natürlich, daß dieselbe allgemein und überall in dem wahrhaft reinen Geiste bewirkt werden möge, in welchem diese Verfügung getroffen ist; daß nicht Pfaffenintriguen und Kastenegoismus dennoch Einfluß genug gewinnen, um Anordnungen zu verhindern, welche durch diese Beschlüsse eingeleitet worden sind, und zu bewirken, daß diesem schönen Monumente wahrer Aufklärung an der Seite, und gleichsam zum Trotz, noch immer die Schandsäulen des Obscurantismus, wie sie sich aus der Finsterniß des Mittelalters emporhoben,

fortdauern, und so die größte und schönste Wohlthat vereitelt oder geschmälert werden möge, welche durch diese neuen constitutionellen Bestimmungen dem deutschen Vaterlande nur immer gewährt werden konnte und gewährt worden ist.

Unter den übrigen Satzungen dieser von Anfange bis zu Ende höchst merkwürdigen Urkunde erwähnen wir für unsern Zweck nur noch folgendes.

Zur reinen Sonderung der Verhältnisse war es von Wichtigkeit, in Betreff der Güter und Einkünfte, welche Fabriken, Gemeinheiten, Spitäler, Universitäten, Collegien und andere fromme Stiftungen auf der einen Rheinseite auf der andern etwa besitzen möchten, genaue und feste Verfügungen zu treffen.

Man fand am zweckmäßigsten, festzusetzen, „daß dieselben ihren bisherigen Eigenthümern entnommen und der Disposition derjenigen Regierungen überlassen werden sollten, denen das Territor angehörte oder zugetheilt sey, in welchem sie sich befänden."

„Hiervon wurden jedoch die Güter derjenigen litterärischen Institute ausgenommen, die ehemals beyden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, jetzt aber auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt unterhalten werden. Diese sollten den erwähnten Anstalten bleiben, insofern

sie nämlich nicht in den Gebieten entschädigter Fürsten liegen."

„Die für ihre Besitzungen jenseit des Rheins entschädigten Reichsstände haben ihre sowohl persönlichen als von den Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domainen und Renten zu übernehmen und von denselben zu tilgen; „jedoch mit Vorbehalt der im Lüneviller Frieden und den zwischen einzelnen Reichsständen und der französischen Regierung geschlossenen besondern Verträgen enthaltenen anderweitigen Bestimmungen."

„Alle auf beyden Rheinufern erhobenen Zölle sind aufgehoben, und können unter keiner Bedingung hergestellt werden."

„An die Stelle der bisherigen Zölle wird eine sogenannte Schifffahrtsoctroy gesetzt, deren nähere Einrichtung und oberste Administration dem Churfürsten-Erzkanzler übertragen ist, und auf deren Ertrag, außer dem oben bemerkten Theile seiner Einkünfte, auch noch eine Anzahl anderer Renten theils sogleich bestimmt, theils subsidiarisch, auf den Fall, daß dieselbe dazu hinreiche, angewiesen sind, die mit jenem zusammen die Summe von fünfmahlhundert und eilftausend Gulden ausmachen."

„Alle auf dem rechten Rheinufer gelegenen Lehne, die ehemals von auf dem linken befindlichen Lehnshöfen

abhingen, gehen in Zukunft — wenn die Landeshoheit aus reichsständischer Eigenschaft darauf haftet — unmittelbar vom Kaiser und Reiche; im entgegengesetzten Falle von dem Landesherrn, zu dessen Territor sie gehören." — —

„Die in diesem Beschlusse enthaltenen Verfügungen vernichten alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Lüneville an die französische Republik abgetretenen Länder; jedoch versteht sich von selbst, daß Familiensuccessionsrechte von jenseits = rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs = und ausgetauschten Objecte übergehen."

„Als vernichtet sind ferner solche Ansprüche zu betrachten, welche an die Entschädigungslande gemacht werden könnten; insofern sie nicht innerhalb eines Jahres durch Astragalrichter ohne Appellation entschieden werden."

Als Anfangstermin des Genusses der Entschädigungsländer wurde, dafern sie nicht schon in Besitz genommen worden, der 1. December 1802. festgesetzt; auch bestimmt, daß die Rückstände der unter der Disposition der Nutznießer gestandenen Fonds bis zu dem Zeitpuncte des neuen Genusses den alten Besitzern gehören sollten; dafern nicht durch anderweitige Verabredungen unter den interessirten Theilen andere Dispositionen beliebt würden."

Alle Tauschverträge, Länderpacificationen und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürsten und Ständen des Reichs binnen Jahresfrist getroffen werden dürften, sollten dieselbe Kraft haben, als wenn sie diesem Hauptschlusse wörtlich einverleibt wären.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Voss, Christian Daniel,

Blick auf die Lage Europens

Halle 1804

J.publ.e. 471
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557847-2